

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Selina Schmid, Die Rolle des Rechts in der
Schlichtungspraxis der VR China -
Analyse einer Sammlung von
„Volksschlichtungsfällen“

Yiyang Yang, Analyse der
Verwaltungsmethode bezüglich der
Umwandlung von Forderungen in
Anteilsrechte an Gesellschaften

Xiang Jieyi, Das neue
Staatsentschädigungsgesetz der
Volksrepublik China

Bibliography of Academic Writings in the
Field of Chinese Law in Western Languages
in 2011

Heft 2/2012

19. Jahrgang, S. 91-196



Georg-August-Universität
Göttingen

Deutsch-Chinesisches Institut
für Rechtswissenschaft

Göttinger Sommerchule zum chinesischen Recht

24.-28. September 2012

Chinese Business Law

(16 Stunden englischsprachige Vorlesung)

Dr. iur. Knut Benjamin Pißler

Towards Sustainability: Development of Chinese Environmental Law

Prof. Dr. QIN Tianbao

Arbitrating China-Related Disputes - An Introduction

RAin Dr. iur. Anna G. Tevini

Recent developments of Criminal Procedure Law and the Issue of Forced Disappearance in China

ZHOU Zunyou LL.M.

Tort Liability Law in China - an Introduction

Univ.-Ass.Mag. Laura Ascher

... und weitere Vorträge zu ausgewählten Themen des chinesischen Rechts und
der Rechtspraxis.

Über die Teilnahme an der Tagung wird auf Wunsch eine Bestätigung erteilt. Bei erfolgreicher Teilnahme an
der Take-Home Examination in Chinese Law wird ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt, das für immatrikulierte Studierende
zugleich als Nachweis der Teilnahme an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d NJAG) gilt.

Der Tagungsbeitrag beträgt EUR 150,00 (für Studenten und Referendare EUR 60,00); erst seine Zahlung macht die Anmeldung
wirksam. Studierenden der Universität Göttingen sind von dem Tagungsbeitrag befreit.

Anmeldungen bitte bis zum 18. September 2012 an: Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft,
Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel. 0551 39-12436, Fax 0551 39-12488, E-Mail ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

oder über unser Online-Anmeldeformular unter <http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de>

Maximale Teilnehmerzahl: 80 Personen; Anmeldungen können daher nur nach der Reihenfolge ihres Eingangs bzw.
des Zahlungseingangs berücksichtigt werden.

中
德
法
学
研
究
所

In Kooperation mit:



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Mit freundlicher Unterstützung durch:



**Deutsch - Chinesische
Juristenvereinigung e.V.**

INHALT

AUFSÄTZE

- Selina Schmid*, Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis der VR China - Analyse einer Sammlung von „Volksschlichtungsfällen“ 91

KURZE BEITRÄGE

- Yiyi Yang*, Analyse der Verwaltungsmethode bezüglich der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften 114
- Xiang Jieyi*, Das neue Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China 120

DOKUMENTATIONEN

- Volksschlichtungsgesetz der VR China
(*Knut Benjamin Piffler*) 126
- Staatsentschädigungsgesetz der VR China (2010)
(*Xiang Jieyi*) 133
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Staatsentschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte
(*Xiang Jieyi*) 145
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1)
(*Xiang Jieyi*) 152
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts über den Standard für die Berechnung betreffend der Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit von Bürgern für im Jahr 2011 ausgestellte Entschädigungsbeschlüsse
(*Xiang Jieyi*) 155
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2011
(*Knut Benjamin Piffler/Sarah Möller*) 156

TAGUNGSBERICHTE

- Alumnitagung zur Feier der fünfjährigen Zusammenarbeit zwischen der China University for Politics and Law und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten vom 30. November bis 2. Dezember 2011 in Freiburg im Breisgau
(*Matthias Geyer*) 185

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 191



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



OAV
GERMAN ASIA-PACIFIC
BUSINESS ASSOCIATION



Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO Beitritt

Veranstaltung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und
internationales Privatrecht, des OAV, der Universität Hamburg und der
Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung im Rahmen der

China-Time 2012

Freitag, 10.8.2012, von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg

Das chinesische Recht und seine Entwicklung treffen im westlichen Ausland nicht nur auf großes Interesse in Politik und Öffentlichkeit sondern sind auch für die Geschäftstätigkeit in einer globalisierten Welt von wachsender Bedeutung.

Bei dieser Vortragsveranstaltung werden Referenten aus Wissenschaft und Praxis über aktuelle Fragen der Rechtssicherheit und des Wirtschaftserfolgs in China berichten. Sie werden eine Bilanz ziehen, wie sich China zehn Jahre nach dem WTO Beitritt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht entwickelt hat.

Referenten aus der Wissenschaft und Praxis werden zu aktuellen Themen im Vormittagsmodul (Rechtsstaatlichkeit & Rechtssicherheit) Stellung nehmen und in anschließenden Diskussionen für Fragen zur Verfügung stehen. Am Nachmittag wird es im zweiten Modul (Rechtssicherheit in der Praxis) unter anderem um praktische Erfahrungen beim Unternehmensaufbau und den Schutz geistigen Eigentums in China gehen.

Ein detailliertes Programm wird zeitnah zur Veranstaltung auf der Internetseite des MPI (www.mpipriv.de) als Download zur Verfügung gestellt.

Tagungsbeitrag:

€ 25 (Nichtmitglieder) / € 20 (Mitglieder OAV/DCJV) / € 10 (Studenten).

Kontoverbindung für die Überweisung des Tagungsbeitrages:

HypoVereinsbank Hamburg (BLZ 200 300 00), Kontonummer 320 5770.

Anmeldungen bitte bis zum **31. Juli 2012** an steigner@oav.de; Fax: 040/3575 5925

Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis der VR China - Analyse einer Sammlung von „Volksschlichtungsfällen“

Selina Schmid

Schlichtung als Konfliktlösungsmethode war in der VR China schon im Kaiserreich üblich und dient auch heute sowohl in inner- als auch außergerichtlichen Verfahren als Streitbeilegungsmethode. Insbesondere der Volksschlichtung – die außergerichtliche Schlichtung auf unterster Verwaltungsebene – kommt durch den Erlass des „Volksschlichtungsgesetzes der VR China“¹ (Volksschlichtungsg) nun eine noch größere Bedeutung zu.

In Deutschland ist man mit einer gesetzlichen Normierung der Mediation hingegen noch zurückhaltend. Mediation als Alternative zum Gerichtsverfahren wird oft kritisch betrachtet. So ist ein Teil der deutschen Rechtswissenschaft der Auffassung, dass „wenn alle oder die Mehrzahl der Prozesse durch Mediation statt durch Urteil beigelegt werden würden, der Kompromiss an die Stelle der Verwirklichung des Rechts träte“². Nach dieser Ansicht wird der Streit entweder durch einen „Kompromiss“ oder durch die „Verwirklichung des Rechts“ beigelegt, was bedeutete, dass Recht in einem Mediationsverfahren nicht verwirklicht werden könnte.

Diese distanzierte Haltung in Deutschland auf der einen Seite und die zahlreichen Fälle in China, die erfolgreich durch Schlichtung beigelegt werden, auf der anderen Seite, waren Anlass zur Überlegung, welche Rolle dem Recht in einem chinesischen Schlichtungsverfahren tatsächlich zukommt. Wird überhaupt Recht angewendet und umgesetzt oder steht am Ende tatsächlich ein „Kompromiss“, bei dem eine Partei nachgeben muss und ihre recht-

lichen Interessen somit nicht verwirklichen kann? Welchen Einfluss hat eine Rechtsanwendung auf das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens und welche Vor- und Nachteile kann eine Rechtsanwendung mit sich bringen?

Zur Untersuchung dieser Fragen dient eine im Jahre 2006 von der Justizbehörde der Stadt Beijing veröffentlichte Fallsammlung mit dem Titel „人民调解案例“ (Volksschlichtungsfälle), welche hundert Schlichtungsfälle aus dem zivilrechtlichen Bereich beinhaltet. Diese Fälle werden im Folgenden auf die Frage hin untersucht, ob und inwieweit das geschriebene Recht in einem Schlichtungsverfahren Anwendung findet und wie es die Konfliktlösung gegebenenfalls beeinflusst.

Im Folgenden wird zunächst die Schlichtung näher dargestellt (I). Dabei werden Begriff und Definition der Schlichtung in China sowie der Mediation in Deutschland zueinander abgegrenzt und näher ausgeführt (I.1). Eine kurze Darstellung der Kritik an der Schlichtung (I.2) soll auf die Probleme aufmerksam machen, die ein Schlichtungsverfahren mit sich bringen kann. Eine daran anschließende Darstellung des zu untersuchenden Fallbuchs (I.3) gibt dem Leser einen ersten Einblick in die Schlichtungspraxis der VR China. Die Frage, woran sich die Konfliktlösung in einem Schlichtungsverfahren orientiert, wird anhand der Untersuchung der Rolle des Rechts in Punkt II vorgenommen. Die Untersuchung erfolgt mittels drei Kriterien, die verschiedene Aspekte des Rechts im Schlichtungsverfahren beleuchten und damit ein umfassendes Bild von der Rolle des Rechts im Schlichtungsverfahren geben. In einer daran anschließenden Darstellung werden die Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht abgewogen (II.4). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (III), in dem die bis dahin erzielten Ergebnisse zusammengefasst und bewertet werden. Hierbei soll

¹ 中华人民共和国人民调解, v. 28.8.2010, abgedruckt in: Legal Daily [法制日报] vom 30.8.2010, S. 2; chinesisch-deutsche Übersetzung in diesem Heft, S. 126 ff.

² Othmar Jauernig, Zivilprozessrecht, 23. Auflage, München 1991, S. 174. Zitiert aus: Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 467.

unter anderem auf die im Zusammenhang mit der Schlichtung stehende Frage der Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien sowie auf den Zusammenhang zur „harmonischen Gesellschaft“ eingegangen werden.

Bei der Untersuchung der Rolle des Rechts wird es im Folgenden lediglich um die Rechtsanwendung und weniger um die Rechtsverwendung gehen. Letztere behandelt Fragen, die auf die Zukunft gerichtet sind, wie etwa die Nutzung von Recht zur Abschließung einer schriftlichen Schlichtungsvereinbarung. Bei der Rechtsanwendung geht es dabei um die vergangenheitsbezogene Rolle des Rechts im Schlichtungsverfahren, wenn es also um die Aufarbeitung des Konflikts an sich geht.³

I. Schlichtung in der VR China

1. Definition der Schlichtung und Abgrenzung zur deutschen Mediation

Schlichtung und Mediation gehören als Vermittlungsmethoden, neben den Verhandlungsmethoden und dem Schiedsverfahren, zu den sogenannten *Alternative Dispute Resolution* – ADR, den nichtgerichtlichen Konfliktregelungsverfahren.⁴ Diese drei Konfliktregelungsverfahren können außergerichtlich, gerichtsnah oder gerichtsintern erfolgen, sind einem gerichtlichen Urteilsverfahren aber jedenfalls immer vorgeschaltet und sollen dieses bestenfalls ersetzen. Abgrenzungskriterium zwischen diesen drei „alternativen Streitlösungsmethoden“ ist regelmäßig die Einschaltung eines neutralen Dritten.⁵ Während Verhandlungen nur zwischen den Parteien, also ohne Einschaltung eines Dritten stattfindet, ist der Dritte im Schiedsverfahren mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und in den Vermittlungsverfahren regelmäßig nicht. Die auf den ersten Blick eindeutige Grenzziehung anhand der Entscheidungsgewalt des Dritten erweist sich jedoch bei der Abgrenzung zwischen Schlichtung und Mediation deutlich schwieriger. Die Abgrenzungsprobleme ergeben sich zum einen aus einer nicht selten zu findenden deckungsgleichen Anwendung der beiden Begriffe in Wirtschaft und Praxis und zum anderen in der Tatsache, dass der Dritte in beiden Verfahren zumindest keine verbindliche Entscheidungsmacht hat.⁶ Während der Mediator vornehm-

lich die Kommunikation der Parteien fördern soll, steht am Ende eines Schlichtungsverfahrens regelmäßig ein Vergleichs- und Kompromissvorschlag des Schlichters,⁷ ein sogenannter (unverbindlicher) Schlichterspruch. Darüber hinaus ist die Tendenz erkennbar, dass „ein Schlichter das Verfahren stärker führt und intensiver auf das Ergebnis der Einigung Einfluss nimmt“.⁸

Obwohl eine eindeutige Abgrenzung zwischen den einzelnen Vermittlungsverfahren nicht zwingend notwendig ist und der praktische und theoretische Wert der Abgrenzung fragwürdig erscheint, soll im Folgenden dennoch in Bezug auf Deutschland von „Mediation“ und in Bezug auf China von „Schlichtung“ die Rede sein⁹, nicht nur weil - wie im Einzelnen noch zu sehen sein wird - die dargestellten Abgrenzungskriterien dies nahelegen, sondern auch, weil der jeweilige Begriff in Bezug auf das jeweilige Land üblicherweise und überwiegend von Literatur und Praxis gebraucht wird.

a. Mediation in Deutschland

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern liegt Deutschland in seiner Mediationsentwicklung zwar zurück,¹⁰ seit der Verabschiedung der „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ des Europäischen Parlaments¹¹ und nachdem zahlreiche Initiativen und Pilotprojekte gezeigt haben, dass sich die Mediation nützlich und wirksam in das klassische gerichtliche Entscheidungsfindungsverfahren einfügen lässt, wird dem Instrument der Mediation auch in Deutschland nun vermehrt Geltung verschafft.

Die Definition der Mediation lautet:

*Mediation ist ein auf Freiwilligkeit der Parteien beruhendes Verfahren, bei dem ein Vermittler ohne Entscheidungsgewalt die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.*¹²

Mediation besteht demnach im Kern aus einem „Vierklang“ aus (1) Konflikt, (2) Freiwilligkeit, (3) systematischer Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien und (4) selbstverantworteter

³ Vgl. hierzu: Roman Köper, Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren, Berlin 2003, S. 76.

⁴ Klaus J. Hopt/Felix Steffek [Hrsg.], Mediation, Rechtsstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, S. 15f. Zur Einteilung der verschiedenen außergerichtlichen Verfahren siehe auch: Thomas Trenczek/Britta Tammen/Wolfgang Behlert, Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, München Basel 2008, S. 164f.

⁵ Zu weiteren Abgrenzungskriterien vgl: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 16.

⁶ Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 17.

⁷ Thomas Trenczek/Britta Tammen/Wolfgang Behlert (Fn. 4) S. 167.

⁸ Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 17. Vgl. auch: Roman Köper (Fn. 3) S. 17; im Ergebnis auch: TIAN Jie, Die alternative Streitbeilegung, Hamburg 2007, S. 7.

⁹ Dies schließt aber nicht aus, dass das chinesische Wort für Schlichtung „调解“ nicht auch mit „Mediation“ übersetzt werden kann.

¹⁰ Hans-Uwe Neuenhahn, Mediation – ein effizientes Konfliktlösungsinstrument auch in Deutschland, in: NJW 2004, Heft 10, S. 663.

¹¹ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008, Abl. EU L 136 vom 24.5.2008, S. 3ff, abgedruckt in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 965ff.

¹² Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 12.

Lösung bzw. fehlender Entscheidungsmacht des Vermittlers.¹³

Die vorliegende Definition ist indes keine speziell auf Deutschland gerichtete. Sie entstand in einer rechtsvergleichenden Studie und ist vielmehr eine „funktionale Arbeitsgrundlage“ bezogen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der jeweiligen nationalen Mediationsdefinition und gilt damit als Definition für alle in der Studie bearbeiteten Länder. Da die VR China ebenfalls zu den untersuchten Ländern gehört, wird bei der Definition der Volksschlichtung in China, dieser „Vierklang“ zur Auslegung des Begriffs der Volksschlichtung herangezogen.

Vorrangiges Ziel der Mediation ist das Auffinden einer Lösung, die den wahren Interessen der Parteien und nicht nur deren Rechtspositionen entspricht und die eben nicht durch den Mediator, sondern von den Parteien selbst ausgehandelt wird. Diese selbst getroffene und damit auch selbst verantwortete Lösung hat folglich den Vorteil, dass die Parteien mit dem Ergebnis zufriedener sind, als bei einem hoheitlich entschiedenem Gerichtsurteil, bei dem ein Dritter die Entscheidung über den Konflikt der Parteien getroffen hat.¹⁴ Die am Ende des Verfahrens ausgehandelte Mediationsvereinbarung darf zwar nicht rechtswidrig sein, muss den von den einschlägigen gesetzlichen Normen vorgegebenen Rechtspositionen der Parteien aber nicht entsprechen, sondern soll vornehmlich mit den Interessen der Parteien übereinstimmen.

Festzuhalten bleibt, dass die Mediation als alternatives Streitlösungsverfahren in Deutschland mittlerweile zwar teilweise etabliert und als solches anerkannt ist, ihr Potential jedoch noch nicht vollständig ausgeschöpft wird.¹⁵

b. Volksschlichtung in China

China kennt die gerichtsinterne und die gerichtsnahe Schlichtung¹⁶ als außergerichtliches Streitlösungsverfahren zwar ebenfalls, im Folgenden geht es aber hauptsächlich um die „Volksschlichtung“ (人民调解), also um Schlichtung auf unterster Verwaltungsebene, durchgeführt von den jeweils zuständigen Volksschlichtungskomitees. Träger eines Volksschlichtungskomitees sind üblicherweise die Einwohner- (Stadt) und die Dorfbewohnerkomitees (Land), die jeweils eine Stufe unterhalb der untersten Verwaltung – der Gemeinde – angesiedelt sind und neben der Streit-schlichtung auch politische, wirtschaftliche, soziale

und rechtliche Aufgaben ausführen.¹⁷ Seit dem Erlass einer Verwaltungsverordnung des Justizministeriums im Jahre 2002¹⁸ fällt nun auch die Schlichtung durch die Gemeindeverwaltung, repräsentiert durch die Assistenten der jeweiligen Justizbehörde, in die Kategorie der „Volksschlichtung“. Volksschlichtungskomitees sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verwaltungsverordnung bei Bedarf auch bei Unternehmen und Instituten zu errichten.

Mit Erlass des VolksschlichtungsG wird die Volksschlichtung erstmals legaldefiniert.¹⁹

*Volksschlichtung in diesem Gesetz bezeichnet Aktivitäten zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen Volksschlichtungskomitees durch Methoden wie Überzeugen und Lenken die Parteien antreiben, auf Grund gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.*²⁰

Vergleicht man diese Definition mit dem in Punkt I.1.a beschriebenen „Vierklang“ der Mediation, so sind die Merkmale des Konflikts („Streitigkeiten zwischen Bürgern“) und der Freiwilligkeit („freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abschließen“) zweifelsfrei erfüllt. Das „Antreiben der Parteien“ durch „Methoden wie Überzeugen und Lenken“ könnte in diesem Fall das dritte Merkmal, die systematische Förderung der Kommunikation der Parteien darstellen, obwohl die beschriebene „Methode des Überzeugens und Lenkens“ mehr eine Kommunikation zwischen dem Schlichter und den Parteien, als den Parteien untereinander darstellt. Am undeutlichsten kommt bei der vorliegenden Definition das vierte Merkmal, die selbstverantwortete Lösung bzw. fehlende Entscheidungsmacht des Vermittlers zum Vorschein. Wirft man diesbezüglich einen tieferen Blick in das VolksschlichtungsG, so ist zumindest festzustellen, dass zwar nicht von einer Entscheidungsmacht des Schlichters die Rede ist, er wohl aber einen „Entwurf für die Lösung der Streitigkeit“ vorlegen kann.²¹ In Bezug auf die Lösungsfindung ist in der Definition lediglich von „freiwillig“²² die Rede, nicht aber davon, dass die Vereinbarung der Streitlösung in der Verantwortung der Parteien liegen

¹⁷ TIAN Jie (Fn. 8) S. 197.

¹⁸ „Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit“ 人民调解工作若干规定 v. 26.9.2002; chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2008, S. 338ff.

¹⁹ Das VolksschlichtungsG wurde zwar nach Veröffentlichung der zu untersuchenden Quelle (das Fallbuch) erlassen, es soll aber dennoch als Grundlage zur Darstellung der Volksschlichtung dienen, da zum einen das Gesetz die bereits zuvor bestehenden Vorschriften zur Volksschlichtung zusammenfasst und widerspiegelt und zum anderen nicht anzunehmen ist, dass das Fallbuch mit Erlass des VolksschlichtungsG, nicht mehr aktuell ist.

²⁰ § 2 VolksschlichtungsG.

²¹ § 22 VolksschlichtungsG.

²² 自愿.

¹³ Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 13.

¹⁴ Roman Köper (Fn. 3) S. 29.

¹⁵ Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 7.

¹⁶ Siehe zur gerichtlichen Schlichtung etwa: TIAN Jie (Fn. 8) S. 124ff.

soll. In diesem Zusammenhang stellt sich weiter die Frage, inwieweit die Parteien im Schlichtungsverfahren überhaupt mitwirken können. Während eine Mitwirkungsmöglichkeit von einem Teil der Literatur angezweifelt wird,²³ geht eine andere Meinung davon aus, dass eine Parteimitwirkung sich schon allein aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit ergibt, der unter anderem besagt, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens „Herren des Verfahrens“ sein sollen.²⁴ Ein Blick in den chinesischen Kommentar zum VolksschlichtungsG²⁵ bestätigt Letzteres; so heißt es in den Ausführungen zur Definition, dass die Parteien, unter der Leitung des Volksschlichtungskomitees, „autonom handeln“,²⁶ eine gewisse Selbstverantwortung also durchaus vorgesehen ist und auch verlangt wird. Mithin ergibt sich allein aus dem Umkehrschluss der fehlenden Entscheidungsgewalt des Schlichters, der die Parteien lediglich „lenken“ soll, dass das Auffinden der Streitleistung in den Händen der Parteien liegt, denn hätten die Parteien keine Gestaltungsmöglichkeiten, könnte der Konflikt auch gleich vom Schlichter hoheitlich entschieden werden, was dann aber wiederum bedeuten würde, dass es sich um kein Schlichtungsverfahren mehr handelt. Das Auffinden einer selbstverantworteten Lösung und die damit verbundene Mitwirkung und Gestaltungsmöglichkeit der Parteien werden als Kriterien zwar nicht explizit genannt, ergeben sich aber schon allein aus dem Umstand, dass die Umsetzung des Freiwilligkeitsprinzips ansonsten leer liefe.

2. Kritik an der Schlichtung

Die Vermittlungsmethode als nichtgerichtliches Konfliktlösungsinstrument, zu der sowohl die chinesische Schlichtung als auch die deutsche Mediation zählt, steht unter nicht unerheblicher Kritik. An der distanzierten Haltung, die die deutsche Rechtswissenschaft der Mediation als rechtlicher Verfahrensform entgegenbringt, ist erkennbar, dass die Mediation bzw. Schlichtung als Streitbeilegungsmethode nicht überall auf Zustimmung stößt, wie auch das in der Einleitung angeführte Zitat zeigt. Da die Schlichtung auf einen Interessenausgleich abzielt und nicht, wie ein Urteil, auf die Rechtsfindung schlechthin, ist es unter Umständen möglich, dass eine Partei eine geringere Durchsetzungskraft ihrer Rechte erreicht, als dies bei einer gerichtlichen Verhandlung der Fall wäre und sich

dadurch in einer benachteiligten Position befinden würde. Im Falle von Unzufriedenheit mit der Schlichtungsvereinbarung, muss die benachteiligte Partei zwar dem Ergebnis aufgrund des Freiwilligkeitsgrundsatzes nicht zustimmen, in der Praxis bestehen hingegen erhebliche Zweifel, ob die Wahrung der Freiwilligkeit immer eingehalten wird²⁷ oder ob die Parteien nicht vielmehr gezwungen werden ihren Konflikt beizulegen.²⁸

Neben dem Verstoß gegen den Freiwilligkeitsgrundsatz, sind die Zwangsschlichtung, die fehlenden Gesetzeskenntnisse der Schlichter und die in diesem Zusammenhang stehende Missachtung der individuellen Rechte der Parteien, die Ineffektivität des Verfahrens²⁹ sowie die bezüglich der deutschen Mediation kritisierte fehlende Transparenz³⁰, als Kritikpunkte zu nennen.

3. Die Volksschlichtung in der Praxis: Analyse des Fallbuchs

Das Fallbuch wurde im Jahre 2006 von der Justizbehörde der Stadt Beijing mit Wu Yuhua³¹ als Herausgeber veröffentlicht und trägt den Titel „人民调解案例 People's Mediation Cases“. Herausgebender Verlag ist der „Verlag der Staatsanwaltschaft China“, der direkt unter der Aufsicht der obersten Volksstaatsanwaltschaft Chinas steht. Das Buch beinhaltet hundert in drei Kategorien und mehrere Sachgebiete eingeteilte Schlichtungsfälle, die sich nahezu ausschließlich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten befassen. Ob die einzelnen Fälle den Tatsachen entsprechen und sich wie im Buch geschildert zugetragen haben, kann zwar nicht beantwortet werden, ist jedoch auch weiter relevant, da auch hypothetische Fälle als ein gewisser „Ist-Zustand“ angesehen werden können, der zumindest angestrebt werden soll. Mit welchem Zweck das Fallbuch veröffentlicht wurde, lässt sich bereits aus dem Vorwort erkennen in dem es heißt, dass die zusammengestellten Fälle, dem Leser „ein Beispiel geben“³² und als „Nachschlagewerk“³³ dienen sollen. Das gesamte Buch ist demnach nicht nur eine bloße Sammlung von Schlichtungsfällen, sondern soll darüber hinaus als eine Art Lehrbuch fungieren.

²³ TIAN Jie (Fn. 8) S. 208.

²⁴ Knut Benjamin Piffler, Mediation in China, in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek (Fn. 4) S. 607.

²⁵ WANG Shengming (王胜明)/HAO Chiyong (郝赤勇), Erläuterungen zum Volksschlichtungsgesetz der VR China 中国人民调解法释义, Beijing 2010.

²⁶ 自治行为, vgl. hierzu: WANG Shengming/HAO Chiyong (Fn. 25) S. 10.

²⁷ Gunthart Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992, S. 64; TIAN Jie (Fn. 8) S. 205.

²⁸ FU Hualing, Understanding People's Mediation in Post-Mao China, in: Journal of Chinese Law (New York), Jahrgang 6, Heft 2, 1992, S. 227.

²⁹ Hierzu näher: TIAN Jie (Fn. 8) S. 138ff.

³⁰ Vgl. Hans-Uwe Neuenhahn (Fn. 10) S. 664.

³¹ Wu Yuhua (吴玉华) war zu dieser Zeit Parteisekretär und Amtsleiter in der Justizbehörde Beijing.

³² 借鉴.

³³ 参考.

Die genauere Untersuchung der einzelnen Fallbeispiele erfolgt anhand der drei Kategorien, in die die Fälle eingeteilt sind. Innerhalb der drei Kategorien werden die Fälle in jeweils fünf Sachgebiete wie etwa Schadenersatz-, Vertrags-, oder Mietrecht unterteilt. Der Aufbau eines Falls unterscheidet sich zwar zwischen den drei Kategorien, gliedert sich aber im Wesentlichen in:

- eine kurze Anweisung, die die wesentlichen Punkte des Falls zusammenfasst,
- die Schilderung des Sachverhalts,
- den Verlauf der Schlichtung,
- eine anschließende Analyse bzw. Kommentierung des Falls,
- eine gesonderte Auflistung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (zweite und dritte Kategorie).

Jeder Kategorie geht eine Kategoriebeschreibung voraus, die neben allgemeinen Merkmalen anhand derer Sachverhalte der jeweiligen Kategorie zuzuordnen sind, auch konkrete Methoden nennt, die der Schlichter in der Fallbearbeitung zu beachten und anzuwenden hat. Zudem wird zu den jeweiligen Sachgebieten eine kurze Einführung in das entsprechende Rechtsgebiet gegeben.

a. Erste Kategorie: „Die einfachen Fälle“

Laut der am Anfang dieser Kategorie stehenden Kategoriebeschreibung haben die „einfachen Fälle“ Konflikte zum Inhalt, die zwischen einzelnen Bürgern auftreten und deren Streitgegenstand keine wirtschaftlichen Interessen umfasst. Bei den betroffenen Parteien handle es sich um einzelne Personen, Familien oder Nachbarn, also um einen eher kleinen Personenkreis. Merkmale der Fälle, die der ersten Kategorie zuzuordnen sind, seien demnach die Tatsache, dass es sich um Einzelpersonen handle sowie der relativ geringe Schaden, der aus der Streitigkeit entsteht.

Während in der Darstellung des Sachverhalts und im Schlichtungsverlauf lediglich eine Beschreibung des Handlungsablaufs erfolgt, werden in der anschließenden Analyse die Punkte, auf die es zu achten gilt, nochmals zusammengefasst. Die wichtigen Punkte sind dabei das Vorgehen des Schlichters, insbesondere die von ihm angewandten Methoden³⁴, die den Fall zum Erfolg geführt haben. Eine Instruktion zur Anwendung bestimmter Methoden und Vorgehensweisen wird auch bereits in der Kategoriebeschreibung gegeben. Dort heißt es:

³⁴ 方法.

*Die Volksschlichtungskomitees und die Volksschlichter sollen sich bei der Schlichtung jeglicher Art von Streitigkeiten zunächst darin verstehen [den Sachverhalt] zu prüfen und zu erforschen, den Tatbestand festzustellen, [und] die Ursachen der Streitigkeit, den Schwerpunkt des Streits und die Schlüsselperson im Streit herauszufinden; zudem sollen nach der konkreten Situation des vorliegenden Ortes und der vorliegenden Streitigkeit, die Interessen der Parteien gewissenhaft in Betracht gezogen, aktiv nachgedacht [und] Streitigkeiten die bereits rechtzeitig gelöst werden können, geschickt ergriffen und Mittel und Wege angewendet werden, die die Produktion und Arbeit nicht beeinträchtigen.*³⁵

Weiter werden einzelne Methoden, die vom Schlichter angewendet werden sollen, aufgezählt, wie etwa: „Gesetz und Moral miteinander verbinden“³⁶, „die Positionen tauschen, [um die eigene zu] überdenken“³⁷, „Loben und Anspornen“³⁸. Neben diesen Methoden werden weiterhin die Vorgehensweisen des Schlichters erläutert. Hierzu gehört vor allem das „Überzeugen/Überreden“³⁹, das „Zureden“⁴⁰ oder das „Beschwichtigen“⁴¹ der Parteien. Hin und wieder ist auch von „ideologische Arbeit durchführen“⁴² die Rede, was in diesem Zusammenhang ebenfalls „Überzeugungsarbeit leisten“ bedeutet.

Die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen wird in der Kategoriebeschreibung zwar nicht als Methode genannt, findet aber als Vorgehensweise in etwa 80% der Fälle statt. Die Parteien sollen vom Schlichter vor allem über die Rechtslage aufgeklärt werden oder gar „Rechtsunterricht“⁴³ erhalten. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass „nach dem Recht geschlichtet“⁴⁴ werden soll.

Die erste Kategorie ist geprägt von Familien- und Nachbarschaftsstreitigkeiten auf der Seite der Parteien und der Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit auf Seiten des Schlichters. Der Schlichter benutzt zwar gesetzliche Bestimmungen, um die Parteien zu überzeugen, im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien stehen aber auch Appelle an moralische Werte und an die guten zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Parteien im Vordergrund.

³⁵ Fallbuch S. 2.

³⁶ 法治和德治相结合的方法.

³⁷ 换位思考.

³⁸ 褒扬激励.

³⁹ 说服.

⁴⁰ 劝说.

⁴¹ 劝解.

⁴² 进行思想工作.

⁴³ 法制课.

⁴⁴ 依法调解.

b. Zweite Kategorie: „Die komplizierten Fälle“

Fälle, die der Kategorie der „komplizierten Fälle“ angehören, sind laut ihrer Kategoriebeschreibung Konflikte, die zwischen Bürgern, juristischen Personen und gesellschaftlichen Organisationen, manchmal auch zwischen mehreren Einzelpersonen und der Regierung entstehen. Wichtig sei es hierbei, die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zu beachten und sich die Schwierigkeiten und die Wichtigkeit solcher Fälle zu vergegenwärtigen. Hierzu heißt es in der Kategoriebeschreibung:

Die widersprüchlichen Beziehungen beschränken sich nicht nur auf die Kollision der Interessen der Massen und der der Unternehmen, sondern [sie] betreffen auch die politischen Bestimmungen und die Funktion der Regierung.⁴⁵

Zudem gelte es die Besonderheiten dieser Art von Streitigkeiten zu beachten, zum Beispiel, dass der Konflikt sehr „heftig“⁴⁶ sei und sich verschärfen könne. Weiter werden in der Kategoriebeschreibung „Prinzipien“⁴⁷ genannt, die es einzuhalten gilt, wie etwa: „das Prinzip die Vorbeugung [von Streit] zum Hauptanliegen zu machen“⁴⁸.

In den Fällen der zweiten Kategorie werden das erzielte Ergebnis und die angewendeten gesetzlichen Normen gesondert aufgeführt. Oftmals werden die Normen im Schlichtungsverlauf bereits angeführt, um vor allem die Parteien über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Im abschließenden Kommentar wird der Fall zusammengefasst und die einzelnen Schritte des Schlichters, die zur Beilegung der Streitigkeit geführt haben, werden herausgearbeitet. Diese dienen dann als Vorbild und werden als konkrete Handlungsanweisungen formuliert, wie z.B.: „Aktiv eingreifen und wiederholt schlichten“⁴⁹, „sorgfältig die gesetzlichen Regelungen erläutern“⁵⁰, „den Parteien ihr jeweiliges Fehlverhalten verdeutlichen“⁵¹.

Es wird deutlich, dass der Schlichter in der zweiten Kategorie, mehr als in der ersten, dazu angehalten wird, Streitigkeiten mit vollem Einsatz beizulegen. An mehreren Stellen wird betont, dass der Schlichter eine große Verantwortung für eine erfolgreiche Konfliktlösung trägt. Überzeugungsarbeit, wie sie in der ersten Kategorie eine Rolle spielt, ist zwar hin und wieder erforderlich, in den

meisten Fällen geht es aber vielmehr darum, den Parteien ihr Fehlverhalten, anhand der jeweils aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, klarzumachen.

c. Dritte Kategorie: „Fälle, die das Gesetz berühren“

In der Kategoriebeschreibung werden die „Fälle, die das Gesetz berühren“ definiert als:

[...] Widersprüche und Streitigkeiten, die gesetzliche Rechte und Pflichten zum Schwerpunkt haben, [...] und grundsätzlich keine Fragen der Moral oder ähnliche Faktoren betreffen.⁵²

Moral sei hierbei bereits in die Gesetze integriert. Wie in der zweiten ist auch in der dritten Kategorie weniger von „Methoden“, als vielmehr von „Besonderheiten“ und „Prinzipien“ die Rede. Zu den Besonderheiten zählen:

1. Die Streitigkeit wird nach dem Gesetz gelöst. [...].
2. Der Inhalt der Streitigkeit ist recht kompliziert. [...]
3. Die Schwierigkeit der Streitbeilegung. Diese Art von Widersprüchen und Streitigkeiten betreffen häufig [gleich] mehrere Widersprüche und Streitigkeiten, [beispielsweise wenn es um] hohe Geldbeträge geht oder die Parteien sich feindselig gegenüberstehen; dies vergrößert den Schwierigkeitsgrad der Schlichtung.

Weiterhin gelte es folgende Prinzipien einzuhalten:

1. Das Gesetz als Richtschnur nehmen. [...].
2. [...] Recht von Unrecht unterscheiden und den Parteien ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten erläutern.
3. Das Prinzip der Gleichheit und Freiwilligkeit einhalten. [...] die Parteien geduldig und ausführlich beschwichtigen und überzeugen sowie keine diskriminierende, zwanghafte, parteiische oder eine sonstige Maßnahme der Druckausübung anwenden.⁵³

Anhand dieser Besonderheiten und Prinzipien wird deutlich, wie sehr das Recht und seine Anwendung in der dritten Kategorie im Vordergrund stehen. Dies wird auch durch den Aufbau der jeweiligen Fälle klar, der neben dem Sachverhalt nicht den Schlichtungsverlauf, sondern den „Verlauf der Gesetzesanwendung“⁵⁴ schildert. Im Allgemeinen wird in einem Fall der dritten Kategorie, im Anschluss an die Schilderung des Sachver-

⁴⁵ Fallbuch S. 183.

⁴⁶ 激烈性.

⁴⁷ 原则.

⁴⁸ 预防为主的原则.

⁴⁹ 主动介入, 反复调解.

⁵⁰ 细致解释法律规定.

⁵¹ 指出双方各自的过错.

⁵² Fallbuch S. 304.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ 法律应用过程.

halts, die Rechtslage anhand der einschlägigen gesetzlichen Normen erörtert. Die Parteien werden dazu angehalten ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und den Konflikt gemäß den genannten Normen beizulegen. Meist ergeben sich in der Bearbeitung des Schlichtungsfalls keine weiteren Probleme als die, dass der Schlichter den Parteien mehrfach anraten muss, die Normen zu befolgen.

Die Konfliktlösung in der dritten Kategorie erfolgt hauptsächlich anhand gesetzlicher Bestimmungen. Schwerpunkt der Schlichterarbeit liegt hier vor allem auf der richtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der gelegentlich notwendigen Überzeugung der Parteien.

d. Zusammenfassung der drei Kategorien

Die nähere Betrachtung der einzelnen Kategorien hat gezeigt, dass die Zuteilung einer Streitigkeit zu einer der beschriebenen Kategorien erheblichen Einfluss auf die Art und Weise der Streitbeilegung haben kann. Während in der dritten Kategorie der Streitfall ausschließlich nach gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird, steht in der ersten Kategorie die Überzeugungsarbeit des Schlichters im Vordergrund, wohingegen in der zweiten Kategorie beides zum Tragen kommt. Diese verschiedenen Schlichtungsweisen erinnern an die von den Autoren Liu Guangan und Li Cunpeng entwickelte Unterteilung der Schlichtung in die „three styles of mediation“⁵⁵. Demnach werden Konflikte nach (1) emotional and reason (erste Kategorie); (2) law (dritte Kategorie); and (3) a combination of feelings and law (zweite Kategorie) geschlichtet. Während es bei dieser Unterteilung aber mehr darum geht, nach welchem „style“ ein Streit entschieden werden soll, steht diese Frage in den Fällen des Fallbuchs definitiv nicht im Vordergrund, da in über 90% der Fälle gesetzliche Bestimmungen angewendet werden und Überzeugungsarbeit nach emotional and reason gleichwohl erforderlich sein kann. Denn ob Gesetze überhaupt angewendet werden sollen, steht in den einzelnen Fällen weniger zur Debatte; eine Gesetzesanwendung ist in den Kategorien zwei und drei vielmehr ausdrücklich erwünscht, was aus der gesonderten Auflistung der einschlägigen Normen hervorgeht. Dies zeigt, dass das geschriebene Recht eine zentrale Bedeutung in der Volksschlichtung hat.

4. Zusammenfassung Schlichtung in China

Ein erster Blick in das Fallbuch, speziell in die Beschreibungen der drei Kategorien, zeigt, dass es bei der Volksschlichtungspraxis im Kern darum geht, dass der Schlichter die Parteien von der Beilegung ihres Streits zu überzeugen versucht. Vergleicht man dies mit dem Bild, welches sich aus der Betrachtung der Literatur und der Gesetze zur Volksschlichtung ergibt, so ist vorab festzustellen, dass die Schlichtung in der Praxis - zumindest im Hinblick auf die Merkmale des Konflikts und der systematischen Förderung der Kommunikation - weitestgehend der Volksschlichtung im Sinne des § 2 VolksschlichtungsG entspricht. Das Merkmal der Freiwilligkeit wird - zumindest in den Kategoriebeschreibungen - lediglich in der dritten Kategorie, der „Fälle, die das Gesetz berühren“, genannt. Ob das Freiwilligkeitsprinzip in der Praxis tatsächlich eingehalten wird, soll im Weiteren näher beleuchtet werden. Auch das vierte Merkmal, die selbstverantwortete Lösung bzw. fehlende Entscheidungsmacht des Schlichters, kommt bei alleiniger Betrachtung der Kategoriebeschreibungen nicht deutlich zum Vorschein. Allerdings wird allein an den relativ vielen Methoden und Prinzipien, die dem Schlichter an die Hand gegeben werden, deutlich, dass der Schlichter eine eher aktive Rolle im Schlichtungsverfahren einnehmen soll. Dies lässt eine gewisse Entscheidungsmacht des Schlichters vermuten. Zumindest wird betont, dass eine Einflussnahme, soweit sie zur Streitbeilegung führt, gewünscht ist. Dies bestätigt auch die zu Anfang getroffene Annahme, dass der chinesische Begriff 调解, treffender mit „Schlichtung“ als mit „Mediation“ zu übersetzen ist, da eine solche Einflussnahme in der deutschen Mediation nicht erwünscht ist.

II. Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis

Dass das geschriebene Recht überhaupt eine Rolle im Schlichtungsverfahren spielt und spielen soll, wird allein daran deutlich, dass „Recht und Gesetz“ schon in den gesetzlichen Bestimmungen zur Volksschlichtung Thema sind, denn wie in Punkt I.1.b gesehen, werden im Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ des VolksschlichtungsG die „Gesetzmäßigkeit der Volksschlichtung“⁵⁶ und die „Wahrung der Rechte der Parteien“⁵⁷ als Prinzipien aufgeführt. Dies zeigt, dass eine „gesetzmäßige Volksschlichtung“, also eine Schlichtung bei der die Lösung an das geschriebene Recht angelehnt wird, spätestens mit Erlass des VolksschlichtungsG,

⁵⁵ LIU Guangan/LI Cunpeng, *Minjian Tiaojie Yü Quanli Baohu* [Civil Mediation and the Protection of Rights], in TOWARD A TIME OF RIGHTS, at supra note 6, at 285. Zitiert aus: Stanley Lubman, *Dispute Resolution in China after Deng Xiaoping*, in: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 11, No. 2, February 1999, S. 288.

⁵⁶ Vgl. § 3 Nr. 2 VolksschlichtungsG.

⁵⁷ Vgl. § 3 Nr. 3 VolksschlichtungsG.

zumindest angestrebt wird. Dass auch das Fallbuch diese Anforderung an die Volksschlichtung stellt, ist in Punkt I.3 deutlich geworden.

Mit einer genaueren Untersuchung der Rolle des Rechts in der Volksschlichtungspraxis soll zum einen ein umfassenderes Bild von den Inhalten des Fallbuchs gegeben und zum anderen der bereits eingangs gestellten Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen die Rechtsanwendung auf die Konfliktlösung haben kann. Hiermit verbunden auch die Frage, inwieweit die Parteien an der Schlichtung mitwirken können und ob am Ende des Schlichtungsverfahrens eine von den Parteien selbstverantwortete oder eine vom Volksschlichter vorgegebene Lösung steht.

Zur Frage der Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien innerhalb der Schlichtung kann die Betrachtung der Rolle des Rechts insofern Aufschluss geben, als dass die Gestaltungsmöglichkeiten zum einen mit der Einflussnahme des Schlichters und zum anderen mit der starken oder weniger starken Einbeziehung des Rechts zusammenhängt. In Bezug auf die Einflussnahme des Schlichters ist zu sagen, dass der Volksschlichter die Parteien in ihrer Lösungsfindung zwar „lenken“⁵⁸, also einen gewissen Einfluss ausüben soll, fraglich ist dabei jedoch, ob dieses „lenken“ die Parteien nicht gar so weit beeinflusst, dass diese beim Auffinden einer selbstverantworteten Lösung eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung zur Auffindung einer selbstverantworteten und interessengerechten Lösung wäre des Weiteren auch durch eine starke Einbeziehung des Rechts gegeben, nämlich dann, wenn die Lösung des Konflikts zu sehr an die vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist. In diesem Fall könnte lediglich das Auffinden der einschlägigen gesetzlichen Normen im Vordergrund stehen und nicht etwa die Interessen der Parteien. Stünden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Vorgaben des Schlichters im Vordergrund der Lösungsfindung, könnte auch die Mitwirkung der Parteien immer weiter in den Hintergrund geraten und sich gegebenenfalls lediglich auf die Zustimmung oder Ablehnung des Lösungsvorschlages beschränken. Mithin könnten sich die Parteien unter Druck gesetzt fühlen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Schlichters Folge zu leisten. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien hängt also maßgeblich mit der Rolle des Rechts zusammen.

1. Untersuchung der Rolle des Rechts anhand von Fallbeispielen

Wie bereits erwähnt, spielt das geschriebene Recht in knapp 90% der Fälle eine Rolle. In diesen Fällen tritt das Recht vorwiegend in Form konkreter gesetzlicher Normen aus den einschlägigen Gesetzen des jeweiligen Sachgebiets auf. In einigen wenigen Fällen der ersten Kategorie wird das Recht aber auch in abstrakt-genereller Form benutzt, z.B. wenn der Schlichter die Parteien lediglich mahnt sich an die „gesetzlichen Prinzipien“ zu halten, ohne sich dabei auf eine konkrete Norm zu beziehen.

In neun Fällen der ersten Kategorie findet das Recht weder in Form von gesetzlichen Bestimmungen noch in abstrakt-genereller Form Anwendung. In diesen Fällen werden auf moralische Werte oder Sitten und Gebräuche zurückgegriffen. Auch die Methoden und Prinzipien, die in der Kategoriebeschreibung und in der jeweiligen Sachgebietsbeschreibung dem Schlichter an die Hand gegeben werden, dienen bei Fehlen einer einschlägigen gesetzlichen Norm als Wegweiser.

Im Folgenden sind nur die Fälle Gegenstand der Untersuchung, die eine Rechtsanwendung aufweisen. Die Untersuchung der Rolle des Rechts erfolgt anhand von drei Kriterien.

Als erstes wird geprüft, ob der jeweilige Fall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gelöst wird oder ob am Ende des Schlichtungsverfahrens eine Lösung steht, die nicht den Vorgaben der angewendeten Norm entspricht, das Recht also eine führende oder eine eher begleitende Rolle einnimmt. Diese Betrachtung soll mitunter Aufschluss darüber geben, ob am Ende eines Schlichtungsverfahrens eine von den Parteien selbstverantwortete oder eine vom Gesetz vorgegebene Lösung steht. Hierbei soll erneut darauf hingewiesen werden, dass eine „gesetzesmäßige Schlichtung“ zwar erwünscht ist, dies allerdings nicht bedeutet, dass der Konflikt ausschließlich nach gesetzlichen Normen entschieden werden muss, da in einem Schlichtungsverfahren schließlich keine hoheitlich entschiedene, sondern eine von den Parteien selbst erarbeitete Lösung im Vordergrund stehen soll. Insofern wird anhand des ersten Kriteriums untersucht, inwieweit das Recht tatsächlich Einfluss auf die Lösungsfindung nimmt.

Zweitens wird die Bedeutung des Rechts, die es für den Schlichter haben kann, näher betrachtet. Dies soll zeigen, ob der Schlichter die gesetzlichen Bestimmungen eins zu eins anwendet oder ob er den Parteien Raum zur eigenen Gestaltung gibt. Diese Betrachtung kann ebenfalls Aufschluss darüber geben, inwieweit die Schlichtung unter

⁵⁸ Vgl. § 2 VolksschlichtungsG.

Zwang stattfindet. Dies wäre der Fall, wenn der Schlichter zu sehr die Anwendung der einschlägigen Normen verfolgt und die Parteien unter Druck setzt, den Streit gemäß den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen beizulegen.

Als Letztes wird geprüft, welche Bedeutung die Anwendung von Recht für die Parteien haben kann. Fraglich ist hierbei vor allem, inwieweit es die rechtlichen Interessen der Parteien schützt.

Im Vordergrund der Untersuchung wird aber vor allem die Frage stehen, ob sich die Lösung des Konflikts nach den rechtlichen Bestimmungen oder nach den Interessen der Parteien richtet.

a. Begleitende oder führende Rolle des Rechts

Eine einschlägige gesetzliche Norm, die auf den jeweils gegebenen Sachverhalt angewendet wird, gibt die Lösung des Konflikts üblicherweise im Großen und Ganzen vor. Wenn in den zu untersuchenden Fällen nun die einschlägige Norm tatsächlich ins Spiel gebracht wird, ist fraglich, ob sich die Beteiligten allein an die Vorgaben der Norm halten, das Recht demnach eine führende Rolle einnimmt und als objektives Kriterium dienen kann oder ob andere Faktoren bei der Lösungsfindung mitentscheidend sind, das Recht also eine eher begleitende und nebensächliche Rolle spielt. Das geschriebene Recht kann hierbei also entweder als Entscheidungsträger oder als Entscheidungshilfe dienen.

aa. Erste Kategorie

Im vierten Fall des Sachgebiets „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ wird die Rolle des Rechts als Entscheidungsträger deutlich:

Frau Guo hat bei der Restauration ihres Hauses einen Teil des alten Schweinestalls des Herrn Zhao als Rückwand für ihr eigenes Haus benutzt. Dafür verlangt Herr Zhao Schadenersatz von Frau Guo. Zudem hängen die Äste von Frau Guos Baum über das Dach von Herrn Zhao, sodass diese ihm das Licht nehmen. Aus Wut, dass Frau Guo ihm keinen Schadenersatz zahlt, stapelt Herr Zhao Exkremamente in die Nähe von Frau Guos Hauseingang.

Im Verlauf der Schlichtung verteidigt sich Frau Guo mit dem Argument, dass der Stall seit Langem nicht benutzt worden ist und es deswegen keinen Unterschied mache, ob sie ihn benutze oder nicht. § 83 AGZ⁵⁹ bestimmt diesbezüglich Folgendes:

Bei unbeweglichem Vermögen müssen alle Nachbarn nachbarschaftliche Beziehungen in Fragen, wie der Unterbrechung von Wasser[läufen] und der Ableitung von Wasser, der Passage [über ein Grundstück] und des Zutritts von Luft und Licht korrekt im Sinne dessen, was die Produktion fördert und das Leben erleichtert und im Geiste der Eintracht und der gegenseitigen Hilfe, der Gerechtigkeit und der Vernunft regeln. Wenn Behinderungen oder Schäden für den Nachbarn herbeigeführt werden, muß die Verletzung eingestellt, die Behinderung beseitigt, der Schaden ersetzt werden.

Demnach muss Frau Guo die herüber ragenden Äste kürzen und Herr Zhao die Exkremamente beseitigen. Nach § 75 Abs. 2 AGZ gehört der Stall zum legalen Vermögensgut des Herrn Zhao und Frau Guo muss den erlittenen Verlust des Herrn Zhao ersetzen.

Legales Vermögensgut der Bürger erhält den Schutz des Gesetzes, es ist jeder Organisation und jedem Einzelnen verboten, es mit Beschlag zu belegen, es in einem Aufruhr wegzunehmen, es zu beschädigen oder es rechtswidrig zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren oder zu konfiszieren.

Die Parteien schließen folgende Vereinbarung: Frau Guo stutzt die Äste und zahlt 200 RMB Schadenersatz für den unrechtmäßig benutzten Stall, Herr Zhao beseitigt die Exkremamente.

In diesem Fall ist deutlich erkennbar, dass die Parteien ausschließlich nach den genannten Bestimmungen handeln und die Lösung des Konflikts danach ausrichten - das Recht fungiert hier als Entscheidungsträger und objektives Kriterium. Dies zeigt auch die Analyse des Falls, in der es heißt, dass der Schlichter des vorliegenden Falls nach dem „Prinzip der gesetzmäßigen Schlichtung einer Streitigkeit“⁶⁰ vorgegangen ist, die einschlägige Norm also lediglich angewendet hat.

Weitaus weniger klärend scheint das Recht im folgenden Fall⁶¹ zu sein:

Der Wasserkanal der Familie Liu staut sich und droht beim nächsten starken Regen das Haus zu überfluten. Die Justizbehörde und das Dorfschlichtungskomitee wollen diesbezüglich eine Schlichtung durchführen.

Es stellt sich heraus, dass Herr Li, der am anderen Ende des Hofes wohnt, den Hof auf seiner Seite erhöht hat und dadurch den Wasserablauf behindert. Nach § 98 der „versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen

⁵⁹ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts 中华人民共和国民法通则 v. 12.4.1986. Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe sind im Folgenden einsehbar unter: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

⁶⁰ 依法调解纠纷的原则 .

⁶¹ Dritter Fall des Sachgebiets „Nachbarschaftsstreitigkeiten“.

Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China⁶² und nach § 83 AGZ⁶³ muss der Nachbar, der ursächlich für die Behinderung ist, diese beseitigen und für den Schaden aufkommen.

§ 98 Wenn eine Seite eigenmächtig einen natürlichen Wasserlauf auffüllt, unterbricht oder für sich allein in Anspruch nimmt und [damit] die normale Produktion und Lebenshaltung der anderen Seite beeinträchtigt, ist die andere Seite berechtigt, die Beseitigung der Behinderung zu verlangen; wenn ein Schaden für sie herbeigeführt worden ist, muß die Haftung für Ersatz übernommen werden.

Die beiden Schlichtungsinstitutionen leisten mehrmals Überzeugungsarbeit bis die Parteien sich am Ende einigen und eine Schlichtungsvereinbarung treffen. Herr Li muss den Wasserkanal der Familie Liu reparieren und für die dafür fälligen Kosten aufkommen.

Obwohl die Rechtslage eindeutig die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt, reicht die alleinige Anwendung der einschlägigen Normen nicht aus, sondern zusätzliche Überzeugungsarbeit ist notwendig, um Herrn Li dazu zu bewegen, die Verantwortung und die Kosten der Reparatur zu übernehmen. Die an den Sachverhalt anschließende Analyse des Falls besagt zudem, dass das Recht zwar „aktiv genutzt“⁶⁴ werden soll, es in diesem Fall aber vor allem darauf ankam „auf die Vorzeichen zu achten und vorzubeugen“⁶⁵, d.h. einzugreifen bevor der nächste Regen das Haus überflutet. Die am Ende getroffene Lösung richtet sich zwar nach den Vorgaben des Gesetzes, die Gesetzesanwendung allein reicht zur Streitbeilegung hier aber nicht aus. Damit hat das Recht hier lediglich eine unterstützende Funktion.

Eine etwas andere Rolle spielt das Recht im zweiten Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“:

Zwei Alte, die beide krank sind und sich nicht mehr selbst versorgen können, wollen, dass ihre Kinder Unterhalt an sie zahlen. Diese weigern sich allerdings dieser Forderung nachzukommen.

Der Schlichter sucht die beiden Kinder auf und konfrontiert sie mit der Situation. Diese meinen, sie hätten selbst finanzielle Schwierigkeiten und könnten deshalb den Eltern keinen Unterhalt zahlen. Der Schlichter setzt Nachforschungen an und erfährt von den Nachbarn, dass es den Kindern

finanziell nicht allzu schlecht geht. Mithilfe der „gesellschaftlichen Moral“⁶⁶ und den „nationalen Gesetzen“⁶⁷ belehrt der Schlichter die Kinder und klärt sie über ihre Pietätspflichten auf. Eine Nichtbeachtung der Kindespflicht wird von der Gesellschaft verurteilt; lassen Kinder ihre Eltern im Stich, so hat das strafrechtliche Konsequenzen. Am Ende sind die Kinder einsichtig und zahlen Unterhalt an ihre Eltern.

In diesem Fall spielt das Recht lediglich in abstrakt-genereller Form eine Rolle, konkrete Normen werden nicht genannt. Obwohl keine Norm genannt wird, die die Kinder verletzt haben könnten, werden die Kinder darauf hingewiesen, dass ihr Verhalten gegen „gesetzliche Prinzipien“ verstoße. In der Analyse wird der Leser darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer gesetzlichen Norm, der Konflikt nach den „Anforderungen der sozialistischen Moral“⁶⁸ zu lösen ist. Dass die Lösung des Konflikts nach Gesetzen demnach aber prinzipiell zu bevorzugen sei, zeigt die hohe Stellung, die das Recht genießt. Das Recht ist hier in abstrakt genereller Form lediglich eine Entscheidungshilfe, da die Kinder schlussendlich durch Überzeugen zur Einsicht gebracht wurden.

In den Fällen der ersten Kategorie in denen gesetzliche Normen angewendet werden, nimmt das Recht vor allem bezüglich des Ergebnisses eine führende Rolle ein. Die Beteiligten halten sich also im Ergebnis an die Vorgaben der Norm, von der Einhaltung der Gesetze müssen sie aber zum Teil erst noch überzeugt werden. Das bedeutet, dass der Inhalt der Gesetze als objektives Kriterium zwar angenommen wird, es teilweise aber am Willen zur Streitbeilegung an sich fehlt.

bb. Zweite Kategorie

In der zweiten Kategorie spielen gesetzliche Normen, die jeweils im Anschluss an den Schlichtungsvorgang gesondert aufgeführt werden, in allen Fällen eine Rolle. Die am Ende eines Schlichtungsfalls getroffene Schlichtungsvereinbarung spiegelt die Vorgaben dieser Normen in allen Fällen mehr oder weniger wieder. Dies könnte nahelegen, dass in den Fällen der zweiten Kategorie lediglich die einschlägigen Gesetze angewendet werden und die von den Normen vorgegebene Lösung übernommen wird. Mit einer alleinigen Gesetzesanwendung ist es aber in den wenigsten Fällen getan. Ein typisches Problem zeigt der erste Fall im Sachgebiet „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“:

⁶² Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

⁶³ Siehe vorheriger Fall.

⁶⁴ 积极用法律 .

⁶⁵ 苗头预测 .

⁶⁶ 社会公德 .

⁶⁷ 国家法律 .

⁶⁸ 社会主义道德的要求 .

In einem Wohnbezirk beschwerten sich die Bewohner über Baulärm, der schon in den frühen Morgenstunden beginnt und bis spät in die Nacht andauert. Die Bewohner suchen das Einwohnerkomitee auf und drohen „sich an die Obrigkeit zu wenden“⁶⁹ und gegebenenfalls die Medien aufzusuchen, wenn sich die Situation nicht bald ändert.

Nachdem die Schlichter sich selbst vom abendlichen Lärm überzeugt haben, suchen sie den Verantwortlichen der Baustelle auf. Dieser meint, er habe einen straffen Zeitplan und könne deswegen nicht darauf verzichten, die Baustelle auch nachts zu betreiben. Die Schlichter verlangen die Einsicht der Genehmigung für die Durchführung nächtlicher Bauarbeiten. Eine solche kann der Bauherr allerdings nicht vorlegen. Die Schlichter reden mit den Verantwortlichen des Bauunternehmens. Diese haben aber ebenfalls kein Verständnis und verweisen auf die knapp bemessene Zeit. Die Schlichter fordern, dass die Bauarbeiten um 22 Uhr gestoppt werden, zwei Wochen vor den Universitätsprüfungen keine Bauarbeiten stattfinden, und dass eine Entschädigung an jeden betroffenen Bewohner gezahlt wird. Diesen Forderungen kommt das Bauunternehmen jedoch nicht nach. Die Bewohner werden immer verärgerter, während die Schlichter sie zu beschwichtigen versuchen, fordern sie erneut Schadenersatz für die Bewohner. Das Bauunternehmen ist schließlich bereit höchstens 60 RMB pro Tag und pro Einwohner, die im Umkreis von 500 Metern wohnen, zu zahlen.

Jeder Einwohner im Umkreis von 500 Metern bekommt 300 RMB (60 RMB pro Tag, 5 Tage). Das Bauunternehmen willigt ein, zukünftig nur bis 22 Uhr zu arbeiten.

Die einschlägigen Vorschriften sind: § 30 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 „Gesetz der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“.⁷⁰

§ 30 Abs. 1 Innerhalb von Städten und städtischen Gebieten mit hoher Konzentration von lärmempfindlichen Bauten ist es verboten, nachts lärmintensive Bauarbeiten durchzuführen, es sei denn, dass dringende Reparaturarbeiten, Katastrophenschutzmaßnahmen sowie aufgrund bautechnischer Erfordernisse oder anderer besonderer Erfordernisse kontinuierlich durchzuführende Arbeiten erforderlich sind.

§ 61 Abs. 1 Einheiten und Personen, denen Schaden in Form von Umweltbelastung durch Lärm zugefügt worden ist, haben das Recht, von der Person, die

ihnen Schaden zugefügt hat, die Beseitigung von Gefahr und Schaden zu verlangen; der Verursacher von Verlusten leistet auf der Grundlage der Gesetze Schadensersatz.

Die Vorschriften besagen klar, dass das Bauunternehmen nachts keine Bauarbeiten betreiben darf und dass bei Verstoß Schadenersatz an die Geschädigten gezahlt werden muss. Diesen Vorgaben entspricht auch das Ergebnis der Schlichtung. In dieser Hinsicht ist das Recht zwar Entscheidungsträger, trotzdem muss der Bauunternehmer mehrmals aufgefordert werden seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Auch die Bewohner müssen wiederholt beschwichtigt werden um Unruhe zu vermeiden. Eine alleinige Gesetzesanwendung ist zur erfolgreichen Streitbeilegung somit nicht ausreichend.

Dass die Parteien die Vorgaben der Gesetze aber weitestgehend als Entscheidungsmaßstab akzeptieren, zeigt beispielhaft der vierte Fall im Sachgebiet „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“:

Durch Bauarbeiten an der U-Bahn in der Nähe eines Wohngebäudes entstehen für die Bewohner nicht unerhebliche Lärmbelästigungen. Der Lärm tritt auch schon früh morgens auf und verursacht mitunter Vibrationen, die bereits Risse im Gebäude hinterlassen haben. Die Bewohner suchen den Verantwortlichen der Baustelle auf und bitten ihn, nicht schon so früh am Morgen mit den Bauarbeiten zu beginnen. Dieser ignoriert allerdings die Bitten der Bewohner. Die Bewohner sind sehr aufgebracht, verlangen Schadenersatz und wenden sich damit an das Schlichtungskomitee des Straßeneinwohnerkomitees.

Die Verantwortlichen des Straßeneinwohnerkomitees rufen die Parteien an einen Tisch. Das Bauunternehmen ist zwar mit den geforderten einschränkenden Zeiten einverstanden, hält aber die Schadenersatzforderung für übertrieben. Die Schlichter versuchen gegenseitiges Verständnis aufzubringen und verschieben die Verhandlungen um einen Tag. Am nächsten Tag ist die Stimmung immer noch sehr angespannt und erst als der Schlichter die Parteien veranlasst sich in die Position des jeweils anderen hineinzusetzen, geben die Parteien langsam nach.

Die Parteien treffen folgende Vereinbarung: 1. Die Bauarbeiten finden nur noch zwischen 7 und 21 Uhr statt, 2. Das Bauunternehmen zahlt insgesamt einen Schadenersatz von 600 RMB an jeden Einwohner (120 RMB soll sofort ausgezahlt werden, die restlichen 480 RMB nach 40 Tagen), 3. Die Reparatur an den Häusern wird vom Bauunternehmen vorgenommen.

⁶⁹ 上访.

⁷⁰ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Folgenden einsehbar unter: Robert Heuser, Umweltschutzrecht der VR China, Hamburg 2001, S. 415 - 428.

Das restliche Geld wurde allerdings erst nach mehrmaliger Aufforderung durch den Vorsteher des Wohnviertels gezahlt.

Die einschlägigen Normen sind § 30 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des „Gesetzes der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“⁷¹.

Die relativ schnelle Einsicht des Bauunternehmens für die Schäden prinzipiell aufzukommen, zeigt die Akzeptanz der gesetzlichen Bestimmungen als Entscheidungsmaßstab. Problematisch war hier vielmehr die Höhe des Schadenersatzbetrags, für die es keine Bestimmung gibt und der Schlichter diesbezüglich an die Vernunft der Parteien appellierte. Als Entscheidungsmaßstab fungiert aber eindeutig das Recht.

In den Fällen der zweiten Kategorie spielt das Recht im Großen und Ganzen eine führende Rolle, dient als Entscheidungsmaßstab und wird von den Parteien prinzipiell als objektives Kriterium akzeptiert. Dabei treten aber auch Probleme auf, die nicht allein durch die Anwendung der Gesetze gelöst werden können, sondern andere Faktoren wie Überzeugen, Beschwichtigen, Appellieren an Vernunft und Moral oder mehrmaliges Auffordern für die erfolgreiche Beilegung des Streits erforderlich machen.

cc. Dritte Kategorie

In den Fällen der dritten Kategorie ist das geschriebene Recht grundsätzlich Entscheidungsträger. Dies zeigt beispielsweise der dritte Fall aus dem Sachgebiet „Erbstreitigkeiten“:

Der Ehemann von Frau Wang ist gestorben. Sie pflegt ihre Schwiegermutter drei Jahre lang und heiratet aufgrund dessen auch nicht wieder. Als ihre Schwiegermutter stirbt, wird das Haus der Schwiegermutter abgerissen und die dafür geleistete Entschädigung teilen die drei Söhne der Schwiegermutter unter sich auf. Frau Wang ist der Ansicht ebenfalls Anspruch auf einen Teil des Geldes zu haben. Die Söhne verweigern allerdings die Auszahlung, woraufhin sich Frau Wang an das Schlichtungskomitee wendet.

Der zuständige Schlichter ruft die Söhne zu sich und erläutert ihnen die Bestimmungen des Erbgesetzes⁷². Übernimmt die Schwiegertochter bzw. der Schwiegersohn die Pflege der Eltern des Verstorbenen, so hat er/sie das Recht in die erste Ordnung der Erbfolge aufgenommen zu werden. Damit steigt Frau Wang in die erste Erbfolgeordnung auf

und hat somit Anspruch auf gleiche Aufteilung des Erbes. Die Söhne erklären sich bereit ihrer Schwägerin einen Teil des Geldes abzugeben. Die gesetzlichen Rechte und Interessen von Frau Wang wurden somit gewahrt.

Die einschlägigen Normen aus dem Erbgesetz sind:

§ 12 Haben Schwiegertochter oder Schwiegersohn, deren Ehegatte verstorben ist, Unterhaltspflichten gegenüber ihren Schwiegereltern erfüllt, so gehören sie zu den Erben 1. Ordnung.

§ 13 Unter Erben gleicher Ordnung muß der geerbte Nachlaß in der Regel in gleiche Teile geteilt werden.

Dieser Fall zeigt den typischen Ablauf eines Falls der dritten Kategorie. Der Schlichter erläutert den Parteien die einschlägigen Normen, denen sich die Parteien dann auch unterwerfen. Das Recht ist somit alleiniger Entscheidungsträger.

In manchen Fällen reichen die einschlägigen Normen jedoch nicht aus und zusätzliche Erläuterungen durch den Schlichter sind erforderlich. Aufschlussreich dahingehend ist der dritte Fall des Sachgebiets „Sonstige Art von Streitigkeiten“:

Frau Su vergisst in der Eile ihre Handtasche im Taxi. Da sich darin sehr wertvolle Sachen befinden, lässt sie eine Suchmeldung über das Verkehrsradio senden und verspricht dem Finder 2000 RMB Finderlohn zu zahlen. Daraufhin meldet sich Herr Zhu und übergibt Frau Su ihre verlorene Handtasche. Frau Su bezahlt ihm aber nicht die versprochenen 2000 RMB, sondern nur 500 RMB. Auf die Aufforderung Herrn Zhus ihm die versprochenen 2000 RMB zu zahlen, erwidert Frau Su, dass es selbstverständlich sei Fundsachen abzugeben⁷³; Herr Zhu entgegnet, dass Gesagtes eingehalten werden müsse.

Die Aussetzung einer Belohnung drückt die Willenserklärung aus, die Belohnung auch zu leisten. Eine Suchmeldung ist ein an die Allgemeinheit gerichtetes abgegebenes Angebot. Die Meldung auf diese Suchmeldung stellt die Annahme dar. Mit der tatsächlichen Sendung der Suchmeldung entsteht rechtliche Bindungskraft. Wenn eine Belohnung gezahlt werden soll, muss die gesamte Summe gezahlt werden. Frau Su hat mit ihrer Suchmeldung ihr Angebot abgegeben; nicht die gesamte Summe zu zahlen wäre rechtswidriges Verhalten.

Natürlich finden wir nicht, dass sich die Bürger nicht an den Grundsatz „gefundene Sachen eignet man sich nicht an“ halten müssen, dessen ungeach-

⁷¹ Wortlaut der genannten Vorschriften siehe vorheriger Fall.

⁷² Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.4.85/1.

⁷³ 拾金不昧 wörtlich: „Gefundene Sachen eignet man sich nicht an“.

tet ergeben dieser moralische Grundsatz und das Entstehen von Rechten und Pflichten durch eine Suchmeldung aber auch keinen Widerspruch. Das Erste ist eine Frage der Moral, das Zweite der gesetzliche Schutz von Rechten und Pflichten. Wenn Frau Su eine Belohnung anbietet, so muss sie ihre Worte halten und das Gesetz achten; dies würde ansonsten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben⁷⁴ verstoßen.

Die zu nutzende Vorschriften ergeben sich aus dem Vertragsgesetz⁷⁵:

§ 6 Die Parteien müssen bei der Ausübung von Rechten und bei der Erfüllung von Pflichten sich an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.

§ 8 Ein nach dem Recht errichteter Vertrag hat gegenüber den Parteien gesetzliche Bindungskraft. Eine Partei muß gemäß dem Vereinbarten ihre Pflichten erfüllen und darf nicht eigenmächtig den Vertrag ändern oder kündigen.

Ein nach dem Recht errichteter Vertrag erhält den Schutz des Gesetzes.

§ 13 Zur Vertragserrichtung verwenden die Parteien Angebot und Annahme.

§ 14 Ein Vertragsangebot ist eine Willenserklärung der Hoffnung, mit einem anderen einen Vertrag zu errichten; sie muß den folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. der Inhalt ist konkret festgelegt;

2. sie drückt aus, daß mit der Annahme durch den Empfänger des Angebots der Anbietende durch diese [seine] Willenserklärung gebunden wird.

§ 21 Die Annahme ist die Willenserklärung des Einverständnisses mit dem Angebot seitens des Empfängers des Angebots.

§ 25 Mit der Wirksamkeit der Annahme ist der Vertrag errichtet.

Ohne die Erläuterungen des Schlichters, dass es sich bei der Suchmeldung um die Abgabe einer Willenserklärung handelt, wären die Vorschriften für die Parteien, die in den meisten Fällen keine juristischen Kenntnisse haben dürften, nur schwer verständlich gewesen. Das Recht ist somit zwar Entscheidungsträger, eine bloße Anwendung der Gesetze wäre in manchen Fällen ohne weitere juristische Erläuterungen allerdings nicht möglich. Ob das Recht auch für die Parteien als Entscheidungsmaßstab fungiert, kann nur schwer gesagt werden, da die Reaktionen der Parteien in den Fällen der

dritten Kategorie für den Leser des Fallbuchs kaum erkennbar sind; es findet lediglich die Subsumtion der Tatbestände in die einschlägigen Vorschriften statt.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Beteiligten in allen Fällen der drei Kategorien bei der Lösungsfindung an die Vorgaben der Gesetze halten, das Recht also eine führende Rolle spielt. In einigen Fällen reicht die alleinige Anwendung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zur Konfliktlösung aber nicht aus, sondern zusätzliche Erläuterungen und Methoden des Schlichters - vor allem Überzeugungsarbeit - sind des Öfteren notwendig.

b. Bedeutung des Rechts für den Schlichter

Es ist bereits erkennbar geworden, dass der Schlichter derjenige ist, der das Recht in die Schlichtung einbringt und anwendet. Fraglich ist, ob und inwieweit er das Recht möglicherweise instrumentalisiert. Eine Instrumentalisierung könnte in der bereits mehrfach erwähnten Überzeugungsarbeit des Schlichters liegen, nämlich dann, wenn er das Recht gezielt zur Überzeugung einsetzt.

aa. Erste Kategorie

Dass das Recht bei der Überzeugung der Parteien eine relativ große Rolle spielt, wird unter anderem im ersten Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“ deutlich:

Die zwei Katzen von Herrn Li haben Frau Qius Hund angegriffen. Bei dieser Attacke verletzte eine Katze Frau Qiu am Bein. Frau Qiu verlangt von Herrn Li Schadenersatz für die notwendigen Arztkosten. Herr Li ist allerdings der Auffassung Frau Qiu trage die Schuld für den Vorfall, da sie ihren Hund nicht an der Leine führte und zudem versucht hatte die Tiere während des Kampfes zu trennen.

Der Schlichter versucht vor Ort zu schlichten, allerdings sind die Gemüter der beiden Parteien so erhitzt, dass der Schlichter die Parteien einzeln befragen muss. Herrn Li gegenüber erläutert er § 127 AGZ:

Wenn ein gehaltenes Tier eine Schädigung einer anderen Person herbeiführt, muß der Halter bzw. Verwalter des Tieres die zivile Haftung übernehmen; ist die Schädigung durch Verschulden des Geschädigten herbeigeführt worden, so übernimmt der Halter bzw. Verwalter des Tieres keine zivile Haftung; ist die Schädigung durch Verschulden eines Dritten herbeigeführt worden, so muß der Dritte die zivile Haftung übernehmen.

⁷⁴ 诚实信用.

⁷⁵ Deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.99/1.

Dabei bewegt der Schlichter Herrn Li dazu sich in die Lage von Frau Qiu zu versetzen. Daraufhin sieht Herr Li seinen Fehler ein und ist einverstanden die zivile Haftung zu übernehmen. Gegenüber Frau Qiu erläutert der Schlichter § 17 der „Pekinger Bestimmungen zur Hundehaltung“⁷⁶:

Verlässt der Hund das Haus, muss er an der Leine gehalten und von einem Erwachsenen geführt werden. Der Hundehalter muss die Registrierungspapiere bei sich tragen und Alten, Behinderten, Schwangeren und Kindern ausweichen.

Da Frau Qiu gegen diese Norm verstoßen hat, muss sie einen Teil der Verantwortung tragen. Frau Qiu ist diesbezüglich einsichtig und in Anbetracht der schlechten finanziellen Lage des Herrn Li fordert sie nur einen geringen Beitrag. Beide Parteien sind einsichtig und kritisieren sich selbst. Herr Li zahlt 100 RMB und entschuldigt sich bei Frau Qiu.

Aus diesem Fall wird unter anderem deutlich, dass der Schlichter anhand der gesetzlichen Normen nicht nur den Parteien ihre Pflichten veranschaulicht, sondern auch, dass er damit die Parteien zur Einsicht und zum Einlenken bewegen will, er das Recht also gezielt zur Überzeugung einsetzt. Dies wird vor allem auch aus der Analyse des Falls ersichtlich, in der gesagt wird, dass Schlichtung gestützt auf das Gesetz, große „Überzeugungskraft“⁷⁷ habe. Das Recht ist demzufolge Argumentationshilfe und Werkzeug des Schlichters, um die Parteien von ihrem Fehlverhalten und der Beilegung ihrer Streitigkeit zu überzeugen. Diese Annahme bestätigt auch der folgende Fall:

Frau Yuan lässt ihre Waschmaschine von Herrn Zheng reparieren. Beim ersten Gebrauch nach der Reparatur leuchtet ein Warnhinweis auf. Frau Yuan geht daraufhin zu Herrn Zheng, um sich zu beschweren, doch als sie nach Hause zurück kommt, hat die Waschmaschine Feuer entfacht. Frau Yuan fordert von Herrn Zheng eine neue Waschmaschine und Entschädigung für die beschädigte Wohnung sowie Schmerzensgeld.

Die Schlichtergruppe, bestehend aus Schlichtern des zuständigen Schlichtungskomitees, des Justizamts und Vertreter der Feuerwehr, klären mit Herrn Zheng seine Pflicht, dass, wenn er Reparaturen vornimmt, er für die Sicherheit verantwortlich ist. Dabei benutzen sie das „Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern“⁷⁸. Herr Zheng ist der Ansicht Frau Yuan trage eine Teilschuld, da sie zuerst den Stek-

ker der Waschmaschine hätte ziehen müssen, bevor sie die Wohnung verließ. Die Feuerwehr entgegnet, dies hätte mit der Brandursache nichts zu tun. Zudem seien die Anweisungen von Herrn Zheng, die er bei der Reparatur an Frau Yuan gab, unklar gewesen. Bezüglich des Verhaltens von Frau Yuan sind die Schlichter der Ansicht, dass sie zuerst hätte Hilfe holen müssen, außerdem hätte ihre Schmerzensgeldforderung keine rechtliche Grundlage. Die Parteien sind einsichtig und bereit, je die Hälfte der Kosten zu zahlen.⁷⁹

Das Recht wird in diesem Fall erneut in abstrakt-genereller Form ohne konkrete gesetzliche Bestimmung gebraucht. Die Schlichter benutzen das Verbraucherschutzgesetz, um Herrn Zheng davon zu überzeugen, dass er die Haftung für den Schaden, ausgelöst durch seine mangelhafte Reparatur, zu verantworten hat. Das Gesetz dient auch hier den Schlichtern als Argumentationshilfe. Allerdings ist weiter zu beobachten, dass die Argumentation schon beinahe in Druckausübung umschlägt. Dies wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schlichter mehrmals und teilweise über einen längeren Zeitraum die gleichen Argumente verwenden, um Herrn Zheng zum Einlenken zu bewegen. Bei einem solchen eindringlichen Zureden ist es leicht vorstellbar, dass die betreffende Partei sich schnell unter Druck gesetzt fühlt. Zudem werden, wie auch im eben dargestellten Fall gesehen, die rechtlichen Interessen ungleich erwähnt wie die rechtlichen Pflichten, was den Eindruck einer Maßregelung nahelegt. Dies unterstützt die Annahme der Instrumentalisierung des Rechts.

bb. Zweite Kategorie

Auch in der zweiten Kategorie benutzt der Schlichter das Recht als Argumentationshilfe, um eine Partei zur Einhaltung ihrer in Rede stehenden Pflicht zu bewegen. Dies wird beispielsweise im fünften Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“ deutlich:

Eine Fabrik ist 24 Stunden am Tag in Betrieb und beeinträchtigt damit die umliegenden Bewohner in ihrer Nachtruhe. Daraufhin blockieren die Einwohner das Eingangstor zur Fabrik.

Der zur Klärung des Falls berufene Schlichter des zuständigen Schlichtungskomitees sucht das Gespräch mit den jeweiligen Parteien. Innerhalb der Fabrik fühlt sich aber keiner verantwortlich. Der Schlichter versucht weiter den Verantwortlichen der Fabrik zu kontaktieren, um mit ihm zu verhandeln. Drei Tage später werden Messungen durch die Umweltbehörde vorgenommen, die nicht

⁷⁶ 北京市养犬管理规定.

⁷⁷ 说服力.

⁷⁸ 消费者权益保障法 v. 31.10.1993; chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 1996, S. 153ff.

⁷⁹ Achter Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“.

nur die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte feststellt, sondern auch, dass die Fabrik die Nutzung der Anlage sowie die emittierenden Umweltbelastungen nicht gemeldet haben. Die Fabrik wird aufgefordert die Anmeldung nachzuholen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es vergehen zehn Wochen, in denen keine Änderung eintritt, woraufhin die Bewohner immer aufgebrachter werden. Der Schlichter weist den Verantwortlichen der Fabrik wiederholt darauf hin, dass die Standards eingehalten werden müssen und dass er nach dem Gesetz Schadenersatz an die Einwohner leisten muss. Nur weil der Schlichter mit seinen Forderungen nicht nachlässt, gibt der Verantwortliche der Fabrik schlussendlich nach.

Es wird vereinbart, dass die Fabrik nicht mehr in der Nacht in Betrieb sein darf und den umliegenden Einwohnern Schadenersatz zahlen muss.

Die einschlägigen Bestimmungen sind dem „Gesetz der VR China zur Verhütung und Behandlung von Umweltbelastungen durch Lärm“ zu entnehmen und lauten:

§ 22 Unter Industrielärm im Sinne dieses Gesetzes versteht man Geräusche, die bei der Nutzung von fest installierten Anlagen in der industriellen Produktion erzeugt werden und das Lebensumfeld beeinträchtigen.

§ 23 Industrielärm, der innerhalb von städtischen Gebieten an das Umfeld abgegeben wird, hat die vom Staat für Industriebetriebe und Werksgelände festgelegten Grenzwerte für Lärmemissionen einzuhalten.

§ 25 Industrieunternehmen, die Umweltbelastungen durch Lärm verursachen, haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen des umgebenden Lebensumfeldes durch Lärm zu vermindern.

§ 61 Abs. 1 Einheiten und Personen, denen Schaden in Form von Umweltbelastung durch Lärm zugefügt worden ist, haben das Recht, von der Person, die ihnen Schaden zugefügt hat, die Beseitigung von Gefahr und Schaden zu verlangen; der Verursacher von Verlusten leistet auf der Grundlage der Gesetze Schadenersatz.

Auch in diesem Fall argumentiert der Schlichter auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Daneben wird aber auch deutlich, dass das Recht dem Schlichter nicht nur als Argumentationshilfe dient, sondern ihm auch Handlungsanweisungen gibt und ihm somit Hilfestellung bieten kann. Im dargestellten Fall weiß der Schlichter anhand der Gesetze, welche Bestimmungen für einen Industriebetrieb, in Bezug auf seine Lärmemissionen gelten und kann dementsprechend vorgehen. Ebenso wird deutlich, dass der Schlichter durch Druckausübung, in Form der unermüdlich wiederholten

Aufforderung, an sein Ziel kommt. Hierbei ist indes anzumerken, dass die Fabrik gesetzeswidrig handelt und dagegen natürlich vorgegangen werden muss. Was ein solcher Fall für die Volksschlichtung bedeutet, soll im Fazit aufgegriffen werden.

Dass ein solches Vorgehen als Argumentationshilfe dienen kann, wird auch in den Kommentaren einiger Fälle thematisiert. Beispielsweise wird im dritten Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“ erwähnt, dass „das Schlichtungskomitee das Recht und die gesetzlichen Bestimmungen zur Überzeugung beider Parteien benutzt“⁸⁰ und dass eine Gesetzesanwendung die „Überzeugungskraft“ erhöhen kann.

Auch in der zweiten Kategorie dient das Recht dem Schlichter hauptsächlich dazu, den Parteien ihr Fehlverhalten zu verdeutlichen und es als Argumentationshilfe zu nutzen.

cc. Dritte Kategorie

Da die Fälle der dritten Kategorie allein aus einer Gesetzesanwendung bestehen und das Recht hierbei in seiner Funktion als Entscheidungsträger und Maßstab vorgegeben wird und zudem die Reaktionen der Parteien nicht beschrieben werden, kann nicht gesagt werden, ob und wieweit das Recht hier als Argumentationshilfe dient. Das Recht dient dem Schlichter hauptsächlich dazu den Parteien die Rechtslage darzulegen und ihnen aufgrund dessen ihre Rechte und Pflichten zu erläutern. Der Schlichter benutzt die gesetzlichen Bestimmungen dazu, die Parteien umfassend über die in Frage stehenden rechtlichen Umstände aufzuklären und sie diesbezüglich zu belehren. Der zweite Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Forderungen und Verbindlichkeiten“ dient hierbei als Anschauungsbeispiel.

Frau Lin und Herr Li heiraten. Nach zwei Monaten erfährt Frau Lin Folgendes: Ihr Mann hatte sich von Herrn Zhang 30.000 RMB geliehen, um es an seinen Freund Herrn Xu weiter zu verleihen, damit dieser ein Geschäft eröffnen konnte. Herr Xu geht jedoch insolvent und kann das Geld nicht zurückzahlen. Herr Zhang fordert das geliehene Geld von Herrn Li zurück, da Herr Li derjenige war, der den Leihvertrag im eigenen Namen unterschrieben hat. Frau Lin meint, dass ihr Mann diese Schulden vor der Hochzeit gemacht hat und er die Schulden deswegen auch aus seinem eigenen Vermögen begleichen muss. Noch dazu verliert Herr Li seinen Job und hat folglich kein Einkommen mehr. Bei den gemeinsamen Wertgegenständen von Frau Lin und Herr Li kann nicht mehr

⁸⁰ 调委会 运用法律, 法规来说服双方.

unterschieden werden, was zum jeweils eigenen oder zum gemeinsamen Vermögen gehört. Frau Lin will verhindern, dass ihr Mann die Schulden aus dem gemeinsamen Vermögen begleicht.

Zuerst muss klargestellt werden, dass Herr Li der Schuldner von Herrn Zhang ist. Zwar kann Herr Li das Geld von Herrn Xu wiederum zurückverlangen, muss sie aber gegenüber Herrn Zhang vorerst begleichen. Der Schlüsselpunkt im vorliegenden Fall liegt in der Auseinanderhaltung von Eigenvermögen und gemeinsamen Vermögen, sowohl vor als auch nach der Eheschließung. Schulden, die vor der Eheschließung gemacht wurden, hat der Ehemann bzw. die Ehefrau alleine zu tragen. In der Zeit, in der die Ehe besteht, müssen Schulden gemeinsam getragen werden. Herr Li machte seine Schulden, bevor er die Ehe mit Frau Lin einging. Herr Zhang kann auch nichts Gegenteiliges beweisen, womit er sich lediglich aus dem Eigenvermögen des Herrn Li befriedigen darf.

Die zu nutzenden Vorschriften ergeben sich aus dem Ehegesetz und dessen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts.⁸¹

§ 17 EheG Folgendes Vermögen, das Ehemann und Ehefrau erlangt haben, während die Ehebeziehung besteht, fällt in ihr gemeinsames Vermögen:

1. Lohn und Prämien;
2. Einkommen aus Produktion und Betrieb;
3. Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten;
4. geerbtes und geschenktes Vermögen, außer im Fall des § 18 Nr. 3;
5. anderes Vermögen, das in das gemeinsame Vermögen fallen muss.

Ehemann und Ehefrau haben das gleiche Recht, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen.

„Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2)“:

§ 23: Macht der Gläubiger Rechte aus einer Verbindlichkeit, die vor der Ehe von einem der späteren Ehegatten übernommen wurde, gegenüber dem Ehegatten des Schuldners geltend, so unterstützt das Volksgericht dies nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass die Verbindlichkeit für das gemeinsame Leben der Familie nach dem Eheschluss verwandt worden ist.

Der Schlichter wendet hier nicht nur den einschlägigen § 23 der Erläuterung des Ehegesetzes an, der die Rechtsfrage bezüglich der möglichen Befriedigung der Schulden aus dem gemeinsamen Ver-

mögen von Herrn Li und Frau Lin klärt, sondern erläutert die Rechtslage auch in Bezug auf die Frage, wie das gemeinsame Vermögen zustande kommt (§ 17 EheG). Der Schlichter nutzt also das Recht mitunter, um auch über den Fall hinausgehende Rechtsbelehrungen durchzuführen.

Vor allem in der ersten und zweiten Kategorie ist eine gewisse Instrumentalisierung des Rechts als Argumentations- und Überzeugungshilfe des Schlichters gegenüber den Parteien erkennbar geworden. Das Recht dient dem Schlichter als Werkzeug, um die Parteien von der Lösung gemäß der in Rede stehenden Normen zu überzeugen. Dabei ist auch deutlich geworden, dass der Schlichter die Anwendung der gesetzlichen Normen unablässig verfolgt und den Parteien damit nicht nur wenig Gestaltungsspielraum lässt, sondern darüber hinaus auch auf eine gewisse Art und Weise unter Druck setzt.

c. Bedeutung des Rechts für die Parteien

Nachdem die Rolle des Rechts aus der Sicht des Schlichters erläutert wurde, wird nun die Bedeutung des Rechts für die Parteien näher untersucht.

aa. Erste Kategorie

Die jeweils angewendete gesetzliche Vorschrift macht oftmals einer Partei ihre Pflichten deutlich und schützt damit regelmäßig die Interessen der Gegenpartei. Was dies für die Gegenpartei noch bedeuten kann, zeigt der folgende Fall⁸²:

Frau Huang berichtet vor dem zuständigen Schlichtungskomitee, dass ihre Eltern sie zwingen wollen einen 18 Jahre älteren Mann zu heiraten, obwohl sie seit längerem einen festen Freund hat. Frau Huang plant deswegen sich das Leben zu nehmen.

Der Schlichter fährt daraufhin zu Frau Huangs Eltern und erfährt, dass diese dem Mann, dem sie ihre Tochter versprochen haben, 10.000 RMB schulden. Der Schlichter klärt die Eltern über das „Prinzip zur freien Heiratswahl“⁸³ aus dem Ehegesetz auf und erklärt, dass sie ihre Tochter nicht zwingen dürfen einen bestimmten Mann zu heiraten. Die Eltern sind daraufhin einsichtig.

Der Schlichter konnte anhand des „Prinzips zur freien Heiratswahl“ die Eltern von der geplanten Zwangsheirat abbringen. Für die Tochter, die in diesem Fall offensichtlich die schwächere Partei darstellt, bedeutet das den Schutz und die Wahrung ihrer Interessen. Folglich kann das Recht eine

⁸¹ Deutsche Übersetzung beider Normen in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 10.9.80/1.

⁸² Erster Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“.
⁸³ 婚姻自由的原则.

schwächer gestellte Partei schützen, woraus sich wiederum ergibt, dass das Recht eine Funktion zur Machtkontrolle besitzt. Dies zeigt auch der fünfte Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Land, Haus und Hofland“:

Die Bürger der 6. Dorfparzelle wollen ihr Nutzungsrecht über ein bestimmtes Grundstück ausüben. Dieses wird allerdings vom Ortsbevölkerungsausschuss bereits an einen Dritten verpachtet. Die Bürger meinen das Nutzungsrecht stehe ihnen zu; der Ortsbevölkerungsausschuss hingegen ist der Ansicht es stehe dem Kollektiv zu. Die Bürger wollen an ihrem Nutzungsrecht festhalten und drohen, sich an die Obrigkeit zu wenden.

Der eingeschaltete Schlichter versucht die Bürger zu beruhigen und ordnet an, fünf Delegierte für eine Verhandlung zu senden. Die Bürger trauen dem Schlichter jedoch nicht und verlangen einen Rechtsanwalt.⁸⁴ Ein Anwalt wird daraufhin zu Rate gezogen. Dieser erläutert die Rechtslage anhand des „Landverwaltungsgesetzes“⁸⁵:

§ 10: Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung gehörendes Land, das nach dem Recht dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung des Ortes [cun] gehört, wird von der kollektiven Wirtschaftsorganisation des Ortes oder dem Ortsbevölkerungsausschuss betrieben und verwaltet; Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung gehörendes Land, das auf mehrere dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisationen eines Ortes verteilt worden ist, wird von der jeweiligen Wirtschaftsorganisation oder Ortsbevölkerungszelle betrieben und verwaltet; Land, das dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung des Dorfes (der Kleinstadt) gehört, wird von der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation des Dorfes (der Kleinstadt) betrieben und verwaltet.

Der Rechtsanwalt erläutert anhand der Bestimmung, dass der Ortsbevölkerungsausschuss das Eigentumsrecht am Grundstück hat, während die Bürger das Nutzungsrecht genießen. Diese Interessenskollision war die Ursache für den Streit. Die Parteien einigen sich darauf, dass die Bürger der 6. Dorfparzelle zur Kompensation der Bodennutzung 20.000 RMB pro Jahr an den Ortsbevölkerungsausschuss abgeben.

Die Bürger stehen in diesem Fall in einer schlechteren Position, da sich die Macht bezüglich der Verfügung und Verwaltung des Landes beim Ortsbevölkerungsausschuss konzentriert. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des Landver-

waltungsgesetzes wird den Bürgern ihr gefordertes Nutzungsrecht zugesprochen. Die Bürger als schwächere Partei konnten somit anhand des Rechts ihre Interessen gegenüber der stärkeren Partei durchsetzen. Auch hier beweist das Recht seine Fähigkeit, Macht zu kontrollieren.

bb. Zweite Kategorie

In den Fällen der zweiten Kategorie wird die Funktion des Rechts als Machtkontrolle besonders deutlich, da zum einen die eine Parteilinie regelmäßig Bürger (z.B. Bewohner) und die Gegenpartei ein wirtschaftliches Unternehmen (z.B. Immobilienfirma oder Fabrik) oder eine politische Institution (z.B. Ortsbevölkerungsausschuss) darstellt und damit ein Machtungleichgewicht von vornherein gegeben ist. Zum anderen schützt das Recht stets die Interessen der Bürger, also der schwächeren Partei, während es der jeweiligen Gegenpartei ihre Pflichten verdeutlicht.

Der dritte Fall des Sachgebiets „Haus- und Grundbesitzstreitigkeiten“ veranschaulicht dies:

Eine Immobilienfirma installiert eigenmächtig ein Personal Handyphone System (PHS)⁸⁶. Die umliegenden Bewohner befürchten aber, die Strahlenbelastung könnte zu hoch sein und verlangen deswegen die Deinstallation des PHS.

Die beauftragten Schlichter erkundigen sich bei China Telecom über die PHS- Installation. Diese erklärt sie habe der Installation zugestimmt, da sie annahm die Bewohner würden dies befürworten. China Telecom versichert den Schlichtern, dass die zu erwartende Strahlenbelastung den Vorgaben entspricht und keine Gefahr für den Menschen darstellt. Die Werte werden von der Schlichtungsgruppe (Schlichter und Bewohner) überprüft und obwohl sie bezüglich der Strahlenwerte zum selben Ergebnis kommen, entscheiden sich die Bewohner gegen das PHS. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass die Bewohner nicht gefragt wurden, ob sie das PHS überhaupt wollen. Dies ist das Recht der Bewohner und das muss unterstützt werden.

Die PHS-Geräte werden gemeinsam von den Bewohnern abgerissen.

Einschlägige Normen für den vorliegenden Fall sind § 134 AGZ und § 55 Immobilienverwaltungsverordnung⁸⁷:

§ 134 AGZ *Zivile Haftung wird vor allem in folgenden Formen übernommen:*

1. *Einstellung von Verletzungen;*

⁸⁴ Der Schlichter ist vermutlich zu sehr in den Ortsbevölkerungsausschuss involviert, da das Schlichtungskomitee, wie auch der Ortsbevölkerungsausschuss, dem Dorfkomitee unterstehen.

⁸⁵ 土地管理法, deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.8.98/1.

⁸⁶ 小灵通, eine PHS-Anlage ist eine, vor allem in China und Japan verbreitete, drahtlose Erweiterung des Festnetzanschlusses.

⁸⁷ 物业管理条例 v. 26.8.2007.

2. Beseitigung von Behinderungen;
3. Beseitigung von Gefahren;
4. Rückgabe von Vermögensgütern;
5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
6. Reparatur, erneute Herstellung, Austausch;
7. Schadenersatz;
8. Zahlung von Vertragsstrafe;
9. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des Rufes;
10. Entschuldigung.

Die vorstehenden Formen, in denen zivile Haftung übernommen wird, können allein oder verbunden angewandt werden.

§ 55 ImmobilienverwVO Werden gemeinsam genutzte Positionen, Einrichtungen und Anlagen gewerblich genutzt, müssen die betreffenden Formalitäten gemäß den Bestimmungen erledigt werden, nachdem das entsprechende Einverständnis der Hausherren, der Hausherrenversammlung und des Immobiliendienstunternehmens eingeholt worden ist.

§ 55 ImmobilienverwVO besagt, dass bei einer Installation wie dem PHS das Einverständnis der Hausherren, die als Vertreter der Bewohner fungieren, vorab einzuholen ist. Da ein solches Einverständnis nicht eingeholt wurde, haben die Bewohner das Recht das PHS zu deinstallieren. Das Recht gibt den Bewohnern somit die Möglichkeit gegen die Installation des PHS vorzugehen und damit ihre Rechte und Interessen zu schützen. Auch in diesem Fall findet eine Machtkontrolle durch das Recht statt, da die Bewohner als schwächer gestellte Partei gegen die Rechtsverletzung der stärkeren Partei vorgehen können.

cc. Dritte Kategorie

In den Fällen der dritten Kategorie werden anhand der gesetzlichen Bestimmungen stets die Pflichten der rechtswidrig handelnden Partei verdeutlicht. Dies zeigt sich besonders im zweiten Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“:

Der 9-jährige Xie kommt zur Familie Pang, um mit deren gleichaltrigen Sohn zu spielen. Herr Pang repariert gerade seinen Traktor und bemerkt nicht, dass der kleine Xie plötzlich neben ihm steht. Dieser fasst zwischen die Riemenscheiben, wobei er den kleinen Finger verliert und sich den Daumen bricht. Herr Pang will keine Haftung übernehmen und meint, dass die Eltern von Xie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Nach § 18 Abs. 3 AGZ stehen das Handeln und die Sicherheit Xies unter der Aufsicht der Eltern

und weil diese ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen haben, müssen sie eine Teilschuld tragen. Da Herr Pang während der Reparaturarbeiten aber nicht vorsichtig genug war, muss dieser auch eine Teilschuld tragen. Nach § 119 AGZ wird bestimmt, was und in welcher Höhe zu ersetzen ist. Die Parteien wünschen eine Schlichtungsvereinbarung, die wie folgt lautet: 1. Herr Pang zahlt einmalig 2000 RMB 2. Die Eltern von Xie werden ihre Aufsichtspflicht nicht mehr verletzen, um ähnliche Situationen zukünftig zu vermeiden.

Die zu nutzenden Vorschriften sind den AGZ zu entnehmen:

§ 119 Hat die Verletzung des Körpers eines Bürgers zu Verletzungen geführt, so müssen Aufwendungen wie die Kosten der medizinischen Behandlung, die Einkommensminderung durch Arbeitsversäumnisse und Kosten zur Unterstützung der Lebenshaltung von Verehrten erstattet werden; ...

§ 18 Abs. 3 Wenn der Vormund vormundschaftliche Amtsaufgaben nicht erfüllt oder legale Rechte und Interessen des Mündels verletzt, haftet er dafür; ...

Anhand der Vorschriften wird den Eltern des kleinen Xie ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind verdeutlicht. Auch auf diese Weise findet eine Art Rechtsbelehrung der Parteien statt.

In allen drei Kategorien ist erkennbar geworden, dass die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen der zuwider handelnden Partei ihre Pflichten klarmachen und die Interessen der Gegenpartei, die vorwiegend schwächer gestellt ist, schützen.

2. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Rolle des Rechts anhand der drei Kriterien hat gezeigt, dass das Recht nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine große Rolle spielt. Wie die Untersuchung des ersten Kriteriums ergeben hat, findet in den Fällen mit Rechtsanwendung die Lösungsfindung ausschließlich in Anlehnung an die gesetzlichen Normen statt, die Parteien wirken ihrerseits kaum an der Ergebnisfindung mit. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der Schlichter das Recht gezielt als Argumentationshilfe benutzt, um die Parteien von der Streitbeilegung in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen. Dabei konzentriert sich sein Handeln stark auf die Anwendung der Gesetze, sodass den Parteien nicht viel Gestaltungsspielraum für eine selbsterarbeitete Konfliktlösung bleibt. Ferner ist auch deutlich geworden, dass das Recht in den meisten Fällen die Interessen der schwächer gestellten Partei schützt und somit eine Funktion der Machtkontrolle aufweist.

3. Stellungnahme

Die genaue Untersuchung des Fallbuchs im Hinblick auf die Rolle des Rechts hat gezeigt, dass die mit dem VolksschlichtungsG angestrebte „gesetzesmäßige Volksschlichtung“, welche die Einhaltung der Rechte der Parteien verlangt, in der Praxis weitestgehend verwirklicht wird.

Die Untersuchung der Rolle des Rechts als Entscheidungsträger und objektives Kriterium zur Streitlösung hat gezeigt, dass die Fälle fast ausschließlich nach den Vorgaben der einschlägigen und angewandten Bestimmungen gelöst wurden. Damit wird der geforderten Einhaltung der Rechte der Parteien nachgekommen und die Schlichtung kann als gesetzesmäßig bezeichnet werden. Eine solche „gesetzesmäßige Volksschlichtung“ hat auch einen entscheidenden Vorteil, den man bei der Untersuchung des dritten Kriteriums - Bedeutung des Rechts für die Parteien - erkennen konnte. Das Recht kann eine schwächer gestellte Partei dahingehend schützen, dass es Machtungleichgewichte kompensiert und vorhandene Macht somit kontrolliert. Eine Einbeziehung des Rechts entspricht damit nicht nur der Anforderung einer „gesetzesmäßigen Volksschlichtung“ des VolksschlichtungsG, sondern kann auch die Rechte und Interessen einer schwächeren Partei schützen.

Auf der anderen Seite hat insbesondere die Untersuchung der Bedeutung des Rechts für den Schlichter (zweites Kriterium) deutlich gemacht, dass das Recht vom Volksschlichter vor allem als Argumentations- und Überzeugungshilfe eingesetzt wird und er damit über seine Funktion des „Lenkens“ der Parteien hinausgeht. Durch die wiederholte und nachdrückliche Aufforderung der Parteien zur Einhaltung der Gesetze und der damit verbundenen Streitbeilegung, lässt er den Parteien nicht nur zu wenig Gestaltungsspielraum für das Auffinden einer selbstverantworteten Lösung, sondern setzt sie damit auch teilweise soweit unter Druck, dass die Wahrung des Freiwilligkeitsgrundsatzes gefährdet ist. Die Einhaltung des Freiwilligkeitsgrundsatzes steht allein bereits dann in Frage, wenn eine Überzeugung notwendig erscheint, da dies die ablehnende Haltung der Parteien bezüglich der Streitlösung nahelegt. Zwar richtet sich das Überreden und Überzeugen immer auf die Partei, die ihre rechtlichen Pflichten verletzt hat, doch auch gegenüber der gesetzeswidrig handelnden Partei muss die Freiwilligkeit gewahrt werden.

Eine Lösung in Anlehnung an das Gesetz entspricht somit zwar den rechtlichen Interessen der Parteien, bei einem Schlichtungsverfahren sollten die Parteien die Konfliktlösung allerdings selbst erarbeiten. Des Weiteren verengt eine zu schnelle

Einbindung und Festlegung auf einen durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Lösungsweg die Sicht auf andere interessengerechte Lösungen. Eine zu starke Einbindung von Recht führt letztendlich dazu, dass die Parteien eben nicht mehr „Herren des Verfahrens“ sind.

Eine Einbindung von Recht kann also auf der einen Seite für Fairness und Gerechtigkeit sorgen, auf der anderen Seite kommt die Schlichtung bei zu starker Anlehnung an die vom Gesetz vorgegebenen Lösungen eher einer hoheitlichen Streitentscheidung gleich. Diese Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht in ein Vermittlungsverfahren werden im Folgenden durch einen Vergleich zu Deutschland näher erörtert.

4. Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht

Inwieweit das geschriebene Recht in ein Vermittlungsverfahren einbezogen werden soll, wird auch in Deutschland diskutiert. Die Dissertation von Roman Köper beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob bei einem Mediationsverfahren allein das über die Privatautonomie realisierte „selbstgesetzte Recht“ der Parteien gelten soll oder ob eine Einbeziehung des geschriebenen Rechts in das Verfahren sinnvoll ist und welche Nachteile dies unter anderem haben kann.⁸⁸ Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen im Folgenden zur Beurteilung der Vor- und Nachteile der Einbeziehung von Recht im chinesischen Volksschlichtungsverfahren dienen.

a. Vorteile einer Einbeziehung von Recht

Die Fähigkeit des Rechts, Macht zu kontrollieren,⁸⁹ sieht Köper als wichtigsten Vorteil der Einbeziehung von Recht in das Mediationsverfahren. Ferner sieht er in der dadurch erreichten Beseitigung des Machtungleichgewichts eine erhöhte Funktionsfähigkeit der Mediation. Ein Ausgleich der Machtverhältnisse wirke sich zudem positiv auf die Verhandlungssituation aus, da beide Parteien eher zu einer Kooperation bereit sein werden.⁹⁰ Ist eine Partei überlegen, so brauche sie sich nicht notwendigerweise auf das „Tauschgeschäft“⁹¹ einzulassen. Das Bewusstsein, dass die schwächere Partei ihre Rechtspositionen gegebenenfalls auch rechtlich durchsetzen könnte, erhöhe die Kooperationsbereitschaft der überlegenen Partei.⁹² Allein unter der Voraussetzung ausgeglichener

⁸⁸ Roman Köper (Fn. 3) S. 77.

⁸⁹ Vgl. hierzu oben unter II.1.c.

⁹⁰ Roman Köper (Fn. 3) S. 87.

⁹¹ Köper spricht im Zusammenhang mit der Mediation von einem „Tauschgeschäft“ bei dem die Interessen, nach dem Prinzip des Gebens und Nehmens, ausgetauscht werden. Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 104.

ner Machtverhältnisse könne das Reziprozitätsprinzip von Geben und Nehmen wirken.⁹³

Ein weiterer Aspekt der Machtkontrollfunktion soll hier ebenfalls angesprochen werden: Durch das Ausnutzen der Vorteile des Rechts könne des Weiteren dem Misstrauen der Bürger entgegengewirkt werden, welches vor allem darin bestünde, „im Rahmen von reinen Verhandlungslösungen gerade dieser Vorteile des Rechts verlustig zu gehen“.⁹⁴ Auf diese Schutzfunktion des Rechts möchte der Bürger bei Eingehung eines Mediationsverfahrens aber nicht verzichten, sodass die Einbeziehung von Recht diesem Misstrauen entgegengewirken könne.

Eine Einbeziehung des Rechts ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit von Bedeutung. Nach Köper stehen bei einem Mediationsverfahren die Wahrnehmung der persönlichen Interessen zwar im Vordergrund, doch kann das Gesetzesrecht nicht ausgeblendet werden, da rechtliche Ansprüche Bestandteile der Realität sind. Ihre Beachtung diene der Stärkung des Rechtsfriedens, da keine Partei freiwillig auf einen vorteilhaften Anspruch verzichte. Deswegen sei eine Auseinandersetzung mit dem Recht für die Bestandskraft der Vereinbarung und dem daraus folgenden Rechtsfrieden erforderlich.⁹⁵

Die hier genannten Vorteile kommen auch bei der chinesischen Volksschlichtung zum Tragen. Es ist deutlich geworden, wie das Recht die Machtungleichgewichte zugunsten der schwächeren Partei ausgleichen kann. In Bezug auf die Schutzfunktion des Rechts und die damit verbundene Rechtssicherheit muss gesagt werden, dass die Volksschlichtung auf diese Vorteile kaum verzichten kann, da davon auszugehen ist, dass auch die chinesischen Bürger auf ihre rechtlichen Ansprüche bestehen werden. Dass die Zusage der rechtlichen Ansprüche gerade auch im Hinblick auf das Entgegenwirken des Misstrauens der Bürger notwendig ist, zeigt der zweite Fall des Sachgebiets „sonstige Art von Streitigkeiten“ der zweiten Kategorie, in dem eine Partei am Ende des Schlichtungsverfahrens dem Schlichter gegenüber erwähnt, dass er eine „so gewissenhafte Arbeitsweise“⁹⁶ - unter anderem die „Erörterung des Gesetzes“⁹⁷ - vom Schlichtungskomitee nicht erwartet habe. Er dachte bisher, dass das Schlichtungskomitee nur „auf Kosten von Prinzipien zwischen den Parteien vermitteln“⁹⁸ wolle.⁹⁹

Dies zeigt, dass mit Einbeziehung des Rechts diesem Misstrauen erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Die Einbeziehung von Recht erhöht somit die Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens als Konfliktlösungsmittel und steigert somit dessen Funktionsfähigkeit.

Die Vorteile die die Einbeziehung von Recht mit sich bringt, kommen auch bei der Volksschlichtungspraxis zur Geltung. In Anbetracht des bestehenden Misstrauens der Bürger ist darüber hinaus eine gewisse Notwendigkeit der Geltendmachung dieser Vorteile erkennbar geworden.

b. Nachteile einer Einbeziehung von Recht

Die größte Schwäche des geschriebenen Rechts bestehe laut Köper in seinem Anspruchsdenken, welches die soziale Realität auf einen entscheidbaren Sachverhalt reduziere. Damit verenge das Recht „das für die Konfliktlösung Relevante auf einen Ausschnitt des im praktischen Leben Vorkommenden“.¹⁰⁰ Dadurch bliebe am Ende nur noch die Rechtslage als ein solch entscheidbarer Sachverhalt übrig und die sozialen Beziehungen zwischen den Parteien sowie die Parteieninteressen würden in den Hintergrund treten, was die Mediation aber gerade zu vermeiden versuche. Dieses, von der Mediation angestrebte interessen geleitete Vorgehen, könnte des Weiteren durch die positionellen Ansprüche, die das Gesetzesrecht vorgibt und denen ein „Ja-Nein-Rechtsdenken“ zugrunde liegt, nunmehr auch im Mediationsverfahren zu „Entweder-Oder-Entscheidungen“ führen.¹⁰¹ Bei der Anwendung von Recht bestehe also die Gefahr, dass zwar den rechtlichen Positionen Rechnung getragen werde, die Interessen jedoch außen vor zu bleiben drohen, obwohl sie nach dem Gedanken der Mediation gerade im Mittelpunkt stehen sollten.

Wie die Analyse des Fallbuchs gezeigt hat, wird durch die Anwendung des Rechts in einem Volksschlichtungsverfahren den rechtlichen Ansprüchen der Parteien zwar Rechnung getragen, zugleich bestätigte sich aber auch die von Köper beschriebene nachteilige Wirkung, die Interessen der Parteien könnten durch die Einbeziehung von Recht vernachlässigt werden. Dadurch, dass das Recht die führende Rolle in der Entscheidungsfindung einnimmt und somit ein gewisses Anspruchsdenken bewirkt, reduziert sich die Entscheidungsfindung tatsächlich auf die vom Gesetz vorgegebene Lösung anstatt auf die Interessen der Parteien.

⁹² Roman Köper (Fn. 3) S. 96f.

⁹³ Roman Köper (Fn. 3) S. 87.

⁹⁴ Roman Köper (Fn. 3) S. 88.

⁹⁵ Roman Köper (Fn. 3) S. 103.

⁹⁶ 做事这么认真.

⁹⁷ 讲法律.

⁹⁸ 和稀泥 Wörtlich: „Dünnen Schlamm mischen“.

⁹⁹ Auch der fünfte Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten um Land, Haus und Hofland“ bestätigt das Misstrauen der Bürger gegenüber dem Schlichter. Vgl. hierzu oben unter II.1.c.aa.

¹⁰⁰ Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 81.

¹⁰¹ Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 82.

Andererseits ist der Schlichter stets bemüht den sozialen Beziehungen zwischen den Parteien sowie den Parteieninteressen genügend Beachtung zu schenken. Befindet sich eine Partei beispielsweise in einer finanziellen Notlage, bittet der Schlichter die Gegenpartei diese Umstände zu beachten und nicht den gesamten geschuldeten Betrag zu verlangen.¹⁰² Diese Lösung kann allerdings nicht befürwortet werden, da sie dem Grundsatz des „autonomen Handelns“ der Parteien widersprechen würde.¹⁰³

Köper geht davon aus, dass die Wirkungsmängel des geschriebenen Rechts das Mediationsverfahren nicht beeinträchtigen, da das Recht lediglich in einer unterstützenden Funktion wirkt.¹⁰⁴ Dadurch, dass das Recht im chinesischen Schlichtungsverfahren aber eine führende Rolle einnimmt, könnten diese Wirkungsmängel auftreten.

c. Ergebnis

Köper kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Frage, ob das geschriebene Recht in die Verhandlungen einbezogen werden soll oder nicht, nicht pauschal mit Ja oder Nein beantworten lasse. Es stünden sich mit den Vor- und Nachteilen vielmehr zwei wesentliche Gesichtspunkte gegenüber, die miteinander in Einklang zu bringen seien.¹⁰⁵ Am Ende seiner Arbeit entwickelt Köper ein Mediationsmodell, bei dem im Anschluss an die Aufarbeitung des Sachverhalts, die Rechtslage durch den Mediator erörtert wird. Dabei soll vor allem auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Recht Wert gelegt werden, um den Parteien den Blick für außerhalb des Rechts liegende Lösungsansätze nicht zu nehmen. In der 3. Stufe des Mediationsmodells sollen die herausgearbeiteten Konfliktfelder im Hinblick auf die Interessen der Parteien bearbeitet werden. In der darauffolgenden Phase der Lösungsfindung sei es nunmehr von Bedeutung, dass die Einbeziehung des Rechts durch den Mediator in einer reflektierten Art und Weise stattgefunden hat, damit die Parteien auch über das Recht hinausgehende Lösungsvorschläge thematisieren.¹⁰⁶

Die Nachteile und Probleme des Rechts werden vermieden, indem keine sklavisch gesetzesorientierte Prüfung des Konflikts, sondern eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Recht erfolge.¹⁰⁷ Nur so könnten die Vorteile des

geschriebenen Rechts genutzt werden, während der Grundgedanke der Mediation nicht verletzt wird.¹⁰⁸

Fraglich ist, ob auch in der Volksschlichtungspraxis das Recht so angewendet wird, dass es zum einen die Vorteile einer Einbeziehung von Recht zur Geltung bringt und zum anderen die nachteiligen Einflüsse eliminiert. Anhand der Untersuchung der Rolle des Rechts konnte festgestellt werden, dass die Konfliktlösung nahezu ausschließlich an die Gesetzesvorgaben angelehnt ist. Eine Erörterung der Rechtslage durch den Schlichter findet zwar statt, allerdings nicht in einer reflektierten Art und Weise. Über das Recht hinausgehende Lösungsansätze werden weder vom Schlichter noch von den Parteien thematisiert, wobei den Parteien ein Blick auf außerhalb des Rechts liegende Lösungsansätze durch das eindringliche Überzeugen und Überreden durch den Schlichter auch nicht ermöglicht wird.

Die Vorteile kommen somit zwar zur Geltung, durch die ausschließliche Anwendung des geschriebenen Rechts können die Nachteile, die die Einbeziehung von Recht mit sich bringt, aber nicht vermieden werden.

III. Fazit

Die in I.1 gestellte These die Interessen der Parteien stünden bei einem Schlichtungsverfahren nicht im Vordergrund und die Mitwirkung der Parteien zur Konfliktlösung laufe faktisch leer, hat sich nach der Untersuchung der Rolle des Rechts bestätigt. Dies liegt insbesondere an der führenden Rolle, die das Recht bei der Konfliktlösung spielt und den Parteien kaum Raum für eine selbstverantwortete Lösung lässt. Zwar wird die Einbeziehung von Recht vom VolksschlichtungsG verlangt,¹⁰⁹ die Parteien sollen laut dem Kommentar zum VolksschlichtungsG aber auch „autonom handeln“. Dass sich diese beiden Aspekte beeinträchtigen können, wurde in der Bearbeitung der Vor- und Nachteile einer Einbeziehung von Recht deutlich.¹¹⁰ Eine Fruchtbarmachung der Vorteile, ohne die Parteiautonomie einzuschränken, wäre nur durch eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Recht möglich, die durch den Schlichter erfolgen müsste. Diese findet im chinesischen Volksschlichtungsverfahren jedoch nicht statt. Der Schlichter verfolgt vielmehr unermüdlich eine Lösung, die sich strikt nach den gesetzlichen Vorgaben richtet. Nach Auffassung der deutschen Literatur bezüglich der Vermittlungsverfahren müssten in einem Schlichtungs-

¹⁰² Siehe z.B. zweiter Fall des Sachgebiets „Schadenersatzstreitigkeiten“ der zweiten Kategorie.

¹⁰³ Vgl. hierzu oben unter I.1.b.

¹⁰⁴ Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 80.

¹⁰⁵ Roman Köper (Fn. 3) S. 107f.

¹⁰⁶ Roman Köper (Fn. 3) S. 121.

¹⁰⁷ Roman Köper (Fn. 3) S. 100.

¹⁰⁸ Vgl. Roman Köper (Fn. 3) S. 92.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu oben unter I.1.b.

¹¹⁰ Vgl. hierzu oben unter II.4.

verfahren die rechtlichen Ansprüche der Parteien aber nicht zwangsweise umgesetzt werden. Dies erfolgt vielmehr bei Scheitern der Schlichtung in einem gerichtlichen Verfahren. Der Schlichter soll sich also nicht sklavisch an die gesetzlichen Vorgaben halten, sondern lediglich die Rechtslage erörtern, sodass die Parteien zum einen genug Raum für das Auffinden einer interessengeleiteten Lösung haben und zum anderen das Recht als Orientierungsmaßstab nutzen können, um gegebenenfalls aus der Schlichtung auszusteigen und ihre Rechte eben gerichtlich durchzusetzen. Es ist zwar einzuräumen, dass das Fallbuch auch Fälle behandelt, in denen der Schlichter nicht auf eine gesetzesorientierte Lösung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens besteht, sondern lediglich auf die Klagemöglichkeit hinweist,¹¹¹ bei der Vorbereitung einer Klage hilft¹¹² oder das Recht eben nicht anwendet,¹¹³ diese stellen jedoch die Ausnahmen dar.

Die Untersuchung des Fallbuchs hat deutlich gemacht, dass der Schlichter eine große Einflussnahme auf das Schlichtungsverfahren und die Parteien hat. Er übernimmt dabei mehrere Rollen: Die des Vermittlers, der versucht die Parteien zu beschwichtigen, die des Rechtsberaters, der die Parteien über ihre Rechte und Pflichten aufklärt und die des Richters, der eine objektive Entscheidungsfindung in Anlehnung an das Gesetz trifft. Hätten die Schlichter die Befugnis die gesetzesorientierte Lösung auch tatsächlich durchzusetzen, ohne die Parteien erst von dieser Lösung überzeugen zu müssen, käme dies einem Gerichtsverfahren gleich. Dadurch, dass die Parteien den Vorschlag des Schlichters als Konfliktlösung aber zuerst annehmen müssen, wird die Entscheidung des Schlichters legitimiert. Dass diese Annahme immer freiwillig geschieht, muss in Anbetracht der massiven Überzeugungs- und Überredungsarbeit, die der Schlichter betreibt und die teilweise in Druckausübung umschlägt, allerdings angezweifelt werden. Das „autonome Handeln“ der Parteien besteht damit nur in der „freiwilligen“ Annahme der vom Schlichter vorgegebenen Lösung und nicht in einem aktiven Mitwirken an der Lösung. Damit kann gesagt werden, dass nicht die Parteien „Herren des Verfahrens“ sind, sondern der Schlichter, der das Recht zu Argumentationszwecken benutzt.

Vergegenwärtigt man sich hingegen erneut den fünften Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten bezüglich Ruhestörung und Lärmbelästigung“¹¹⁴, in dem

eine Fabrik ihren gesetzlichen Pflichten und Auflagen zur Emissionsreduzierung nicht nachkommt, so ist eine gewisse Notwendigkeit zur Druckausübung durch den Schlichter erkennbar, da die Fabrik offensichtlich die Gesetze bricht und somit zur Rechenschaft gezogen werden muss. Bei einem solchen Fall müsste allerdings überlegt werden, ob die Volksschlichtung hier überhaupt die richtige Methode zur Streitbeilegung ist oder ob nicht vielmehr die Staatsanwaltschaft einschreiten und Sanktionen verhängen müsste. Die chinesische Volksschlichtung geht damit weit über den Bereich hinaus, der in Deutschland von der Mediation abgedeckt werden würde. Dies legt den Gedanken nahe, dass die Schlichtung in China mehr als eine einfache außergerichtliche Streitbeilegungsmethode im zivilrechtlichen Bereich ist. Sie stellt vielmehr ein „Mittel zur Rechtsdurchsetzung“ dar. Möglicherweise soll sie als „Lückenfüller“ dienen, um zum einen die Bereiche abzudecken, die gesetzlich noch nicht geregelt sind und zum anderen um dort handeln zu können, wo die Justiz einzugreifen versagt, wie z.B. im eben beschriebenen Fall.

Insbesondere die Volksschlichtung, die auf der untersten Verwaltungsebene stattfindet, wird möglicherweise auch dazu benutzt, Rechtsbelehrung bei der Bevölkerung zu betreiben, um Rechtsbewusstsein – also Bewusstsein darüber was Recht und Unrecht ist – zu schaffen und zu verbreiten und rechtswidrigem Handeln damit vorzubeugen.

Die erzielten Ergebnisse legen zudem nahe, dass die Schlichtung als Konfliktentschärfungsmechanismus und als Befriedungsmittel eingesetzt wird. Dies wird besonders im Hinblick auf die Ausrufung der „sozialistischen harmonischen Gesellschaft“ deutlich. Bereits aus dem Vorwort des Fallbuchs wird ersichtlich, dass die Schlichtung als eine geeignete Methode betrachtet wird, um „Widersprüche im Volk zu lösen“ und damit den „Aufbau der harmonischen Gesellschaft zu fördern“. Schlichtung scheint somit als Konfliktlösungsmethode zum Wohle der gesellschaftlichen Harmonie zu dienen.

Auch wenn die Volksschlichtung mehr als früher die individuellen Rechte der Parteien beachtet, scheint sie doch ein politisches Instrument zu sein, um die von der KP Chinas vorgegebenen Staatsziele – wie die „harmonische Gesellschaft“ – zu erreichen. Auch der Schlichter, der bei seiner Schlichtungsarbeit für staatliche Institutionen, wie das Einwohnerkomitee oder die Justizbehörde tätig wird, kann demnach nur als verlängerter Arm der Staatsmacht gesehen werden. Eine solch starke Präsenz der Staatsmacht in einem zivilrechtlichen Bereich wie der Schlichtung, könnte jedoch einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien bedeuten;

¹¹¹ Vgl. hierzu den vierten Fall des Sachgebiets „Ehe- und Familienstreitigkeiten“ der ersten Kategorie.

¹¹² Vgl. hierzu den vierten Fall des Sachgebiets „Streitigkeiten im Produktionsbetrieb“ der ersten Kategorie.

¹¹³ Vgl. hierzu die Fälle ohne Rechtsanwendung.

¹¹⁴ Vgl. hierzu oben unter II.1.b.bb.

denn Rechtsstaat bedeutet vor allem Beschränkung der Staatsmacht. Nach der deutschen Auffassung von Rechtsstaat würde in einer solch starken Präsenz allein schon ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip gesehen werden. Nach der chinesischen Auffassung von Rechtsstaat gehört aber nicht nur die Führungsrolle durch die KP Chinas, sondern auch die „sozialistische harmonische Gesellschaft“ und damit auch die Schlichtung, die zur Bildung der harmonischen Gesellschaft beiträgt, zur Grundlage eines „sozialistischen Rechtsstaats“¹¹⁵. Auch im Kommentar zum VolksschlichtungsG ist zu lesen, dass ein „sozialistischer Rechtsstaat“ mehr Schlichtung benötige.¹¹⁶ Eine Diskussion um Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien muss demnach immer unter dem Gesichtspunkt geführt werden, dass die Schlichtung in China, der chinesischen Auffassung von Rechtsstaat nicht widerspricht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zum einen die chinesische Schlichtung die Vorteile eines Vermittlungsverfahrens erkennt und zum anderen, dass in Anbetracht des Zwecks, den die Schlichtung verfolgen soll, überlegt werden muss, ob überhaupt noch von einem Vermittlungsverfahren gesprochen werden kann oder ob aufgrund der starken Einflussnahme des Schlichters sowie der vorherrschenden Rolle des Rechts im Hinblick auf die Konfliktlösung, die Schlichtung nicht vielmehr einem Schiedsverfahren gleichkommt. Der Unterschied zu einem Schiedsverfahren läge dann nur noch in der Entscheidungsbefugnis des Schlichters. Zwar widerspricht die Schlichtung in der Schlichtungspraxis nicht der Definition des VolksschlichtungsG – hierbei käme es lediglich darauf an wie der Tatbestand des „Lenkens“ ausgelegt wird – allerdings müssten folglich Begriff und Definition der chinesischen Schlichtung, die in der westlichen Literatur meist an die Mediation angelehnt werden, neu ausgelegt werden.

¹¹⁵ 社会主义法治国家, Vgl. hierzu: Katja Levy, Der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog, Baden-Baden 2010, S. 280.

¹¹⁶ WANG Shengming/HAO Chiyong (Fn. 25) S. 9.

KURZE BEITRÄGE

Analyse der Verwaltungsmethode bezüglich der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften

Yiying Yang¹

1. Einleitung

Am 23.11.2011 hat das Staatliche Hauptamt zur Verwaltung von Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, im Folgenden: SAIC) die „Verwaltungsmethode der Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften (im Folgenden: Verwaltungsmethode)“² erlassen. Laut ZHOU Bohua, Direktor des SAIC, ist das Ziel der Verwaltungsmethode, kleinere und mittlere Unternehmen bei der Überwindung von finanziellen Engpässen vor dem Hintergrund der 2008 ausgelösten Weltfinanzkrise zu unterstützen, indem die Unternehmen von hohen Schulden befreit und in ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt werden.³ Diese Verwaltungsmethode trat am 1.1.2012 in Kraft. Bereits am gleichen Tag wurden erste Registrierungen zur Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte von betroffenen Unternehmen vorgenommen.⁴ In den letzten zwei Jahren gab es mehrere Versuche, auf der lokalen Ebene die Registrierung zur Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte zu normieren.⁵ Mit dem Erlass dieser Verwaltungsmethode wird die Umwandlung von Forderungen in

Anteilsrechte zum ersten Mal im Rahmen einer Verordnung auf zentraler Ebene verankert.

§ 2 der Verwaltungsmethode definiert den Begriff der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte. Unternehmen im Sinne der Verwaltungsmethode sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG), die im Gebiet Chinas gegründet wurden. Dabei wird nicht zwischen Gesellschaften mit ausschließlich inländischer Investition und ausländisch investierten Gesellschaften unterschieden. Die Verwaltungsmethode dürfte also auch auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung und ausländische Tochterunternehmen Anwendung finden, soweit es sich um eine GmbH oder eine AG handelt. Forderungen im Sinne der Verwaltungsmethode sind lediglich Forderungen der Gläubiger gegenüber der Gesellschaft selbst, d. h. Forderungen gegenüber einer Vorgesellschaft oder gegenüber Dritten sind ausgeschlossen. Somit ist eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte nur bei einer Kapitalerhöhung zulässig. Da vor und während der Gesellschaftsgründung noch keine

¹ 杨亦莹, Doktorandin an der Universität Freiburg, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

² 公司债权转股登记管理办法 v. 23.11.2011, abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2012, Nr. 8, S. 29 ff.

³ „Wichtige Maßnahmen für das Vorantreiben der Entlastung der Unternehmen von den Schulden - ZHOU Bohua antwortet auf Fragen des Journalisten aus Xinhua Agentur über die Methode zur Verwaltung der Registrierung einer Umwandlung von Forderung in Anteilsrechte an Gesellschaften“ (推动企业减轻债务负担的重要举措 周伯华就《公司债权转股登记管理办法》答新华社记者问), in: Biweekly of Administration for Industry and Commerce (工商行政管理), 2011, Nr. 23, S. 9 f.

⁴ „Die Verwaltungsmethode zur Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Gesellschaften ist in Kraft getreten (《公司债权转股登记管理办法》施行)“ <<http://tea.fjfen.com/view/2012-01-04/show32044.html>> eingesehen am 23.3.2012.

⁵ In Beijing, Chongqing und Zhejiang wurden ab 2009 Verordnungen bezüglich Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte von der lokalen Behörde für Administration für Industrie und Handel erlassen. Siehe: „Provisorische Verwaltungsmethode des Amts für Industrie und Handel der Stadt Beijing über die Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte“ (北京市工商行政管理局公司债权转股登记管理试行办法) v. 6.9.2010, <http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=lar&Gid=17271707&keyword=%E5%80%BA%E6%9D%83%E8%BD%AC%E8%82%A1%E6%9D%83&EncodingName=&Search_Mode=accurate>, „Provisorische Methode der Verwaltung der Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Unternehmen der Stadt Chongqing“ (重庆市公司债权转股登记管理试行办法) v. 3.2.2009, <<http://www.cq.gov.cn/zwgk/gfxwj/dengji/131324.htm>>, sowie „Provisorische Methode der Verwaltung der Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Unternehmen der Provinz Zhejiang“ (浙江省公司债权转股登记管理暂行办法) v. 27.4.2010, <http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=lar&Gid=17196676&keyword=%E5%80%BA%E6%9D%83%E8%BD%AC%E8%82%A1%E6%9D%83&EncodingName=&Search_Mode=accurate>. Alle Seiten eingesehen am 23.3.2012.

Gesellschaft im Sinne der Verwaltungsmethode existiert, ist bei der Gesellschaftsgründung die Kapitalaufbringung durch eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte nicht möglich.

§ 3 der Verwaltungsmethode listet drei Arten von Forderungen auf: (1) Forderungen, die durch Vertrag entstanden sind. Diese sind in Anteilsrechte umwandelbar, wenn der Gläubiger seine Gegenleistung aus dem Vertrag bereits erfüllt hat; (2) Forderungen, die durch eine Entscheidung⁶ eines Volksgerichts festgestellt wurden; (3) Forderungen, die während der Insolvenzsanierung im Sanierungsplan oder während des Vergleichs in der Vergleichsvereinbarung aufgelistet sind.⁷

2. Hintergrund und generelle Herangehensweise der Verwaltungsmethode

Als Einlagen einer GmbH oder AG sind laut dem chinesischen Gesellschaftsgesetz⁸ nicht nur Geld, körperliche Gegenstände, geistige Eigentumsrechte, Landgebrauchsrechte, sondern auch andere nach dem Recht übertragbare nicht in Geld bestehende, aber in Geld bewertbare Vermögensgegenstände geeignet. Davon ausgeschlossen sind allerdings Arbeitsleistungen, Kreditwürdigkeit⁹, Namen natürlicher Personen, der gute Ruf einer Firma, Betriebslizenzen (Franchises) sowie mit Sicherheiten belastete oder sonstige Vermögensgegenstände, die von Gesetzen oder Verwaltungsnormen ausdrücklich als Einlagen verboten sind.¹⁰ Obwohl Forderungen übertragbar und in Geld bewertbar sind, waren die Einlagenfähigkeit der Forderungen und die Rechtmäßigkeit der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte bisher in vielerlei Hinsicht sehr umstritten. Der Streit entzündete sich vor allem daran, (1) ob der Bestand der Forderungen garantiert werden kann, (2) ob eine vernünftige Bewertung der Forderungen stattfinden kann und (3) ob das Risiko der Wertminderung der Forderungen das Interesse der Gläubiger beeinträchtigt.¹¹

⁶ 裁判. Dazu zählen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte.

⁷ §§ 81, 95ff. Insolvenzgesetz (破产法) v. 27.8.2006, deutsche Fassung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.8.06/2.

⁸ § 27 Gesellschaftsgesetz (公司法) v. 29.12.1993, zuletzt revidiert am 27.10.2005; chinesisch-deutsch in der revidierten Fassung vom 27.10.2005 in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

⁹ 信用. Das ist die Fähigkeit einer Person, ihre Schulden zu bezahlen und die mit der Fähigkeit verbundenen Einschätzung durch die anderen. Mehr dazu siehe z. B. HU Yanli (胡艳丽), Über die Einlagenfähigkeit der Kreditwürdigkeit (论信用出资的适格性), in: Journal of Inner Mongolia Agricultural University (Social Science Edition), 2010, Nr. 5, S. 25.

¹⁰ § 27 Gesellschaftsgesetz i. V. m. § 14 Verwaltungsvorschriften zur Gesellschaftsregistrierung (公司登记管理条例) v. 24.6.1994, zuletzt revidiert am 18.12.2005, deutsch in der revidierten Fassung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05/1.

¹¹ Siehe z. B. GE Weijun (葛伟军), Forderungen als Einlagen in der Anwendung und Entwicklung des Gesellschaftsgesetzes (债权出资的公司法实践与发展), in: Peking University Law Journal (中外法学), 2010, Nr. 3, S. 467-479.

Man unterscheidet zwischen politischen und nichtpolitischen, nämlich kommerziellen Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte.¹² Unter „politisch“ versteht man die Umwandlungen entsprechend politischer Anweisungen des Staatsrats (dazu unten 2. a.).¹³ Außerdem gibt es gesonderte Bestimmungen zur Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte bei Unternehmen mit ausländischer Beteiligung.

a. Politische Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte

Die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte begann mit der Gründung der vier Vermögensverwaltungs-Kreditgesellschaften (Assets Management Companies, im Folgenden: AMC)s¹⁴ in der Zeit vom April bis Oktober 1999. Das Ziel war es, notleidende Darlehen staatseigener Banken (sogenannte „faule Kredite“) abzuwickeln, sowie die Reform und Entwicklung staatseigener Unternehmen und Banken zu fördern.¹⁵ AMC)s sind Organe des Kreditgewerbes mit ausschließlich staatlichem Kapital. Sie kaufen „faule Kredite“ von staatseigenen Geschäftsbanken ab und verbessern dadurch die Portfoliostruktur der Banken, um sie börsenfein zu machen. Nach einer bestimmten Zeit müssen die AMC)s diese notleidenden Kredite durch die Umwandlung von Schulden gegen Unternehmensanteile sowie durch andere Methoden verwerten. Als solche Methoden kommen in Frage: die Forderungen verpachten, übertragen oder restrukturieren sowie ausländisches Kapital zur Beteiligung an der Umstrukturierung und Abwicklung von Assets anzuziehen.

Der Besitz von Anteilsrechten an einem Unternehmen durch die AMC)s stellt eine Ausnahme zu § 43 Geschäftsbankgesetz dar, der es den Kreditinstituten ausdrücklich verbietet, in Unternehmen, die keine Banken sind, zu investieren. Eine AMC darf die Anteilsrechte allerdings nur zeitweise halten¹⁶ und muss sie dann nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen an in- und ausländische Investoren übertragen. Diese Anteilsrechte sind auch von dem betreffenden Unternehmen unter

¹² 政策性与非政策性, 或称商业性债权转股权. Siehe GE Weijun (Fn.11), S. 467.

¹³ „Meinungen der Staatskommission für Wirtschaft und Handel und der Chinesischen Volksbank über einige Fragen bezüglich der Durchführung der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte (国家经贸委、中国人民银行关于实施债权转股权若干问题的意见)“ v. 30.7.1999. Chinesische Fassung siehe <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=70083>.

¹⁴ Cinda AMC, Huarong AMC, Orient AMC sowie Greatwall AMC. Siehe Thuoy Phuong Ta, Die chinesische Bankenreform im Spiegel der „drei großen Bankengesetze“, in: ZChinR 2005, S. 304, 307.

¹⁵ Siehe „Regeln für Vermögensverwaltungs-Kreditgesellschaften“ (金融资产投资公司条例, im Folgenden: AMC-Bestimmungen) v. 10.11.2000, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.11.00/1.

¹⁶ § 10 Abs. I Nr. 3, § 16 ff AMC-Bestimmungen (Fn. 14).

Beachtung von einschlägigen Bestimmungen zurück zu kaufen.¹⁷ Der Zeitraum für die Kreditverwertung durch die AMC's und somit ihre Existenzdauer wurde ursprünglich auf 10 Jahre befristet. Allerdings haben die AMC's bis heute ihre Aufgaben noch nicht abgeschlossen, und es wurden noch keine Maßnahmen bezüglich ihrer möglichen Umgestaltung oder Abwicklung erlassen.¹⁸

b. Kommerzielle Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte

Neben Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte auf politische Anweisungen hin findet man in der Praxis auch Fälle, in denen Forderungen sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber Dritten als Einlage eingebracht werden. Die Registrierungsbehörden handhaben die Einlagenfähigkeit der Forderungen allerdings unterschiedlich.¹⁹ In der Literatur dreht sich die Diskussion hauptsächlich darum, ob der Gläubigerschutz genügend gewährleistet wird, wenn die Forderungen gegenüber Dritten in Gesellschafts/einlagen umgewandelt werden.²⁰

§ 16 der dritten Erläuterung des Obersten Volksgerichts über die Gesetzesanwendung des Gesellschaftsgesetzes²¹ sieht vor, dass die anderen Gesellschafter im Fall einer Wertminderung von Sacheinlagen eines Gesellschafters aufgrund von Marktveränderungen oder aus sonstigen objektiven Gründen, keinen Anspruch darauf haben, dass dieser Gesellschafter den Wert seiner Kapitaleinlagen nachträglich erhöht. Da der Wert der Forderungen gegenüber Dritten von der Solvenz der Schuldner abhängt und dieser nur schlecht einschätzbar ist, ist eine zutreffende Bewertung der Forderungen schwer zu erzielen. Dies mindert den Schutz des Gläubigers.²² Die Gerichtspraxis verneint bis jetzt die Einlagenfähigkeit von Forderungen gegenüber Dritten.²³

¹⁷ Siehe § 143 Gesellschaftsgesetz.

¹⁸ Die AMC's sind nach dem Vorbild der amerikanischen Resolution Trust Company gegründet worden und ihre Lebensdauer ist auf 10 Jahre begrenzt, dazu siehe Fn. 13, S. 308. In den später erlassenen AMC-Bestimmungen ist diese Frist nicht mehr zu finden. Doch die Frage der Existenzdauer besteht immer noch. Siehe z. B. *DU Zhengzheng/CHEN Daixin* (杜征征 / 陈代欣), Einige Überlegungen zur Kommerzialisierung der AMC's (对我国金融资产管理公司商业化运作的几点思考), in: *Journal of the Yinchuan Municipal Party College of Communist Party of China* (中共银川市委党校学报), 2007, Nr. 2, S. 68 f.

¹⁹ Siehe z. B. *GE Weijun* (Fn. 11), S. 468 f.

²⁰ Siehe z. B. *SONG Lianggang* (宋良刚), Rechtliche Fragen und Lösungsvorschläge betreffend Forderungen als Einlage (债权出资的法律问题与对策探讨), in: *Tribune of Political Science and Law* (政法论坛), 2011, Nr. 6, S. 131 ff.

²¹ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(三) v. 27.1.2011.

²² *SONG Gangliang* (Fn. 19), S. 133.

²³ Siehe z. B. *JIANG Guijun vs. ZOU Zengguo* (姜贵军诉邹增国等股权纠纷案) v. 16.11.2002.

Die Einlagenfähigkeit von Forderungen gegenüber der Gesellschaft sowie deren Umwandlung in Anteilsrechte bei Gesellschaften war bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsmethode nicht allgemein gesetzlich geregelt. Im Jahr 2002 erließ das Oberste Volksgericht die „Vorschriften betreffend einiger Fragen bei der Verhandlung von zivilrechtlichen Streitigkeiten bezüglich der Umgestaltung von Unternehmen“.²⁴ Darin wird die Umwandlung bzw. Einlagenfähigkeit von Forderungen gegenüber einer Gesellschaft anerkannt, sobald eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vorliegt, die von beiden Seiten freiwillig getroffen wurde und keinem Gesetz und keiner Verwaltungsverordnung zuwiderläuft. Vorausgesetzt, dass dies bei Unternehmensumgestaltung geschieht.

Durch diese Vorschriften wird der Geltungsbereich der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte auf den kommerziellen Bereich bei Unternehmensumgestaltungen²⁵ ausgeweitet, die ohne politische Anweisungen vorgenommen werden. Eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte gegenüber der Gesellschaft ist ein in der Literatur weitgehend anerkanntes und in der Praxis häufig verwendetes Institut, auch wenn tatsächlich keine Unternehmensumgestaltung vorliegt.²⁶

c. Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte bei Unternehmen mit ausländischer Beteiligung

Die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte ist ebenfalls eine beliebte Einlagenform bei ausländisch investierten Gesellschaften.²⁷ Laut § 3 Nr. 3 der „Mitteilung des Staatsamts für ausländische Devisen über einige Fragen zum Vervollkommen der Verwaltung von Devisen bei direkten Investitionen ausländischer Firmen“ dürfen ausländische Investoren ihre registrierten Forderungen gegen ein Joint Venture als Einlagen bei der Kapitalerhöhung desselben Joint Ventures verwenden.²⁸

²⁴ 最高人民法院关于审理与企业改制相关民事纠纷案件若干问题的规定 v. 3.1.2003.

²⁵ 改制.

²⁶ Entscheidungen der Volksgerichte nach 2006 neigen auch dazu, Forderung gegenüber derselben Gesellschaft als Einlage anzuerkennen. Siehe z. B. *Lanzhou Zhenglin Lebensmittel GmbH vs. Pai Chun Lin Brown und Zhengzhou Zhenglin Lebensmittel GmbH* (兰州正林农垦食品有限公司与林柏君、郑州正林食品有限公司债务纠纷再审案) v. 22.12.2010; *QIU Jingren vs. GUI Chahua et al.* (邱敬仁与桂茶花等股权转让纠纷上诉案) v. 16.4.2009.

²⁷ Siehe z. B. „Provisorische Methode zur Genehmigung und Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte bei ausländisch investierten Gesellschaften der Stadt Shanghai“ (上海市外商投资企业债权转股审批登记试行办法) v. 12.11.2009.

²⁸ 国家外汇管理局关于完善外商直接投资外汇管理工作有关问题的通知 v. 3.3.2003.

3. Schwerpunkte der Verwaltungsmethode

Die Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel von Beijing, Tianjin, Shanghai und Chongqing haben 2009 und 2010 lokale Verwaltungsnormen zur Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte erlassen.²⁹ Unter Anwendung der Strategie „vom Punkt zur Fläche“³⁰, d. h. nach Auswertung der in diesen Städten gesammelten Erfahrungen, erließ das SAIC nun die auf nationaler Ebene anzuwendende Verwaltungsmethode.³¹

a. Tatbestände der Verwaltungsmethode

Bei einer Registrierung ist zu beachten, dass gemäß § 43 Geschäftsbankgesetz eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte ausgeschlossen ist, wenn der Gläubiger ein Kreditinstitut ist³², sowie dass die Gesamtheit des Betrags der bewerteten in Anteilsrechte umgewandelten Forderung und sonstigen Sacheinlagen gemäß § 6 Verwaltungsmethode i. V. m. § 27 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz 70% des registrierten Kapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Die in Anteilsrechte umzuwandelnde Forderung muss von einem nach dem Recht errichteten Organ für Vermögensbewertung bewertet werden (§ 7 Verwaltungsmethode). Die Umwandlung muss von einem Kapitalprüfungsorgan überprüft werden (§ 8 Abs. 1 Verwaltungsmethode). Zwischen dem Gläubiger und der Gesellschaft muss eine Vereinbarung bezüglich der Umwandlung von Forderung in Anteilsrechte geschlossen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsmethode). Für die Durchführung der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesellschafterstimmen erforderlich.³³

Die Verwaltungsmethode schließt im Vergleich zu den lokalen Regelungen von Chongqing und Shanghai mehrere Arten von Forderungen ein. Die Regelung von Shanghai schreibt z. B. vor, dass der Gläubiger einer umzuwandelnden Forderung in Anteilsrechte bei Gesellschaften mit ausländischen

Investitionen ein ausländischer Investor sein muss.³⁴ Diese Einschränkung ist bei der Verwaltungsmethode nicht zu finden. Alle Gläubiger rechtmäßiger Forderungen haben die Möglichkeit, die Forderungen in Anteilsrechte umwandeln zu lassen. Die Regelung von Chongqing gilt nur für die Forderungen, die aus gegenseitigen Verträgen entstanden und auf Zahlung von Geld gerichtet sind.³⁵ Die Verwaltungsmethode betrifft dagegen alle Forderungen, die aus vertraglichen Schuldverhältnissen während der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstanden sind (§ 3 Abs. 1 Verwaltungsmethode). Dies bedeutet, dass für Forderungen, die auf Übertragung von sonstigen Gegenständen sowie auf Dienstleistungen gerichtet sind, ebenfalls die Verwaltungsmethode gilt. Neben Forderungen aus vertraglichen Schuldverhältnissen sind auch diejenigen Forderungen eingeschlossen, die durch Entscheidungen eines Volksgerichts entstanden sind. Dazu zählen dann auch Schulden aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag.³⁶

Die Umwandlung einer durch die Gerichtsentcheidung festgestellten Forderung kann dazu führen, dass die Entscheidungen der Volksgerichte mit größerer Erfolgswahrscheinlichkeit durchgesetzt werden, da die Unternehmen anderenfalls insolvent würden und die Urteile damit mangels Masse nicht vollstreckt werden kann. Fremdkapitalgeber können durch die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung und zur Überwindung der Krise leisten. Nach der Überwindung der Krise kann das Unternehmen Gewinne an die Eigentümer auszahlen. So profitiert der ehemalige Gläubiger und jetzige Gesellschafter von dem Gewinn der Gesellschaft.

b. Genehmigungserfordernis bei Unternehmen mit ausländischer Beteiligung

Die Verwaltungsmethode unterscheidet in ihrer Anwendung nicht zwischen Gesellschaften mit ausschließlich inländischen Investitionen und ausländisch investierten Gesellschaften. Bei letzteren liegt ein Genehmigungserfordernis des Handelsministeriums bzw. der entsprechenden Abteilungen auf lokaler Ebene vor, wenn das Kapital erhöht werden soll.³⁷ Dieses Genehmigungserfordernis ist nicht in der Verwaltungsmethode zu finden. Fraglich ist, ob die Verwaltungsmethode auch auf ausländisch investierten Gesellschaften Anwendung

²⁹ Siehe oben a. a. O. (Fn. 4 und Fn. 26)

³⁰ 由点到面, siehe Sebastian Heilmann, Policy-Making through Experimentation: The Formation of a Distinctive Policy Process, in: Sebastian Heilmann/Elizabeth J. Perry (Hrsg.), Mao's Invisible Hand: The Political Foundations of Adaptive Governance in China, Harvard 2011, S. 62 ff.

³¹ LIU Shaohui (刘少辉): Eine umfassende Analyse zu Forderungen als Einlage (债权出资法律详解), in: Shouxi Caiwuguan (首席财务官), 2012, Nr. 1, S. 90 f.

³² Geschäftsbankgesetz (商业银行法) v. 1.7.1995, zuletzt revidiert am 27.12.2003, deutsch in der revidierten Fassung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/2.

³³ § 44 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz. In den provisorischen Verwaltungsmethoden von Chongqing und Beijing (Fn. 4) wurde eine Einstimmigkeit aller Gesellschafter für die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte als erforderlich vorgesehen. In der Verwaltungsmethode ist es nicht der Fall.

³⁴ Siehe § 2 der Provisorischen Methode zur Genehmigung und Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte bei ausländisch investierten Gesellschaften der Stadt Shanghai (Fn. 26).

³⁵ Siehe § 4 Abs. 2 der Provisorischen Methode der Verwaltung der Registrierung von Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte an Unternehmen der Stadt Chongqing (Fn. 4).

³⁶ LIU Shaohui (Fn. 30), S. 91.

findet. Unumstritten ist, dass die Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte bzw. Kapitalaufbringung durch Forderungen bei Gesellschaften mit ausländischen Investitionen vom SAIC ausdrücklich unterstützt wird.³⁸ Zumal §§ 5, 17 Verwaltungsmethode folgendes besagen: Sehen Gesetze, Verwaltungsnormen oder Beschlüsse des Staatsrates das Erfordernis einer Genehmigung für eine Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte vor, so muss die Umwandlung nach dem Recht genehmigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsmethode auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung Anwendbarkeit findet. Eine klare Aussage bezüglich ausländisch investierter Gesellschaften, dass ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, wäre allerdings viel eindeutiger. Vorbildlich ist beispielsweise lokale Verwaltungsmethode von Beijing, die vorschreibt, dass diese lokale Verwaltungsmethode auch für ausländische Investoren gilt, die ihre rechtmäßigen Devisenforderungen gegen die ausländisch investierten Gesellschaften in Anteilsrecht umwandeln lassen. Allerdings muss dies von der zuständigen Behörde genehmigt werden.³⁹

c. Kapitalbewertung

Die Kapitalbewertung spielt eine entscheidende Rolle im Umwandlungsverfahren. Die Regelung von Beijing erfordert nur die Kapitalbewertung von Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind.⁴⁰ Die Verwaltungsmethode sieht dagegen eine Kapitalbewertung vor, egal ob die Forderungen auf Geld oder sonstige Vermögensgegenstände gerichtet sind (§ 7 Verwaltungsmethode).

Für die Durchführung einer Umwandlung ist nicht die Einstimmigkeit aller Gesellschafter, sondern lediglich eine Zweidrittelmehrheit der Gesellschafterstimmen erforderlich. Dadurch wird zwar das Vorgehen vereinfacht, das Interesse der Minderheitsgesellschafter kann aber geschädigt werden, wenn sich die Gesellschafter mit jeweils größeren Anteilen zu einem beherrschenden

Gruppe zusammenschließen und die Bewertung manipulieren.

Der Staatsrat hat 1991 die „Verwaltungsmethode der Bewertung von staatseigenem Kapital“⁴¹ erlassen, die lediglich auf das staatliche Kapital Anwendung findet. Bezüglich der Bewertung von kommerziellen Forderungen fehlt bisher ein gesetzlicher Standard.⁴² Der Gesetzentwurf eines Kapitalbewertungsgesetzes⁴³ wurde am 27. Februar 2012 zum ersten Mal im Nationalen Volkskongress beraten. Voraussichtlich wird sich die Situation zeitnah leider nicht verbessern, denn es sind nach wie vor keine konkreten Bewertungskriterien vorgesehen.

In der Gesetzesanwendung kann es Schwierigkeiten bereiten, das Bestehen und die Höhe der Forderung zu bewerten. Dies liegt daran, dass die Bewertung sich nicht nur auf das Bestehen der Forderung, sondern auch auf die Vollwertigkeit und u.a. auf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bezieht, was sich aus dem aktienrechtlichen Gebot der realen Kapitalaufbringung, die insbesondere dem Gläubigerschutz dient, ergibt.⁴⁴ Bei einer Bewertung kommt es letztlich auf die Solvenz der Gesellschaft an. Die absehbare Verbesserung der Solvenz der Gesellschaft nach der Umwandlung von einer Forderung in Anteilsrechte wird dabei natürlich berücksichtigt. Dies sollte bei der Handhabung der Bewertung beachtet werden. Bei der Bewertung einer aus einem Vertrag entstandenen Forderungen ist zu berücksichtigen, ob und in wie weit die Gegenleistung erbracht wurde.

4. Fazit

Mit der Verwaltungsmethode wird die Registrierung der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte vereinheitlicht und normiert. Das gibt dieser seit langer Zeit in der Praxis existierenden Handhabung ein grünes Licht in einer Verordnung auf zentraler Ebene. Durch das Auflisten der Arten von Forderungen hofft der Gesetzgeber, die Umwandlungspraxis unter Kontrolle zu behalten und den Gläubigerschutz zu gewährleisten. Durch die Erweiterung der möglichen Formen der Einlagen soll die Kapitalstruktur von Wirtschaftsunternehmen verbessert und auf ein Bedürfnis in der Wirtschaftspraxis eingegangen werden. Es fehlen allerdings noch einige Klarstellungen bezüglich

³⁷ § 10 Gesetz betreffend Gesellschaften mit ausländischem Kapital (外资企业法, v. 12.4.1986 und zuletzt revidiert am 31.10.2000) i. V. m. § 22 Auslegungsvorschriften zum Gesetz betreffend Gesellschaften mit ausländischem Kapital (外资企业法实施细则 v. 12.12.1990 und zuletzt revidiert am 12.4.2001).

³⁸ Siehe „Meinungen des SAIC bezüglich der vollständigen Verwaltungsfunktion der Industrie- und Handelsadministration sowie besseren Dienstleistungen für die ausländisch investierten Gesellschaften (国家工商行政管理总局关于充分发挥工商行政管理职能工作进一步做好服务外商投资企业发展工作的若干意见)“ v. 7.5.2010.

³⁹ § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Provisorische Verwaltungsmethode des Amtes für Industrie und Handel der Stadt Beijing über die Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte (Fn. 4).

⁴⁰ § 8 Abs. 1 Nr. 8 Provisorische Verwaltungsmethode des Amtes für Industrie und Handel der Stadt Beijing über die Registrierung einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte (Fn. 4)

⁴¹ 国有资产评估管理办法 v. 16.11.1991 und zuletzt revidiert am 31.12.2001.

⁴² LI Xiuling (李秀玲), Eine grundsätzliche rechtliche Analyse zu kommerziellen Umwandlungen von Forderungen in Anteilsrechte (商业性债转股的法律浅析), in: Jingji Shijiao (经济视角), 2011, Nr. 11, S. 10 f.

⁴³ 资产评估法 (草案).

⁴⁴ ZHANG Shuibing (张水兵), Risikoversorge bei der Registrierung von Umwandlung einer Forderung in Anteilsrecht beim Amt für Industrie und Handel (债权转股权在工商登记中的风险防范), in: Economic and Social Development (经济与社会发展), 2011, Nr. 4, S. 26, 27.

Gesellschaften mit ausländischen Investitionen sowie für die Kapitalbewertung. Damit bleiben noch einige Fragen für die Rechtspraxis offen.

Das neue Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China

Xiang Jieyi¹

I. Einleitung

Der ständige Ausschuss des 11. Nationalen Volkskongresses (NVK) hat auf seiner 14. Sitzung am 29.4.2010 das Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China revidiert. Das Gesetz war ursprünglich im Jahr 1994 verabschiedet worden.

Bereits auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses wurde die Revision des Staatsentschädigungsgesetzes auf den Gesetzgebungsplan gesetzt. Laut einer Kommentierung des revidierten Gesetzes wurden die Änderungen erforderlich, weil sich China seit der Verabschiedung des Staatsentschädigungsgesetzes vor fast 16 Jahren auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft und Demokratie weiterentwickelt hat.² Gleichzeitig hätten die materiellen Bedürfnisse und das demokratische Bewusstsein der Bürger zugenommen. Aus diesem Grund seien Mängel und Probleme des Staatsentschädigungsgesetzes ans Tageslicht getreten. Die Kommentierung nennt beispielsweise die niedrigeren Standards des Schadenersatzes und die Schwierigkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit.³

Bereits seit Ende des Jahres 2005 arbeitete der Gesetzgebungskommission des Ständigen Ausschusses des NVK an einer Revision des Gesetzes.⁴ Er schrieb an verschiedene staatliche Organe wie das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft, das Ministerium für öffentliche Sicherheit, das Finanz- und das Justizministerium und das Rechtsamt des Staatsrates, um Meinungen für die Revision zu erbitten. Außerdem wurden Symposien mit den zuständigen staatlichen Organen und juristischen Experten veranstaltet, auf denen die unterschiedlichen Systeme der Staatsent-

schädigung anderer Ländern vergleichend diskutiert wurden.

Im Oktober 2008 wurde auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. NVK erstmals ein Vorentwurf beraten. Anschließend wurde ein Konsultationsentwurf mit einigen Erläuterungen im Internet veröffentlicht.⁵

Im Juni 2009 wurde der Entwurf auf der 9. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. NVK zum zweiten Mal beraten.⁶ Die dritte Lesung erfolgte im Oktober 2009.⁷

Auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses im April 2010 wurde die Revision ein viertes Mal beraten⁸ und am 29.4.2010 verabschiedet.

II. Voraussetzungen der Staatshaftung

Als Voraussetzungen der Staatshaftung schreibt § 2 Staatsentschädigungsgesetz⁹ vor, dass Entschädigung nur verlangt werden kann, wenn bei Staatsbehörden und ihren Beamten in Ausübung von Amtsbefugnissen „Umstände dieses Gesetzes vorliegen“, durch die Bürger, juristische Personen und andere Organisationen in ihren legalen Rechten und Interessen verletzt werden, so dass ein Schaden verursacht wird. Die einzelnen Tatbestände werden im Gesetz abschließend aufgezählt.

¹ Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Ashurst in Frankfurt/Main.

² JIANG Bixin [江必新], Verständnis und Anwendung des „Staatshaftungsgesetzes der Volksrepublik China“ [《中华人民共和国国家赔偿法》条文理解与适用], 2010, S. 28 und 29.

³ JIANG Bixin/HU Shihao/CAI Xiaoxue [胡仕浩/蔡小雪], Erläuterungen zu den Paragraphen des Staatsentschädigungsgesetzes und Lehrbuch [国家赔偿法条文释义与专题讲座], Beijing 2010 (zitiert als JIANG/HU/CAI-Verfasser), S. 4.

⁴ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S. 29. Siehe auch JIANG Bixin/HU Shihao/CAI Xiaoxue, a.a.O. (Fn. 3), S. 5.

⁵ Der Entwurf zur Revision des Gesetzes mit dem Titel „Revision des Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [中华人民共和国国家赔偿法修正案(草案)] ist im Internet etwa unter <<http://npc.people.com.cn/GB/8255656.html>> einsehbar.

⁶ Siehe Bericht des Rechtsausschusses des NVK über die Umstände der Änderung bei der „Revision des Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [全国人民代表大会常务委员会关于《中华人民共和国国家赔偿法修正案(草案)》修改情况的汇报] vom 22.6.2009.

⁷ Siehe Bericht des Rechtsausschusses des NVK über die Beratungen zur „Revision des Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China (Entwurf)“ [全国人民代表大会常务委员会关于《中华人民共和国国家赔偿法修正案(草案)》审议结果的报告] vom 27.10.2009.

⁸ Siehe Bericht des Rechtsausschusses des NVK über die Umstände der Änderung zum „Beschluss des Ständigen Ausschusses des NVK zur Revision des ‚Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China‘ (Entwurf)“ [全国人民代表大会常务委员会关于《全国人民代表大会常务委员会关于修改〈中华人民共和国国家赔偿法〉的决定(草案)》修改情况的汇报] vom 26.4.2010.

⁹ Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Staatsentschädigungsgesetzes. Mit Übersetzung abgedruckt in diesem Heft, S. 133 ff.

Bei der Verwaltungsentschädigung sind die Tatbestände in den §§ 3 und 4 (jeweils für „Personenrechte“ und „Vermögensrechte“) aufgeführt. Für die Entschädigung in Strafsachen finden sich Tatbestände in den §§ 17 und 18 (wiederum jeweils für „Personenrechte“ und „Vermögensrechte“). § 38 enthält darüber hinaus einen Verweis für Zwangsmaßnahmen während des Prozesses und fehlerhafte Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren im Zivil- oder Verwaltungsprozess auf die Vorschriften für die Entschädigung in Strafsachen.

In der Revision sind bemerkenswerterweise zwei rechtswidrige Handlungen in § 3 Nr. 3 und § 17 Nr. 4 eingefügt worden. Dabei handelt es sich zum einen um die Misshandlung und zum anderen um das Unterlassen, es zu verhindern, dass jemand schwer geschlagen, misshandelt oder sonst misshandelt wird. Die frühere Frage, ob auch das Unterlassen eines Verwaltungsaktes Schadenersatzpflichten auslösen kann, ist noch nicht eindeutig geregelt.¹⁰ Zumindest ist es aber als ein großer Fortschritt des Staatsentschädigungsgesetzes anzuerkennen, dass auch ein Unterlassen eine Schadenersatzpflicht begründen kann.

Die §§ 5 und 19 betreffen Fälle, in denen die Staatshaftung ausgeschlossen ist. Der Fall, dass die strafrechtliche Verantwortung nach § 142 Strafprozessgesetz nicht verfolgt wird, ist in § 19 Nr. 3 geregelt worden. Darin steht: „sind die Tatumstände geringfügig und ist nach den Vorschriften des Strafgesetzes die Auferlegung einer Strafe nicht erforderlich oder von Strafe abzusehen, so kann die Volksstaatsanwaltschaft beschließen, keine Anklage zu erheben.“¹¹ Das Verhalten, das zur Staatshaftung führt, muss zwei Voraussetzungen erfüllen. Erstens muss dieses Verhalten die Ausübung von Befugnissen einer Behörde (z.B. die Vergabe von Verwaltungserlaubnissen) betreffen; zweitens muss das durch Befugnisse ausgeübte Verhalten rechtswidrig sein. Das Wort „rechtswidrig“ ist zwar aus § 2 gestrichen worden. Dies bedeutet aber nicht, dass das Erfordernis der Rechtswidrigkeit nicht mehr gilt. Vielmehr werden die Umstände, die zur Staatsentschädigung führen, in den einzelnen Tatbeständen klargestellt (beispielsweise in § 3 und § 15). In der alten Fassung war die Rechtswidrigkeit im Gesetz nicht näher definiert, so dass die Gerichte Probleme hatten, festzustellen, wann ein Verhalten der Behörden rechtswidrig war.

Es müssen Rechtsgüter verletzt worden sein. Das Staatsentschädigungsgesetz führt die Tatbe-

stände der Verletzung von Personenrechten in den §§ 3 und 17 und die Tatbestände der Verletzung von Vermögensrechten in den §§ 4 und 18 jeweils für die Verwaltungsentschädigung und die Entschädigung für Strafsachen auf.

Es muss Kausalität zwischen der Handlung der entschädigungspflichtigen Behörde und dem Schaden des Entschädigung Fordernden vorliegen.

III. Entschädigungspflichtige Behörde

Die Handlungssubjekte, die rechtsverletzende Handlungen ausgeführt haben, müssen Staatsbehörden oder ihre Beamten sein. Staatsbehörden umfassen Verwaltungsbehörden (die lokalen Volksregierungen aller Ebenen, Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie usw.) und Justizbehörden (Volksgerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Organe für öffentliche Sicherheit usw.). In China haftet die Behörde, welche die Verletzungshandlung begangen hat, selbst (nicht etwa eine speziell hierfür eingerichtete Behörde).¹²

In das revidierte Staatsentschädigungsgesetz ist das Untersuchungsgefängnis in § 21 Abs. 1 als entschädigungspflichtige Behörde eingefügt worden. Neu ist, dass gemäß § 3 des Strafprozessgesetzes bei einem Fehlurteil in Strafsachen neben dem Volksgericht, welches das Urteil erlassen hat, nunmehr auch die Behörde, welche den Festnahmebeschluss erlassen hat – hiermit ist die Staatsanwaltschaft gemeint, die die Genehmigung von Verhaftungen verantwortet¹³, haftet.¹⁴ Mit dieser Revision werden die Entschädigungsformalitäten vereinfacht. Das gegenseitige Zuschieben der Verantwortung zwischen dem Volksgericht und der Staatsanwaltschaft wird vermieden.

IV. Entschädigung Fordernder und Verjährung der Forderung auf Entschädigung

1. Anspruchsinhaber

Wer Entschädigung fordern kann, wird in § 6 geregelt. Dies sind: (1) Bürger, juristische Personen und andere Organisationen, (2) Erben und andere Verwandte, zu denen eine Unterhaltsbeziehung bestand.

Neu formuliert wurde § 6 Abs. 3. Bei Auflösung einer juristischen Person oder einer „anderen Organisation“¹⁵ (beispielsweise partnerschaftliche Organisationen wie Buchhaltungsbüros und Anwalts-

¹⁰ YANG Xiaojun [杨小君], Studien über Rechtsfragen der Staatshaftung [国家赔偿法律问题研究], 2005, S. 27ff.

¹¹ § 142 Strafprozessgesetz.

¹² Dies ist der von der Literatur betonte Grundsatz, dass diejenige Behörde, die Recht verletzt, die entschädigungspflichtige Behörde ist. JIANG/HU/CAI--JIANG Bixin, S. 151.

¹³ Siehe § 19 Abs. 4 Satz 2 a.F.

¹⁴ § 21 Abs. 4 Satz 2.

büros) gehen die Entschädigungsansprüche nunmehr auch dann über, wenn Rechtsnachfolger eine natürliche Person ist. Diese Änderung im Staatsentschädigungsrecht ist erforderlich geworden, da § 80 Gesetz der VR China über Partnerschaftsunternehmen¹⁶ nunmehr auch eine solche Rechtsnachfolge vorsieht.

Mit dieser Revision wird der Kreis der Entschädigungsberechtigten vergrößert, weil auf Grund des derzeitigen Gesellschaftsrechtes und Konkursrechtes nach der Abmeldung und Abwicklung mancher Firmen ihre Rechte und Pflichten von Bürgern übernommen werden können.

V. Formen und Standards des Schadenersatzes

1. Formen des Schadenersatzes

§ 32 Abs. 1 bestimmt, dass die „Hauptform der staatlichen Entschädigung“ die Zahlung eines Entschädigungsbetrags, also die Leistung von Schadenersatz ist. Allerdings ergibt sich aus § 32 Abs. 2, dass der Ersatz in Form einer Naturalrestitution (Zurückerstattung von Vermögensgütern oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) zu leisten ist, wenn dies möglich ist.

Gemäß § 35 umfassen besondere Formen die Beseitigung der Auswirkung der Rechtsverletzung, die Wiederherstellung des Rufs, die Entschuldigung und den Ersatz der immateriellen Schäden. Nach der alten Fassung wurden immaterielle Schäden nicht ersetzt, auch nicht bei Invalidität oder Tod von zu Unrecht verurteilten Strafgefangenen.¹⁷ Deswegen ist praktisch fast jeder Antrag auf immaterielle Entschädigung mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, dass ein solcher Anspruch keine Rechtsgrundlage habe. Im Bestreben, die Problematik zu regeln, dass immaterielle Schäden und berechnete Interessen des Geschädigten nicht völlig ungeschützt bleiben sollten, ist in die revidierte Fassung der Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden eingefügt worden.

2. Standards des Schadenersatzes

Vor der Revision waren die Standards des Schadenersatzes im Staatshaftungsrecht viel niedriger

als die Standards im allgemeinen Schadenersatzrecht. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Gegenstände, für die Ersatz verlangt werden konnte, zu wenig umfassend seien. Angesichts des Lebensstandards, der sich in den vergangenen Jahren erheblich verbessert hat, sei eine Revision der Regelungen über den Ersatz für Körperverletzungen und Arbeitsunfähigkeit daher erforderlich geworden.

Es lassen sich konkret zwei Neuerungen feststellen: Erstens wurden die Gegenstände, für die Ersatz verlangt werden kann, erweitert. Nunmehr sind bei einer Arbeitsunfähigkeit Pflegekosten, die Kosten für alltägliche Hilfsgeräte bei Behinderung, die Kosten für die Rehabilitation, wie etwa die in Folge der Behinderung zusätzlich anfallenden, notwendigen Aufwendungen und die Kosten, die für eine weitere Behandlung notwendig werden, ersatzfähig. Zweitens wurde – so die Kommentierung – durch die nicht abschließende Aufzählung der Kosten für eine Rehabilitation eine Regelung eingefügt, die flexibel genug ist, um bei einer Arbeitsunfähigkeit eine vollständige Entschädigung zu gewährleisten.

VI. Verfahren

Es wurden sechs große verfahrensrechtliche Veränderungen vorgenommen, die im Folgenden dargestellt werden.

1. Wegfall des „Vorverfahrens“ zur Feststellung der Rechtswidrigkeit

In der alten Fassung des Gesetzes durfte der Entschädigungsprozess nicht begonnen werden, ohne dass die Behörde selbst die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung in Ausübung der Amtsgewalt einer Behörde oder ihres Beamten festgestellt hatte. Dieses „Vorverfahren“ wird in den §§ 9 und 20 a.F. (jeweils für die Entschädigung in Verwaltungssachen und in Strafsachen) angesprochen.¹⁸ Dieses Verfahren ist in den §§ 30 und 32 a.F. näher geregelt.¹⁹ Die meisten Kläger mussten in der Vergangenheit fürchten, dass die Behörden die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung nicht eingeste-

¹⁵ Siehe § 40 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der VR China“ [关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见].

¹⁶ § 80 Gesetz der VR China über Partnerschaftsunternehmen: Wenn ein beschränkt haftender Partner, der eine natürliche Person ist, stirbt oder nach dem Recht für tot erklärt wird, oder wenn ein beschränkt haftender Partner, der eine juristische Person oder andere Organisation ist, endet, kann sein Erbe bzw. die Person, welche seine Rechte übernimmt, nach dem Recht die Eigenschaft [eines beschränkt haftenden Partners] bekommen, die dieser beschränkt haftende Partner im beschränkt haftenden Partnerschaftsunternehmen hatte.

¹⁷ YANG Xiaojun, a.a.O. (Fn. 10), S. 149ff.

¹⁸ § 9 Abs. 1 a.F.: „Die entschädigungspflichtige Behörde muss Entschädigung leisten, wenn nach dem Gesetz festgestellt worden ist, dass einer der Fälle nach § 3 oder § 4 dieses Gesetzes vorliegt.“ § 20 Abs. 1: „Die entschädigungspflichtige Behörde muss Entschädigung leisten, wenn nach dem Gesetz festgestellt worden ist, dass einer der Fälle nach § 15 oder § 16 dieses Gesetzes vorliegt.“

¹⁹ § 30 a.F.: „Wenn nach dem Gesetz festgestellt worden ist, dass einer der Tatbestände des § 3 Nrn. 1 oder 2 oder des § 15 Nrn. 1-3 vorliegt, und dies die Rechte des Betroffenen auf Ruf und Ehre geschädigt hat [...]“; § 32 a.F.: „Die Verjährungsfrist für die Forderung auf staatliche Entschädigung des Entschädigung Fordernden beträgt 2 Jahre und wird von dem Tag an gerechnet, an dem nach dem Recht festgestellt wird, dass eine Handlung in Ausübung der Amtsgewalt einer Behörde oder ihres Beamten rechtswidrig ist; jedoch wird die Zeit eines Freiheitsentzugs nicht eingerechnet.“

hen. Nach einer Revision ist die Voraussetzung, „wenn nach dem Gesetz festgestellt worden ist“, von § 9 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 gestrichen worden.

Dementsprechend wurde auch der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist für die Forderung auf Entschädigung verändert. Sie beträgt (weiterhin) zwei Jahre und beginnt nunmehr zu laufen, wenn der Kläger von der Rechtsverletzung Kenntnis hat oder Kenntnis haben musste.²⁰ Zuvor lief die Frist ab dem Zeitpunkt, an dem die Behörde „nach dem Recht“ festgestellt hatte, dass eine rechtswidrige Amtshandlung vorliegt.²¹

2. Einfügen von „Verhandlungen“ mit der Behörde

Statt des „Vorverfahrens“ gibt die revidierte Fassung des Gesetzes der Behörde die Möglichkeit, mit dem Geschädigten zu „verhandeln“. Dies kommt in den §§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 1 Satz 2 (jeweils für die Entschädigung in Verwaltungssachen und in Strafsachen) jeweils am Ende zum Ausdruck.²² Die Kommentierung von JIANG Bixin lobt dieses Mittel der „Vorausverhandlung“²³, welches sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der Justiz zur Anwendung komme.²⁴ Eine freiwillige und gesetzmäßige Schlichtung oder Verhandlung spiele eine wichtige Rolle in den drei Prozessgesetzen (Zivil-, Verwaltungs- und Strafprozess), mit der die Effizienz der Bearbeitung des Falles erhöht und so früh wie möglich entschädigt und wiederhergestellt werden könne. Die Kommentierung meint, dass die „Vorausverhandlung“ zwar im alten Staatsentschädigungsgesetz nicht geregelt sei, dass es aber in der Praxis nicht selten vorkomme, dass die Behörde und der Kläger verhandeln, um die Streitigkeit zu lösen. Deswegen sei die Normierung der „Vorausverhandlung“ erforderlich, um eine Übereinstimmung zwischen Praxis und Rechtslage zu erreichen

und die Interessen des Geschädigten zu berücksichtigen.

3. Einfügen der Vorschriften über Beweislast

Neu sind Regelungen über die Beweislast in den §§ 15 und 26 (jeweils für die Entschädigung in Verwaltungssachen und in Strafsachen). Laut Kommentierung führte das Fehlen von speziellen Vorschriften im Staatsentschädigungsrecht dazu, dass die Beweislastverteilung zwischen der Behörde und dem Kläger unklar blieb.²⁵ Es habe den Gerichten an einem einheitlichen Maßstab gefehlt. In der Praxis habe dies dazu geführt, dass es tatsächlich zumeist die Geschädigten waren, die die Beweislast trugen, obwohl sie sich typischerweise in der schwächeren Position befinden. Da den Klägern häufig das Erbringen von Beweisen nicht möglich gewesen sei, konnten sie in vielen Fällen keine Entschädigung erhalten. Deswegen wurden spezielle Regeln über die Beweislastverteilung im Staatsentschädigungsrecht für erforderlich gehalten.

Zunächst wiederholen § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der neuen Fassung den im allgemeinen Zivilrecht geltenden Grundsatz²⁶, dass jede Partei Beweise für die von ihr selbst vorgebrachten Behauptungen beibringen muss. § 15 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 regeln eine Beweislastumkehr für den Fall, dass während einer Verwaltungszwangsmaßnahme der Administrativhaft oder der Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche die Behörde ergriffen hat, die in ihrer Freiheit beschränkte Person stirbt oder die Geschäftsfähigkeit verliert. In diesem Fall muss die Behörde Tatsachen offen legen, die geeignet sind festzustellen, ob Kausalität zwischen der Handlung der Behörde und dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit vorliegt. Der Behörde obliegt also der Beweis, dass keine Kausalität vorliegt. Eine Kommentierung schlägt dementsprechend vor, in Untersuchungsgefängnissen Überwachungskameras zu installieren, damit sie nicht oder nur vermindert zum Ersatz verpflichtet sind, wenn Tatverdächtige wegen Suizids oder akuter Krankheit sterben oder verletzt werden.²⁷

4. Klarstellung zur Frist für den Beschluss über die Staatsentschädigung

Eine weitere Änderung findet sich im Zusammenhang mit der Frist für den Beschluss über die Entschädigung. In der alten Fassung hieß es in den

²⁰ § 39 Satz 1 Staatsentschädigungsgesetz: „Die Verjährungsfrist für die Forderung auf staatliche Entschädigung des Entschädigung Fordernden beträgt zwei Jahre, und wird von dem Tag an gerechnet, an dem [der Betroffene] Kenntnis hat oder Kenntnis haben musste, dass eine Handlung in Ausübung der Amtsgewalt einer Behörde oder ihres Beamten seine Personen- [oder] Vermögensrechte verletzt, aber der Zeitraum der Beschränkung der persönlichen Freiheit wie etwa die Zeit eines Freiheitsentzugs wird nicht eingerechnet.“

²¹ § 32 Abs. 1 a.F.: „Die Verjährungsfrist für die Forderung auf staatliche Entschädigung des Entschädigung Fordernden beträgt zwei Jahre und wird von dem Tag an gerechnet, an dem nach dem Recht festgestellt wird, dass eine Handlung in Ausübung der Amtsgewalt einer Behörde oder ihres Beamten rechtswidrig ist; jedoch wird die Zeit eines Freiheitsentzugs nicht eingerechnet.“

²² Demnach „kann“ die Behörde mit dem Entschädigung Fordernden über die Formen der Entschädigung, Gegenstände der Entschädigung und den Betrag der Entschädigung auf Grund des 4. Kapitels dieses Gesetzes verhandeln.

²³ Chinesisch: „ 协商优先 “.

²⁴ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S. 233.

²⁵ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S.148.

²⁶ Siehe § 64 Zivilprozessgesetz: „Die Parteien sind verantwortlich für die Lieferung von Beweisen für ihr eigenes Vorbringen.“

²⁷ CHEN Hai [陈海], Diskussion über die Vorzüge und Mängel der Revision des Staatsentschädigungsrechtes, [论国家赔偿法的修改亮点与缺陷], Journal of Inner Mongolia Normal University (Philosophy & Social Science) [内蒙古师范大学学报 (哲学社会科学版)], 2010.

§§ 13 und 23 (jeweils für die Entschädigung in Verwaltungssachen und in Strafsachen), dass die „Behörde innerhalb von zwei Monaten von dem Tag an, an dem sie den Antrag erhält, [...] Entschädigung leisten muss“. Unklar war jedoch, ob mit dem chinesischen Terminus „Entschädigung leisten“²⁸ gemeint war, dass ein Entschädigungsbeschluss ausgestellt wird, über die Entschädigung beschlossen wird oder ob die Entschädigung auf Grund des Beschlusses auszuzahlen ist.²⁹ Die §§ 13 und 23 in der neuen Fassung stellen nun klar, dass innerhalb der zweimonatigen Frist zu beschließen ist, ob entschädigt wird. Die Behörde hat dem Kläger den Beschluss innerhalb von zehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen, § 13 Abs. 2 und 3.

Die §§ 14 und 24 regeln die Rechtsmittel gegen den Beschluss der Behörde einschließlich eines Rechtsmittels, wenn die Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist einen Beschluss fasst (bei der Entschädigung in Verwaltungssachen die Klage vor dem Volksgericht, bei der Entschädigung in Strafsachen den Widerspruch bei der nächsthöheren Behörde bzw. im Fall von Klagen gegen Volksgerichte bei der Entschädigungskommission des Volksgerichts der nächsthöheren Stufe).

5. Festlegung der Frist der Behandlung des Falles von Entschädigungskommissionen der Volksgerichte

In der alten Fassung wurde die Frist nicht geregelt, innerhalb derer die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte den Beschluss ausstellen soll. Gemäß § 28 der neuen Fassung müssen Entschädigungskommissionen innerhalb von dreißig Tagen, nachdem sie den Entschädigungsantrag erhalten haben, einen Beschluss fassen; nur wenn der Fall zweifelhaft, komplex oder erheblich ist, kann die Frist mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten um drei Monate verlängert werden. In der alten Fassung gab es diese Frist nicht, also auch keine zeitliche Begrenzung, so dass es häufig vorkam, dass dem Geschädigten die Entschädigung nicht ausgezahlt wurde. Diese Frist wurde zwar in der neuen Fassung eingefügt, aber bereits die Kommentierung zweifelt an, dass diese eingehalten werden wird.³⁰

6. Einfügen der Vorschriften über Beschwerde und erneute Überprüfung

Da ein Beschluss der Entschädigungskommission der Volksgerichte fehlerhaft sein kann, gibt die neue Fassung des Gesetzes dem Geschädigten ein Rechtsmittel gegen den Beschluss in die Hand. Das revidierte Gesetz sieht in § 30 drei Verfahren vor: Der Kläger oder die beklagte Behörde können nach § 30 Abs. 1 bei der Entschädigungskommission des nächsthöheren Volksgerichts Beschwerde einlegen, wenn sie der Ansicht sind, dass der Beschluss „entschieden fehlerhaft“ ist. Es ist nicht geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt diese Beschwerde eingereicht werden kann und welche Frist für die Entscheidung der Beschwerdeinstanz gilt.

Hingegen sieht § 30 Abs. 2 vor, dass die Entschädigungskommission nach Beschluss des Gerichtspräsidenten oder Anweisung des nächsthöheren Volksgerichts den Fall innerhalb von zwei Monaten erneut überprüfen und nach dem Recht einen erneuten Beschluss ausstellen muss, wenn bemerkt wird, dass der Entschädigungsbeschluss die „Vorschrift dieses Gesetzes verletzt“. Dieser Maßstab für die Überprüfung des Beschlusses erscheint erheblich geringer, als der in Abs. 1 (dort: „entschieden fehlerhaft“).

Nach Abs. 3 muss schließlich das Volksgericht gleicher Stufe innerhalb von zwei Monaten den Fall erneut überprüfen und nach dem Recht einen erneuten Beschluss ausstellen, wenn die Oberste Volksstaatsanwaltschaft bei Beschlüssen einer Entschädigungskommission des Volksgerichts jedweder Ebene oder die oberen Volksstaatsanwaltschaften bei Beschlüssen der Entschädigungskommissionen unterer Ebenen der Volksgerichte entdecken, dass die Beschlüsse die „Vorschrift dieses Gesetzes verletzen“.

Betrachtet man die drei in § 30 vorgesehenen Verfahren, sprechen die unterschiedlichen Maßstäbe für die Überprüfung des Beschlusses und die unterschiedlich klare Ausgestaltung der Verfahren dafür, dass ein Antrag des Klägers ins Leere läuft. Es überrascht daher nicht, dass selbst die Kommentierung im Hinblick gegenüber diesem Rechtsmittel eine gewisse Skepsis zeigt.³¹

VII. Fazit

Es ist anzuerkennen, dass das Staatsentschädigungsgesetz als ein Meilenstein in der chinesischen Rechtsentwicklung gelten kann, weil es den Bürgern erstmals ermöglicht, Entschädigung vom Staat zu fordern. Mit der Revision wurden einige offensichtliche Mängel beseitigt. Dies betrifft zum einen

²⁸ Chinesisch: „给予赔偿“.

²⁹ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S.137.

³⁰ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S. 270.

³¹ JIANG Bixin, a.a.O. (Fn. 2), S. 284.

die Erweiterung der Haftungssubjekte im Hinblick auf Untersuchungsgefängnisse, die Erweiterung des Katalogs der Handlungen, bei deren Vorliegen Entschädigung gefordert werden kann, die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden und die Umkehr der Beweislast. Interessant ist, dass einige dieser Änderungen offenbar auf konkrete Fälle zurückzuführen sind, die in den Medien viel Beachtung fanden.³²

Bemerkenswert ist auch, dass in der revidierten Fassung die Entschädigungszahlung mit ausschließlicher Zuständigkeit über die Finanzbehörden abgewickelt wird. Es scheint, dass bislang viele Entschädigungsansprüche mangels Benennung des Gläubigers selbst nach einer gerichtlichen Verurteilung der Behörden ins Leere gelaufen sind.

Dennoch bleibt auch in der neuen Fassung Spielraum für Verbesserungen. Die chinesische Literatur bemerkt hierzu: Erstens könne der Umfang an Entschädigungskategorien erweitert werden; die neue Fassung habe die Folgeschäden außer Acht gelassen.³³ Wenn Bürger ihrer Freiheit beraubt würden, sollten ihnen auch entgangener Lohn und Folgeschäden ersetzt werden. Im Rahmen von Schäden infolge der Verletzung von Vermögensrechten von Bürgern sollten nicht nur die unmittelbaren Schäden, sondern auch Folgeschäden, die den entgangenen Gewinnerfassen, ersetzt werden. Zweitens schreibe die neue Fassung die Haftung von Schäden infolge des Unterlassens der Verwaltung nicht vor.³⁴ So sei es beispielsweise eine der Ursachen für den Milchpulver-Skandal, dass die Ämter für Lebensmittelkontrolle in den chinesischen Molkereien in der Vergangenheit offensichtlich Tests unterlassen haben. Hier entspreche es dem Sinn des Gesetzes, wenn die betroffenen Behörden für die Schadensfolgen der Unterlassung hafteten.

Nach dem Inkrafttreten der revidierten Fassung haben die Fälle, in denen Entschädigungsbeschlüsse gefasst wurden, in der Provinz Guangdong innerhalb eines halben Jahres um 134% zugenommen. Dieser Zuwachs deutet darauf hin, dass die Revision zumindest viele Hindernisse im Hinblick auf das Verfahren beseitigt hat. Nunmehr können Ankläger sehr viel einfacher eine Entschädigungsklage erheben, da das „Vorverfahren“ zur

Feststellung der Rechtswidrigkeit weggefallen ist, die beklagte Behörde nicht bestreiten kann, Haftungssubjekt zu sein, und die Beschlüsse sehr viel besser vollstreckt werden können.

³² Die Notwendigkeit einer Haftung von Untersuchungsgefängnissen wurde deutlich durch den berühmten „Versteckspiel“-Fall [躲猫猫]; siehe hierzu etwa Henrik Bork, „Duo maomao“ ist Chinas neuestes Modewort, in: Süddeutsche Zeitung vom 19.2.2009. Die Ersatzfähigkeit immateriellen Schadens geht wohl auf den Fall „prostituierte Jungfrau“ [处女嫖娼案]; siehe FANG Qiang, The Case of the Virgin Prostitutes - Chinese Media and Legal Reform, in: Stanford Journal of East Asian Affairs 2002, Nr. 2, S. 26 ff.

³³ CHEN Hai, a.a.O. (Fn. 27).

³⁴ CHEN Hai, a.a.O. (Fn. 27).

DOKUMENTATIONEN

Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹

(第三十四号)

《中华人民共和国人民调解法》已由中华人民共和国第十一届全国人民代表大会常务委员会第十六次会议于2010年8月28日通过，现予公布，自2011年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛

2010年8月28日

Anordnung des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 34

Das „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“ wurde am 28.8.2010 auf der 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.1.2011 an durchgeführt.

HU Jintao Präsidenten der Volksrepublik China

28.8.2010

中华人民共和国人民调解法

(2010年8月28日第十一届全国人民代表大会常务委员会第十六次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 人民调解委员会
- 第三章 人民调解员
- 第四章 调解程序
- 第五章 调解协议
- 第六章 附则

第一章 总则

第一条 为了完善人民调解制度，规范人民调解活动，及时解决民间纠纷，维护社会和谐稳定，根据宪法，制定本法。

Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China

(Am 28.8.2010 auf der 16. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Volksschlichtungskomitees
- 3. Kapitel: Volksschlichter
- 4. Kapitel: Schlichtungsverfahren
- 5. Kapitel: Schlichtungsvereinbarung
- 6. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die Ordnung der Volksschlichtung zu vervollständigen, die Aktivitäten der Volksschlichtung zu normieren, Streitigkeiten zwischen Bürgern unverzüglich zu lösen und die Harmonie und Stabilität der Gesellschaft zu schützen, wird auf Grund der Verfassung dieses Gesetz festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Legal Daily [法制日报] vom 30.8.2010, S. 2 = Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010, Nr. 6, S. 543 ff.

第二条 本法所称人民调解,是指人民调解委员会通过说服、疏导等方法,促使当事人在平等协商基础上自愿达成调解协议,解决民间纠纷的活动。

第三条 人民调解委员会调解民间纠纷,应当遵循下列原则:

- (一) 在当事人自愿、平等的基础上进行调解;
- (二) 不违背法律、法规和国家政策;
- (三) 尊重当事人的权利,不得因调解而阻止当事人依法通过仲裁、行政、司法等途径维护自己的权利。

第四条 人民调解委员会调解民间纠纷,不收取任何费用。

第五条 国务院司法行政部门负责指导全国的人民调解工作,县级以上地方人民政府司法行政部门负责指导本行政区域的人民调解工作。

基层人民法院对人民调解委员会调解民间纠纷进行业务指导。

第六条 国家鼓励和支持人民调解工作。县级以上地方人民政府对人民调解工作所需经费应当给予必要的支持和保障,对有突出贡献的人民调解委员会和人民调解员按照国家规定给予表彰奖励。

第二章 人民调解委员会

第七条 人民调解委员会是依法设立的调解民间纠纷的群众性组织。

第八条 村民委员会、居民委员会设立人民调解委员会。企业事业单位根据需要设立人民调解委员会。

§ 2 [Definition] Volksschlichtung in diesem Gesetz bezeichnet Aktivitäten zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen Volksschlichtungskomitees durch Methoden wie Überzeugen und Lenken die Parteien antreiben, auf Grund gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.

§ 3 [Prinzipien²] Die Schlichtung zwischen Bürgern durch Volksschlichtungskomitees muss die folgenden Prinzipien einhalten:

- (1) die Schlichtung wird auf Grund der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt;
- (2) es wird nicht gegen Gesetze, Rechtsnormen und [zentral-]staatliche Politnormen verstoßen;
- (3) es werden die Rechte der Parteien geachtet; wegen einer Schlichtung dürfen die Parteien nicht gehindert werden nach dem Recht im Wege etwa der Schiedsgerichte, Verwaltung oder Justiz die eigenen Rechte zu schützen.

§ 4 [Kostenlose Schlichtung³] Volksschlichtungskomitees dürfen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern keine Gebühren erheben.

§ 5 [Aufsicht⁴] Die Justizverwaltungsabteilungen des Staatsrats verantworten die Anleitung der landesweiten Volksschlichtungsarbeiten; die Justizverwaltungsabteilungen der lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene verantworten die Anleitung der Volksschlichtungsarbeiten in diesem Verwaltungsgebiet.

Die Volksgerichte der Grundstufe führen die fachliche Anleitung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern durch Volksschlichtungskomitees durch.

§ 6 [Staatliche Förderung⁵] Der Staat fördert und unterstützt die Volksschlichtungsarbeit. Die lokalen Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene müssen für die erforderlichen Kosten der Volksschlichtungsarbeit die notwendige Unterstützung und Sicherung gewähren, und für herausragende Beiträge von Volksschlichtungskomitees und Volksschlichtern gemäß den [zentral-]staatlichen Bestimmungen Auszeichnungen und Belohnungen gewähren.

2. Kapitel: Volksschlichtungskomitees

§ 7 [Definition⁶] Volksschlichtungskomitees sind nach dem Recht errichtete Massenorganisationen, die Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten.

§ 8 [Errichtung] Ortsausschüsse⁷ und Wohnbevölkerungsausschüsse errichten Volksschlichtungskomitees. Unternehmerische und institutionelle Einheiten errichten nach Bedarf Volksschlichtungskomitees.

² Vgl. § 6 Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees [人民调解委员会组织条例] des Staatsrats vom 17.6.1989 (im Folgenden VolksschlichtungskomiteeVO 1989); deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 17.6.1989/1; und § 4 Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] des Justizministeriums vom 26.9.2002 (im Folgenden VolksschlichtungsarbeitsBest 2002), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 338 ff..

³ Vgl. § 11 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 8 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁴ Vgl. § 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 9 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁵ Vgl. § 39 ff. VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁶ Vgl. § 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁷ Vgl. das „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Ortsausschüsse“ (中华人民共和国村民委员会组织法) vom 4.11.1989, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 4.11.98/2.

人民调解委员会由委员三至九人组成，设主任一人，必要时，可以设副主任若干人。

人民调解委员会应当有妇女成员，多民族居住的地区应当有人数较少民族的成员。

第九条 村民委员会、居民委员会的人民调解委员会委员由村民会议或者村民代表会议、居民会议推选产生；企业事业单位设立的人民调解委员会委员由职工大会、职工代表大会或者工会组织推选产生。

人民调解委员会委员每届任期三年，可以连选连任。

第十条 县级人民政府司法行政部门应当对本行政区域内人民调解委员会的设立情况进行统计，并且将人民调解委员会以及人员组成和调整情况及时通报所在地基层人民法院。

第十一条 人民调解委员会应当建立健全各项调解工作制度，听取群众意见，接受群众监督。

第十二条 村民委员会、居民委员会和企业事业单位应当为人民调解委员会开展工作提供办公条件和必要的工作经费。

第三章 人民调解员

第十三条 人民调解员由人民调解委员会委员和人民调解委员会聘任的人员担任。

第十四条 人民调解员应当由公道正派、热心人民调解工作，并具有一定文化水平、政策水平和法律知识的成年公民担任。

Die Volksschlichtungskomitees setzen sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen, es werden ein Vorsitzender und nötigenfalls einige stellvertretende Vorsitzende bestellt.⁸

Unter den Mitgliedern der Volksschlichtungskomitees müssen sich weibliche Mitglieder befinden; in Gebieten, in denen sich mehrere Nationalitäten aufhalten, müssen unter den Mitgliedern [auch] Angehörige der Nationalitäten sein, zu denen eine relativ kleine Zahl von Menschen zählt.⁹

§ 9 [Wahl der Mitglieder der Volksschlichtungskomitees; Amtszeit; Wiederwahl] Mitglieder der Volksschlichtungskomitees der Ortsausschüsse und Wohnbevölkerungsausschüsse gehen aus Wahlen auf der Versammlung der Dorfbevölkerung oder der Vertreterversammlung der Dorfbevölkerung bzw. der Versammlung der Wohnbevölkerung hervor¹⁰; Mitglieder der Volksschlichtungskomitees der unternehmerischen und institutionellen Einheiten gehen aus Wahlen der Belegschaftsversammlung, der Belegschaftsvertreterversammlung oder der Organisationen der Gewerkschaft hervor.¹¹

Die Amtszeit der Mitglieder der Volksschlichtungskomitees beträgt drei Jahre; sie können wiedergewählt werden.¹²

§ 10 [Benachrichtigungspflicht] Die Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf der Kreisebene müssen über die Verhältnisse der Errichtung von Volksschlichtungskomitees innerhalb dieses Verwaltungsgebiets Statistik führen und [müssen] unverzüglich das örtliche Volksgericht der Grundstufe über die Zusammensetzungen und Anpassungen der Volksschlichtungskomitees und [ihrer] Mitglieder benachrichtigen.

§ 11 [Regelwerke der Schlichtungsarbeit; Anhörungspflicht; Überwachung durch „die Massen“] Volksschlichtungskomitees müssen eine Ordnung für alle Angelegenheiten der Schlichtungsarbeit aufbauen und vervollständigen¹³; [sie müssen] die Meinungen der Massen anhören und sich der Überwachung durch die Massen unterwerfen.

§ 12 [Kostentragung] Ortsausschüsse, Wohnbevölkerungsausschüsse und unternehmerische und institutionelle Einheiten müssen für die Entfaltung der Arbeit durch Volksschlichtungskomitees räumliche Voraussetzungen und Geld für die notwendigen Arbeiten zur Verfügung stellen.

3. Kapitel: Volksschlichter

§ 13 [Einsetzung von Volksschlichtern¹⁴] Als Volksschlichter fungieren Mitglieder der Volksschlichtungskomitees und Personal, das von den Volksschlichtungskomitees berufen wird.

§ 14 [Voraussetzungen an Volksschlichter; Weiterbildung] Als Volksschlichter müssen volljährige Bürger fungieren, die gerecht und ehrlich sind, sich für die Volksschlichtungsarbeit begeistern sowie ein

⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 11 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

⁹ Vgl. § 3 Abs. 3 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 11 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁰ Vgl. § 3 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; §§ 13, 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹¹ Vgl. §§ 13, 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹² Vgl. § 3 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 16 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹³ Vgl. § 19 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴ Vgl. § 15 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

gewisses Niveau in Bezug auf Politnormen und Bildung und gewisse Gesetzeskenntnisse haben.¹⁵

县级人民政府司法行政部门应当定期对人民调解员进行业务培训。

第十五条 人民调解员在调解工作中有下列行为之一的，由其所在的人民调解委员会给予批评教育、责令改正，情节严重的，由推选或者聘任单位予以罢免或者解聘：

- (一) 偏袒一方当事人的；
- (二) 侮辱当事人的；
- (三) 索取、收受财物或者牟取其他不正当利益的；
- (四) 泄露当事人的个人隐私、商业秘密的。

第十六条 人民调解员从事调解工作，应当给予适当的误工补贴；因从事调解工作致伤致残，生活发生困难的，当地人民政府应当提供必要的医疗、生活救助；在人民调解工作岗位上牺牲的人民调解员，其配偶、子女按照国家规定享受抚恤和优待。

第四章 调解程序

第十七条 当事人可以向人民调解委员会申请调解；人民调解委员会也可以主动调解。当事人一方明确拒绝调解的，不得调解。

第十八条 基层人民法院、公安机关对适宜通过人民调解方式解决的纠纷，可以在受理前告知当事人向人民调解委员会申请调解。

第十九条 人民调解委员会根据调解纠纷的需要，可以指定一名或者数名人民调解员进行调解，也可以由当事人选择一名或者数名人民调解员进行调解。

Die Justizverwaltungsabteilungen der Volksregierungen auf der Kreisebene müssen regelmäßig berufliche Weiterbildungen für Volksschlichter durchführen.

§ 15 [Entlassung von Volksschlichtern]¹⁶ Wenn bei Volksschlichtern während der Schlichtungsarbeit eine der folgenden Handlungen vorliegt, wird vom örtlichen Volksschlichtungskomitee eine Erziehung durch Kritik gewährt, die Korrektur angeordnet und in schwerwiegenden Fällen wird [der betreffende Volksschlichter] von der Einheit, die [den betreffenden Volksschlichter] gewählt oder berufen hat, entlassen bzw. abberufen.

- (1) Parteilichkeit für eine der Parteien,
- (2) Beleidigung der Parteien;
- (3) Verlangen oder Annahme von Vermögensgegenständen oder Streben, unlautere Vorteile zu erlangen;
- (4) Weitergabe von Privatangelegenheiten von Einzelpersonen oder von Geschäftsgeheimnissen.

§ 16 [Finanzielle Unterstützung von Volksschlichtern] Für die Schlichtungstätigkeit der Volksschlichter muss angemessener Ausgleich für verlorene Arbeitszeit gewährt werden; wenn [Volksschlichter] wegen Schlichtungstätigkeit verletzt werden, so dass in [ihrem] Leben Schwierigkeiten auftreten, muss die örtliche Volksregierung die notwendigen Behandlungskosten und Hilfe zum Lebensunterhalt zur Verfügung stellen; bei Volksschlichtern, die sich im Dienst der Volksschlichtungsarbeit opfern, erhalten ihre Ehegatten und Kinder gemäß den [zentral-]staatlichen Bestimmungen finanzielle Unterstützung und bevorzugte Behandlung.

4. Kapitel: Schlichtungsverfahren

§ 17 [Einleitung des Verfahrens durch Parteien und Volksschlichtungskomitees]¹⁷ Die Parteien können bei Volksschlichtungskomitees die Schlichtung beantragen; Volksschlichtungskomitees können auch von sich aus schlichten. Wenn eine Partei ausdrücklich die Schlichtung ablehnt, darf nicht geschlichtet werden.

§ 18 [Einleitung des Verfahrens durch Volksgerichte] Volksgerichte der Grundstufe und Organe der öffentlichen Sicherheit können bei Streitigkeiten, deren Lösung in der Form der Volksschlichtung geeignet ist, die Parteien vor der Annahme unterrichten, dass sie bei Volksschlichtungskomitees die Schlichtung beantragen.

§ 19 [Benennung oder Wahl der Volksschlichter]¹⁸ Volksschlichtungskomitees können nach Bedarf der Schlichtung der Streitigkeit einen oder mehrere Volksschlichter benennen, um die Schlichtung durchzuführen; es können auch die Parteien einen oder mehrere Volksschlichter wählen, um die Schlichtung durchzuführen.

¹⁵ Vgl. § 14 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁶ Vgl. § 17 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 23 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁸ Vgl. § 7 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 25 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第二十条 人民调解员根据调解纠纷的需要,在征得当事人的同意后,可以邀请当事人的亲属、邻里、同事等参与调解,也可以邀请具有专门知识、特定经验的人员或者有关社会组织的人员参与调解。

人民调解委员会支持当地公道正派、热心调解、群众认可的社会人士参与调解。

第二十一条 人民调解员调解民间纠纷,应当坚持原则,明法析理,主持公道。

调解民间纠纷,应当及时、就地,防止矛盾激化。

第二十二条 人民调解员根据纠纷的不同情况,可以采取多种方式调解民间纠纷,充分听取当事人的陈述,讲解有关法律、法规和国家政策,耐心疏导,在当事人平等协商、互谅互让的基础上提出纠纷解决方案,帮助当事人自愿达成调解协议。

第二十三条 当事人在人民调解活动中享有下列权利:

- (一) 选择或者接受人民调解员;
- (二) 接受调解、拒绝调解或者要求终止调解;
- (三) 要求调解公开进行或者不公开进行;
- (四) 自主表达意愿、自愿达成调解协议。

第二十四条 当事人在人民调解活动中履行下列义务:

- (一) 如实陈述纠纷事实;
- (二) 遵守调解现场秩序,尊重人民调解员;
- (三) 尊重对方当事人行使权利。

§ 20 [Beteiligung Dritter]¹⁹ Volksschlichtungskomitees können nach Bedarf der Schlichtung der Streitigkeit nach Einholung des Einverständnisses der Parteien [Personen wie etwa] Verwandte, Nachbarn oder Kollegen der Parteien einladen, an der Schlichtung teilzunehmen; [sie] können auch Personal mit Fachwissen oder besonderen Erfahrungen oder Personal betreffender sozialer Organisationen einladen, an der Schlichtung teilzunehmen.

Volksschlichtungskomitees unterstützen, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens²⁰, die gerecht und ehrlich sind, sich für die Volksschlichtungsarbeit begeistern und die Anerkennung der Massen haben, an der Schlichtung teilnehmen.

§ 21 [Prinzipien der Schlichtung]²¹ Wenn Volksschlichter Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten, müssen sie an den Prinzipien festhalten, das Recht zu klären und die Argumente zu ordnen und zur Gerechtigkeit zu leiten.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern muss unverzüglich, an Ort und Stelle und unter Vermeidung der Verschärfung von Widersprüchen durchgeführt werden.

§ 22 [Lösungssuche]²² Volksschlichter können gemäß den verschiedenen Umständen der Streitigkeiten unterschiedliche Formen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern ergreifen, die Angaben der Parteien umfassend anhören, die einschlägigen Gesetze, Rechtsnormen und [zentral-]staatlichen Politnormen erläutern, geduldig [die Parteien] lenken und auf Grundlage gleichberechtigter Verhandlungen der Parteien und gegenseitigen Verständnisses und Nachgebens einen Entwurf für die Lösung der Streitigkeit vorlegen, [und] den Parteien helfen, freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen.

§ 23 [Rechte der Parteien]²³ Die Parteien genießen während der Aktivitäten der Volksschlichtung folgende Rechte:

- (1) Volksschlichter zu wählen oder [sich diesem] zu unterwerfen;
- (2) sich der Schlichtung zu unterwerfen, die Schlichtung abzulehnen oder die Schlichtung zu beenden;
- (3) zu fordern, dass die Schlichtung öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt wird;
- (4) von sich aus Meinungen zu äußern, von sich aus Schlichtungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 24 [Pflichten der Parteien]²⁴ Die Parteien erfüllen während der Aktivitäten der Volksschlichtung folgende Pflichten:

- (1) wahrheitsgemäß strittige Tatsachen vorzutragen;
- (2) das Verfahren vor Ort der Schlichtung einzuhalten, die Volksschlichter zu achten;
- (3) es wird geachtet, wenn die Gegenpartei Rechte ausübt.

¹⁹ Vgl. § 7 Abs. 3 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 27 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰ Wörtlich: „Persönlichkeiten der [öffentlichen] Gesellschaft“.

²¹ Vgl. § 8 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 31 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²² Vgl. § 31 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²³ Vgl. § 6 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁴ Vgl. § 7 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第二十五条 人民调解员在调解纠纷过程中,发现纠纷有可能激化的,应当采取有针对性的预防措施;对有可能引起治安案件、刑事案件的纠纷,应当及时向当地公安机关或者其他有关部门报告。

第二十六条 人民调解员调解纠纷,调解不成的,应当终止调解,并依据有关法律、法规的规定,告知当事人可以依法通过仲裁、行政、司法等途径维护自己的权利。

第二十七条 人民调解员应当记录调解情况。人民调解委员会应当建立调解工作档案,将调解登记、调解工作记录、调解协议书等材料立卷归档。

第五章 调解协议

第二十八条 经人民调解委员会调解达成调解协议的,可以制作调解协议书。当事人认为无需制作调解协议书的,可以采取口头协议方式,人民调解员应当记录协议内容。

第二十九条 调解协议书可以载明下列事项:

- (一) 当事人的基本情况;
- (二) 纠纷的主要事实、争议事项以及各方当事人的责任;
- (三) 当事人达成调解协议的内容,履行的方式、期限。

调解协议书自各方当事人签名、盖章或者按指印,人民调解员签名并加盖人民调解委员会印章之日起生效。调解协议书由当事人各执一份,人民调解委员会留存一份。

§ 25 [Verschärfung der Streitigkeit²⁵; Meldepflicht] Wenn Volksschlichter im Verfahren der Schlichtung von Streitigkeiten erkennen, dass sich die Streitigkeit verschärfen könnte, müssen sie Gegenmaßnahmen zur Verhinderung ergreifen; Streitigkeiten, aus denen Fälle zur Wahrung des Friedens²⁶ oder strafrechtliche Fälle hervorgehen könnten, müssen unverzüglich dem örtlichen Organ für öffentliche Sicherheit [=Polizei] oder anderen entsprechenden Abteilungen gemeldet werden.

§ 26 [Erfolgreiche Schlichtung²⁷; Hinweispflicht²⁸] Wenn bei der Schlichtung von Streitigkeiten durch Volksschlichter die Schlichtung erfolglos bleibt, muss die Schlichtung beendet, und [müssen] die Parteien und gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen unterrichtet werden, dass sie nach dem Recht im Wege etwa der Schiedsgerichte, Verwaltung oder Justiz die eigenen Rechte schützen können.

§ 27 [Protokollierung und Archivierung] Volksschlichter müssen die Umstände der Schlichtung protokollieren. Volksschlichtungskomitees müssen Akten über die Schlichtungsarbeiten einrichten, [und müssen] Materialien wie die Registrierung der Schlichtung, die Protokolle der Schlichtungsarbeiten und Urkunden über Schlichtungsvereinbarungen katalogisieren und archivieren.

5. Kapitel: Schlichtungsvereinbarung

§ 28 [Urkunde oder Protokollierung] Wenn nach Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann eine Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung ausgefertigt werden. Wenn die Parteien meinen, dass es nicht erforderlich ist, eine Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung auszufertigen, kann die Form der mündlichen Vereinbarung ergriffen werden, [und] der Volksschlichter muss den Inhalt der Vereinbarung protokollieren.

§ 29 [Inhalt²⁹; Wirksamwerden] In Urkunden über Schlichtungsvereinbarungen können folgende Angelegenheiten angegeben werden:

- (1) die grundlegenden Umstände der Parteien;
- (2) die wesentlichen Tatsachen der Streitigkeit, der strittigen Angelegenheiten und die Verantwortung aller Parteien;
- (3) Inhalt der von den Parteien abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung, Form der Erfüllung, Fristen.

Die Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung wird von jeder Partei selbst unterschrieben, gesiegelt oder mit Fingerabdruck versehen; [sie] wird durch Unterschrift der Volksschlichter und Siegelung mit dem Siegel des Volksschlichtungskomitees wirksam. Von der Urkunde über die Schlichtungsvereinbarung erhält jede Partei eine Ausfertigung; eine Ausfertigung verbleibt beim Volksschlichtungskomitee.

²⁵ Vgl. § 32 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁶ D.h. Fälle, in denen Polizeibehörden Strafmaßnahmen ergreifen können nach dem „Gesetz für Verwaltungsstrafen zur Wahrung des Friedens“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.5.2005; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2005, Nr. 30, S. 5 ff. Siehe (zur Vorgängervorschrift aus dem Jahr 1994) einführend Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 337 f.

²⁷ Vgl. § 9 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 23 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁸ Vgl. § 37 Nr. 3 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁹ Vgl. § 35 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

第三十条 口头调解协议自各方当事人达成协议之日起生效。

第三十一条 经人民调解委员会调解达成的调解协议，具有法律约束力，当事人应当按照约定履行。

人民调解委员会应当对调解协议的履行情况进行监督，督促当事人履行约定的义务。

第三十二条 经人民调解委员会调解达成调解协议后，当事人之间就调解协议的履行或者调解协议的内容发生争议的，一方当事人可以向人民法院提起诉讼。

第三十三条 经人民调解委员会调解达成调解协议后，双方当事人认为有必要的，可以自调解协议生效之日起三十日内共同向人民法院申请司法确认，人民法院应当及时对调解协议进行审查，依法确认调解协议的效力。

人民法院依法确认调解协议有效，一方当事人拒绝履行或者未全部履行的，对方当事人可以向人民法院申请强制执行。

人民法院依法确认调解协议无效的，当事人可以通过人民调解方式变更原调解协议或者达成新的调解协议，也可以向人民法院提起诉讼。

第六章 附则

第三十四条 乡镇、街道以及社会团体或者其他组织根据需要可以参照本法有关规定设立人民调解委员会，调解民间纠纷。

第三十五条 本法自 2011 年 1 月 1 日起施行。

§ 30 [Wirksamwerden mündlicher Vereinbarungen] Mündliche Schlichtungsvereinbarungen werden mit dem Abschluss der Vereinbarung durch alle Parteien wirksam.

§ 31 [Wirkung der Vereinbarung³⁰] Schlichtungsvereinbarungen, die nach Schlichtung durch Volksschlichtungskomitees abgeschlossen werden, besitzen rechtliche Bindungskraft, [und] müssen von den Parteien nach den Vereinbarungen erfüllt werden.

Volksschlichtungskomitees müssen die Umstände der Erfüllung von Schlichtungsvereinbarungen überwachen, [und] die Parteien ermahnen, die vereinbarten Pflichten zu erfüllen.

§ 32 [Klage wegen Streit über die Vereinbarung] Wenn zwischen den Parteien, nachdem durch Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, über die Erfüllung der Schlichtungsvereinbarung oder den Inhalt der Schlichtungsvereinbarung Streit entsteht, kann eine Partei beim Volksgericht Klage erheben.

§ 33 [Bestätigungsverfahren vor den Volksgerichten] Wenn beide Parteien, nachdem durch Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, es für notwendig halten, können sie innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Schlichtungsvereinbarung gemeinsam beim Volksgericht justizielle Bestätigung beantragen; das Volksgericht muss die Schlichtungsvereinbarung unverzüglich prüfen, [und] nach dem Recht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigen.

Wenn das Volksgericht nach dem Recht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigt, [und] eine Partei die Erfüllung ablehnt oder nicht vollständig erfüllt, kann die andere Partei beim Volksgericht die Zwangsvollstreckung beantragen.

Wenn das Volksgericht nach dem Recht die Unwirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigt, können die Parteien in Form der Volksschlichtung die ursprüngliche Schlichtungsvereinbarung abändern oder eine neue Schlichtungsvereinbarung abschließen; [sie] können auch beim Volksgericht Klage erheben.

6. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 34 [Analoge Anwendung] Gemeinden, Kleinstädten, Straßen sowie gesellschaftliche Körperschaften oder andere Organisationen können nach Bedarf unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes Volksschlichtungskomitees errichten, [und] Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten.

§ 35 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2011 an durchgeführt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Knut Benjamin Piffler*, Hamburg.

³⁰ Vgl. § 10 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; § 5 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

Staatsentschädigungsgesetz der VR China (2010)

中华人民共和国国家赔偿法¹

(1994年5月12日第八届全国人民代表大会常务委员会第七次会议通过 根据2010年4月29日第十一届全国人民代表大会常务委员会第十四次会议《关于修改〈中华人民共和国国家赔偿法〉的决定》修正)

第一章 总则

第一条 为保障公民、法人和其他组织享有依法取得国家赔偿的权利,促进国家机关依法行使职权,根据宪法,制定本法。

第二条 国家机关和国家机关工作人员行使职权,有本法规定的侵犯公民、法人和其他组织合法权益的情形,造成损害的,受害人有依照本法取得国家赔偿的权利。

本法规定的赔偿义务机关,应当依照本法及时履行赔偿义务。

第二章 行政赔偿

第一节 赔偿范围

第三条 行政机关及其工作人员在行使行政职权时有下列侵犯人身权情形之一的,受害人有取得赔偿的权利:

(一) 违法拘留或者违法采取限制公民人身自由的行政强制措施的;

(二) 非法拘禁或者以其他方法非法剥夺公民人身自由的;

(三) 以殴打、虐待等行为或者唆使、放纵他人以殴打、虐待等行为造成公民身体伤害或者死亡的。

Staatsentschädigungsgesetz der VR China (2010)

(Verabschiedet auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 12.5.1994; revidiert durch „Beschluss zur Revision des ‚Staatsentschädigungsgesetzes der VR China‘“ auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses am 29.4.2010)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um das Recht der Bürger, juristischen Personen und anderer Organisationen zu gewährleisten, nach dem Recht vom Staat Entschädigung zu verlangen, und um die gesetzmäßige Ausübung der Amtsbefugnisse der Staatsbehörden zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz bestimmt.

§ 2 Liegen bei Staatsbehörden und ihren Beamten in Ausübung von Amtsbefugnissen Umstände dieses Gesetzes vor, unter denen Bürger, juristische Personen und andere Organisationen in ihren legalen Rechte und Interessen verletzen, so dass ein Schaden verursacht wird, hat der Geschädigte das Recht, nach diesem Gesetz vom Staat Entschädigung zu erlangen.

In diesem Gesetz bestimmte entschädigungspflichtige Behörden müssen nach diesem Gesetz unverzüglich die Pflicht zur Entschädigung erfüllen.

2. Kapitel: Verwaltungsentschädigung

1. Abschnitt: Bereich der Entschädigung

§ 3 Wenn Behörden und ihre Beamten bei der Ausübung von Amtsbefugnissen der Verwaltung in einem der folgenden Fälle Personenrechte verletzen, hat der Geschädigte das Recht, Entschädigung zu erlangen:

1. wenn sie [jemanden] rechtswidrig in Haft setzen oder rechtswidrig die körperliche Freiheit von Bürgern beschränkende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergreifen;

2. wenn sie [jemanden] rechtswidrig einsperren oder in anderer Weise rechtswidrig Bürger ihrer Freiheit berauben;

3. wenn sie schlagen, misshandeln oder sonst mit gewaltsamen Handlungen oder indem sie andere zu Schlägen oder Misshandlungen anstiften oder indem sie [diese Handlungen durch andere] zulassen, Bürger körperlich schädigen oder töten;

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报), 2010, Nr. 4, S. 385 - 395.

(四) 违法使用武器、警械造成公民身体伤害或者死亡的;

(五) 造成公民身体伤害或者死亡的其他违法行为。

第四条 行政机关及其工作人员在行使行政职权时有下列侵犯财产权情形之一的, 受害人有取得赔偿的权利:

(一) 违法实施罚款、吊销许可证和执照、责令停产停业、没收财物等行政处罚的;

(二) 违法对财产采取查封、扣押、冻结等行政强制措施;

(三) 违法征收、征用财产的。

(四) 造成财产损失的其他违法行为。

第五条 属于下列情形之一的, 国家不承担赔偿责任:

(一) 行政机关工作人员与行使职权无关的个人行为;

(二) 因公民、法人和其他组织自己的行为致使损害发生的;

(三) 法律规定的其他情形。

第二节 赔偿请求人和赔偿义务机关

第六条 受害的公民、法人和其他组织有权要求赔偿。

受害的公民死亡, 其继承人和其他有扶养关系的亲属有权要求赔偿。

受害的法人或者其他组织终止的, 其权利承受人有权要求赔偿。

第七条 行政机关及其工作人员行使行政职权侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的, 该行政机关为赔偿义务机关。

两个以上行政机关共同行使行政职权时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的, 共同行使行政职权的行政机关为共同赔偿义务机关。

4. wenn sie durch den rechtswidrigen Gebrauch von Waffen oder Sicherungsmaßnahmen Bürger körperlich schädigen oder töten;

5. wenn sie durch andere rechtswidrige Handlungen Bürger körperlich schädigen oder töten.

§ 4 Wenn Behörden und ihre Beamten bei der Ausübung von Amtsbefugnissen der Verwaltung in einem der folgenden Fälle Vermögensrechte verletzen, hat der Geschädigte das Recht, Entschädigung zu erlangen:

1. wenn sie rechtswidrig Geldbußen verhängen, Erlaubnisse oder Scheine einziehen, Anweisung zur Einstellung von Produktion oder Betrieb geben, Vermögensgegenstände beschlagnahmen oder andere Verwaltungssanktionen durchführen;

2. wenn sie rechtswidrig Verwaltungszwangsmaßnahmen wie die Versiegelung, die Pfändung oder das Einfrieren von Vermögensgut ergreifen;

3. wenn sie rechtswidrig Vermögensgut [insbesondere als Abgabe] einfordern oder enteignen;

4. mit anderen Vermögensschäden verursachenden rechtswidrigen Handlungen.

§ 5 In den folgenden Fällen übernimmt der Staat keine Haftung für Schadensersatz:

1. wenn Beamte der Behörden als Einzelpersonen handeln, und dies mit der Ausübung von Amtsbefugnissen nichts zu tun hat;

2. wenn der Schaden durch die Handlungen der Bürger, juristischen Personen oder anderen Organisationen selbst entstanden ist;

3. in sonstigen vom Gesetz bestimmten Fällen.

2. Abschnitt: Entschädigung Fordernder und entschädigungspflichtige Behörden

§ 6 Geschädigte Bürger, juristische Personen und andere Organisationen sind berechtigt, Entschädigung zu verlangen.

Wenn der geschädigte Bürger stirbt, sind seine Erben und andere Verwandte, zu denen eine Unterhaltsbeziehung bestand, berechtigt, Entschädigung zu verlangen.

Wenn die geschädigte juristische Person oder andere Organisation endet, sind diejenigen, die [ihre] Rechte und Pflichten übernehmen, berechtigt, Entschädigung zu verlangen.

§ 7 Wenn Behörden und ihre Beamten bei der Ausübung von Amtsbefugnissen Schäden dadurch verursachen, dass sie die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, sind diese Behörden entschädigungspflichtig.

Wenn mehrere Behörden bei der gemeinsamen Ausübung von Amtsbefugnissen Schäden dadurch verursachen, dass sie die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, sind diese Behörden gemeinsam entschädigungspflichtig.

法律、法规授权的组织在行使授予的行政权力时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，被授权的组织为赔偿义务机关。

受行政机关委托的组织或者个人在行使受委托的行政权力时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，委托的行政机关为赔偿义务机关。

赔偿义务机关被撤销的，继续行使其职权的行政机关为赔偿义务机关；没有继续行使其职权的行政机关的，撤销该赔偿义务机关的行政机关为赔偿义务机关。

第八条 经复议机关复议的，最初造成侵权行为的行政机关为赔偿义务机关，但复议机关的复议决定加重损害的，复议机关对加重的部分履行赔偿义务。

第三节 赔偿程序

第九条 赔偿义务机关有本法第三条、第四条规定情形之一的，应当给予赔偿。

赔偿请求人要求赔偿，应当先向赔偿义务机关提出，也可以在申请行政复议或者提起行政诉讼时一并提出。

第十条 赔偿请求人可以向共同赔偿义务机关中的任何一个赔偿义务机关要求赔偿，该赔偿义务机关应当先予赔偿。

第十一条 赔偿请求人根据受到的不同损害，可以同时提出数项赔偿要求。

第十二条 要求赔偿应当递交申请书，申请书应当载明下列事项：

- (一) 受害人的姓名、性别、年龄、工作单位和住所，法人或者其他组织的名称、住所和法定代表人或者主要负责人的姓名、职务；
- (二) 具体的要求、事实根据和理由；
- (三) 申请的年、月、日。

Wenn durch Gesetze und sonstige Rechtsnormen ermächtigte Organisationen bei der Ausübung übertragener Verwaltungsmacht Schäden dadurch verursachen, dass sie die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, sind die ermächtigten Organisationen entschädigungspflichtige Behörden.

Wenn von einer Behörde beauftragte Organisationen oder Einzelpersonen bei der Ausübung der mit dem Auftrag übertragenen Verwaltungsmacht Schäden dadurch verursachen, dass sie die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, ist die beauftragende Behörde entschädigungspflichtig.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde aufgelöst worden ist, ist die Behörde entschädigungspflichtig, welche deren Amtsbefugnisse weiter ausübt; gibt es keine Behörde, welche diese Amtsbefugnisse weiter ausübt, so ist die Behörde entschädigungspflichtig, welche diese Behörde aufgelöst hat.

§ 8 Die Behörde, welche zuerst eine rechtsverletzende Handlung verursacht hat, ist entschädigungspflichtig, aber wenn [im Verwaltungsbeschwerdeverfahren] eine erneute Beratung stattgefunden hat, und der Beratungsbeschluss der erneut beratenden Behörde den Schaden vergrößert hat, erfüllt die erneut beratende Behörde die Schadensersatzpflicht für den hinzugekommenen Teil.

3. Abschnitt: Entschädigungsverfahren

§ 9 Wenn bei der entschädigungspflichtigen Behörde einer der Umstände des § 3 oder § 4 dieses Gesetzes vorliegt, muss sie Entschädigung leisten.

Wenn der Entschädigung Fordernde Entschädigung verlangt, muss er [seine Forderung] zunächst bei der entschädigungspflichtigen Behörde vorbringen; er kann sie auch zusammen mit dem Antrag auf erneute Beratung oder mit der Verwaltungsklage erheben.

§ 10 Der Entschädigung Fordernde kann von einer beliebigen unter mehreren gemeinsam entschädigungspflichtigen Behörden Entschädigung verlangen; diese muss dann zuerst Entschädigung leisten.

§ 11 Wenn der Entschädigung Fordernde [mehrere] unterschiedliche Schäden erlitten hat, kann er gleichzeitig mehrere Forderungen auf Entschädigung erheben.

§ 12 Für die Forderung auf Entschädigung muss ein schriftlicher Antrag eingereicht werden, der die folgenden Angaben enthält:

1. Name, Geschlecht, Alter, Arbeitseinheit und Wohnort des Geschädigten, bei juristischen Personen oder anderen Organisationen deren Bezeichnung, Wohnort [=Sitz] und Name und Amt ihres gesetzlichen Repräsentanten oder sonst Hauptverantwortlichen;
2. konkrete Forderung, zugrundeliegende Tatsachen und Gründe;
3. Datum des Antrags.

赔偿请求人书写申请书确有困难的，可以委托他人代书；也可以口头申请，由赔偿义务机关记入笔录。

赔偿请求人不是受害人本人的，应当说明与受害人的关系，并提供相应证明。

赔偿请求人当面递交申请书的，赔偿义务机关应当当场出具加盖本行政机关专用印章并注明收讫日期的书面凭证。申请材料不齐全的，赔偿义务机关应当当场或者在五日内一次性告知赔偿请求人需要补正的全部内容。

第十三条 赔偿义务机关应当自收到申请之日起两个月内，作出是否赔偿的决定。赔偿义务机关作出赔偿决定，应当充分听取赔偿请求人的意见，并可以与赔偿请求人就赔偿方式、赔偿项目和赔偿数额依照本法第四章的规定进行协商。

赔偿义务机关决定赔偿的，应当制作赔偿决定书，并自作出决定之日起十日内送达赔偿请求人。

赔偿义务机关决定不予赔偿的，应当自作出决定之日起十日内书面通知赔偿请求人，并说明不予赔偿的理由

第十四条 赔偿义务机关在法定期限内未作出是否赔偿的决定，赔偿请求人可以自期限届满之日起三个月内，向人民法院提起诉讼。

赔偿请求人对赔偿的方式、项目、数额有异议的，或者赔偿义务机关作出不予赔偿决定的，赔偿请求人可以自赔偿义务机关作出赔偿或者不予赔偿决定之日起三个月内，向人民法院提起诉讼。

第十五条 人民法院审理行政赔偿案件，赔偿请求人和赔偿义务机关对自己提出的主张，应当提供证据。

Wenn der Entschädigung Fordernde tatsächliche Schwierigkeiten hat, den Antrag niederzuschreiben, kann er jemand anderen beauftragen, ihn vertretungsweise niederzuschreiben; er kann den Antrag auch mündlich stellen und von der entschädigungspflichtigen Behörde protokollieren lassen.

Wenn der Entschädigung Fordernde nicht der Geschädigte selbst ist, muss er die Beziehung zu dem Geschädigten erklären und die entsprechenden Beweise vorbringen.

Wenn der Entschädigung Fordernde den Antrag persönlich einreicht, muss die entschädigungspflichtige Behörde sogleich einen schriftlichen Beleg ausstellen, der mit dem zweckgebundenen Siegel dieser Behörde gesiegelt worden ist und den Tag des Erhalts des Antrags vermerkt. Wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind, muss die entschädigungspflichtige Behörde den Entschädigung Fordernden innerhalb von fünf Tagen einmalig über alle Gegenstände unterrichten, deren Ergänzung erforderlich ist.

§ 13 Die entschädigungspflichtige Behörde muss innerhalb von zwei Monaten von dem Tag an, an dem sie den Antrag erhält, beschließen, ob entschädigt wird. Wenn die entschädigungspflichtige Behörde einen Entschädigungsbeschluss ausstellt, muss sie die Ansicht des Entschädigung Fordernden umfassend anhören und kann mit dem Entschädigung Fordernden über die Formen der Entschädigung, Gegenstände der Entschädigung und den Betrag der Entschädigung auf Grund des 4. Kapitels dieses Gesetzes verhandeln.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde beschließt, zu entschädigen, muss sie einen schriftlichen Entschädigungsbeschluss ausfertigen und [diesen] innerhalb von zehn Tagen vom Tag der Ausstellung des Beschlusses an, dem Entschädigung Fordernden zustellen.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde beschließt, keine Entschädigung zu leisten, muss sie [dies] innerhalb von zehn Tagen vom Tag der Ausstellung des Beschlusses an schriftlich dem Entschädigung Fordernden mitteilen und die Gründe für die Nichtgewährung der Entschädigung erklären.

§ 14 Wenn die entschädigungspflichtige Behörde in der bestimmten Frist keinen Beschluss ausstellt, ob sie entschädigt, kann der Entschädigung Fordernde innerhalb von drei Monaten vom Tag des Fristablaufs an beim Volksgericht Klage erheben.

Wenn der Entschädigung Fordernde Einwände gegen die Formen der Entschädigung, Gegenstände der Entschädigung und den Betrag der Entschädigung erhebt oder die entschädigungspflichtige Behörde einen Beschluss ausstellt, keine Entschädigung zu gewähren, kann der Entschädigung Fordernde innerhalb von drei Monaten vom Tag der Ausstellung des Beschlusses über die Entschädigung bzw. die Nichtgewährung der Entschädigung an beim Volksgericht Klage erheben.

§ 15 Bei der Behandlung von Verwaltungsentschädigungsfällen durch Volksgerichte müssen der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde Beweise für die von ihnen selbst vorgebrachten Behauptungen einreichen.

赔偿义务机关采取行政拘留或者限制人身自由的强制措施期间，被限制人身自由的人死亡或者丧失行为能力的，赔偿义务机关的行为与被限制人身自由的人的死亡或者丧失行为能力是否存在因果关系，赔偿义务机关应当提供证据。

第十六条 赔偿义务机关赔偿损失后，应当责令有故意或者重大过失的工作人员或者受委托的组织或者个人承担部分或者全部赔偿费用。

对有故意或者重大过失的责任人员，有关机关应当依法给予处分；构成犯罪的，应当依法追究刑事责任。

第三章 刑事赔偿

第一节 赔偿范围

第十七条 行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关及其工作人员在行使职权时有下列侵犯人身权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

(一) 违反刑事诉讼法的规定对公民采取拘留措施的，或者依照刑事诉讼法规定的条件和程序对公民采取拘留措施，但是拘留时间超过刑事诉讼法规定的时限，其后决定撤销案件、不起诉或者判决宣告无罪终止追究刑事责任的；

(二) 对公民采取逮捕措施后，决定撤销案件、不起诉或者判决宣告无罪终止追究刑事责任的；

(三) 依照审判监督程序再审改判无罪，原判刑罚已经执行的；

(四) 刑讯逼供或者以殴打、虐待等行为或者唆使、放纵他人以殴打、虐待等行为造成公民身体伤害或者死亡的；

(五) 违法使用武器、警械造成公民身体伤害或者死亡的。

Wenn während einer Verwaltungszwangsmassnahme der Administrativhaft oder der Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche die entschädigungspflichtige Behörde ergriffen hat, die in ihrer Freiheit beschränkte Person stirbt oder die Geschäftsfähigkeit verliert, muss die entschädigungspflichtige Behörde Beweise einreichen, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung der entschädigungspflichtigen Behörde und dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit der in ihrer Freiheit beschränkten Person besteht.

§ 16 Nachdem die entschädigungspflichtige Behörde Entschädigung geleistet hat, muss sie vorsätzlich oder grobfahrlässig handelnde Beamte, beauftragte Organisationen und beauftragte Einzelpersonen anweisen, die Auslagen ganz oder teilweise zu ersetzen.

Gegen verantwortliche Personen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, muss die betroffene Behörde nach dem Recht Maßregeln ergreifen; wenn [ihr Handeln] eine Straftat bildet, muss die strafrechtliche Verantwortung nach dem Gesetz verfolgt werden.

3. Kapitel: Entschädigung in Strafsachen

1. Abschnitt: Bereich der Entschädigung

§ 17 Wenn Behörden und ihre Beamten, die amtliche Befugnisse zur Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnisverwaltung oder Gefängnisverwaltung ausüben und dabei in einem der folgenden Fälle Personenrechte verletzen, hat der Geschädigte das Recht, Entschädigung zu erlangen:

1. wenn [sie] in Verletzung des Strafprozessgesetzes gegen Bürger Festnahmemaßnahmen ergreifen, oder nach den Voraussetzungen und dem Verfahren des Strafprozessgesetzes gegen Bürger Festnahmemaßnahmen ergreifen, aber der Zeitraum der Festnahme die nach dem Strafprozessgesetz bestimmte Frist überschreitet; danach beschließen, den Fall aufzuheben, Anklage nicht zu erheben oder durch Urteil auf Freispruch erkannt und die Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung beendet wird;

2. wenn sie, nachdem [sie] gegen Bürger Zwangsmassnahmen ergriffen haben, beschließen, den Fall aufzuheben, Anklage nicht zu erheben oder durch Urteil auf Freispruch erkannt und die Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung beendet wird;

3. wenn im Wiederaufnahmeverfahren ein neues Urteil auf Freispruch ergeht, und das ursprüngliche Urteil bereits vollstreckt wurde;

4. wenn sie Geständnisse erpressen, oder wenn sie jemanden selbst schwer schlagen, misshandeln oder sonst behandeln oder andere dazu anstiften, ihn schwer zu schlagen, zu misshandeln oder sonst zu behandeln, oder sie [diese Handlungen durch andere] zulassen, und dadurch körperliche Verletzungen oder den Tod von Bürgern herbeiführen;

5. wenn sie rechtswidrig Waffen oder Polizeigerät verwenden und dadurch körperliche Verletzungen oder den Tod von Bürgern herbeiführen.

第十八条 行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关及其工作人员在行使职权时有下列侵犯财产权情形之一的，受害人有取得赔偿的权利：

- (一) 违法对财产采取查封、扣押、冻结、追缴等措施的；
- (二) 依照审判监督程序再审改判无罪，原判罚金、没收财产已经执行的。

第十九条 属于下列情形之一的，国家不承担赔偿责任：

- (一) 因公民自己故意作虚伪供述，或者伪造其他有罪证据被羁押或者被判处刑罚的；
- (二) 依照刑法第十四条、第十五条规定不负刑事责任的人被羁押的；
- (三) 依照刑事诉讼法第十五条、第一百四十二条第二款规定不追究刑事责任的人被羁押的；
- (四) 行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关的工作人员与行使职权无关的个人行为；
- (五) 因公民自伤、自残故意行为致使损害发生的；
- (六) 法律规定的其他情形。

第二节 赔偿请求人和赔偿义务机关

第二十条 赔偿请求人的确定依照本法第六条的规定。

第二十一条 行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关及其工作人员在行使职权时侵犯公民、法人和其他组织的合法权益造成损害的，该机关为赔偿义务机关。

对公民采取拘留措施，依照本法的规定应当给予国家赔偿的，作出拘留决定的机关为赔偿义务机关。

对公民采取逮捕措施后决定撤销案件、不起诉或者判决宣告无罪的，作出逮捕决定的机关为赔偿义务机关。

§ 18 Wenn Behörden und ihre Beamten, die amtliche Befugnisse zur Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnisverwaltung oder Gefängnisverwaltung ausüben, dabei in einem der folgenden Fälle Vermögensrechte verletzen, hat der Geschädigte das Recht, Entschädigung zu erlangen:

1. wenn sie rechtswidrig Vermögensgut versiegeln, pfänden, einfrieren oder sich herausgeben lassen;
2. wenn im Wiederaufnahmeverfahren ein neues Urteil auf Freispruch ergeht, und eine Geldstrafe oder Vermögensbeschlagnahme nach dem ursprünglichen Urteil bereits vollstreckt wurde.

§ 19 In den folgenden Fällen übernimmt der Staat keine Haftung für Schadensersatz:

1. wenn ein Bürger, der selbst vorsätzlich falsches Zeugnis abgelegt oder andere Beweise der Straftat gefälscht hat, aufgrund dessen inhaftiert oder zu einer Strafe verurteilt wird;
2. wenn jemand inhaftiert wird, der nach §§ 14 oder 15 des Strafgesetzbuches strafrechtlich nicht verantwortlich ist;
3. wenn jemand inhaftiert wird, dessen strafrechtliche Verantwortung gemäß § 15 [oder] § 142 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes nicht verfolgt wird;
4. wenn Beamte der Behörden, die Befugnisse zur Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnisverwaltung oder Gefängnisverwaltung ausüben, als Einzelpersonen handeln, und dies mit der Ausübung von Amtsbefugnissen nichts zu tun hat;
5. wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlungen von Bürgern wie Selbstverletzung oder Selbstverstümmelung entstanden ist;
6. in anderen vom Gesetz bestimmten Fällen.

2. Abschnitt: Entschädigung Fordernder und entschädigungspflichtige Behörden

§ 20 Der Entschädigung Fordernde wird nach § 6 bestimmt.

§ 21 Wenn Behörden und ihre Beamten, die amtliche Befugnisse zur staatlichen Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnisverwaltung oder der Gefängnisverwaltung ausüben, Schäden dadurch verursachen, dass sie die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, sind diese Behörden entschädigungspflichtig.

Gegenüber Bürgern, gegen die eine Festnahmemassnahme ergriffen wurde, [und] denen nach diesem Gesetz staatliche Entschädigung geleistet werden muss, ist die Behörde entschädigungspflichtig, welche den Haftbefehl erlassen hat.

Wenn gegen Bürger eine Festnahmemassnahme ergriffen wird, und beschlossen wird, den Fall aufzuheben, Anklage nicht zu erheben oder auf Freispruch zu erkennen, ist die Behörde entschädigungspflichtig, welche den Festnahmebeschluss erlassen hat.

再审改判无罪的，作出原生效判决的人民法院为赔偿义务机关。二审改判无罪，以及二审发回重审后作无罪处理的，作出一审有罪判决的人民法院为赔偿义务机关。

第三节 赔偿程序

第二十二条 赔偿义务机关有本法第十七条、第十八条规定情形之一的，应当给予赔偿。

赔偿请求人要求赔偿，应当先向赔偿义务机关提出。

赔偿请求人提出赔偿请求，适用本法第十一条、第十二条的规定。

第二十三条 赔偿义务机关应当自收到申请之日起两个月内，作出是否赔偿的决定。赔偿义务机关作出赔偿决定，应当充分听取赔偿请求人的意见，并可以与赔偿请求人就赔偿方式、赔偿项目和赔偿数额依照本法第四章的规定进行协商。

赔偿义务机关决定赔偿的，应当制作赔偿决定书，并自作出决定之日起十日内送达赔偿请求人。

赔偿义务机关决定不予赔偿的，应当自作出决定之日起十日内书面通知赔偿请求人，并说明不予赔偿的理由。

第二十四条 赔偿义务机关在法定期限内未作出是否赔偿的决定，赔偿请求人可以自期限届满之日起三十日内向赔偿义务机关的上一级机关申请复议。

赔偿请求人对赔偿的方式、项目、数额有异议的，或者赔偿义务机关作出不予赔偿决定的，赔偿请求人可以自赔偿义务机关作出赔偿或者不予赔偿决定之日起三十日内，向赔偿义务机关的上一级机关申请复议。

赔偿义务机关是人民法院的，赔偿请求人可以依照本条规定向其上一级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定。

Wenn im Wiederaufnahmeverfahren ein neues Urteil auf Freispruch ergeht, ist das Volksgericht verantwortlich, welches das ursprünglich rechtskräftige Urteil erlassen hat. Wenn durch Berufungsurteil freigesprochen wird, einschließlich wenn in zweiter Instanz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen und [der Fall] danach als Freispruch behandelt wird, ist das Volksgericht entschädigungspflichtig, welches das Urteil erster Instanz, durch welches der Schuldspruch ergangen ist erlassen hat.

3. Abschnitt: Entschädigung, Entschädigungsverfahren

§ 22 Die entschädigungspflichtige Behörde muss Entschädigung leisten, wenn einer der Fälle nach den §§ 17, 18 dieses Gesetzes vorliegt.

Wer Entschädigung fordert, muss diese Forderung zunächst bei der entschädigungspflichtigen Behörde erheben.

Auf das Erheben der Forderung von Entschädigung werden die §§ 11, 12 dieses Gesetzes angewendet.

§ 23 Die entschädigungspflichtige Behörde muss vom Tag des Erhalts des Antrags an innerhalb von 2 Monaten beschließen, ob [sie] Entschädigung leistet. Bei der Ausstellung des Entschädigungsbeschlusses muss die entschädigungspflichtige Behörde die Ansicht des Entschädigung Fordernden vollständig anhören und kann mit dem Entschädigung Fordernden über die Formen der Entschädigung, Gegenstände der Entschädigung und den Betrag der Entschädigung auf Grund des 4. Kapitels des Gesetzes verhandeln.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde beschließt zu entschädigen, muss sie eine Urkunde über den Entschädigungsbeschluss ausfertigen, und diese innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag, an dem der Entschädigungsbeschluss ausgestellt wird, dem Entschädigung Fordernden zustellen.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde beschließt, nicht zu entschädigen, muss sie dies innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss ausgestellt wird, schriftlich dem Entschädigung Fordernden mitteilen und die Gründe für die Nichtgewährung der Entschädigung erklären.

§ 24 Wenn die entschädigungspflichtige Behörde innerhalb dieser festgelegten Frist nicht beschließt, ob [sie] eine Entschädigung leistet, so kann der Entschädigung Fordernde nach Ablauf der Frist innerhalb von 30 Tagen bei der Behörde über der entschädigungspflichtigen Behörde eine erneute Beratung beantragen.

Wenn der Entschädigung Fordernde Einwände gegen die Form, Gegenstände und den Betrag der Entschädigung hat, oder die entschädigungspflichtige Behörde einen Beschluss ausstellt, die Entschädigung nicht zu gewähren, kann der Entschädigung Fordernde innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung des Beschlusses zu entschädigen, bzw. des Beschlusses, Entschädigung nicht zu gewähren, bei der Behörde über der entschädigungspflichtigen Behörde eine erneute Beratung beantragen.

Wenn die entschädigungspflichtige Behörde ein Volksgericht ist, kann der Entschädigung Fordernde nach diesem Paragraph bei der

第二十五条 复议机关应当自收到申请之日起两个月内作出决定。

赔偿请求人不服复议决定的，可以在收到复议决定之日起三十日内向复议机关所在地的同级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定；复议机关逾期不作决定的，赔偿请求人可以自期间届满之日起三十日内向复议机关所在地的同级人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定。

第二十六条 人民法院赔偿委员会处理赔偿请求，赔偿请求人和赔偿义务机关对自己提出的主张，应当提供证据。

被羁押人在羁押期间死亡或者丧失行为能力的，赔偿义务机关的行为与被羁押人的死亡或者丧失行为能力是否存在因果关系，赔偿义务机关应当提供证据。

第二十七条 人民法院赔偿委员会处理赔偿请求，采取书面审查的办法。必要时，可以向有关单位和人员调查情况、收集证据。赔偿请求人与赔偿义务机关对损害事实及因果关系有争议的，赔偿委员会可以听取赔偿请求人和赔偿义务机关的陈述和申辩，并可以进行质证。

第二十八条 人民法院赔偿委员会应当自收到赔偿申请之日起三个月内作出决定；属于疑难、复杂、重大案件的，经本院院长批准，可以延长三个月。

第二十九条 中级以上的人民法院设立赔偿委员会，由人民法院三名以上审判员组成，组成人员的人数应当为单数。

赔偿委员会作赔偿决定，实行少数服从多数的原则。

赔偿委员会作出的赔偿决定，是发生法律效力决定，必须执行。

Entschädigungskommission des Volksgerichts der nächsthöheren Stufe beantragen, einen Entschädigungsbeschluss auszustellen.

§ 25 Die erneut beratende Behörde muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem sie den Antrag erhält, einen Beschluss [über das Ergebnis der erneuten Beratung] treffen.

Wenn der Entschädigung Fordernde sich dem Beschluss [über das Ergebnis] der erneuten Beratung nicht unterwerfen [will], kann er innerhalb von 30 Tagen von dem Tag an, an dem er den Beschluss erhält, bei der Entschädigungskommission des Volksgerichts des Orts und der Stufe der erneut beratenden Behörde den Erlass eines Entschädigungsbeschlusses beantragen; wenn die erneut beratende Behörde bis zum Ablauf der Frist [für ihren Beschluss] keinen Beschluss trifft, kann der Entschädigung Fordernde innerhalb von 30 Tagen ab dem Ablauf der Frist bei der Entschädigungskommission des Volksgerichts des Orts und der Stufe der erneut beratenden Behörde den Erlass eines Entschädigungsbeschlusses beantragen.

§ 26 Wenn die Entschädigungskommissionen die Forderung über Entschädigung behandeln, müssen der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde Beweise für die von ihnen vorgebrachten Behauptungen einreichen.

Wenn eine inhaftierte Person während des Zeitraums der Inhaftierung stirbt oder die Geschäftsfähigkeit verliert, muss die entschädigungspflichtige Behörde Beweise einreichen, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung der entschädigungspflichtigen Behörde und des Todes oder Verlustes der Geschäftsfähigkeit der inhaftierten Person vorliegt.

§ 27 Wenn Entschädigungskommissionen der Volksgerichte die Entschädigungsforderungen behandeln, wird eine schriftliche Methode der Prüfung [des Falles] angewendet. Falls notwendig, können [sie] bei betroffenen Einheiten und Personal die Umstände untersuchen und Beweise sammeln. Wenn der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde über die Tatsache der Schädigung und den ursächlichen Zusammenhang streiten, können Entschädigungskommissionen die Angaben und Verteidigung des Entschädigung Fordernden und der entschädigungspflichtigen Behörde anhören, und können eine Prüfung der Beweise durchführen.

§ 28 Entschädigungskommissionen müssen innerhalb von dreißig Tagen, nachdem sie den Entschädigungsantrag erhalten haben, einen Beschluss fassen; wenn der Fall zweifelhaft, komplex oder erheblich ist, kann [die Frist] mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten um drei Monate verlängert werden.

§ 29 Volksgerichte von der Mittelstufe aufwärts richten Entschädigungskommissionen ein, die sich aus mehr als drei Richtern des Volksgerichts zusammensetzen, [wobei] die Zahl der Mitglieder eine ungerade Zahl sein muss.

Die Entschädigungskommission trifft Entschädigungsbeschlüsse nach dem Grundsatz, dass die Minderheit sich der Mehrheit unterwirft.

Entschädigungsbeschlüsse der Entschädigungskommission sind rechtskräftig und durchzuführen.

第三十条 赔偿请求人或者赔偿义务机关对赔偿委员会作出的决定，认为确有错误的，可以向上一级人民法院赔偿委员会提出申诉。

赔偿委员会作出的赔偿决定生效后，如发现赔偿决定违反本法规定的，经本院院长决定或者上级人民法院指令，赔偿委员会应当在两个月内重新审查并依法作出决定，上一级人民法院赔偿委员会也可以直接审查并作出决定。

最高人民检察院对各级人民法院赔偿委员会作出的决定，上级人民检察院对下级人民法院赔偿委员会作出的决定，发现违反本法规定的，应当向同级人民法院赔偿委员会提出意见，同级人民法院赔偿委员会应当在两个月内重新审查并依法作出决定。

第三十一条 赔偿义务机关赔偿损失后，应当向有下列情形之一的工作人员追偿部分或者全部赔偿费用：

- (一) 有本法第十五条第(四)、(五)项规定情形的；
- (二) 在处理案件中有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的。

对有前款规定情形的责任人员，有关机关应当依法给予处分；构成犯罪的，应当依法追究刑事责任。

第四章 赔偿方式和计算标准

第二十五条 国家赔偿以支付赔偿金为主要方式。

能够返还财产或者恢复原状的，予以返还财产或者恢复原状。

第二十六条 侵犯公民人身自由的，每日的赔偿金按照国家上年度职工日平均工资计算。

第三十四条 侵犯公民生命健康权的，赔偿金按照下列规定计算：

§ 30 Wenn der Entschädigung Fordernde oder die entschädigungspflichtige Behörde der Ansicht sind, dass der Beschluss, der von der Entschädigungskommission ausgestellt wurde, entschieden fehlerhaft ist, können sie bei der Entschädigungskommission des nächsthöheren Volksgerichts Beschwerde einlegen.

Wenn, nachdem ein von einer Entschädigungskommission ausgestellter Entschädigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, bemerkt wird, dass der Entschädigungsbeschluss die Vorschrift dieses Gesetzes verletzt, muss die Entschädigungskommission nach Beschluss des Gerichtspräsidenten oder Anweisung des nächsthöheren Volksgerichts [den Fall] innerhalb von zwei Monaten erneut überprüfen und nach dem Recht einen Beschluss ausstellen; die Entschädigungskommission des nächsthöheren Volksgerichts kann auch direkt überprüfen und einen Beschluss ausstellen.

Wenn die Oberste Volksstaatsanwaltschaft bei Beschlüssen einer Entschädigungskommission des Volksgerichts jedweder Ebene oder die oberen Volksstaatsanwaltschaften bei Beschlüssen der Entschädigungskommissionen unterer Ebenen der Volksgerichte entdecken, dass [die Beschlüsse] die Vorschrift dieses Gesetzes verletzen, muss sie bei der Entschädigungskommission des Volksgerichts gleicher Stufe eine Ansicht vorlegen, [und] die Entschädigungskommission des Volksgerichts gleicher Stufe muss innerhalb von zwei Monaten erneut überprüfen und nach dem Recht einen Beschluss ausstellen.

§ 31 Nachdem eine entschädigungspflichtige Behörde Schäden ersetzt hat, muss sie von Beamten, bei denen einer der folgenden Fälle vorliegt, Erstattung des gesamten oder eines Teils des Ersatzbetrags verlangen:

1. wenn einer der Fälle nach § 15 Nr. 4 oder 5 vorliegt;
2. wenn er bei der Regelung von Fällen sich bereichert, Bestechungen angenommen, aus Eigennutz gehandelt oder bei Entscheidungen das Recht gebeugt hat.

Gegenüber verantwortlichen Personen in den Fällen des vorigen Absatzes müssen die betreffenden Behörden nach dem Recht Maßnahmen ergreifen; wenn [der Fall] eine Straftat bildet, muss die strafrechtliche Verantwortung nach dem Gesetz verfolgt werden.

4. Kapitel: Form der Entschädigung und Normen für die Berechnung

§ 32 Hauptform der staatlichen Entschädigung ist die Zahlung eines Entschädigungsbetrags.

Wenn Vermögensgüter zurückerstattet oder der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, wird dies [als Entschädigung] geleistet.

§ 33 Wenn Bürger ihrer Freiheit beraubt werden, wird der Ersatzbetrag für einen Tag nach dem vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten berechnet.

§ 34 Bei der Verletzung der Rechte eines Bürgers auf Leben und Gesundheit wird der Ersatzbetrag nach den folgenden Regeln berechnet:

(一) 造成身体伤害的, 应当支付医疗费、护理费, 以及赔偿因误工减少的收入。减少的收入每日的赔偿金按照国家上年度职工日平均工资计算, 最高额为国家上年度职工年平均工资的五倍;

(二) 造成部分或者全部丧失劳动能力的, 应当支付医疗费、护理费、残疾生活辅助具费、康复费等因残疾而增加的必要支出和继续治疗所必需的费用, 以及残疾赔偿金。残疾赔偿金根据丧失劳动能力的程度, 按照国家规定的伤残等级确定, 最高不超过国家上年度职工年平均工资的二十倍。造成全部丧失劳动能力的, 对其扶养的无劳动能力的人, 还应当支付生活费;

(三) 造成死亡的, 应当支付死亡赔偿金、丧葬费, 总额为国家上年度职工年平均工资的二十倍。对死者生前扶养的无劳动能力的人, 还应当支付生活费。

前款第二项、第三项规定的生活费的发放标准, 参照当地最低生活保障标准执行。被扶养的人是未成年人的, 生活费给付至十八周岁止; 其他无劳动能力的人, 生活费给付至死亡时止。

第三十五条 有本法第三条或者第十七条规定情形之一, 致人精神损害的, 应当在侵权行为影响的范围内, 为受害人消除影响, 恢复名誉, 赔礼道歉; 造成严重后果的, 应当支付相应的精神损害抚慰金。

第三十六条 侵犯公民、法人和其他组织的财产权造成损害的, 按照下列规定处理:

(一) 处罚款、罚金、追缴、没收财产或者违法征收、征用财产的, 返还财产;

(二) 查封、扣押、冻结财产的, 解除对财产的查封、扣押、冻结, 造成财产损坏或者灭失的, 依照本条第(三)、(四)项的规定赔偿;

1. Bei körperlichen Verletzungen müssen die Behandlungskosten und Pflegekosten gezahlt und der durch versäumte Arbeit verursachte Einkommensausfall ersetzt werden. Für den Einkommensausfall wird der Ersatzbetrag für einen Tag nach dem vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten berechnet; der Höchstbetrag ist das Fünffache des vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Jahreslohns für einen Beschäftigten.

2. Wenn [der Verletzte seine] Arbeitsfähigkeit teilweise oder ganz verloren hat, müssen die Behandlungskosten, Pflegekosten, die Kosten für alltägliche Hilfsgeräte bei Behinderung, die Kosten für die Rehabilitation wie etwa die notwendigen Aufwendungen, die wegen einer Behinderung zusätzlich anfallen, und die Kosten, die für eine weitere Behandlung notwendig werden, und Entschädigung für die Verletzung gezahlt werden; die Entschädigung für die Verletzung wird aufgrund des Grades des Verlusts der Arbeitsfähigkeit, nach staatlichen Bestimmungen, Klasse der Verletzung und Behinderung bestimmt; der Höchstbetrag ist das Zwanzigfache des vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Jahreslohns für einen Beschäftigten. Wenn völlige Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, muss auch der Lebensunterhalt der [von dem Betroffenen] unterhaltenen Arbeitsunfähigen gezahlt werden.

3. Wenn der Tod herbeigeführt worden ist, müssen Entschädigung für den Tod und die Begräbniskosten bezahlt werden, insgesamt das Zwanzigfache des vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Jahreslohns für einen Beschäftigten. Ferner muss der Lebensunterhalt der von dem Verstorbenen zu Lebzeiten unterhaltenen Arbeitsunfähigen gezahlt werden.

Wenn nach Nr. 2 oder Nr. 3 des vorigen Absatzes Lebensunterhalt gezahlt wird, wird [die Zahlung] unter Berücksichtigung des Mindeststandards der Gewährleistung des Lebens durchgeführt. Wenn der Unterhaltene minderjährig ist, wird Unterhalt bis zum 18. Geburtstag, bei anderen Arbeitsunfähigen bis zum Tod gezahlt.

§ 35 Wenn einer der Tatbestände des § 3 oder des § 17 bei jemandem einen immateriellen Schaden verursacht hat, muss die betroffene Behörde in dem Bereich, in dem sich die Rechtsverletzung ausgewirkt hat, die Auswirkungen für den Betroffenen beseitigen, [seinen] Ruf wiederherstellen und sich entschuldigen. Wenn erhebliche Folgen verursacht wurden, muss ein entsprechendes Trostgeld² für immaterielle Schäden bezahlt werden.

§ 36 Schäden infolge der Verletzung von Vermögensrechten von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen werden nach den folgenden Regeln behandelt:

1. wenn Geldbußen und Geldstrafen verhängt, Vermögensgüter herausverlangt oder beschlagnahmt oder rechtswidrig Vermögensgüter [insbesondere als Abgabe] erhoben oder enteignet werden, wird das Vermögensgut zurückerstattet.

2. Wenn Vermögensgut versiegelt, gepfändet oder eingefroren worden ist, wird diese Maßnahme aufgehoben; wenn dadurch das Vermögensgut beschädigt, vernichtet oder verloren gegangen ist, wird nach den Nrn. 3 und 4 dieses Paragraphen Ersatz geleistet.

² Siehe „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Feststellung der zivilrechtlichen Deliktshaftung für immaterielle Schäden“ [最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿责任若干问题的解释] vom 08.03.2001, englisch in: ZChinR (Newsletter), Heft 4/2001, S. 201 ff.

(三) 应当返还的财产损坏的, 能够恢复原状的恢复原状, 不能恢复原状的, 按照损害程度给付相应的赔偿金;

(四) 应当返还的财产灭失的, 给付相应的赔偿金;

(五) 财产已经拍卖或者变卖的, 给付拍卖或者变卖所得的价款; 变卖的价款明显低于财产价值的, 应当支付相应的赔偿金;

(六) 吊销许可证和执照、责令停产停业的, 赔偿停产停业期间必要的经常性费用开支;

(七) 返还执行的罚款或者罚金、追缴或者没收的金钱, 解除冻结的存款或者汇款的, 应当支付银行同期存款利息

(八) 对财产权造成其他损害的, 按照直接损失给予赔偿。

第三十七条 赔偿费用列入各级财政预算。

赔偿请求人凭生效的判决书、复议决定书、赔偿决定书或者调解书, 向赔偿义务机关申请支付赔偿金。

赔偿义务机关应当自收到支付赔偿金申请之日起七日内, 依照预算管理权限向有关的财政部门提出支付申请。财政部门应当自收到支付申请之日起十五日内支付赔偿金。

赔偿费用预算与支付管理的具体办法由国务院规定。

第五章 其他规定

第三十八条 人民法院在民事诉讼、行政诉讼过程中, 违法采取对妨害诉讼的强制措施、保全措施或者对判决、裁定及其他生效法律文书执行错误, 造成损害的, 赔偿请求人要求赔偿的程序, 适用本法刑事赔偿程序的规定。

3. Wenn zurückzuerstattendes Vermögensgut beschädigt worden ist, wird, wenn möglich, der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt; wenn dies nicht möglich ist, wird eine dem Grad des Schadens entsprechende Entschädigung gezahlt.

4. Wenn zurückzuerstattendes Vermögensgut vernichtet oder verloren gegangen ist, wird eine entsprechende Entschädigung gezahlt.

5. Wenn Vermögensgut versteigert oder veräußert worden ist, wird der Erlös der Versteigerung oder Veräußerung gezahlt; wenn der Erlös der Veräußerung offensichtlich niedriger ist als der Wert des Vermögensgutes, muss eine entsprechende Entschädigung gezahlt werden.

6. Bei Einziehung von Erlaubnissen oder Scheinen und bei Anweisungen zur Einstellung von Produktion oder Betrieb werden die während der Zeit der Einstellung von Produktion oder Betrieb gezahlten erforderlichen laufenden Kosten erstattet.

7. Wenn vollstreckte Geldbußen oder Geldstrafen, herausverlangte oder beschlagnahmte Gelder zurückgegeben werden, eingefrorene Guthaben oder Überweisungen aufgehoben werden, müssen Zinsen entsprechend den Bankeinlagezinsen für die gleiche Zeit gezahlt werden.

8. Für andere Schäden bei Vermögensrechten wird Entschädigung entsprechend den direkten Verlusten geleistet.

§ 37 Die Entschädigungskosten werden in die staatlichen Haushalte der verschiedenen Stufen eingestellt.

Der Entschädigung Fordernde beantragt auf Grund der rechtskräftigen Urteilsurkunde, dem schriftlichen Beschluss nach erneuter Beratung, dem schriftlichen Entschädigungsbeschluss oder der Schlichtungsurkunde bei der entschädigungspflichtigen Behörde, Entschädigung zu bezahlen.

Die entschädigungspflichtige Behörde muss innerhalb von sieben Tagen von dem Tag an, an dem sie den Antrag auf Bezahlung der Entschädigung erhalten hat, gemäß [ihrer] Haushaltsverwaltungsbefugnis bei den entsprechenden Finanzbehörden einen Antrag auf Zahlung einreichen. Die Finanzbehörden müssen innerhalb von fünfzehn Tagen von dem Tag an, an dem sie den Antrag auf Zahlung erhalten haben, Entschädigung zahlen.

Konkrete Methoden über die Haushalte für die Kosten der Entschädigung und die Verwaltungen der Auszahlung werden vom Staatsrat bestimmt.

5. Kapitel: Weitere Vorschriften

§ 38 Wenn ein Volksgericht während eines Zivil- oder Verwaltungsprozesses rechtswidrig Zwangsmaßnahmen gegen eine Behinderung des Prozesses oder zur Sicherung ergreift oder Fehler bei der Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen und anderen wirksamen Rechtsurkunden begeht und damit Schäden verursacht, werden, wenn Entschädigung gefordert wird, auf das Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren bei Entschädigung in Strafsachen angewandt.

第三十九条 赔偿请求人请求国家赔偿的时效为两年，自其知道或者应当知道国家机关及其工作人员行使职权时的行为侵犯其人身权、财产权之日起计算，但被羁押等限制人身自由期间不计算在内。在申请行政复议或者提起行政诉讼时一并提出赔偿请求的，适用行政复议法、行政诉讼法有关时效的规定。

赔偿请求人在赔偿请求时效的最后六个月内，因不可抗力或者其他障碍不能行使请求权的，时效中止。从中止时效的原因消除之日起，赔偿请求时效期间继续计算。

第四十条 外国人、外国企业和组织在中华人民共和国领域内要求中华人民共和国国家赔偿的，适用本法。

外国人、外国企业和组织的所属国对中华人民共和国公民、法人和其他组织要求该国国家赔偿的权利不予保护或者限制的，中华人民共和国与该外国人、外国企业和组织的所属国实行对等原则。

第六章 附则

第四十一条 赔偿请求人要求国家赔偿的，赔偿义务机关、复议机关和人民法院不得向赔偿请求人收取任何费用。

对赔偿请求人取得的赔偿金不予征税。

第四十二条 本法自1995年1月1日起施行。

§ 39 Die Verjährungsfrist für die Forderung auf staatliche Entschädigung des Entschädigung Fordernden beträgt zwei Jahre, und wird von dem Tag an gerechnet, an dem [der Betroffene] Kenntnis hat oder Kenntnis haben musste, dass eine Handlung in Ausübung der Amtsgewalt einer Behörde oder ihres Beamten seine Personen- [oder] Vermögensrechte verletzt, aber der Zeitraum der Beschränkung der persönlichen Freiheit wie etwa die Zeit eines Freiheitsentzugs wird nicht eingerechnet. Wenn mit Einreichen des Antrags auf erneute Verwaltungsberatung oder der Erhebung einer Verwaltungsklage zugleich ein Antrag auf Entschädigung eingereicht wird, werden die entsprechenden Bestimmungen über Fristen im Verwaltungswiderspruchsgesetz und Verwaltungsprozessgesetz angewendet.

Wenn der Entschädigung Fordernde in den letzten 6 Monaten der Verjährungsfrist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen anderer Hindernisse sein Forderungsrecht nicht ausüben kann, wird die Verjährung gehemmt. Von dem Tag an, an dem der Grund der Hemmung entfällt, läuft die Verjährungsfrist für die Forderung auf Entschädigung weiter.

§ 40 Auf Ausländer und ausländische Unternehmen und andere [ausländische] Organisationen, die im Gebiet der Volksrepublik China Entschädigung von der Volksrepublik China fordern, wird dieses Gesetz angewandt.

Wenn das Heimatland eines Ausländers, eines ausländischen Unternehmens oder einer [anderen ausländischen] Organisation das Recht von Bürgern, Unternehmen und anderen Organisationen der Volksrepublik China, von diesem Land staatliche Entschädigung zu fordern, nicht schützt oder einschränkt, wendet die Volksrepublik China gegenüber diesen Ausländern, ausländischen Unternehmen und anderen Organisationen den Grundsatz der Reziprozität an.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 41 Von jemandem, der staatliche Entschädigung fordert, dürfen die entschädigungspflichtige Behörde, die erneut beratende Behörde und das Volksgericht keine Kosten erheben.

Die Entschädigung, welche der Entschädigung Fordernde erhält, wird nicht besteuert.

§ 42 Dieses Gesetz wird vom 1.1.1995 an angewandt.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften von Xiang Jieyi.

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Staatsentschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于人民法院赔偿委员会审理国家赔偿案件程序的规定》已于 2011 年 2 月 28 日由最高人民法院审判委员会第 1513 次会议通过，现予公布，自 2011 年 3 月 22 日施行。

二〇一一年三月十七日

最高人民法院关于人民法院赔偿委员会审理国家赔偿案件程序的规定

(2011 年 2 月 28 日最高人民法院审判委员会第 1513 次会议通过法释〔2011〕6 号)

根据 2010 年 4 月 29 日修正的《中华人民共和国国家赔偿法》(以下简称国家赔偿法)，结合国家赔偿工作实际，对人民法院赔偿委员会(以下简称赔偿委员会)审理国家赔偿案件的程序作如下规定：

第一条 赔偿请求人向赔偿委员会申请作出赔偿决定，应当递交赔偿申请书一式四份。赔偿请求人书写申请书确有困难的，可以口头申请。口头提出申请的，人民法院应当填写《申请赔偿登记表》，由赔偿请求人签名或者盖章。

第二条 赔偿请求人向赔偿委员会申请作出赔偿决定，应当提供以下法律文书和证明材料：

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Staatsentschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte“ sind auf der 1.513. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 28.2.2011 verabschiedet worden, werden nun bekannt gemacht und vom 22.3.2011 an angewendet.

17.3.2011

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Staatsentschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte

(Am 28.2.2011 auf der 1.513. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet; Fashi [2011] Nr. 6)

Aufgrund des am 29.4.2010 revidierten „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“¹ (im Folgenden Staatsentschädigungsgesetz) werden unter Berücksichtigung der Praxis bei der Staatsentschädigung zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Staatsentschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte (im Folgenden Entschädigungskommissionen) folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1 [Antragstellung] Wenn Entschädigung Fordernde bei Entschädigungskommissionen beantragen, einen Entschädigungsbeschluss auszustellen, müssen die Anträge in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Wenn der Entschädigung Fordernde tatsächlich Schwierigkeiten hat, den Antrag niederzuschreiben, kann er den Antrag mündlich stellen. Wird der Antrag mündlich gestellt, müssen die Volksgerichte das „Formular zur Registrierung des Entschädigungsantrags“ ausfüllen, das der Entschädigung Fordernde unterschreibt oder stempelt.

§ 2 [Einzureichende Unterlagen] Wenn Entschädigung Fordernde bei Entschädigungskommissionen beantragen, einen Entschädigungsbeschluss auszustellen, müssen die folgenden Rechtsurkunden und Beweismaterialien beigelegt werden:

¹ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 133 ff.

(一) 赔偿义务机关作出的决定书;

(二) 复议机关作出的复议决定书, 但赔偿义务机关是人民法院的除外;

(三) 赔偿义务机关或者复议机关逾期未作出决定的, 应当提供赔偿义务机关对赔偿申请的收讫凭证等相关证明材料;

(四) 行使侦查、检察、审判职权的机关在赔偿申请所涉案件的刑事诉讼程序、民事诉讼程序、行政诉讼程序、执行程序中作出的法律文书;

(五) 赔偿义务机关职权行为侵犯赔偿请求人合法权益造成损害的证明材料;

(六) 证明赔偿申请符合申请条件的其他材料。

第三条 赔偿委员会收到赔偿申请, 经审查认为符合申请条件的, 应当在七日内立案, 并通知赔偿请求人、赔偿义务机关和复议机关; 认为不符合申请条件的, 应当在七日内决定不予受理; 立案后发现不符合申请条件的, 决定驳回申请。

前款规定的期限, 自赔偿委员会收到赔偿申请之日起计算。申请材料不齐全的, 赔偿委员会应当在五日内一次性告知赔偿请求人需要补正的全部内容, 收到赔偿申请的时间应当自赔偿委员会收到补正材料之日起计算。

第四条 赔偿委员会应当在立案之日起五日内将赔偿申请书副本或者《申请赔偿登记表》副本送达赔偿义务机关和复议机关。

第五条 赔偿请求人可以委托一至二人作为代理人。律师、提出申请的公民的近亲属、有关的社会团体或者所在单位推荐的人、经赔偿委员会许可的其他公民, 都可以被委托为代理人。

(1) schriftlicher Entschädigungsbeschluss, der von der entschädigungspflichtigen Behörde ausgestellt wurde;

(2) schriftlicher Beschluss der erneuten Verwaltungsberatung, der von der erneut beratenden Behörde ausgestellt wurde, es sein denn, dass die entschädigungspflichtige Behörde ein Volksgericht ist;

(3) wenn die entschädigungspflichtige Behörde oder die erneut beratende Behörde nach dem Ablauf der Frist keinen Beschluss ausstellt, müssen Belege über den Erhalt des Antrags auf Entschädigung und sonstige diesbezügliche Beweismaterialien beigelegt werden;

(4) Rechtsurkunden, die im Verlauf eines Straf-, Zivil-, Verwaltungsprozesses oder eines Vollstreckungsverfahrens, in denen Fälle eines Antrags auf Entschädigung betroffen sind, von Behörden ausgestellt wurden, die amtliche Befugnisse zur staatlichen Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse ausüben;

(5) die Beweismaterialien für den Schaden, den eine Amtshandlung der entschädigungspflichtigen Behörde verursacht hat, welche die legalen Rechte und Interessen des Entschädigung Fordernden verletzt;

(6) andere Materialien, die beweisen, dass der Antrag auf Entschädigung den Antragsvoraussetzungen entspricht.

§ 3 [Verfahrenseröffnung] Wenn Entschädigungskommissionen einen Antrag auf Entschädigung erhalten und nach Überprüfung zu der Ansicht gelangen, dass er den Antragsvoraussetzungen entspricht, müssen sie innerhalb von sieben Tagen das Verfahren eröffnen und dies dem Entschädigung Fordernden, der entschädigungspflichtigen Behörde und der erneut beratenden Behörde mitteilen; wenn sie der Ansicht sind, dass er nicht den Antragsvoraussetzungen entspricht, müssen sie innerhalb von sieben Tagen beschließen, dass [der Antrag] nicht angenommen wird; wenn nach der Eröffnung des Verfahrens bemerkt wird, dass er nicht den Antragsvoraussetzungen entspricht, beschließen sie die Zurückweisung des Antrags.

Die im vorigen Absatz bestimmte Frist wird von dem Tag, an dem die Entschädigungskommissionen den Antrag erhalten, an gerechnet. Wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind, so müssen die Entschädigungskommissionen den Entschädigung Fordernden innerhalb von fünf Tagen einmalig über alle Gegenstände unterrichten, deren Ergänzung erforderlich sind; die Zeit des Erhalts des Entschädigungsantrags muss von dem Tag an gerechnet werden, an dem die Entschädigungskommissionen den ergänzten Antrag erhalten.

§ 4 [Zustellung an Antragsgegner] Die Entschädigungskommissionen müssen innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Eröffnung des Verfahrens Kopien des Antrages auf Entschädigung oder Kopien des „Formulars zur Registrierung des Entschädigungsantrags“ den entschädigungspflichtigen Behörden und den erneut beratenden Behörden zustellen.

§ 5 [Beistand] Der Entschädigung Fordernde kann ein bis zwei Personen als Vertreter beauftragen. Rechtsanwälte, nahe Verwandte des Bürgers, der den Antrag einreicht, Personen, die von betroffenen gesellschaftlichen Körperschaften oder von Einheiten, bei denen sich [der Antragsteller] befindet, empfohlen werden, [und] andere Bürger, die eine Genehmigung der Entschädigungskommissionen erhalten haben, können als Vertreter beauftragt werden.

赔偿义务机关、复议机关可以委托本机关工作人员一至二人作为代理人。

第六条 赔偿请求人、赔偿义务机关、复议机关委托他人代理，应当向赔偿委员会提交由委托人签名或者盖章的授权委托书。

授权委托书应当载明委托事项和权限。代理人代为承认、放弃、变更赔偿请求，应当有委托人的特别授权。

第七条 赔偿委员会审理赔偿案件，应当指定一名审判员负责具体承办。

负责具体承办赔偿案件的审判员应当查清事实并写出审理报告，提请赔偿委员会讨论决定。

赔偿委员会作赔偿决定，必须有三名以上审判员参加，按照少数服从多数的原则作出决定。

第八条 审判人员有下列情形之一的，应当回避，赔偿请求人和赔偿义务机关有权以书面或者口头方式申请其回避：

- (一) 是本案赔偿请求人的近亲属；
- (二) 是本案代理人的近亲属；
- (三) 与本案有利害关系；
- (四) 与本案有其他关系，可能影响对案件公正审理的。

前款规定，适用于书记员、翻译人员、鉴定人、勘验人。

第九条 赔偿委员会审理赔偿案件，可以组织赔偿义务机关与赔偿请求人就赔偿方式、赔偿项目和赔偿数额依照国家赔偿法第四章的规定进行协商。

第十条 组织协商应当遵循自愿和合法的原则。赔偿请求人、赔偿义务机关一方或者双方不愿协商，或者协商不成的，赔偿委员会应当及时作出决定。

Die entschädigungspflichtigen Behörden und die erneut beratenden Behörden können ein bis zwei Mitarbeiter dieser Behörde als Vertreter beauftragen.

§ 6 [Vollmacht; Grenzen der Vollmacht] Wenn der Entschädigung Fordernde, die entschädigungspflichtigen Behörden oder die erneut beratenden Behörden jemanden als Vertreter beauftragen, müssen sie der Entschädigungskommission eine vom Auftraggeber unterzeichnete oder gesiegelte bevollmächtigende Auftragsurkunde übergeben.

Die bevollmächtigende Auftragsurkunde hat die Gegenstände des Auftrags und die Grenzen der Vollmacht anzugeben. Wenn der Vertreter vertretungsweise anerkennt, verzichtet oder das Antragsverlangen ändert, muss er eine besondere Vollmacht des Auftraggebers haben.

§ 7 [Beschlussfassung] Wenn Entschädigungskommissionen Fälle der Entschädigung behandeln, müssen sie einen Richter bestimmen, der für die konkrete Übernahme [des Falls] verantwortlich ist.

Der Richter, der für die konkrete Übernahme [des Falls] verantwortlich ist, muss die Tatsachen klären und einen Bericht über die Behandlung [des Falles] schreiben, [den er] der Entschädigungskommission zur Erörterung und zum Beschluss übergibt.

Wenn Entschädigungskommissionen einen Entschädigungsbeschluss fassen, haben mehr als drei Richter teilzunehmen, [und] beschließen nach dem Grundsatz, dass sich die Minderheit der Mehrheit beugt.

§ 8 [Ausschluss] Wenn bei Richtern oder Schöffen einer der folgenden Umstände vorliegt, müssen sie ausgeschlossen werden; der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde sind berechtigt, schriftlich oder mündlich ihren Ausschluss zu beantragen:

- (1) wenn sie nahe Verwandte des Entschädigung Fordernden dieses Falls sind;
- (2) wenn sie nahe Verwandte des Vertreters in diesem Fall sind;
- (3) wenn ihre Interessen von diesem Fall berührt werden;
- (4) wenn sie anderweitig in Verbindung mit dem Fall stehen, welche die gerechte Behandlung des Falles beeinträchtigen könnten.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes werden [auch] auf [Gerichts]-sekretäre, Übersetzer, Gutachter und Inaugenscheinnehmende angewandt.

§ 9 [Güteverhandlungen] Wenn Entschädigungskommissionen Fälle der Entschädigung behandeln, können sie bestimmen, dass die entschädigungspflichtige Behörde und der Entschädigung Fordernde über die Formen der Entschädigung, Gegenstände der Entschädigung und den Betrag der Entschädigung auf Grund des 4. Kapitels des Staatsentschädigungsgesetzes verhandeln.

§ 10 [Grundsätze der Güteverhandlungen] Die Organisation der Verhandlung muss sich an die Grundsätze der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit halten. Wenn der Entschädigung Fordernde, die entschädigungspflichtige Behörde auf einer oder auf beiden Seiten keine Verhandlung wollen oder die Verhandlung nicht gelingt, so muss die Entschädigungskommission unverzüglich einen Beschluss ausstellen.

第十一条 赔偿请求人和赔偿义务机关经协商达成协议的，赔偿委员会审查确认后应当制作国家赔偿决定书。

第十二条 赔偿请求人、赔偿义务机关对自己提出的主张或者反驳对方主张所依据的事实有责任提供证据加以证明。有国家赔偿法第二十六条第二款规定情形的，应当由赔偿义务机关提供证据。

没有证据或者证据不足以证明其事实主张的，由负有举证责任的一方承担不利后果。

第十三条 赔偿义务机关对其职权行为的合法性负有举证责任。

赔偿请求人可以提供证明职权行为违法的证据，但不因此免除赔偿义务机关对其职权行为合法性的举证责任。

第十四条 有下列情形之一的，赔偿委员会可以组织赔偿请求人和赔偿义务机关进行质证：

- (一) 对侵权事实、损害后果及因果关系争议较大的；
- (二) 对是否属于国家赔偿法第十九条规定的国家不承担赔偿责任的情形争议较大的；
- (三) 对赔偿方式、赔偿项目或者赔偿数额争议较大的；
- (四) 赔偿委员会认为应当质证的其他情形。

第十五条 赔偿委员会认为重大、疑难的案件，应报请院长提交审判委员会讨论决定。审判委员会的决定，赔偿委员会应当执行。

第十六条 赔偿委员会作出决定前，赔偿请求人撤回赔偿申请的，赔偿委员会应当依法审查并作出是否准许的决定。

§ 11 [Gütevereinbarung] Wenn der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde durch die Verhandlung eine Vereinbarung erzielen, muss die Entschädigungskommission nach Feststellung und Bestätigung eine Beschlussurkunde über die Staatsentschädigung ausfertigen.

§ 12 [Grundsätze der Beweislast] Der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde sind verantwortlich für das Einreichen von Beweisen zum Nachweis der Tatsachen, die Grundlage der von ihnen selbst vorgebrachten Behauptungen oder der Zurückweisung der Behauptung der Gegenseite sind. Wenn Umstände des § 29 Nr. 2 Staatsentschädigungsgesetz vorliegen, muss die entschädigungspflichtige Behörde Beweise einreichen.

Gibt es keinen Beweis oder reicht er nicht aus, um die Tatsachenbehauptung [der Partei] zu beweisen, so wird die Verantwortung für die ungünstigen Folgen von der Seite getragen, die die Beweislast trägt.

§ 13 [Beweislast für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen] Die entschädigungspflichtige Behörde trägt die Beweislast für die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen.

Der Entschädigung Fordernde kann die Beweise zum Nachweis der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung einreichen, aber deswegen wird der entschädigungspflichtigen Behörde nicht die Beweislast für die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen erlassen.

§ 14 [Beweisprüfung] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, können Entschädigungskommissionen bestimmen, dass der Entschädigung Fordernde und die entschädigungspflichtige Behörde [Beweise]prüfen²:

- (1) der Streit über die Tatsache der Rechtsverletzung, die Folgen der Schädigung oder den ursächlichen Zusammenhang ist vergleichsweise groß;
- (2) der Streit, ob Umstände vorliegen, nach denen der Staat gemäß § 19 Staatsentschädigungsgesetz keine Schadenersatzhaftung übernimmt, ist vergleichsweise groß;
- (3) der Streit um die Form und die Gegenstände der Entschädigung ist vergleichsweise groß;
- (4) andere Umstände, bei denen die Entschädigungskommission der Ansicht ist, dass [die Beweise] geprüft werden müssen.

§ 15 [Beteiligung des Gerichtskomitees] Wenn Entschädigungskommissionen der Ansicht sind, dass es sich um große [oder] zweifelhafte Fälle handelt, müssen sie [die Fälle] dem Gerichtsvorsitzenden mit der Bitte melden, sie dem Gerichtskomitee zur Erörterung und zum Beschluss zu übergeben. Die Entschädigungskommissionen müssen den Beschluss des Gerichtskomitees vollstrecken.

§ 16 [Rücknahme des Antrags] Wenn der Entschädigung Fordernde vor der Ausstellung des Beschlusses der Entschädigungskommission den Antrag auf Entschädigung zurücknimmt, müssen die Entschädigungskommissionen nach dem Recht prüfen und beschließen, ob [der Rücknahme] stattgegeben wird.

² Beweisprüfung nach den §§ 47 ff. Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichtes über den Beweis im Zivilprozess.

第十七条 有下列情形之一的，赔偿委员会应当决定中止审理

- (一) 赔偿请求人死亡，需要等待其继承人和其他有扶养关系的亲属表明是否参加赔偿案件处理的；
- (二) 赔偿请求人丧失行为能力，尚未确定法定代理人的；
- (三) 作为赔偿请求人的法人或者其他组织终止，尚未确定权利义务承受人的；
- (四) 赔偿请求人因不可抗力事由，在法定审限内不能参加赔偿案件处理的；
- (五) 宣告无罪的案件，人民法院决定再审或者人民检察院按照审判监督程序提出抗诉的；
- (六) 应当中止审理的其他情形。

中止审理的原因消除后，赔偿委员会应当及时恢复审理，并通知赔偿请求人、赔偿义务机关和复议机关。

第十八条 有下列情形之一的，赔偿委员会应当决定终结审理

- (一) 赔偿请求人死亡，没有继承人和其他有扶养关系的亲属或者赔偿请求人的继承人和其他有扶养关系的亲属放弃要求赔偿权利的；
- (二) 作为赔偿请求人的法人或者其他组织终止后，其权利义务承受人放弃要求赔偿权利的；
- (三) 赔偿请求人据以申请赔偿的撤销案件决定、不起诉决定或者无罪判决被撤销的；
- (四) 应当终结审理的其他情形。

第十九条 赔偿委员会审理赔偿案件应当按照下列情形，分别作出决定：

- (一) 赔偿义务机关的决定或者复议机关的复议决定认定事实清楚，适用法律正确的，依法予以维持；

§ 17 [Unterbrechung] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, müssen die Entschädigungskommissionen beschließen, die Bearbeitung zu unterbrechen:

- (1) wenn der Entschädigung Fordernde stirbt und es erforderlich ist, die Erklärung der Erben oder anderer Verwandter, die in einer Unterhaltsbeziehung stehen, abzuwarten, ob sie sich an der Behandlung des Entschädigungsfalls beteiligen wollen;
- (2) wenn der Entschädigung Fordernde die Geschäftsfähigkeit verliert und noch kein gesetzlicher Vertreter bestimmt worden ist;
- (3) wenn eine juristische Person oder eine andere Organisation, die als Entschädigung Fordernde fungiert, endet, und noch nicht bestimmt ist, wer [ihre] Rechte und Pflichten übernimmt;
- (4) wenn sich der Entschädigung Fordernde aus Gründen höherer Gewalt nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Handlungsfrist an der Behandlung des Entschädigungsfalls beteiligen kann;
- (5) wenn in Fällen, in denen auf Freispruch erkannt wurde, das Volksgericht die Wiederaufnahme beschließt oder die Volksstaatsanwaltschaft gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen Beschwerde erhoben hat;
- (6) andere Umstände, bei denen die Behandlung unterbrochen werden muss.

Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung muss die Entschädigungskommission unverzüglich in die Bearbeitung wieder aufnehmen, und [dies] dem Entschädigung Fordernden, der entschädigungspflichtigen Behörde und der erneut beratenden Behörde mitteilen.

§ 18 [Beendigung] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muss die Entschädigungskommission die Behandlung beenden:

- (1) wenn der Entschädigung Fordernde stirbt, keine Erben und keine anderen Verwandten hat, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht, oder die Erben und anderen Verwandten, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht, verzichten darauf, [ihre] Entschädigungsrechte zu verlangen;
- (2) wenn eine juristische Person oder eine andere Organisation, die als Entschädigung Fordernde fungiert, endet, und diejenigen, die [ihre] Rechte und Pflichten übernehmen, darauf verzichten, [ihre] Entschädigungsrechte zu verlangen;
- (3) der Beschluss über die Aufhebung des Falles, der Beschluss über die Nichterhebung der Anklage oder der Freispruch, auf die sich der Antrag auf Entschädigung des Entschädigung Fordernden stützt, wird aufgehoben;
- (4) andere Umstände, bei denen die Behandlung beendet werden muss.

§ 19 [Entscheidung] Während der Behandlung von Entschädigungsfällen müssen die Entschädigungskommissionen je nach der Sachlage wie folgt beschließen:

- (1) wenn im Beschluss der entschädigungspflichtigen Behörde oder im Beschluss der erneuten Verwaltungsberatung der erneut beratenden Behörde die Tatsachen korrekt festgestellt worden sind

(二) 赔偿义务机关的决定、复议机关的复议决定认定事实清楚，但适用法律错误的，依法重新决定；

(三) 赔偿义务机关的决定、复议机关的复议决定认定事实不清、证据不足的，查清事实后依法重新决定；

(四) 赔偿义务机关、复议机关逾期未作决定的，查清事实后依法作出决定。

第二十条 赔偿委员会审理赔偿案件作出决定，应当制作国家赔偿决定书，加盖人民法院印章。

第二十一条 国家赔偿决定书应当载明以下事项：

(一) 赔偿请求人的基本情况，赔偿义务机关、复议机关的名称及其法定代表人；

(二) 赔偿请求人申请事项及理由，赔偿义务机关的决定、复议机关的复议决定情况；

(三) 赔偿委员会认定的事实及依据；

(四) 决定的理由及法律依据；

(五) 决定内容。

第二十二条 赔偿委员会作出的决定应当分别送达赔偿请求人、赔偿义务机关和复议机关。

第二十三条 人民法院办理本院为赔偿义务机关的国家赔偿案件参照本规定。

第二十四条 自本规定公布之日起，《人民法院赔偿委员会审理赔偿案件程序的暂行规定》即行废止；本规定施行前本院发布的司法解释与本规定不一致的，以本规定为准。

und das Recht richtig angewandt wurde, wird er nach dem Recht aufrechterhalten;

(2) wenn im Beschluss der entschädigungspflichtigen Behörde oder im Beschluss der erneuten Verwaltungsberatung der erneut beratenden Behörde die Tatsachen korrekt festgestellt worden sind, das Recht aber fehlerhaft angewandt wurde, wird er nach dem Recht neu gefasst;

(3) wenn im Beschluss der entschädigungspflichtigen Behörde oder im Beschluss der erneuten Verwaltungsberatung der erneut beratenden Behörde die Tatsachen unklar [oder] Beweismittel unzureichend sind, wird der Beschluss nach einer Tatsachenklärung nach dem Recht neu gefasst;

(4) wenn die entschädigungspflichtige Behörde oder die erneut beratende Behörde nach dem Ablauf der Frist noch keinen Beschluss ausgestellt hat, wird der Beschluss nacheiner Tatsachenklärung nach dem Recht gefasst.

§ 20 [Schriftlicher Beschluss] Wenn Entschädigungskommissionen einen Beschluss bei der Behandlung von Entschädigungsfällen fassen, müssen sie einen schriftlichen Beschluss über Staatsentschädigung ausfertigen und mit dem Siegel des Volksgerichts siegeln.

§ 21 [Inhalt der Beschlüsse] Schriftliche Beschlüsse über Staatsentschädigung müssen die folgenden Gegenstände enthalten:

(1) die grundlegende Situation des die Entschädigung Fordernden, die Bezeichnungen und gesetzlich bestimmten Repräsentanten der entschädigungspflichtigen Behörde und der erneut beratenden Behörde;

(2) Gegenstand des Antrages und Gründe des die Entschädigung Fordernden, die Situation des Beschlusses der entschädigungspflichtigen Behörde und des Beschlusses der erneuten Verwaltungsberatung der erneut beratenden Behörde;

(3) Tatsachen und Grundlagen, die von der Entschädigungskommission festgestellt wurden;

(4) Gründe und Rechtsgrundlage des Beschlusses;

(5) Inhalt des Beschlusses.

§ 22 [Zustellung des Beschlusses] Die Beschlüsse der Entschädigungskommission müssen getrennt dem Entschädigung Fordernden, der entschädigungspflichtigen Behörde und der erneut beratenden Behörde zugestellt werden.

§ 23 [Analoge Anwendung] Wenn Volksgerichte Fälle erledigen, in denen sie selbst als die entschädigungspflichtige Behörde fungieren, werden die Bestimmungen berücksichtigt.

§ 24 [Inkrafttreten; Vorrang gegenüber alten justiziellen Interpretationen] Vom Tag der Bekanntmachung dieser Bestimmungen an werden die „Vorläufigen Bestimmungen zum Verfahren der Behandlung von Fällen der Entschädigung durch die Entschädigungskommissionen der Volksgerichte“³ aufgehoben; soweit justizielle Interpretationen, die vor Durchführung dieser Bestimmungen von die-

³Abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 1996, Nr. 3, S. 91 ff..

sem Gericht bekannt gemacht worden waren, mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmen, gelten diese Bestimmungen.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften von *Xiang Jieyi*.

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1)

中华人民共和国最高人民法院公告

1

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国国家赔偿法〉若干问题的解释（一）》已于2011年2月14日由最高人民法院审判委员会第1511次会议通过，现予公布，自2011年3月18日起施行。

二〇一一年二月二十八日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国国家赔偿法》若干问题的解释（一）

（法释〔2011〕4号）

为正确适用2010年4月29日第十一届全国人民代表大会常务委
员会第十四次会议修正的《中华人民共和国国家赔偿法》，对人民法院处理国家赔偿案件中适用国家赔偿法的有关问题解释如下：

第一条 国家机关及其工作人员行使职权侵犯公民、法人和其他组织合法权益的行为发生在2010年12月1日以后，或者发生在2010年12月1日以前、持续至2010年12月1日以后的，适用修正的国家赔偿法。

第二条 国家机关及其工作人员行使职权侵犯公民、法人和其他组织合法权益的行为发生在2010年12月1日以前的，适用修正前的国家赔偿法，但有下列情形之一的，适用修正的国家赔偿法：

（一）2010年12月1日以前已经受理赔偿请求人的赔偿请求但尚未作出生效赔偿决定的；

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China‘ (Teil 1)“ sind auf der 1.511. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 14.2.2011 verabschiedet worden, werden nun bekannt gemacht und vom 18.3.2011 an angewendet.

28.2.2011

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China‘ (Teil 1)

(Fashi [2011] Nr. 4)

Um das am 29.4.2010 auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses revidierte „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“² korrekt anzuwenden, werden zu betreffenden Fragen der Anwendung des Staatsentschädigungsgesetzes bei der Regelung von Fällen der Staatsentschädigung durch Volksgerichte folgende Erläuterungen getroffen:

§ 1 [Zeitlicher Anwendungsbereich] Auf nach dem 1.12.2010 eingetretene Handlungen, bei denen die Ausübung von Amtsbefugnissen durch Staatsbehörden und ihre Beamten legale Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, oder auf [Handlungen], die vor dem 1.12.2010 eingetreten sind und bis zum 1.12.2010 andauern, wird das revidierte Staatsentschädigungsgesetz angewandt.

§ 2 [Keine Rückwirkung; Ausnahmen] Auf vor dem 1.12.2010 eingetretene Handlungen, bei denen die Ausübung von Amtsbefugnissen durch Staatsbehörden und ihre Beamten legale Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen verletzen, wird das Staatsentschädigungsgesetz vor der Revision angewandt; aber unter einem der folgenden Umstände wird das revidierte Staatsentschädigungsgesetz angewandt:

(1) vor dem 1.12.2010 wurde bereits die Forderung auf Entschädigung des Entschädigung Fordernden angenommen, aber es liegt noch kein rechtskräftiger Entschädigungsbeschluss vor;

¹ Einzusehen etwa unter http://www.court.gov.cn/qwfb/sfjs/201103/t20110318_18931.htm.

² Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 133 ff.

(二) 赔偿请求人在 2010 年 12 月 1 日以后提出赔偿请求的。

第三条 人民法院对 2010 年 12 月 1 日以前已经受理但尚未审结的国家赔偿确认案件, 应当继续审理。

第四条 公民、法人和其他组织对行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关在 2010 年 12 月 1 日以前作出并已发生法律效力的不确认职务行为违法的法律文书不服, 未依据修正前的国家赔偿法规定提出申诉并经有权机关作出侵权确认结论, 直接向人民法院赔偿委员会申请赔偿的, 不予受理。

第五条 公民、法人和其他组织对在 2010 年 12 月 1 日以前发生法律效力赔偿决定不服提出申诉的, 人民法院审查处理时适用修正前的国家赔偿法; 但是仅就修正的国家赔偿法增加的赔偿项目及标准提出申诉的, 人民法院不予受理。

第六条 人民法院审查发现 2010 年 12 月 1 日以前发生法律效力赔偿决定的确认裁定、赔偿决定确有错误应当重新审查处理的, 适用修正前的国家赔偿法。

第七条 赔偿请求人认为行使侦查、检察、审判职权的机关以及看守所、监狱管理机关及其工作人员在行使职权时有修正的国家赔偿法第十七条第(一)、(二)、(三)项、第十八条规定情形的, 应当在刑事诉讼程序终结后提出赔偿请求, 但下列情形除外:

(一) 赔偿请求人有证据证明其与尚未终结的刑事案件无关的;

(二) 刑事案件被害人依据刑事诉讼法第一百九十八条的规定, 以财产未返还或者认为返还的财产受到损害而要求赔偿的。

(2) nach dem 1.12.2010 hat der Entschädigung Fordernde Forderungen auf Entschädigung erhoben.

§ 3 [Anwendung auf anhängige Verfahren] Volksgerichte müssen die bestätigten Entschädigungsfälle, die bereits vor dem 1.12.2010 angenommen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, weiter behandeln.

§ 4 [Voraussetzung der Annahme von Beschwerden gegen Gutachten vor dem 1.12.2010] Wenn Bürger, juristische Personen und andere Organisationen sich Rechtsurkunden nicht unterwerfen, die vor dem 1.12.2010 von Behörden, die amtliche Befugnisse zur staatlichen Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnisverwaltung oder Gefängnisverwaltung ausüben, ausgestellt wurden und bereits rechtskräftig geworden sind, in denen nicht festgestellt wird, dass eine amtliche Handlung rechtswidrig ist, [und] nicht auf Grund des Staatsentschädigungsgesetzes vor der Revision Beschwerde einlegen und kein von der ermächtigten Behörde bestätigtes Gutachten über die Verletzung von Rechten ausgestellt wurde, wird ein direkt bei der Entschädigungskommission des Volksgerichts erhobener Antrag auf Entschädigung nicht angenommen.

§ 5 [Altfälle der Entschädigungskommission] Wenn sich Bürger, juristische Personen und andere Organisationen einem Entschädigungsbeschluss, der vor dem 1.12.1010 rechtskräftig geworden ist, nicht unterwerfen [und] Beschwerde einlegen, wenden die Volksgerichte bei der Überprüfung und Behandlung das Staatsentschädigungsgesetz vor der Revision an; Beschwerden, die nur über neu hinzugefügte Gegenstände und Standards des Schadensersatzes im revidierten Staatsentschädigungsgesetz eingelegt werden, werden jedoch nicht angenommen.

§ 6 [Anwendung bei Wiederaufnahmeverfahren] Wenn Volksgerichte bemerken, dass bestätigte Verfügungen oder Entschädigungsbeschlüsse, die vor dem 1.12.1010 rechtskräftig geworden sind, entschieden fehlerhaft sind, [und] der Ansicht sind, dass ihre erneute Überprüfung erforderlich ist, muss das Staatsentschädigungsgesetz vor der Revision angewandt werden.

§ 7 [Entschädigung nach Beendigung des Strafprozesses] Wenn ein Entschädigung Fordernder der Ansicht ist, dass die Umstände des § 17 Nr. 1, 2, 3 [oder] § 18 des revidierten Staatsentschädigungsgesetzes vorliegen, während Behörden und ihre Beamten, die amtliche Befugnisse zur Ermittlung, staatsanwaltliche oder richterliche Befugnisse oder Befugnisse der Untersuchungsgefängnis- oder Gefängnisverwaltung ausüben, muss er nach der Beendigung des Strafprozesses Forderungen auf Entschädigung erheben, es sein denn:

(1) der Entschädigung Fordernde hat Beweise, dass sein [Verfahren] mit dem noch nicht beendeten strafrechtlichen Fall nichts zu tun hat;

(2) der Geschädigte in einem strafrechtlichen Fall verlangt auf Grund von § 198 Strafprozessgesetz Schadensersatz wegen Nichtrückgabe von Vermögensgut oder ist der Ansicht, dass das rückgegebene Vermögensgut einen Schaden erlitten hat.

第八条 赔偿请求人认为人民法院有修正的国家赔偿法第三十八条规定情形的，应当在民事、行政诉讼程序或者执行程序终结后提出赔偿请求，但人民法院已依法撤销对妨害诉讼采取的强制措施的情形除外。

第九条 赔偿请求人或者赔偿义务机关认为人民法院赔偿委员会作出的赔偿决定存在错误，依法向上一级人民法院赔偿委员会提出申诉的，不停止赔偿决定的执行；但人民法院赔偿委员会依据修正的国家赔偿法第三十条的规定决定重新审查的，可以决定中止原赔偿决定的执行。

第十条 人民检察院依据修正的国家赔偿法第三十条第三款的规定，对人民法院赔偿委员会在2010年12月1日以后作出的赔偿决定提出意见的，同级人民法院赔偿委员会应当决定重新审查，并可以决定中止原赔偿决定的执行。

第十一条 本解释自公布之日起施行。

§ 8 [Klageerhebung] Ist der Entschädigung Fordernde der Ansicht, dass bei einem Volksgericht die Umstände des § 38 des revidierten Staatsentschädigungsgesetzes vorliegen, muss er nach der Beendigung des Zivil-, Verwaltungsprozesses oder Vollstreckungsverfahrens Forderungen auf Entschädigung erheben, es sein denn, dass das Volksgericht nach dem Recht Zwangsmaßnahmen gegen Behinderungen des Prozesses aufgehoben hat.

§ 9 [Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln] Wenn Entschädigung Fordernde oder entschädigungspflichtige Behörden der Ansicht sind, dass der Entschädigungsbeschluss der Entschädigungskommission des Volksgerichts fehlerhaft ist, [und] nach dem Recht bei der Entschädigungskommission des nächsthöheren Volksgerichts Beschwerde einlegen, wird die Vollstreckung des Entschädigungsbeschlusses nicht eingestellt; aber wenn die Entschädigungskommission des Volksgerichts nach § 30 des revidierten Staatsentschädigungsgesetzes erneute Überprüfung beschlossen hat, kann beschlossen werden, die Vollstreckung des ursprünglichen Entschädigungsbeschlusses einzustellen.

§ 10 [Einstellung der Vollstreckung bei Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft] Wenn die Volksstaatsanwaltschaft nach § 30 Abs. 3 des revidierten Staatsentschädigungsgesetzes eine Ansicht über den Entschädigungsbeschluss einlegt, den die Entschädigungskommission des Volksgerichts nach dem 1.12.2010 ausgestellt hat, muss die Entschädigungskommission des Volksgerichts gleicher Stufe erneute Überprüfung beschließen und kann beschließen, die Vollstreckung des Entschädigungsbeschlusses einzustellen.

§ 11 [Inkrafttreten] Diese Erläuterungen werden vom Tag ihrer Verkündung an angewandt.

Übersetzung und Paragraphenüberschriften *Xiang Jieyi*.

Mitteilung des Obersten Volksgerichts über den Standard für die Berechnung betreffend der Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit von Bürgern für im Jahr 2011 ausgestellte Entschädigungsbeschlüsse

最高人民法院关于2011年作出的国家赔偿决定涉及侵犯公民人身自由权计算标准的通知¹

(2011年5月4日 法[2011]167号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

《中华人民共和国国家赔偿法》规定：“侵犯公民人身自由的，每日的赔偿金按照国家上年度职工日平均工资计算。”

根据国家统计局2011年5月3日发布的2010年城镇非私营单位在岗职工年平均工资（即原“全国在岗职工平均工资”）数额，2010年城镇非私营单位在岗职工年平均工资为37147元。按照人力资源和社会保障部提供的日平均工资的计算公式，日平均工资标准为37147（元）÷12（月）÷21.75（月计薪天数）=142.33元。据此，各级人民法院在2011年作出国家赔偿决定时，对侵犯公民人身自由权每日的赔偿金应为142.33元。

特此通知，请遵照执行。

Mitteilung des Obersten Volksgerichts über den Standard für die Berechnung betreffend der Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit von Bürgern für im Jahr 2011 ausgestellte Entschädigungsbeschlüsse

(4.5.2011, Fa [2011] Nr. 167)

Obere Volksgerichte aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee, Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Das Staatsentschädigungsgesetz bestimmt: „Wenn die körperliche Freiheit von Bürger verletzt wird, wird der Ersatzbetrag für einen Tag nach dem vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten berechnet.“

Gemäß des Betrages des durchschnittlichen Jahreslohns der Angestellten von nicht privat betriebenen Einheiten in den Städten im Jahr 2010 (nämlich nach der Quelle „landesweiter durchschnittlicher Lohn der Angestellten), der am 3.5.2011 vom staatlichen Statistikamt bekannt gemacht worden ist, beträgt der durchschnittliche Jahreslohn der Angestellten von nicht privat betriebenen Einheiten in den Städten im Jahr 2010 37.147 Yuan. Nach der Berechnungsformel des Ministeriums für Humanressourcen und Soziale Sicherheit, ist der Standard des durchschnittlichen Tageslohns 37.147 (Yuan) dividiert durch 12 (Monate) dividiert durch 21,75 (Anzahl der monatlichen Lohntage²) = 142,33 Yuan. Wenn also Volksgerichte aller Stufen in 2011 Entschädigungsbeschlüsse ausstellen, beträgt die Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit von Bürgern 142,33 Yuan.

Hiermit mitgeteilt mit der Bitte um entsprechende Ausführung.

Übersetzung von Xiang Jieyi.

¹ Abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2011, Nr. 34, S. 48.

² Die Anzahl der monatlichen Lohntage wird vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherung festgelegt, zuletzt in der [劳动和社会保障部关于职工全年月平均工作时间和工资折算问题的通知] vom 3.1.2008. Einzusehen etwa unter: <http://www.chinalawyer.me/BaiKe/ArticleDetail.aspx?ArticleId=559>.

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2011

Knut Benjamin Pißler/Sarah Möller¹

The bibliography of academic writings in the field of Chinese law in western languages was first published in the year 2003 in this journal (*Zeitschrift für Chinesisches Recht/Journal of Chinese Law*). The bibliography aims to give readers an overview on articles in academic journals, contributions to edited volumes, monographs and textbooks published in English or German in the field of Chinese law. Writings in other western languages could only partly be considered.

Regarding relevant German-language literature, the issues 1 to 12 of the journal „*Karlsruher Juristische Bibliographie*“ (KJB) of the year 2011 were screened for articles relating to Chinese Law. Simultaneously the classification scheme of the KJB was used as a model in this bibliography as follows:

Classification Scheme

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

4. Law of Property (Sachenrecht)

5. Family Law (Familienrecht)

6. Law of Succession (Erbrecht)

7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

8. Insurance (Privatversicherungsrecht)

9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

IX. Administrative Law - Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

XV. Public International Law (Völkerrecht)

XVI. Legal Informatics and Legal Information Science (Rechtswissenschaft und juristische Informationswissenschaft)

Inside this classification scheme the titles of the contributions are listed in alphabetic order of the authors. Abbreviations are not utilized in order to facilitate the use of this bibliography by international readers.

¹ Dr. iur. Benjamin Knut Pissler, research associate at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (Email: pissler@mpipriv.de). Sarah Möller is studying Sinology at the University of Hamburg and was doing an internship at the Max-Planck-Institute in March 2012.

Concerning English-language literature we mainly focused on periodicals and books available at the library of the Max-Planck-Institute for Comparative and International Private Law (MPI) in Hamburg. The catalogue of the library of the MPI is available via the homepage of the institute at www.mpipriv.de (OPAC). Besides we scrutinized fee-charging databases like Westlaw, LexisNexis, Juris and Beck-Online for relevant articles.

We admit that this bibliography is not comprehensively including all literature in western languages on Chinese law published in the year 2011. Readers are explicitly encouraged to remind us of pieces we left unnoticed.² We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2013.

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Almén, Oscar

People's congresses involvement in law implementation: The case of environmental laws.
In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 143 et seq.

Biddulph, Sarah

The production of legal norms: A case study of administrative detention in China.
In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 213 et seq.

Brandt, Jordan/Cole, Elizabeth/Edelberg, Paul B. [and others]

2010 Regional and Comparative Law: China.
In: *International Lawyer*, Vol. 45 (2011), p. 487 et seq.

Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.)

Making Law Work in China. - Ithaca: Cornell University Press 2011.

Burell, Mattias

Policy dilution and equity problems: Implementing housing policy in China.
In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 335 et seq.

Cai, Yanmin/Pottenger J.L.

The "Chinese Characteristics" of clinical legal education.

In: Bloch, Frank (ed.), *The global clinical movement: Educating lawyers for social justice*. - Oxford: Oxford University Press, 2011, p. 87 et seq.

Chen, Albert H.Y.

Socialist law, civil law, common law, and the classification of contemporary Chinese law.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 306 et seq.

Chen, Albert H.Y.

The developing theory of law and market economy in contemporary China.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 105 et seq.

Clarke, Donald C.

Legislating for a market economy in China.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 121 et seq.

Clarke, Donald C.

The Chinese legal system since 1995: steady development and striking continuities.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 368 et seq.

DeBona, Michael

Letting a hundred transgenic flowers blossom: The future of genetically modified agriculture in the People's Republic of China.
In: *Villanova Environmental Law Journal*, Vol. 22 (2011), p. 89

Deva, Surya

The role of law in Hong Kong's (de)colonisation - a critical narrative.
In: *Juridikum* 2010 (No.3), p. 300 et seq.

Deng, Annie

Dousing the flames: The Tang Fu Zhen self-immolation incident and urban land takings reform in the People's Republic of China.
In: *Southern California Interdisciplinary Law Journal*, Vol. 20 (2011), p. 585 et seq.

² Especially, we are thanking all participants of the discussion group „Chinalaw“ in the internet (see <http://donclarke.net/chinalaw/index.htm>) for their input making this bibliography more complete.

Dicks, Anthony R.

Compartmentalized law and judicial restraint: an inductive view of some jurisdictional barriers to reform.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 73 et seq.

Gallagher, Mary E./Wang, Yuhua

Users and non-users: Legal experience and its effect on legal consciousness.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 204 et seq.

Grob, Douglas B.

Legalizing the local state: Administrative "legality" at China's grassroots.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 91 et seq.

He, Weifang

China's legal profession: the nascence and growing pains of a professionalized legal class.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 228 et seq.

Heydén, Håkan

Putting law in context: Some remarks on the implementation of law in China.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 69 et seq.

Ji, Weidong

"To take the law as the public": the diversification of society and legal discourse in contemporary China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 256 et seq.

Jones, William C.

Trying to understand the current Chinese legal system.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 275 et seq.

Keller, Perry (ed.)

Law and the market economy in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 37 et seq.

Keller, Perry (ed.)

The citizen and the Chinese state. - Farnham: Ashgate 2011.

LaForge, Clayton D.

The silver lining in the red giant: China's residential mortgage laws promote temperance among the surging middle class.

In: *University of Richmond Law Review*, Vol. 45 (2011), p. 1231 et seq.

Lagerkvist, Johan

The legitimacy of law in China: The case of "black internet cafés"

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 267 et seq.

Landry, Pierre F.

The impact of nationalist and Maoist legacies on popular trust in legal institutions.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 139 et seq.

Landsberg, Brian K.

Promoting social justice values and reflective legal practice in Chinese law schools.

In: *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal*, Vol. 24 (2011), p. 107 et seq.

Landsberg, Brian K.

Walking on two legs in Chinese law schools: A Chinese/U.S. program in experiential legal education.

In: *International Journal of Clinical Legal Education*, Vol. 15 (2011), p. 38 et seq.

Lee, Tahirih V.

Media products as law: The mass media as enforcers and sources of law in China.

In: *Denver Journal of International Law*, Vol. 39 (2011), p. 437 et seq.

Leng, Shao-Chuan

The role of law in the People's Republic of China as reflecting Mao Tse-Tung's influence.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 133 et seq.

Li, Victor H.

The role of law in communist China.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 91 et seq.

Liebman, Benjamin

A populist threat to China's courts?
In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 269 et seq.

Liebman, Benjamin

A return to populist legality? Historical legacies and legal reform.
In: Heilmann, Sebastian/Perry, Elizabeth J., *Mao's invisible hand*. - Cambridge: Harvard Univ. Asia Center 2011, p. 165 et seq.

Liebman, Benjamin

Assessing China's legal reforms.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 64 et seq.

Liu, Sida

With or without the law: The changing meaning of ordinary legal work in China, 1979-2003.
In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 234 et seq.

Lubman, Stanley

The study of Chinese law in the United States: reflections on the past and concerns about the future.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 360 et seq.

Lubman, Stanley

Understanding China through Chinese law.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 3 et seq.

Minzner, Carl F.

Riots and cover-ups: Counterproductive control of local agents in China.
In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 397 et seq.

Myers, Eleanor W.

The challenges and opportunities of importing and exporting experiential education to China. [re: legal education]
In: *McGeorge Law Review*, Vol. 42 (2011), p. 825 et seq.

Michelson, Ethan/Read, Benjamin L.

Public attitudes toward official justice in Beijing and rural China.
In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 169 et seq.

Minzner, Carl F.

China's Turn Against Law.
In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 59 (2011), No. 4, p. 935 et seq.

O'Brien, Roderick

Towards a legal professional community in China.
In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 41 (2011), p. 573 et seq.

Pei, Minxin

Is China's transition trapped and what should the West do about it?
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 347 et seq.

Peerenboom, Randall

Are China's legal reforms stalled?
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 357 et seq.

Peerenboom, Randall

Assessing implementation of law in China: What is the standard?
In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 33 et seq.

Peerenboom, Randall

Economic development and the development of the legal profession in China.
In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 114 et seq.

Peerenboom, Randall

Ruling the country in accordance with law: reflections on the rule and role of law in contemporary China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 160 et seq.

Peerenboom, Randall

What's wrong with Chinese rights? Toward a theory of rights with Chinese characteristics.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 229 et seq.

Potter, Pitman B.

Legal reform in China: institutions, culture, and selective adaptation.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. – London: Routledge 2011, p. 35 et seq.

Qin, Julia Ya

Trade, investment and beyond: The impact of WTO accession on China's legal system.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 265 et seq.

Rooij, Benjamin van

Regulating land and pollution at lake Dianchi: Compliance and enforcement in a Chinese and comparative perspective.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. – Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 367 et seq.

Ruskola, Teemu

Law without law, or is "Chinese law" an oxymoron?

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 327 et seq.

Sapio, Flora

Twists and turns: Anticorruption law in Beijing.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. – Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 297 et seq.

Scheil, Jörg-Michael

Vertrauen in der chinesischen Rechtswirklichkeit.

In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 1 et seq.

Svensson, Marina

Cultural heritage protection in the People's Republic of China: Preservation policies, institutions, laws, and enforcement in Zhejiang.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. – Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 225 et seq.

Svensson, Marina

Making law work in China.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. – Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 1 et seq.

Tay, Alice Erh-Soon/Kamenka, Eugene

Law, legal theory and legal education in the People's Republic of China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 197 et seq.

Tucker, Micaela

"Guanxi!" - "Gesundheit!" An alternative view on the "rule of law" panacea in China.

In: *Vermont Law Review*, Vol. 35 (2011), p. 689 et seq.

Upham, Frank K.

Reflections on the Rule of Law in China.

In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 6 (2011), p. 251 et seq.

Webster, Timothy

Introducing the China jurist series. [introducing a translation of the article "Initial research on the malfunctions of the criminal process" by CHEN Ruihua, see infra at V]

In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 355 et seq.

Yu, Guanghua (ed.)

The development of the Chinese legal system: Change and challenges. – London: Routledge 2011.

Zeng, Jianyi

Legal education in China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 240 et seq.

Zhang, Lihong

The Latest Developments in the Codification of Chinese Civil Law.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 1 et seq.

Zhu, Sanzhu

Introduction: Modern Chinese law and institutions sixty years on.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 1 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Alford, William P.

A second Great Wall? China's post-cultural revolution project of legal construction.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 70 et seq.

Chen, Shouyi

A review of thirty years of legal studies in new China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 343 et seq.

Chen, Tsung-Fu

Transplant of civil code in Japan, Taiwan, and China: With the focus of legal evolution.

In: National Taiwan University Law Review, Vol. 6 (2011), p. 389 et seq.

Heuser, Robert

Entwicklungen in der chinesischen Rechtstheorie (falixue/ 法理学), 1949-2009.

In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 177 et seq.

Ho, Norman P.

The legal philosophy of Zhu Xi (1130-1200) and Neo-Confucianism's possible contributions to modern Chinese legal reform.

In: Tsinghua China Law Review, Vol. 3 (2011), p. 167 et seq.

Qiang Fang/Des Forges, Roger

Were Chinese rulers above the law? Toward a theory of the rule of law in China from early times to 1949 CE.

In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. – Farnham: Ashgate 2011, p. 1 et seq.

Su, Chen

The establishment and development of the Chinese economic legal system in the past sixty years.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century. – London: Routledge 2011, p. 81 et seq.

Wagner, Richard K.

Alternatives to magistrate justice: Merchant guild dispute resolution and the foreign trader driven litigation and arbitration reforms of late Imperial and early Republican China.

In: The Journal of Comparative Law, Vol. 4, Issue 2 (2009), p. 257 et seq.

Wu, Jianfan

Building new China's legal system.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal development of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 37 et seq.

Zhang, Taisu

Property rights in land, agriculture capitalism, and the relative decline of preindustrial China.

In: San Diego International Law Journal, Vol. 13 (2011), p. 129 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Jones, William C.

Some questions regarding the significance of the general provisions of civil law of the People's Republic of China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 154 et seq.

Keller, Perry (ed.)

Obligations and property rights in China. – Farnham: Ashgate 2011.

Tong, Rou

The general principles of civil law of the PRC: its birth, characteristics, and role.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 129 et seq.

Wang, Hao

Protecting privacy in China: A research on China's privacy standards and the possibility of establishing the right to privacy and the information privacy protection legislation in modern China. – Berlin: Springer 2011.

Zhang, Shu

Zivilrechtliche Kodifikationsbemühungen in der Europäischen Gemeinschaft und in der VR China im Vergleich. – Frankfurt am Main: Lang 2011.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Li, Yuwen

A critical examination of the legal environment for social organisations in China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. – London: Routledge 2011, p. 199 et seq.

Simon, Karla W.

Developing Issues in the Regulation of Public Benefit Organisations in Japan and China.

In: McGreogor-Lowndes, Myles/O'Halloran, Kerry (eds.), *Modernising charity law: Recent developments and future directions*. – Cheltenham (Glous): Edward Elgar Publishers, 2011, p. 128 et seq.

Simon, Karla W.

The regulation of civil society organizations in China: Current environment and recent developments.

In: *International Journal of Civil Society Law* 2010, p. 55 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Binding, Jörg/Eisenberg, Claudius

Das neue Produkthaftungsrecht der VR China – alter Wein in neuen Schläuchen?

In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2011, p. 511 et seq.

Bollweg, Hans-Georg/Doukoff, Norman/Jansen, Nils

Das neue chinesische Haftpflichtgesetz.

In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 91 et seq.

Brüggemeier, Gert

European civil liability law outside Europe: The example of the big three: China, Brazil, Russia.

In: *Journal of European Tort Law* 2011, p. 1 et seq.

Brüggemeier, Gert

Modernising civil liability law in Europe, China, Brazil and Russia: Texts and commentaries. – Cambridge: Cambridge Univ. Press 2011.

Bu, Yuanshi

Kodifikation des chinesischen Delikthaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen.

In: *Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung* 2010, p. 218 et seq.

Bublick, Ellen M.

China's new tort law: The promise of reasonable care.

In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 13 (2011), p. 36 et seq.

Castellana, Tina M.

Unconventional remedies: The feasibility of a private recall remedy in the People's Republic of China.

In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 37 (2011), p. 233 et seq.

Christ, Sebastian

Vertragsfreiheit in China: ein Vergleich zwischen chinesischem und deutschem Vertragsrecht. – Hamburg: Diplomica Verl. 2011.

Geyer, Matthias

Grenzüberschreitende Bürgschaftsverträge nach dem Recht der Volksrepublik China, unter besonderer Berücksichtigung der SAFE-Regeln.

In: *Transportrecht* 2011, p. 106 et seq.

Glück, Ulrike

China.

In: Martinek, Michael/Semler, Franz-Jörg/Habermeier, Stefan/Flohr, Eckard, *Handbuch des Vertriebsrechts*. München: C.H. Beck, 3. Aufl. 2010, § 72 (e-book).

Huck, Winfried

Überblick zu aktuellen Entwicklungen des Verbraucherschutzrechts in der VR China.

In: Huck, Winfried (ed.), *Europäisches und chinesisches Verbraucherschutzrecht im Fokus*. Erstes Symposium des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, 30. Juni 2010, Braunschweig. – Hamburg: Kova 2011, p. 119 et seq.

Lee, Ning-Hsiu

Das Verbraucherinformationsgesetz aus der Sicht des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen: Eine Untersuchung mit Vergleich der entsprechenden Rechtsnormen in Taiwan. – Münster: LIT Verlag 2011.

Pißler, Knut Benjamin

Der Dienstleistungsvertrag im chinesischen Vertragsgesetz.

In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 14 et seq.

Pißler, Knut Benjamin

„Kaufverträge“ über Immobilien in China. Das Oberste Volksgericht tritt für die Rechte der Immobilienerwerber ein und weist Bauträger in die Schranken.

In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 116 et seq.

Söbbing, Thomas

Besonderheiten des chinesischen Softwarerechts für die Gestaltung von IT-Verträgen.

In: Der IT-Rechtsberater 2011, p. 45 et seq.

Wang, Liming/Xu, Chuanxi

Fundamental principles of China's contract law.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. - London: Routledge 2011, p. 307 et seq.

Xi, Chao/Yang, Lixin

Medical liability laws in China: The tale of two regimes.

In: Tort Law Review, Vol. 19 (2011), p. 65 et seq.

Xu, Junke

Who will protect Chinese consumers? The past, present and future of consumer protection legislation in China.

In: Loyola Consumer Law Review, Vol. 24 (2011), p. 22 et seq.

Zhang, Hang

Rechtsanwendungsprobleme beim Werklieferungsvertrag nach der Schuldrechtsreform und mögliche Konsequenzen für das chinesische Vertragsrecht. - Göttingen: Sierke 2011.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Chen, Albert H.Y.

The law of property and the evolving system of property rights in China.

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 81 et seq.

Erie, Matthew S.

China's (post-)socialist property rights regime: Assessing the impact of the property law on illegal land takings.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 411 et seq.

Luo, Jing

Die Hypothek - eine rechtsvergleichende Betrachtung im chinesischen und deutschen Recht. - Berlin: dissertation.de 2011.

Pils, Eva

Chinese Property Law as an Image of PRC History.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 443 et seq.

Potter, Pitman B.

Public regulation of private relations: changing conditions of property regulation in China.

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 51 et seq.

Rehm, Gebhard M./Julius, Hinrich

The new Chinese property rights law: An evaluation from a continental perspective.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 457 et seq.

Yu, Guanghua

The role of mortgages: a case for formal law.

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 113 et seq.

Zhang, Mo

From public to private: the newly enacted Chinese property law and the protection of property rights in China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. - London: Routledge 2011, p. 176 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Chyi, Catherine R.

Lessons from China?: Keeping divorce rates low in the modern era.

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 23 (2011), p. 285 et seq.

Diamant, Neil J.

Re-examining the impact of the 1950 marriage law: State improvisation, local initiative and rural family change.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 205 et seq.

He, Xin

Routinization of divorce law practice in China: Institutional constraints' influence on judicial behaviour.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 307 et seq.

Kuo, Shu-chin Grace

A socio-legal analysis of the regulations on foreign spouses in Taiwan.

In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 6 (2011) p. 495 et seq.

Palmer, Michael

Transforming family law in post-Deng China: Marriage, divorce and reproduction.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 285 et seq.

Woo, Margaret Y.K.

Law, development, and the rights of Chinese women: A snapshot from the field.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 269 et seq.

Woo, Margaret Y.K.

Shaping citizenship: Chinese family law and women.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 233 et seq.

Yang, Hai-Ching

An alternative to impact litigation in China: The procurator as a legal avenue for cases in the “private family sphere” of domestic violence.

In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 237 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Beller, Rachel

Whistleblower protection legislation of the East and West: Can it really reduce corporate fraud and improve corporate governance? A study of the successes and failures of whistleblower protection legislation in the US and China.

In: *NYU Journal of Law & Business*, Vol. 7 (2011), p. 873 et seq.

Xi, Chao

Piercing the corporate veil in China: How did we get there?

In: *Journal of Business Law* 2011, No. 5, p. 413 et seq.

Xi, Chao

Who writes corporate law rules? The making of the ‘piercing the corporate veil rule’ as a case study.

In: Yu, Guanghua (ed.), *The development of the Chinese legal system: Change and challenges*. – London: Routledge 2011, p. 159 et seq.

Clarke, Donald C.

How do we know when an enterprise exists? Unanswerable questions and legal polycentricity in China.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 75 et seq.

Feinerman, James V.

New Hope for Corporate Governance in China?

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 97 et seq.

Also in: In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People’s Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 334 et seq.

Gang, Jing

Public tender offers in China.

In: *International Law Practicum*, Vol. 24 (2011), p. 72 et seq.

Hong, Fidy Xiangxing

Director regulating in China: The sinonization process.

In: *Michigan State Journal of International Law*, Vol. 19 (2011), p. 501 et seq.

Huyghebaert, Nancy/Qi, Quan

Ownership dynamics after partial privatization: Evidence from China.

In: *Journal of Law & Economics* May, Vol. 54 (2011), p. 389 et seq.

Jiang, Ge

Das GmbH-Recht in China aus rechtsvergleichender Sicht: Analyse, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Frankfurt am Main: Lang 2011 (Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 2010).

Lau, Alex

The challenges of Hong Kong trained corporate lawyers in the 21st century: a lesson for all.

In: *The company lawyer* 2011, p. 254 et seq.

Li, Ting

Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen mit ausländischen Investitionen? Die erste justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zu Unternehmen mit ausländischen Investitionen.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, p. 32 et seq.

Lin, Yu-Hsin

Overseeing controlling shareholders: Do independent directors constrain tunneling in Taiwan?
In: San Diego International Law Journal, Vol. 12 (2011), p. 363 et seq.

Tam, On Kit/Yu, Celina Ping

China's corporate governance development.
In: Mallin, Chris A. (ed.), Handbook on international corporate governance - country analyses. - Cheltenham: Elgar, 2nd ed. 2011.

Tomasic, Roman

Looking at corporate governance in China's large companies: is the glass half full or half empty?
In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 182 et seq.

Wolfe, Wojtek Mackiewicz

China's energy investments and the corporate social responsibility imperative.
In: Journal of International Law & International Relations, Vol. 6 (2011), p. 83 et seq.

Zhang, Zhong

The derivative action and good corporate governance in China: Economic theories and legal rules. - Saarbrücken: Lambert Academic Publishing 2011.

Zhang, Zhong

The shareholder derivative action and good corporate governance in China: Why the excitement is actually for nothing.
In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 28 (2011), No.2, p. 174 et seq.

Zhao, Yuan

Review of the incentive system of independent directors in China.
In: Business Law International, Vol. 12 (2011), No. 2, p. 215 et seq.

8. Insurance (Privatversicherungsrecht)

Du, Xiaofan

Liberalisierung der Dienstleistungen von Versicherern: ein Vergleich des Versicherungsaufsichtsrechts für ausländische Versicherer zwischen China und Deutschland.
Frankfurt am Main [u.a]: Lang 2010 (Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2009/10).

Münzel, Frank

Einige Anmerkungen zum revidierten Versicherungsrecht der Volksrepublik China.
In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2010, p. 251 et seq.

9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Beconcini, Paolo/Scheil, Jörg-Michael

Die Verfolgung von Patentverletzungen in China.
In: Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2010, p. 574 et seq.

Clark, Douglas

Patent litigation in China. - Oxford: Oxford Univ. Press, 2011.

Conroy, Amy E.

The gray (goods) elephant in the room: China's troubling attitude toward IP protection of gray market goods.
In: Brooklyn Journal of International Law, Vol. 36 (2011), p. 1075 et seq.

Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.)

Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen. Wiesbaden: Gabler Verlag (2011).

Freimuth, Joachim/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.)

Geistiges Eigentum in China: Der globale, nationale und unternehmerische Kontext.
In: Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen. Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 3 et seq.

Hsiao, Jerry I-H

Nano Chinese herbal medicine patenting in China: Industrial applicability as the benchmark in assessing patentability.

In: *Nanotechnology Law & Business*, Vol. 8 (2011), p. 106 et seq.

Jiang, Ge

Der Schutz geographischer Angaben in China.

In: *GRUR Int.* 2011, p. 11 et seq.

Keßler, Florian/Ludwig, Jutta

IPR-Schutz in China aus Sicht der deutschen Wirtschaft.

In: *Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen.* Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 71 et seq.

Köster, Christian

A micro-comparison of patent law - Admissibility of divisional patent applications before the State Intellectual Property Office and the European Patent Office.

In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 255 et seq.

Li, Yahong

Transplantation and transformation: 30-year development of China's IP system.

In: *Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges.* - London: Routledge 2011, p. 138 et seq.

Liang, Zhiwen

Between freedom of commerce and protection of moral rights: the Chinese experience and a comparative analysis.

In: *Journal of the Copyright Society of the USA* 2010, p. 107 et seq.

London, Jesse

China's approaches to intellectual property infringement on the internet.

In: *Rutgers Law Record*, Vol. 38 (2010/2011), p. 1 et seq.

Luginbuehl, Stefan/Pattloch, Thomas

The awakening of the Chinese patent dragon: the revised Chinese patent law 2009.

In: *IIC* 2011, p. 130 et seq.

Luginbuehl, Stefan/Pattloch, Thomas

China's new patent policy.

In: *European intellectual property review* 2011, p. 274 et seq.

Luo, Minyan/Müller, Constanze

Imitation oder Innovation? Das shanzhai-Phänomen in der Debatte um Geistiges Eigentum in China.

In: *Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen.* Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 47 et seq.

Ma, Anna/Jiang, Ge/Ma, Lin

Straf- und zivilrechtliche Fälle im Bereich des geistigen Eigentums in China.

In: *GRUR Int.* 2011, p. 703 et seq.

Ma, Lin/Zheng, Junjie

Legal protection for trade secrets in China.

In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2010, p. 327 et seq.

Ma, Lin/Ma, Anna/Jiang, Ge

Straf- und zivilrechtliche Fälle im Bereich des geistigen Eigentums in China.

In: *GRUR/ Internationaler Teil* 2011, p. 703 et seq.

Müller, Constanze/Sprick, Daniel

Unternehmensgeheimnisse in China: Rechtliche Grundlagen und betriebliche Praxis.

In: *Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen.* Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 145 et seq.

Nguyen, Xuan-Thao

The China we hardly know: Revealing the new China's intellectual property regime

In: *Saint Louis University Law Journal*, Vol. 55 (2011), p. 773 et seq.

Orth, Ingo

Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Internet nach deutschem und chinesischem Recht. - Lohmar: Eul 2011.

Saueressig, Wolfgang

Lobbyismus und Industriekoalitionen beim gewerblichen Rechtsschutz in China.

In: *Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China - Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den*

Schutz und Austausch von Wissen. Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 85 et seq.

Schlender, Kai

Die Haftung von Internet Service Providern im Immaterialgüterrecht der VR China.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2011, p. 196 et seq.

Shao, Ken

Monopoly or reward? The origin of copyright and authorship in England, France and China and a new criticism of intellectual property.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 41 (2011), p. 731 et seq.

Söbbing, Thomas

Einführung in das Softwarerecht der VR China.

In: Medien und Recht International (MR-Int.) 2011, p. 90 et seq.

Song, Seagull Haiyan

New challenges of Chinese copyright law in the digital age: a comparative copyright analysis of ISP liability, fair use and sports telecasts. – Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2011.

Song, Seagull Haiyan

Reevaluating fair use in China – a comparative copyright analysis of Chinese fair use legislation, the U.S fair use doctrine, and the European fair dealing model.

In: Idea: The Intellectual Property Law Review, Vol. 51 (2011), p. 453 et seq.

Sprick, Daniel

Die Revision des chinesischen Patentgesetzes (2008). In: Freimuth, Joachim/Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.), Geistiges Eigentum in China – Neuere Entwicklungen und praktische Ansätze für den Schutz und Austausch von Wissen. Wiesbaden: Gabler Verlag (2011), p. 15 et seq.

Tang, Guan H.

Copyright and the public interest in China. – Cheltenham: Elgar 2011.

Tramposch, Albert/Chambers, Jasemine C./Wu, Elaine/Kremers, Nancy/Wong, Conrad

China's special IPR campaign: Really special or really not?

In: Landslide (2011), Vol. 3, No. 6, p. 34 et seq.

Wan, Ke Steven

Internet service providers' vicarious liability versus regulation of copyright infringement in China.

In: University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy 2011, p.375 et seq.

Wang, Wei-Lin/Hsiao, Jerry I-H

The person having ordinary skill in the arts in assessing obviousness standard in the United States and Taiwan after KSR – Implications for Taiwan patent law and practice.

In: Rutgers Law Record, Vol. 38 (2011), p. 1 et seq.

Wan, Yong

Moral rights of authors in China.

In: Journal of the Copyright Society of the USA, Vol. 58 (2011), p. 455 et seq.

Wang, Xuming

Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht. – München: Utz 2011.

Wechsler, Andrea

Spotlight on China: Piracy, enforcement, and the balance dilemma in intellectual property law.

In: Kur, Annette/Levin, Marianne (eds.): Intellectual Property Rights in a Fair World Trade System - Proposals for Reform of TRIPS, Edward Elgar Publishing 2011, p. 61 et seq.

Wu, Handong

One hundred years of progress: the development of the intellectual property system in China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 358 et seq.

Yang, Shengping

Patent enforcement in China.

In: Landslide, Vol. 4 (2011), No. 2, p. 48 et seq.

Zhang, Yurong

Design patent infringement – based on China's amended legal regime.

In: European intellectual property review 2011, p. 18 et seq.

Zhu, Meiting

Gewerblicher Rechtsschutz in der VR China. – Köln: Germany Trade and Invest 2010.

10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Bai, Benjamin

Strategies for trade secrets protection in China.

In: *Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property*, Vol. 9 (2011), p. 351 et seq.

Bu, Yuanshi

Absolute und relative Eintragungshindernisse im chinesischen Markenrecht.

In: *GRUR/Internationaler Teil* 2010, p. 946 et seq.

Chow, Daniel

Exhaustion of trademarks and parallel imports in China.

In: *Santa Clara Law Review*, Vol. 51 (2011), p. 1283 et seq.

Dan, Wei

China's Anti-Monopoly Law and its merger enforcement: Convergence and flexibility.

In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 14 (2011), p. 807 et seq.

Goldstein, Kevin B.

Reviewing cross-border mergers and acquisitions for competition and national security: A comparative look at how the United States, Europe, and China separate security concerns from competition concerns in reviewing acquisitions by foreign entities.

In: *Tsinghua China Law Review*, Vol. 3 (2011), No. 2, p. 215 et seq.

Harris, H. Stephen/Wang, Peter J./Cohen, Mark A./Zhang, Yizhe/Evrard, Sebastien

Anti-monopoly law and practice in China. – New York: Oxford Univ. Press 2011.

Healey, Deborah

A comparative look at the competition law control of state-owned enterprises and government in China.

In: Drexl, Josef/Grimes, Warren S./Jones, Clifford A. (eds.), *More common ground for international competition law*. – Cheltenham: Elgar 2011, p. 122 et seq.

Hoover, Dalila

Coercion will not protect trademark owners in China, but an understanding of China's culture will: A lesson the United States has to learn.

In: *Marquette Intellectual Property Law Review*, Vol. 15 (2011), p. 325 et seq.

Jiang, Ge

Dual protection of geographical indications in China – An enhanced protection standard or a labyrinth for right holders?

In: *International review of intellectual property and competition law (IIC)* 2011, p. 926 et seq.

Lau, Timothy/Niemi, Kyle/Wu, Lanna

Protecting trademark rights in China through litigation.

In: *Stanford Journal of International Law*, Vol. 47 (2011), p. 441 et seq.

Marquez, Patricia

Trademark: A comparative look at China and the United States.

In: *Touro International Law Review*, Vol. 14 (2011), No. 2, p. 334 et seq.

Masseli, Markus

Handbuch chinesische Fusionskontrolle. – Berlin: Springer 2011.

Mehra, Salil K./Meng, Yanbei

Against antitrust functionalism: Reconsidering China's antimonopoly law.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 157 et seq.

Mesenbrink, Lars

Das Antimonopolgesetz der VR China im Spannungsfeld zwischen Politik und Wettbewerbsrecht: eine Untersuchung am Beispiel des Kartellverbots und der Fusionskontrolle. – Baden-Baden: Nomos 2010 (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2010).

Owen, Bruce M./Sun, Su/Zheng, Wentong

China's competition policy reforms: the anti-monopoly law and beyond.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 121 et seq.

Wen, Xueguo

Market dominance by China's public utility enterprises.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 209 et seq.

Williams, Mark

The impact of the Anti-Monopoly Law.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), *China outbound investments*. – Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 43 et seq.

11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Arsenault, Steven J.

Leaping over the Great Wall: Examining cross-border insolvency in China under the Chinese corporate bankruptcy law.

In: *Indiana International & Comparative Law Review*, Vol. 21 (2011), p. 1 et seq.

Cammerer, Claus

Das reformierte Internationale Privatrecht der Volksrepublik China.

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2011, p. 230 et seq.

Nerz, Alexander

Probleme der Streiterledigung im Verhältnis zu China und Saudi-Arabien: Richtige Rechtswahl und optimaler Rechtsschutz für Exportgeschäfte. – Bremen: Europ. Hochschulverl. 2011.

Qin, Ruiting

Eingriffsnormen im Recht der Volksrepublik China und das neue chinesische IPR-Gesetz.

In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2011, p. 603 et seq.

Suk, Kwang-Hyun

Some observations on the Chinese Private International Law Act – Korean law perspective.

In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 105 et seq.

Tong, Guoyong

China. Gesetz zum Internationalen Privatrecht.

In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2011, p. 199 et seq.

Tu, Guangjian

China's new conflicts code: General issues and selected topics.

In: American Journal of Comparative Law, Vol. 59 (2011), p. 563 et seq.

Zhang, Mo

Codified choice of law in China: Rules, processes and theoretic underpinnings.

In: North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, Vol. 37 (2011), No. 1, p. 83 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Alford, William P.

Tasselled loafers for barefoot lawyers: transformation and tension in the world of Chinese legal workers.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 211 et seq.

Ansari, Anna

The 2006 enterprise bankruptcy law of the People's Republic of China: A further step toward the creation of a modern insolvency framework.

In: Norton Journal of Bankruptcy Law and Practice, Vol. 20 (2011), p. 2 et seq.

Beneyto, José-Maria [etc.]

Neue Wege in der Schiedsgerichtbarkeit: das Chinese European Arbitration Centre (CEAC) für China-Verträge. Zugleich eine Vorstellung der CEAC-Schiedsregeln 2010

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2011, p. 12 et seq.

Bu, Yuanshi

Gestalten, Schlichten, Richten oder Abweisen - Gegenwärtige Reformströmungen im Lichte der anstehenden Novelle des Zivilprozessrechts in China.

In: Zeitschrift für Zivilprozeß international 2011, p. 359 et seq.

Clarke, Donald C.

The execution of civil judgments in China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 311 et seq.

Cohen, Jerome Alan

Chinese mediation on the eve of modernization

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 251 et seq.

Cohen, Jerome Alan

The Chinese Communist Party and "judicial independence": 1949-1959.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 129 et seq.

Eisenberg, Claudius/Evelyn, Henning

Die Beweiswürdigung des Zeugen im chinesischen Zivilprozess: eine auch rechtsvergleichende Beratung.

In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2010, p. 239 et seq.

Du, John

Observations on doing business in China. [re: lawyers in China]

In: International Law Practicum, Vol. 24 (2011), p. 49 et seq.

Fu, Hualing/Cullen, Richard

From mediatory to adjudicatory justice: The limits of civil justice reform in China.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 25 et seq.

Fu, Hualing/Cullen, Richard

Weiquan (rights protection) lawyering in an authoritarian state: Building a culture of public-interest lawyering.

In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 379 et seq.

Fu, Yulin

Dispute resolution and China's grassroots legal services.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 314 et seq.

Gao, Wei

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der VR China.

Hamburg: Kovac 2010 (Zugl.: Bern, Univ., Diss., 2008/09).

Grimheden, Jonas

Chinese courts in law implementation.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 103 et seq.

Gu, Weixia

China's arbitration: restricted reform.

In: Yu, Guanghua (ed.), *The development of the Chinese legal system: Change and challenges*. - London: Routledge 2011, p. 272 et seq.

He, Xin

Debt collection in the less developed regions of China: An empirical study from a basic-level court in Shaanxi province.

In: *China Quarterly*, Vol. 206 (June 2011), p. 253 et seq.

He, Xin

Enforcing commercial judgments in the Pearl River Delta of China.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 37 et seq.

Huang, Jie

Conflicts between Civil Law and Common Law in judgment recognition and enforcement: When is the finality dispute final?

In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 29 (2011), p. 70 et seq.

Jia, Mark

Legal Aid and the Rule of Law in the People's Republic of China. - Maryland Series in Contemporary Asian Studies, Vol. 204 (2011), No. 1, Baltimore: University of Maryland.

Kellogg, Thomas E.

The constitution in the courtroom: Constitutional development and civil litigation in China.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 340 et seq.

Lieber, Hasso

Das Amt des Schöffen in China.

In: *Richter ohne Robe* 2011, p. 20 et seq.

Liebman, Benjamin L.

China's courts: Restricted reform.

In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 149 et seq.

Also in: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 189 et seq.

Lin, Lin

The limited partner's derivative action: Problems and prospects in the private equity market of China.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 41 (2011), p. 517 et seq.

Liu, Nanping/Liu, Michelle

Justice without judges: The case filing division in the People's Republic of China.

In: *U.C. Davis Journal of International Law and Policy*, Vol. 14 (2011), p. 283 et seq.

Liu, Sida

Globalization as boundary blurring: International and local law firms in China's corporate law market.

In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 231 et seq.

Liu, Sida

Lawyers, state officials and significant others: Symbiotic exchange in the Chinese legal services market.

In: *China Quarterly*, Vol 206 (June 2011), p. 276 et seq.

Lubman, Stanley

First steps: legalizing the state, reinventing lawyers, regularizing the criminal process.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 3 et seq.

Lubman, Stanley

Mediation after Mao.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 275 et seq.

Michelson, Ethan

Justice from above or below? Popular strategies for resolving grievances in rural China.

In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 469 et seq.

Minzner, Carl

Judicial disciplinary system for incorrectly decided cases: The imperial Chinese heritage lives on.

In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 58 et seq.

Nerz, Alexander

Probleme der Streiterledigung im Verhältnis zu China und Saudi Arabien: richtige Rechtswahl und optimaler Rechtsschutz für Exportgeschäfte. - Bremen: Europ. Hochschulverlag 2011, 2. Aufl.

Novaretti, Simona

Le ragioni del pubblico: le "azioni nel pubblico interesse" in Cina, Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 2011.

Peerenboom, Randall

Economic and social rights: The role of courts in China.

In: *San Diego International Law Journal*, Vol. 12 (2011), p. 303 et seq.

Peerenboom, Randall

Judicial independence in China: common myths and unfounded assumptions.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 163 et seq.

Peerenboom, Randall/He, Xin

Dispute resolution in China: patterns, causes and prognosis.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. - London: Routledge 2011, p. 328 et seq.

Pils, Eva

Land disputes, rights assertion, and social unrest in China: A case from Sichuan.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 335 et seq.

Ren, Yongqing

The "control model" in Chinese bankruptcy reorganization law and practice.

In: *American Bankruptcy Law Journal*, Vol. 85 (2011), p. 177 et seq.

Richards, Brad

Exiting China: Procedures to ensure the orderly liquidation of a business.

In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 33 (2011), p. 631 et seq.

Solomon, Peter H., Jr.

Authoritarian legality and informal practices: Judges, lawyers and the state in Russia and China.

In: *Communist and Post-Communist Studies*, Vol. 43 (2010) No. 4, p. 351 et seq.

Scarlett, Ann M.

Investors beware: Assessing shareholder derivative litigation in India and China.

In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 33 (2011), p.173 et seq.

Stern, Rachel E.

From dispute to decision: Suing polluters in China.

In: *China Quarterly*, Vol. 206 (June 2011), p. 294 et seq.

Thelle, Hatla

From nothing to something: Development of a legal aid system in China.

In: Burell, Mattias/Svensson, Marina (eds.), *Making law work in China*. - Ithaca: Cornell University Press 2011, p. 187 et seq.

Trevaskes, Susan

Political ideology, the party, and politicking: Justice system reform in China.

In: *Modern China*, Vol. 37 (2011) No. 3, p. 315 et seq.

Upham, Frank K.

Who will find the defendant if he stays with his sheep? Justice in rural China.
In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 169 et seq.

Wang, Yuanyuan

The independence of judges in China and Germany.
Frankfurt am Main [u.a]: Lang 2011 (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2010).

Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.)

Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China. New York: Cambridge University Press, 2011.

Woo, Margaret Y.K.

Conclusion: Chinese justice from the bottom up.
In: Woo, Margaret Y.K./Gallagher, Mary E. (eds.), *Chinese Justice: Civil Dispute Resolution in Contemporary China*. New York: Cambridge University Press, 2011, p. 380 et seq.

Wu, Wei-Hua

Does a fixed civil judgment rendered in Mainland China and recognized by a Taiwanese court have any impact on Taiwan's legal system?
In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 6 (2011), p. 29 et seq.

Wu, Xiaofeng

An analysis of wrongful convictions in China.
In: *Oklahoma City University Law Review*, Vol. 36 (2011), p. 451 et seq.

Wunschheim, Clarisse von

Enforcement of Commercial Arbitral Awards in China. – St. Paul: West, 2011.

Qin, Yang

The current situation of Chinese judges: Lost in a cloud of conflict and confusion.
In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 241 et seq.

Zhang, Taisu

The pragmatic court: Reinterpreting the Supreme People's Court of China.
In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 25 (2011), p. 1 et seq.

Zhang, Wusheng

Analysis and introduction of the US class action in China.
In: *Zeitschrift für Zivilprozeß International* 2010, p. 371 et seq.

Zhang, Xianzhu

Civil justice reform with political agendas.
In: Yu, Guanghua (ed.), *The development of the Chinese legal system: Change and challenges*. – London: Routledge 2011, p. 253 et seq.

Zhu, Suli

Political parties in China's judiciary.
In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 121 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Aronofsky, David/Qin, Jie

U.S. international narcotics extradition cases: Legal trends and developments for U.S.-China drug enforcement activities.
In: *Michigan State Journal of International Law*, Vol. 19 (2011), p. 279 et seq.

Bath, Vivienne

China, international business, and the criminal law.
In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 13 (2011), p.1 et seq.

Biddulph, Sarah/Xie, Chuanyu

Regulating drug dependency in China.
In: *British Journal of Criminology*, Vol. 51 (2011), No. 6, p. 978 et seq.

Brabyn, Janice

Secondary party criminal liability in Hong Kong. – Trier: IRP, Inst. für Rechtspolitik an der Univ. Trier 2011.

Cai, Dingjian

China's major reform in criminal law.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 104 et seq.

Chen, Ruihua

Initial research on the malfunctions of the criminal process.
In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 359 et seq.

Chen, Yu-Jie

One problem, two paths: A Taiwanese perspective on the exclusionary rule in China. [re: Exclusion of illegally obtained evidence in criminal procedure law]
In: *New York University Journal of International Law & Politics* Vol. 43 (2011), p. 713 et seq.

Daum, Jeremy

Tortuous progress: Early cases under China's new procedures for excluding evidence in criminal cases. In: New York University Journal of International Law & Politics, Vol. 43 (2011), p. 699 et seq.

Faure, Michael G./Zhang, Hao

Environmental criminal law in China: A critical analysis. In: Environmental Law Reporter News & Analysis, Vol. 41 (2011), p. 10024 et seq.

Fu, Hualing

Institutionalizing criminal process in China. In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 26 et seq.

Fu, Hualing

Criminal defence in China: the possible impact of the 1996 Criminal Procedure Law reform. In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. - London: Routledge 2011, p. 109 et seq.

Fu, Hualing

When lawyers are prosecuted...: The struggle of a profession in transition. In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. - Farnham: Ashgate 2011, p. 341 et seq.

Hua, Dui

China's new rules on evidence in criminal trials. In: New York University Journal of International Law & Politics Vol. 43 (2011), p. 739 et seq.

Humphery-Jenner, Mark

Securities fraud compensation: a legislative scheme drawing on China, the US, and the UK. In: Legal issues of economic integration 2011, p. 143 et seq.

Jernudd, Sigrid Ursula

China, state secrets, and the case of Xue Feng: The implication for international trade. In: Chicago Journal of International Law, Vol. 12 (2011), p. 309 et seq.

Leng, Shao-Chuan

Criminal justice in post-Mao China: some preliminary observations. In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. - London: Routledge 2011, p. 73 et seq.

Lewis, Margaret K.

Controlling abuse to maintain control: The exclusionary rule in China. [re: Exclusion of illegally obtained evidence in criminal procedure law] In: New York University Journal of International Law & Politics, Vol. 43 (2011), p. 629 et seq.

Liu, Jiaru

Strafbarkeit der Organmitglieder einer Aktiengesellschaft wegen treuwidrigen Verhaltens in China: unter Berücksichtigung des § 266 StGB im deutschen Recht. - Berlin: Duncker & Humblot 2011 (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2010).

Rho, Hyeon-Ju

The exclusionary rule in China and a closer look at the dynamics of reform. [re: Exclusion of illegally obtained evidence in criminal procedure law] In: New York University Journal of International Law & Politics Vol. 43 (2011), p. 729 et seq.

Sapio, Flora

Shuanggui and extralegal detention in China. In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. - Farnham: Ashgate 2011, p. 309 et seq.

Su, Caixia

The present and future: The death penalty in China's penal code. In: Oklahoma City University Law Review, Vol. 36 (2011), p. 427 et seq.

Wang, Jaw-Perng

The Current State of Capital Punishments in Taiwan. In: National Taiwan University Law Review, Vol. 6 (2011), p. 143 et seq.

Wang, Ying

Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts: eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Strafrecht. - Berlin: Duncker & Humblot 2011.

Wu, Jiuan-Yih

Der Rechtshilfeverkehr zwischen Taiwan und der Volksrepublik China. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 2011 p. 70 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Balme, Richard

Climate change governance: Policy and litigation in a multi-level system China's climate change policy: Governing at the core of globalization.

In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 1 (2011), p. 44 et seq.

Eisen, Joel B.

The new energy geopolitics?: China, renewable energy, and the "Green race".

In: *Chicago-Kent Law Review*, Vol. 86 (2011), p. 9 et seq.

Gao, Henry

Google's China problem: A case study on trade, technology and human rights under the GATS.

In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy* 2011, p- 349 et seq.

Golding, Wyatt F.

Incentives for change: China's cadre system applied to water quality.

In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 399 et seq.

Hudson, Valerie M.

The missing girls of China and India: What is being done?

In: *Cumberland Law Review*, Vol. 41 (2011), p. 67 et seq.

Lu, Haitian

State channeling of social grievances: Theory and evidence in China.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 41 (2011), p. 547 et seq.

Ma, Mona

A tale of two policies: A defense of China's population policy and an examination of U.S. asylum policy.

In: *Cleveland State Law Review*, Vol. 59 (2011), p. 237 et seq.

Noguchi, Lori

Women, decision making and sustainability: Exploring the experience of the Badi Foundation in China.

In: *Hastings Women's Law Journal*, Vol. 22 (2011), p. 295 et seq.

Qi, Mei

Developing a working model for legal NGOs in China.

In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 10 (2011), p. 617 et seq.

Sato, Nan

Red dragon gone green: China's approach to renewable energy technologies, its legal implications, and its impact on U.S. energy policy.

In: *University of Illinois Journal of Law, Technology and Policy* 2011, p. 463 et seq.

Sklarew, Jennifer F.

How can China and India serve as models for developing nations striving to build absorption capacity for renewable energy technologies?

In: *Renewable Energy Law and Policy Review*, Vol. 3 (2011), p. 181 et seq.

Smolin, David M.

The missing girls of China: Population, policy, culture, gender, abortion, abandonment, and adoption in East-Asian perspective.

In: *Cumberland Law Review*, Vol. 41 (2011), p. 1 et seq.

Thelle, Hatla/Kinzelbach, Katrin

Taking human rights to China: An assessment of the EU's approach.

In: *The China Quarterly*, Vol. 206 (2011), p. 60 et seq.

Wang, Kai

Whatever-ism with Chinese characteristics: China's nascent recognition of private property rights and its political ramifications.

In: *East Asia Law Review*, Vol. 6 (2011), p. 43 et seq.

Zeng, Chuanhui

Coalition and hegemony: Religion's role in the progress of modernization in reformed China.

In: *Brigham Young University Law Review* 2011, p. 759 et seq.

Zhu, Keliang/Prosterman, Roy

Securing land rights for Chinese farmers: A leap forward for stability and growth.

In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 393 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Angle, Stephen C.

Human rights and harmony.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. - London: Routledge 2011, p. 179 et seq.

Baier, Alissa N.

Let freedom ring in post-olympics Beijing: Enforceability strategies for China's national human rights action plan found in the intersections between Asian history, culture, and international law.

In: Seattle Journal for Social Justice, Vol. 9 (2011), p. 999 et seq.

Balme, Richard/Yang, Lihua

The politics of constitutional reform in China: Rule of law as a condition or as a substitute for democracy?

In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. – Farnham: Ashgate 2011, p. 79 et seq.

Cai, Dingjian

The development of constitutionalism in the transition of Chinese society.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 29 et seq.

Chang, Wen-Chen

The convergence of constitutions and international human rights: Taiwan and South Korea in comparison.

In: North Carolina Journal of International Law and Commercial, Vol. 36 (2011), p. 593 et seq.

Chen, Jianfu

Constitutional judicialization and popular constitutionalism in China: are we there yet?

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. – London: Routledge 2011, p. 3 et seq.

Chen, Jianfu

Unanswered questions and unresolved issues: comments on the law on law-making.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 103 et seq.

Cheung, Anne S.Y.

Public opinion supervision: A case study of media freedom in China.

In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. – Farnham: Ashgate 2011, p. 491 et seq.

Davis, Michael C.

Chinese Policies in Tibet: Should India Remain Concerned?

In: Jindal Global Law Review, Vol. 2 (2011), No. 2, p. 79 et seq.

Davis, Michael C.

The Political Economy and Culture of Human Rights in East Asia.

In: Jindal Journal of International Affairs, Vol. 1 (2011) No. 1, p. 48 et seq.

Dowdle, Michael W.

Of comparative constitutional monocropping. A reply to Qianfan Zhang.

In: International journal of constitutional law 2010, p. 977 et seq.

Garoupa, Nuno/Grembi, Veronica/Lin, Shirley Ching-Ping

Explaining constitutional review in new democracies: The case of Taiwan.

In: Pacific Rim Law & Policy Journal, Vol. 20 (2011), p. 1 et seq.

Hand, Keith J.

Using law for a righteous purpose: The Sun Zhigang incident and evolving forms of citizen action in the People's Republic of China.

In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. – Farnham: Ashgate 2011, p. 275 et seq.

Jhaveri, Swati

Judicialising politics – a role for the courts in electoral reform in Hong Kong.

In: Public Law 2011, p. 227 et seq.

Jones, William C.

The constitution of the People's Republic of China.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. – London: Routledge 2011, p. 3 et seq.

Kellogg, Thomas E.

Constitutionalism with Chinese characteristics? Constitutional development and civil litigation in China.

In: Keller, Perry (ed.), The citizen and the Chinese state. – Farnham: Ashgate 2011, p. 47 et seq.

Li, Zhongxia

Die Möglichkeit der föderativen Gleichheit in China: vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrung.

Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2010.

Ling, Yutian

Upholding free speech and privacy online: A legal-based and market-based approach for internet companies in China.

In: Santa Clara Computer and High Technology Law Journal, Vol. 27 (2011), p. 175 et seq.

Lu, I-Ting

Judicial impacts on social change: A study on anti-hooligans cases of Taiwan's constitutional court.

In: National Taiwan University Law Review, Vol. 6 (2011), p. 673 et seq.

Paler, Laura

China's legislation law and the making of a more orderly and representative legislative system.
In: Keller, Perry (ed.), *The citizen and the Chinese state*. – Farnham: Ashgate 2011, p. 103 et seq.

Shaw, Nolan R.

Implementation of China's 2007 open government information regulation.
In: *Hastings Business Law Journal*, Vol. 7 (2011), p. 169 et seq.

Svensson, Marina

A contested and evolving discourse: human rights debates since the late 1980s.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. – London: Routledge 2011, p. 143 et seq.

Tanner, Murray Scot

How a bill becomes a law in China: stages and processes in lawmaking.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Legal institutions of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 47 et seq.

Wang, Stephanie

Does the Nationality Law, and its prohibition of dual nationality, need reform...
In: *Tsinghua China Law Review*, Vol. 3 (2011), p. 313 et seq.

Washburn, Valerie Jaffee

Regular takings or regulatory takings?: Land expropriation in rural China.
In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 71 et seq.

Xia, Yong

The philosophy of civil rights in the context of China.
– Leiden: Martinus Nijhoff 2011.

Yang, Songling

Resolving potential jurisdiction conflicts in ACFTA: The principle of *res judicata*.
In: *Tsinghua China Law Review*, Vol. 3 (2011), p. 335 et seq.

Yu, Xingzhong

Western constitutional ideas and constitutional discourse in China, 1978-2005.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 55 et seq.

Zhang, Qianfan

A constitution without constitutionalism? The paths of constitutional development in China.
In: *International journal of constitutional law* 2010, p. 950 et seq.

Zhang, Qianfan/Zhu, Yingping

Religious freedom and its legal restrictions in China.
In: *Brigham Young University Law Review* 2011, p. 783 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Battis, Ulrich

Das Gesetz der Volksrepublik China über den Verwaltungszwang (Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2011, p. 275 et seq.

Bovis, Christopher/Hu, Wei H.

Public sector reforms in China.
In: *European Public Private Partnership Law Review*, Vol. 1 (2011), p. 14 et seq.

Feng, Lin

Administrative law.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 223 et seq.

Haibo, H. E.

Litigations without a ruling: The predicament of administrative law in China.
In: *Tsinghua China Law Review*, Vol. 3 (2011), p. 257 et seq.

Palmer, Michael

Administrative suits and harmonious settlements: A twilight issue in the legal development of contemporary China.
In: Banakas, Stathis (ed.), *Global wrongs and private law remedies and procedures*. – London: Wildy, Simmonds & Hill, 2011, p. 92 et seq.

Pei, Minxin

Citizens v. Mandarins: administrative litigation in China.
In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China*. – London: Routledge 2011, p. 252 et seq.

Wang, Xixin

Between dreams and the reality: making of the administrative procedure act in China.
In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Constitution and basic laws of the People's Republic of China. - London: Routledge 2011, p. 283 et seq.

IX. Administrative Law - Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Chang, Li

The effect of health payment reforms on cost containment in Taiwan hospitals: The agency theory perspective.
In: Journal of Health Care Finance (Aspen), Vol. 38 (2011), p. 11 et seq.

Chang, Pei-Fei/Bruyninckx, Hans

Wind energy in China: From ad hoc projects to strategic policy.
In: Renewable Energy Law and Policy Review, Vol. 1 (2011), p. 17 et seq.

Cheng, Ton Lo

Between harmony and turbulence: the evolution of Macau land law in the "colonial" and the "post colonial" context.
In: Juridikum 2010, p. 287 et seq.

Chou, Kuei-Tien/Liou, Hwa-Meei

Risk and ethical governance of nano-convergence Technology: An initial comparison of the technological impact assessment between South Korea and Taiwan.
In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy, Vol. 6 (2011), p. 235 et seq.

Eko, Lyombe/Kumar, Anup/Yao, Qingjiang

Google this: The Great Firewall of China, the IT wheel of India, Google Inc., and internet regulation.
In: Journal of Internet Law 2011, Vol. 15, No. 3, p. 3 et seq.

Farber, Daniel A.

The challenge of climate change adaption: Learning from national planning efforts in Britain, China and the USA.
In: Journal of Environmental Law, Vol. 23 (2011), p. 359 et seq.

Josephs, Hilary K.

Residence and nationality as determinants of status in modern China. [re: household registration system]
In: Texas International Law Journal, Vol. 46 (2011), p. 295 et seq.

Lackner, Hendrik/Lackner, Ying

Die neuen chinesischen Enteignungsvorschriften für Gebäude - ein taugliches Problemlösungsinstrument?
In: Recht der internationalen Wirtschaft 2011, p. 437 et seq.

Lan, Hong

Water pollution and regulatory cooperation in China.
In: Cornell International Law Journal, Vol. 44 (2011), p. 349 et seq.

Lin, Jolene

Environmental law and policy in China: responding to climate change.
In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 295 et seq.

Liu, Chenglin

Is "USDA organic" a seal of deceit? The pitfalls of USDA certified organics produced in the United States, China and beyond.
In: Stanford Journal of International Law, Vol. 47 (2011), p. 333 et seq.

Münzel, Frank

Die Flurbereinigungsmethode des Landressourcenministeriums: Eine Einführung.
In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 201 et seq.

Münzel, Frank

Die Überlassung von Landnutzungsrechten nach den Bestimmungen des Ministeriums für Landressourcen aus den Jahren 2003 und 2007.
In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2011, p. 203 et seq.

Münzel, Frank

Einführende Anmerkungen zum Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China.
In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2010, p. 248 et seq.

Nagle, John Copeland

How much should China pollute?
In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 12 (2011), p. 591 et seq.

Percival, Robert V.

China's "Green leap forward" toward global environmental leadership.
In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 12 (2011), p. 633 et seq.

Roberts, Michael T.

A perspective on emerging law, consumer trust and social responsibility in China's food sector: The "bleaching" case study.

In: Food & Drug Law Journal, Vol. 66 (2011), p. 405 et seq.

Schneider, Keith/Turner, Jennifer L./Jaffe, Aaron

Choke point China: Confronting water scarcity and energy demand in the world's largest country.

In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 12 (2011), p. 713 et seq.

Wu, Hsing-Hao

Legal development in sustainable solid waste management law and policy in Taiwan: Lessons from comparative analysis between EU and U.S..

In: National Taiwan University Law Review, Vol. 6 (2011) p. 461 et seq.

Zhang, Hao

China's low carbon strategy: The role of renewable energy law in advancing renewable energy.

In: Renewable Energy Law and Policy Review, Vol. 2 (2011), p. 133 et seq.

Zhi, Jane

Living, acting, and experiencing otherwise than we do: Rethinking China's laws on the protection of persons with disabilities.

In: Transnational Law & Contemporary Problems, Vol. 20 (2011), p. 279 et seq.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

Brugger, Christian/Reith, Björn

Das Glücksspielwesen in Taiwan und Hongkong.

In: Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 2011, p. 27 et seq.

Bu, Yuanshi

Behördliche Intervention und zivilrechtliche Implikation der Verwaltungsgenehmigungen im Chinesischen Investitionsrecht.

In: Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht 2011, p. 159 et seq.

Cousin, Violaine

Banking in China. - Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2nd ed. 2011.

Deng, Ziliang

Foreign direct investment in China: Spillover effects on domestic enterprises. - London: Routledge 2011.

Emch, Adrian/Leonard, Gregory K.

Predatory facing in China - in line with international practice?

In: Legal issues of economic integration 2010, p. 305 et seq.

Geyer, Matthias

Grenzüberschreitende Bürgschaftsverträge nach dem Recht der Volksrepublik China, unter besonderer Berücksichtigung der SAFE-Regeln.

In: Transportrecht 3/2011, p. 106 et seq.

He, Lihang

Die Öffentlich Private Partnerschaft in der rechtlichen Praxis der Volksrepublik China im Vergleich zu Deutschland.

Frankfurt am Main [u.a]: Lang 2011 (Zugl.: München, Univ., Diss., 2010).

Heuser, Robert/Sprick, Daniel

Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens: Aspekte des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts der VR China. - Köln 2011.

Hsueh, Roselyn

China's regulatory state: a new strategy for globalization. - Ithaca: Cornell Univ. Press 2011.

Huang, Robin Hui

The regulation of securities offerings in China: Reconsidering the merit review element in light of the global financial crisis.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 41 (2011), p. 261 et seq.

Lackner, Hendrik

Zum rechtsstaatlichen Entwicklungspotenzial der VR China.

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2010, p. 860 et seq.

Lin, Ming-hsin

Das Vergaberecht in Taiwan und seine Praxis: eine kritische Betrachtung insbesondere im Hinblick auf Rechtsschutzprobleme.

In: Vergaberecht 2011, Sonderheft, p. 333 et seq.

Liu, Chengwei

Chinese capital market takeover and restructuring guide. - Alphen aan den Rijn: Kluwer Law Internat. 2011.

McElwee, Charles R.

Environmental law in China: Managing risk and ensuring compliance. - New York: Oxford Univ. Press 2011.

Spalding, Andrew Brady

The irony of international business law: U.S. progressivism and China's new *laissez-faire*.
In: *UCLA Law Review*, Vol. 59 (2011), p. 354 et seq.

Tan, Henry/Neu, Norbert

Doing Business in China!
In: *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ)* 2011, p. 79 et seq.

Wang, Guiguo

China's practice in international investment law: from participation to leadership in the world economy.

In: Arsanjani, Mahnoush H./Reisman, William Michael (eds.), *Looking to the future: essays on international law in honor of W. Michael Reisman*. - Leiden: Nijhoff 2011, p. 845 et seq.

Wang, Guiguo

China's FTAs: Legal characteristics and implications.
In: *American journal of international law* 2011, p. 423 et seq.

Wang, Jiangyu

The political logic of securities regulation in China.
In: Yu, Guanghua (ed.), *The development of the Chinese legal system: Change and challenges*. - London: Routledge 2011, p. 227 et seq.

Wang, Wallace Wen-yeu

Liberalization of Taiwan's securities markets - The case of cross-Taiwan-strait listings.
In: *Banking & Finance Law Review*, Vol. 26 (2011), p. 259 et seq.

Weishaar, Stefan

China's public procurement regime: comparative and theoretic insights.
In: *Maastricht journal of European and comparative law* 2010, p. 406 et seq.

Wolff, Lutz-Christian

Approval and registration requirements.
In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), *China outbound investments*. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 13 et seq.

Wolff, Lutz-Christian (ed.)

China outbound investments. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011.

Wolff, Lutz-Christian

China outbound investment regime: Introduction.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), *China outbound investments*. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 11 et seq.

Wolff, Lutz-Christian

China outbound investments: Facts and development.
In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), *China outbound investments*. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 6 et seq.

Xi, Chao

Qualified domestic institutional investors.
In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), *China outbound investments*. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 71 et seq.

Yu, Guanghua/Hao, Zhang

Adaptive efficiency and financial development in China: The role of contracts and contractual enforcement.
In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 1 et seq.

Yueh, Linda Y.

Enterprising China: Business, economic, and legal developments since 1979. - Oxford: Oxford Univ. Press 2011.

Zhang, Lawrence Zhan

The legal environment for foreign private equity firms in China.
In: *Fordham Journal of Corporate and Financial Law*, Vol. 16 (2011), p. 839 et seq.

Zhao, Yuhong

Trade and environment: Challenges after China's WTO accession.
In: Keller, Perry (ed.), *Law and the market economy in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 363 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Archie, Charles V.

China cannot have its cake and eat it too: Coercing the PRC to reform its currency exchange policy to conform to its WTO obligations.
In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation* Vol. 37 (2011), No. 1, p. 247 et seq.

Bongart, Titus von der/Prautzsch, Alexander

Steuerliche Antimissbrauchsregelungen für ausländische Unternehmen in China.

In: Internationales Steuerrecht 2010, p. 798 et seq.

Crosby, Daniel C.

Banking on China's WTO commitments: "Same bed, different dreams" in China's financial services sector.

In: Keller, Perry (ed.), Law and the market economy in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 287 et seq.

Dai, Jun

Financing of China outbound investments.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), China outbound investments. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 59 et seq.

Laulusa, Julie

Accounting.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), China outbound investments. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 107 et seq.

Linge, Eric

Trusts as institutions in China's financial markets.

In: Tsinghua China Law Review, Vol. 3 (2011), p. 283 et seq.

Mosbach, Peter/Köhler, Katrin

Besteuerung von Arbeitslohn in China.

In: NWB internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (IWB) 2011, p. 98 et seq.

To, Michael/Ip, Geoffrey/Law, Peter

Taxation of China outbound investments.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), China outbound investments. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 81 et seq.

Wang, Huili/Ackerman, Abraham

Aktuelle Entwicklungen in China im Bereich der Verrechnungspreise.

In: Internationales Steuerrecht 2010, p. 730 et seq.

Wang, Huili

Einsatz von Holdinggesellschaften für Investitionen in China.

In: Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht 2010/2011, p. 599 et seq.

Wang, Huili

Qualifikationskonflikte bei Betriebsstätten in China und Vermeidung.

In: Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht 2010/2011, p. 557 et seq.

Wei, Yuwa

China's banking reforms at the time of global economic recession.

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. - London: Routledge 2011, p. 209 et seq.

Xu, Yan

China's 'stir fry' of environmentally related taxes and charges: Too many cooks at work.

In: Journal of Environmental Law, Vol. 23 (2011), No. 2, p. 255 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Butterfield, Bradley S./Mason, Kevin J./Payne, Joseph B./Trumble, Robert R.

Human resources and intellectual property in a global outsourcing environment: Focus on China, India, and Eastern Europe.

In: International HR Journal, Vol. 15 (2006), No. 2, p. 1 et seq.

Chen Anderson, Alice

The uneasy reality: Undocumented workers in the United States and rural peasant workers in China.

In: North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, Vol. 37 (2011), No. 1, p. 199 et seq.

Cooney, Sean

Making Chinese labor law work: The prospects for regulatory innovation in the People's Republic of China.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 43 et seq.

Cooney, Sean/Biddulph, Sarah/Li, Kungang/Ying Zhu

China's new labour contract law: Responding to the growing complexity of labour relations in the PRC.

In: Keller, Perry (ed.), Obligations and property rights in China. - Farnham: Ashgate 2011, p. 113 et seq.

Dai, Jun

Labour issues related to China outbound investments.

In: Wolff, Lutz-Christian (ed.), China outbound investments. - Hong Kong: CCH Hong Kong Ltd., 2011, p. 29 et seq.

Estlund, Cynthia

"It takes a movement" - But what does it take to mobilize the workers (in the U.S. and China)?

In: *Employee Rights and Employment Policy Journal*, Vol. 15 (2011), p. 507 et seq.

Fazzi, Cindy

Book Review: Brown, Ronald C.: Book charts changes in China's labor and employment system. *Understanding labor and employment law in China*. New York: Cambridge University Press 2010.
In: *Dispute Resolution Journal*, Vol. 65 (2010/2011), p. 97 et seq.

Geffken, Rolf/Ma, Dong/Hsieh, Sheng-Min

Das chinesische Arbeitsvertragsgesetz - kommentierte Textausgabe in Deutsch, Englisch, Chinesisch. 3rd edition. Cadenberge: VAR-Verlag 2011.

Geffken, Rolf/Cui, Can/Perron, Denise/Kücks, Jessica (eds.)

Streik auch in China? ein deutsch-chinesischer Dialog über Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften & Arbeitskampf. Cadenberge: VAR-Verlag 2011.

Harper Ho, Virginia E.

From contracts to compliance? An early look at implementation under China's new labor legislation.
In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 129 et seq.

Harpur, Paul

New governance and the role of public and private monitoring of labor conditions: Sweatshops and China social compliance for textile and apparel industry/CSC9000T.
In: *Rutgers Law Record*, Vol. 38 (2010/2011), p. 1 et seq.

Josephs, Hilary K.

Measuring progress under China's labor law: Goals, processes, outcomes.
In: Keller, Perry (ed.), *Obligations and property rights in China*. - Farnham: Ashgate 2011, p. 91 et seq.

Longenecker, Clinton O./Smallman, Barbara S./Wang, Hua

Managerial career success in 21st-Century China.
In: *International HR Journal*, Vol. 18 (2009), p. 3 et seq.

Lu, Haina

The right to work in China: Chinese labor legislation in the light of the international covenant on economic, social and cultural rights. - Cambridge: Intersentia 2011.

Lu, Jiefeng

Curb your enthusiasm: A note on employment discrimination lawsuits in China.
In: *Richmond Journal of Global Law and Business*, Vol. 10 (2011), p. 211 et seq.

Webster, Timothy

Ambivalence and activism: Employment in China.
In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 44 (2011), p. 643 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Darimont, Barbara

Das Sozialversicherungsgesetz der VR China.
In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 266 et seq.

Darimont, Barbara/Liu, Dongmei

Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes.
In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2010, p. 338 et seq.

Liu, Dongmei

Reformen des Sozialleistungsrechts in der Volksrepublik China - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verfassung und des Einflusses internationaler Organisationen. - Baden-Baden: Nomos 2011.

Münzel, Frank

Das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China: Eine Einführung.
In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2011, p. 280 et seq.

Xu, Xian

Aufbruch der Sozialversicherung in China.
In: *Wege zur Sozialversicherung (WzS)* 2011, p. 131 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ahl, Björn

Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China: zur innerstaatlichen Bedeutung des chinesisches-australischen Konsularabkommens.
In: *Archiv des Völkerrechts* 2010, p. 383 et seq.

Ahn, Dukgeun

Countervailing duty against China: Opening Pandora's box in the WTO system?
In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 14 (2011), p. 329 et seq.

An, Siyuan

China's indigenous innovation policy in the context of its WTO obligations and comments.

In: Georgetown Journal of International Law, Vol. 42 (2011), p. 375 et seq.

Ando, Nisuke

Secession or independence – self-determination and human rights: a Japanese view of three basic issues of international law concerning „Taiwan“.

In: Arsanjani, Mahnoush H./Reisman, William Michael (eds.), Looking to the future: essays on international law in honor of W. Michael Reisman. – Leiden: Nijhoff 2011, p. 387 et seq.

Barresi, Paul A.

US-China relations and the fate of the UN framework convention on climate change: traditional conservatism as an ideological and cultural constraint on US participation in a successor to the Kyoto Protocol on Chinese terms.

In: Chinese Journal of International Law 2011, p. 609 et seq.

Chen, Albert H.Y.

“One country, two systems” from a legal perspective.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century. – London: Routledge 2011, p. 301 et seq.

Cohen, Jerome A.

Ted Kennedy's role in restoring diplomatic relations with China.

In: NYU Journal of Legislation and Public Policy, Vol. 14 (2011), p. 347 et seq.

Czarnecki, Jason J.

Climate policy & U.S.-China relations.

In: Vermont Journal of Environmental Law, Vol. 12 (2011), p. 659 et seq.

Davis, Jonathan E.

From ideology to pragmatism: China's position on humanitarian intervention in the post-cold war era.

In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 44 (2011), p. 217 et seq.

Davis, Michael C.

Repression, Resistance and Resilience in Tibet.

In: Georgetown Journal of International Affairs, Vol. 12 (2011), No. 2, p. 29 et seq.

Delimatsis, Panagiotis

Protecting public morals in a digital era: Revisiting the WTO rulings in US – Gambling and China – Publications and audiovisual products.

In: Journal of International Economic Law, Vol. 14 (2011), p. 257 et seq.

Doyle, Christopher

Gimme shelter: The “necessary” element of GATT article XX in the context of the China-audiovisual products case.

In: Boston University International Law Journal, Vol. 29 (2011), p. 143 et seq.

Eisen, Joel B.

China's greentech programs and the USTR [United States Trade Representative] investigation.

In: Sustainable Development Law & Policy, Vol. 11 (2011), p. 3 et seq.

Feinerman, James V.

Chinese participation in the international legal order: rogue elephant or team player.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century. – London: Routledge 2011, p. 247 et seq.

Gao, Henry

China on the World Stage: A Trade Law Perspective.

In: International law in a time of change 2011, p. 532 et seq.

Gao, Henry

Elephant in the room: Challenges of integrating China into the WTO system.

In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy, Vol. 6 (2011), p. 137 et seq.

Harris, Donald P.

The honeymoon is over: The U.S.-China WTO intellectual property complaint.

In: Keller, Perry (ed.), Law and the market economy in China. – Farnham: Ashgate 2011, p. 421 et seq.

Herbertson, Kirk

Leading while catching up? Emerging standards for China's overseas investments.

In: Sustainable Development Law & Policy, Vol. 11 (2011), p. 22 et seq.

Hsieh, Pasha L.

The China-Taiwan ECFA, geopolitical dimensions and WTO law.

In: Journal of International Economic Law, Vol. 14 (2011), p. 121 et seq.

Huth, Mark-Alexander/Zeng, Jian

China and ICSID Arbitration. Can the ICSID arbitration regime serve as a suitable tool for dispute resolution in investment contracts with Chinese governmental authorities?

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2011, p. 186 et seq.

Jia, Bing-Bing

A synthesis of the notion of sovereignty and the ideal of the rule of law: reflections on the contemporary Chinese approach to international law.

In: *German yearbook of international law* 2010 (2011), p. 11 et seq.

Keitner, Chimène I.

Book Review: Kayaoglu, Turan: *Legal imperialism: Sovereignty and extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*. New York: Cambridge University Press 2010.

In: *Law and History Review*, Vol. 29 (2011), p. 904 et seq.

Kelly, Michael J.

Ending corporate impunity for genocide: The case against China's state-owned petroleum company in Sudan.

In: *Oregon Law Review*, Vol. 90 (2011), p. 413 et seq.

Kong, Lingjie

Environmental impact assessment under the United Nations convention on the law of the sea.

In: *Chinese Journal of International Law* 2011, Vol. 10, p. 651 et seq.

Liu, Cynthia

Internet censorship as a trade barrier: A look at the WTO consistency of the great firewalker in the wake of the China-Google dispute.

In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 42 (2011), p. 1199 et seq.

Loridas, Kara

United States-China trade war: Signs of protectionism in a globalized economy?

In: *Suffolk Transnational Law Review*, Vol. 34 (2011), p. 403 et seq.

McCurdy, Lindsey

Lessons from U.S. trade with China: How to use the World Trade Organization to promote public health in trade relations with India.

In: *Journal of Health Care Law and Policy*, Vol. 14 (2011), p. 405 et seq.

Moser, Adam J.

Pragmatism not dogmatism: The inconvenient need for border adjustment tariffs based on what is known about climate change, trade, and China.

In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 12 (2011), p. 675 et seq.

Müller-Härlin, Bernhard (ed.)

Global Governance: Wie können China und Europa zusammenarbeiten? 147. Bergedorfer Gesprächskreis, 14. – 16. Oktober, Aman at Summerpalace.

Hamburg: Ed. Körber-Stiftung 2011.

Mushkat, Roda

China's compliance with international law: What has been learned and the gaps remaining.

In: *Pacific Rim Law & Policy Journal*, Vol. 20 (2011), p. 41 et seq.

Pappas, John

The future US-China BIT [bilateral investment treaty]: Its likely look and effects.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 41 (2011), p. 857 et seq.

Park, Yeo Hoon Julie

China's "way out" of the North Korean refugee crisis: Developing a legal framework for the deportation of North Korean migrants.

In: *Georgetown Immigration Law Journal*, Vol. 42 (2011), p. 375 et seq.

Pekkanen, Saadia

The socialization of China, Japan, and Korea (CJK) in international economic law: Assessment and implications.

In: *International law in a time of change 2011*, p. 529 et seq.

Pettis, Elizabeth L.

Is China's manipulation of its currency an actionable violation of the IMF and/or the WTO agreements?

In: *Journal of International Business and Law*, Vol. 10 (2011), p. 281 et seq.

Potter, Pitman B.

The legal implications of China's accession to the WTO.

In: Zhu Sanzhu (ed.), *Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century*. – London: Routledge 2011, p. 327 et seq.

Qin, Julia Ya

Pushing the limits of global governance: Trading rights, censorship, and WTO jurisprudence – A commentary on the China-Publications case.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 10 (2011), p. 271 et seq.

Shan, Wenhua

Redefining the Chinese concept of sovereignty.

In: Zhu Sanzhu (ed.), Law and institutions of modern China: Chinese Law and Institutions in the Twenty-First Century. – London: Routledge 2011, p. 272 et seq.

Smith, Tyler M.

Much needed reform in the realm of public morals: A proposed addition to the GATT article XX(A) “public morals” framework, resulting from China.

In: Cardozo Journal of International and Comparative Law, Vol. 19 (2011), p. 733 et seq.

Ting, Michael

The role of the WTO in limiting China’s censorship policies.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 41 (2011), p. 285 et seq.

Tsai, Katherine

How to create international law: The case of internet freedom in China.

In: Duke Journal of Comparative & International Law, Vol. 21 (2011), p. 401 et seq.

Wang, Ping

China’s accession to the WTO government procurement agreement – Challenges and the way forward.

In: Keller, Perry (ed.), Law and the market economy in China. – Farnham: Ashgate 2011, p. 319 et seq.

Willems, Jane Y.

The settlement of investor state disputes and China new developments on ICSID jurisdiction.

In: South Carolina Journal of International Law & Business, Vol. 8 (2011), p.1 et seq.

Wu, Xiaohui

No longer outside, not yet equal: Rethinking China’s membership in the World Trade Organization.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 10 (2011), p. 227 et seq.

Ye, Ruiping/Kessebohm, Ricarda

Law and language: The China-NZ FTA and waxing juridical.

In: Victoria University of Wellington Law Review, Vol. 42 (2011), p. 353 et seq.

Yu, Yanning

Adopting emergency safeguard measures for services: A political economy analysis.

In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy 2011, p. 429 et seq.

Zhao, Jun/Webster, Timothy

Taking stock: China’s first decade of free trade.

In: University of Pennsylvania Journal of International Law Fall, Vol. 33 (2011), p. 65 et seq.

Zhao, Yun

WTO and developing countries: the case for liberalization of telecommunications services in China.

In: Yu, Guanghua (ed.), The development of the Chinese legal system: Change and challenges. – London: Routledge 2011, p. 311 et seq.

Zhou, Weighou [sic!]

Pirates behind an ajar door, and an ocean way: U.S.-China WTO disputes, intellectual property protection, and market access.

In: Temple International and Comparative Law, Vol. 25 (2011), p. 139 et seq.

XVI. Legal Informatics and Legal Information Science (Rechtsinformatik und juristische Informationswissenschaft)

Feiler, Lukas

Beeinträchtigungen der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Zensur des Internets in China und im Iran.

In: Jahrbuch Menschenrechte 2011, p. 269 et seq.

Jiang, Ge

Datenschutzrecht in China – heute und morgen.

In: Datenschutz und Datensicherheit 2011, p. 642 et seq.

Mann, Marius E.

Verantwortlichkeit von Internetdienstleistern in der VR China: Haftung für den Schutz von Staatsgeheimnissen.

In: Multimedia und Recht 2011, p. 155 et seq.

TAGUNGSBERICHTE

Alumnitagung zur Feier der fünfjährigen Zusammenarbeit zwischen der China University for Politics and Law und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten vom 30. November bis 2. Dezember 2011 in Freiburg im Breisgau

*Matthias Geyer*¹

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft an der Chinese University for Politics and Law (CUPL) wurde im Jahr 2004 durch Vertrag zwischen der CUPL und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten (Freiburg, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München) gegründet. Im Jahre 2006 wurden erstmals chinesische Studenten zu einem deutsch-chinesischen Masterstudiengang an der CUPL zugelassen. Im Rahmen dieses Studienganges verbringen die Studenten das letzte Jahr an einer der deutschen Kooperationsuniversitäten. Im Studienjahr 2008/2009 erwarben die ersten von ihnen einen Mastertitel. Um die Aufnahme des Studienbetriebs vor nunmehr 5 Jahren zu feiern, veranstaltete das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Prof. Yuan-shi Bu) eine Alumnitagung mit den Absolventen, den ehemaligen und aktuellen Lehrkräften und Verantwortlichen sowie weiteren Rechtsprofessoren. Nicht nur das Masterprogramm selbst, auch die Tagung erfolgte durch freundliche Förderung des DAAD, dessen Vertreter ebenfalls in Freiburg weilte, um die Kooperation zu feiern. Die überwiegende Mehrheit der Absolventen promoviert derzeit in Deutschland. Die Alumnitagung bot daher einen willkommenen Anlass, um einige dieser Dissertationen in Vorträgen vorzustellen und jeweils eine Diskussion mit den Professoren anzuschließen.

Am Abend des 30. November 2011 wurde die Tagung durch ein gemeinsames Abendessen feierlich eröffnet. Frau Prof. Bu begrüßte die Teilnehmer und fand dankende Worte für die Mühen aller Beteiligten, den Studiengang aufgebaut zu haben und ihn inzwischen seit mehreren Jahren erfolgreich durchzuführen. Dank gelte insbesondere auch dem DAAD für die andauernde großzügige Förderung. Der Dekan der rechtswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Freiburg Prof. Sebastian Krebber sprach die Grußworte der Universität aus und stellte den Wert eines solchen Programms für die zukünftige deutsch-chinesische Zusammenarbeit heraus.

Am 1. Dezember 2011 wurde die Tagung mit dem Beginn der Vorträge fortgesetzt. Der erste Teilbereich widmete sich dem Strafrecht. Die Referentin Frau LIN Jing (MPI Freiburg) stellte ihr Dissertationsthema „Compliance und Kontrolle der Wirtschaftskriminalität“ vor. Eingangs erläuterte sie anhand von Beispielsfällen, dass es auch in China bereits zu größeren Wirtschaftsskandalen etwa im Bereich der Untreue, Betrug, Geldwäsche und Unterschlagung gekommen sei. In China existierten Compliance-Vorschriften vor allem für Kreditinstitute. Die Referentin berichtete, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht in China eine große Rolle spiele, da viele Taten nicht so schwer wögen, als dass eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden könne. Die Verwaltungsregulierung spiele auch deswegen eine wichtigere Rolle als das Strafrecht, da die Durchsetzung des Letzteren sehr teuer sei. Zudem entspreche es der chinesischen Kultur, zunächst andere Möglichkeiten auszuloten. In China werde zuerst auf die Selbst-, sodann auf die Verwaltungskontrolle gesetzt und das Strafrecht nur als ultima ratio herangezogen. Auf administrativer Seite sei die Chinesische Volksbank (中国人民银行) zuständig für die Verwaltung der Geldwäschekontrolle. Darunter existierten zwar noch drei weitere Prüfungsinstitutionen, jedoch obliege nur der Chinesischen Volksbank die Befugnis, administrative Sanktionen auszusprechen. In der anschließenden Diskussion wies Herr Prof. Roland Hefendehl (Universität Freiburg) auf die hohe Aktualität des Themas in Praxis und Wissenschaft hin. Compliance sei ein Mosaikstein im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität. Ihn erstaune insbesondere die nach Darstellung der Referentin im chinesischen Recht ausdrücklich geregelte, für unsere Rechtsordnung problematische, Compliancekomponente der Medienüberwachung und der Sicherheitsüberprüfung von Personen. Herr Prof. Thomas Weigend (Universität Köln) erklärte, dass Compliance auch immer mit der Bestrafung juristischer Personen zusammenhänge, welche in China zwar möglich sei, jedoch nur sehr selten ausgesprochen werde. In diesem Zusammenhang wies Herr Prof. Weigend darauf hin, dass Geldwäsche in der deutschen Praxis keine große Rolle spiele, sich u. a. Richter des BGH für eine Streichung dieses Straftatbestandes

¹ Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg von Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard).

ausgesprochen hätten. Herr Prof. Otto Luchterhandt (Universität Hamburg) sah in der fehlenden Gewaltenteilung ebenfalls einen Grund für das Auftreten von Wirtschaftskriminalität. Wenn das Strafrecht noch nicht unabhängig entwickelt sei, sei ein funktionierendes Ordnungswidrigkeitenrecht unabdingbar. Herr Prof. Ingwer Ebsen (Universität Frankfurt a. M.) sah in der regionalen Durchsetzbarkeit der Compliance-Vorschriften noch große Probleme. Frau LIN Jing bejahte die unterschiedlichen rechtlichen Standards in den einzelnen chinesischen Provinzen, wies jedoch auch darauf hin, dass beispielsweise das tatbestandliche Verhalten der Geldwäsche oft an mehreren Tatorten geschehe und so auch eine Bestrafung an mehreren Orten in unterschiedlicher Weise erfolgen könne.

Der zweite Themenkomplex widmete sich dem Öffentlichen Recht. Herr ZENG Tao (Universität Köln) führte in sein Promotionsthema „Objektivrechtliche Gehalte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) – mit einem Vergleich der rechtsmethodischen Erkenntnisse zwischen China und Deutschland“ ein. Nach einem Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG zur Pressefreiheit, folgte eine Darstellung über die bestehenden Unterschiede der Grundrechtsdogmatik zwischen Deutschland und China. Die deutsche Entwicklung des Grundrechts von einem bloß objektiven zu einem subjektiv öffentlichen Recht, hin zum Grundrecht mit Doppelcharakter zeichne sich auch in China ab. Hier orientiere sich die chinesische Rechtswissenschaft stark am deutschen Recht, wenngleich derzeit noch nicht absehbar sei, ob die Geltungskraft von Grundrechten in China den gleichen praktischen Stellenwert werde einnehmen können. Während in Deutschland die Grundrechte zunächst als reine Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat angesehen wurden und ihnen erst in der Folge auch eine mittelbare Drittwirkung zwischen Privatrechtssubjekten zuerkannt wurde, werde sich diese Entwicklung in China wohl umgekehrt vollziehen. Herr Prof. Ebsen wies darauf hin, dass auch die objektiv-rechtlichen Elemente der Pressefreiheit freiheitsbeschränkend wirken können. Von Interesse sei, ob auch in China Kriterien zu erkennen seien, ab wann ein Medienbeitrag von der politischen Führung als kritisch eingeordnet werde und wann nicht. Herr ZENG erklärte, ein solches klares System sei derzeit nicht erkennbar. Es erscheine bisher, als ob dies jeweils eine Entscheidung im Einzelfall sei.

Als nächste Dissertation stellte Herr YUAN Zhijie (Universität Frankfurt a. M.) das Thema „Entwicklung der Bodenordnung in China seit den 60er Jahren“ vor. Die gegenwärtige chinesische Landordnung fuße auf den gleichen Prinzipien wie

in Russland und Osteuropa während der sozialistischen Jahrzehnte. Kernelement bilde die Enteignung der Grundherren und die anschließend angestrebte egalitäre Verteilung unter der Landbevölkerung. Nach Gründung der Volksrepublik wurden nach der Verteilung der Böden Kooperative gebildet und die Kommunalisierung vorangetrieben. Dieser Ansatz scheiterte und endete in Hungersnöten mit mehreren Millionen Opfern, woraufhin das Land zum Kollektiveigentum erklärt wurde, was zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung durch die Bauern führte. Von 1978 bis 1984 habe die Zentralregierung abermals die Bodenordnung reformiert. Diese Rechtslage bestehe seit der Reform bis heute, in mehr oder weniger unveränderter Form. Das Land blieb weiterhin kollektives Eigentum, jedoch sei die Bewirtschaftung individualisiert worden. Jeder Haushalt bewirtschaftete das ihm zugewiesene Land in eigener Verantwortung und entrichtete die vorgesehenen Abgaben an den Staat; es fand demnach lediglich eine Halbprivatisierung statt. Von offizieller Seite werde dieser Status quo verteidigt, eine Änderung sei in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Hauptargument sei, dass eine umfassende Privatisierung zur Etablierung eines Proletariats auf dem Lande führen würde. Selbst wenn nach erfolgter Privatisierung die Bauern das Land eigentlich nicht verkaufen wollen würden, hätten sie auf Grund ihrer schwachen Position womöglich keine Möglichkeit, sich der Macht von Investoren und anderen großen Kapitalisten zu widersetzen. Durch einen Verkauf, auf Druck oder freiwillig, würden die Landwirte ihre Lebensgrundlage verlieren, wovon es die Bauern auch weiterhin zu schützen gelte. Das Kollektiveigentum schütze die Bauern; das Land stelle die soziale Absicherung dar, da die Landwirte nicht über ihren Boden verfügen könnten. Herr YUAN sah hingegen nicht die Gefahr, dass die Bauern nach einer erfolgten Privatisierung ihr Land rasch verkaufen würden, vielmehr würden sie es seiner Ansicht nach schützen, da es sich dabei um die einzige Einnahmequelle meist für die gesamte Familie handele. In China offen für eine Privatisierung einzutreten, sei aber noch immer nicht unproblematisch. Zudem könne derzeit nicht von einem umfassenden Schutz der Bauern gesprochen werden. Das System des Kollektiveigentums schütze nicht vor staatlicher Enteignung mit anschließender unzureichender Entschädigung. Durch Privateigentum am Boden würde der Stand der Bauern vielmehr gestärkt. Herr Prof. Hinrich Julius (Universität Hamburg) betonte den immer noch von offizieller chinesischer Seite stark hervorgehobenen nationalen Schutz der Landwirtschaft. Es sei fraglich, ob nach einer erfolgten Privatisierung ein wirksamer Schutz der Bauern vor Großinvestoren

zu erreichen sei. Selbst wenn dies gelänge, sei ferner problematisch, welcher Verkaufspreis angesetzt werden müsste. Auf Grund der spezifischen chinesischen Probleme könne man hier nicht nur an den Agrar- oder Baulandpreis, sondern auch an eine umfassende finanzielle soziale Absicherung denken.

Im dritten Teilbereich widmeten sich die Tagungsteilnehmer dem Zivilprozessrecht. Der Doktorand Herr GE Pingliang (Universität Hamburg) erläuterte sein Forschungsthema „Verfahrenskonzentration in der Konzerninsolvenz de lege ferenda“. Die Konzerninsolvenz sei nicht im deutschen Recht geregelt, das Insolvenzverfahren über einen Konzern nicht zulässig. Jedes Unternehmen eines Konzerns unterliege im Grundsatz einem eigenen Insolvenzverfahren. Eine formelle Verfahrenskonzentration hingegen zeichne sich durch einen einheitlichen Gerichtsstand und einen einheitlichen Insolvenzverwalter für alle insolventen Unternehmen eines Konzerns aus. Durch eine Auslegung von § 3 Abs. 1 S. 2 InsO sei dies zwar möglich, jedoch stelle dies nur eine zufällige formelle Verfahrenskonzentration dar. Es komme, wie vom Gesetz vorausgesetzt, auf den Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit an. Im Fall Arcandor war das Amtsgericht Essen auf diese Weise für alle insolventen Unternehmen des Konzerns zuständig und bestellte einen einheitlichen Insolvenzverwalter. Herr GE sah es als notwendig an, eine formelle Verfahrenskonzentration bei der Konzerninsolvenz im deutschen Recht zu normieren. Die entscheidenden Argumente seien eine effizientere und ökonomischere Verfahrensdurchführung, sowie die Erhöhung der Sanierungschancen des jeweiligen Konzerns. Ein besserer Überblick sei hier möglich, wenn aus einer Hand entschieden werde. Als Kriterium zur Bestimmung des Gerichtsstandes schlug der Referent vor, bei einer totalen Konzerninsolvenz den Ort zu wählen, an welchem die Konzernleitung bestehe. Dies sei im Normalfall der Sitz der Muttergesellschaft. Bleibe die Muttergesellschaft solvent, solle Gerichtsstand der Ort des Mittelpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit der insolventen Tochtergesellschaften sein. Bei einer sukzessiven Insolvenz solle das Prioritätsprinzip gelten. Herr Prof. Rolf Stürner (Universität Freiburg) sah nur dann mehr Vorteile bei einer Verfahrenskonzentration, wenn auch gut gearbeitet werde. Dies sei aber keineswegs bei allen Insolvenzverwaltern sichergestellt. In Deutschland habe man zudem mit der dezentralen Lösung bessere Erfahrungen machen können. Ein einheitliches Gericht sei wohl kein Problem, ein einheitlicher Verwalter hingegen schon. Herr Prof. Luchterhandt sah als weiteres Argument für die dezentrale Lösung, dass der Gläubigerschutz auch

meist darin bestehe, die wirtschaftliche Stärke in den einzelnen Regionen zu erhalten. Ein dezentrales Verfahren könne hier zu besseren und regionspezifischeren Ergebnissen führen. Herr Prof. Julius sprach sich dafür aus, die Idee eines zentralen Modells nicht von vorneherein zu verwerfen. So könne beim zentralen Modell aus einer Hand entschieden werden, welche Teile erhalten werden sollten und welche nicht. Die Idee eines „Formellen Konzentrationsmodells“ sei durchaus untersuchenswert, gleichwohl fehle es insbesondere noch an einer materiell rechtlichen Ausgestaltung.

Zum Promotionsthema „Der Prozessvergleich in Deutschland und China – unter Besonderer Berücksichtigung seiner Rechtsnatur“ referierte Frau LIU Sisi (Universität Köln). Der Prozessvergleich sei in China zwar gesetzlich anerkannt, jedoch fehle es an einer klaren rechtlichen Regelung sowohl des Verfahrens als auch der anschließenden rechtlichen Wirkung, was zu einer Unbeliebtheit bei den Parteien führe. Wegen dieser bestehenden Unsicherheiten sei es sehr schwierig, in der Praxis einen Prozessvergleich durchzuführen. Eine Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen sei daher unabdingbar. Frau LIU sprach sich dafür aus, dem Prozessvergleich in China eine verfahrensbeendende Wirkung zuzusprechen. Herr Prof. Julius hob hervor, dass das chinesische Recht vergleichsweise neu und noch nicht ausjudiziert sei. Daher sei es höchst fraglich, ob zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Elemente der Mediation forciert werden sollten. Insbesondere fehle es an höchstrichterlichen Urteilen, an welchen man sich orientieren könne. Ohne eine solche Orientierungsmöglichkeit könne man im Rahmen der Mediation keine Rechtssicherheit erreichen. Herr Prof. Michael Coester (Universität München) sah es als sehr schwierig an, befriedigende Mediationsergebnisse zu erzielen, wenn wie in China klare Rahmenbedingungen noch ausstünden. Herr Prof. Stürner wies darauf hin, dass ein Prozessvergleich nicht, wie oft dargestellt, eine reine „win-win-Situation“, sondern auch eine „lose-lose-Situation“ sei. In den USA sei man viel mediationsorientierter als in Europa. Es bleibe spannend zu verfolgen, in welche Richtung sich China entwickeln werde. Herr Prof. MI Jian (CUPL) argumentierte, dass man den Prozessvergleich in China nicht nur als eine Ideologie abtun dürfe. Vielmehr sei dieser auch kulturell bedingt und daher keine wirklich neuartige Erscheinung im chinesischen Recht. Harmonie sei in der chinesischen Gesellschaft ein wichtiger Faktor. Die hohe Anzahl von Prozessen sei daher in einer für beide Seiten befriedigenden Weise einschränkbar. Frau LIU ergänzte, dass das Gesetz von einem erforderlichen Prozessvergleich spreche. Dies sei eine klare rechtliche Vorgabe, Ansatz-

punkte kultureller Art, wie etwa das Streben nach Harmonie, seien daher nicht alleine von Bedeutung. Frau Prof. Bu sah in Prozessvergleichen kein Problem, wenn diese freiwillig erfolgen. In der chinesischen Praxis seien diese jedoch meist erzwungen. Zudem wendete sie sich dagegen, von zu vielen Prozessen zu sprechen. Wenn der Bürger mit Rechten ausgestattet sei, so solle man ihm auch die Möglichkeit geben, diese durchzusetzen. Die zu verzeichnende Entwicklung, zu versuchen die Anzahl der Prozesse weiter einzudämmen, sei höchst bedenklich und nicht förderlich beim Aufbau eines Rechtsstaates.

Am späteren Nachmittag widmete sich die Veranstaltung im vierten Teilbereich dem Zivilrecht. Herr WANG Jianyi (Universität Münster) stellte seine Dissertation zum Thema „Entwicklung des europäischen Klauselrechts und das chinesische Klauselkontrollsystem“ den Anwesenden vor. Eingegangen wurde auf die Entwicklung der Klauselkontrolle im europäischen Recht und auf die aktuellen Bestrebungen nach einem europäischen Kaufrecht. In China gäbe es Vorschriften zur Wirksamkeit von Klauseln im Verbraucherschutz-, im Seehandels- und Versicherungsgesetz. Das Vertragsgesetz weise hingegen nur sehr allgemeine Regelungen auf, diene es auch in erster Linie der Verbesserung des allgemeinen Wirtschaftssystems. Ein Verbraucherschutzgedanke wie im BGB sei dem Vertragsgesetz weiter fremd. Wenn man das deutsche bzw. das europäische Recht als Vorbild für China heranziehen wolle, müsse somit zunächst geklärt werden, ob dies durch eine Einarbeitung in das Vertragsgesetz oder auf andere Weise geschehen solle. Herr Prof. Coester sah bei der weiteren Entwicklung in Europa einen großen rechtspolitischen Konflikt in der Frage, ob nur Klauseln einer Fairnessüberprüfung unterzogen werden dürfen oder man dies auf jede Individualvereinbarung mit Verbraucherbeteiligung ausdehnen könne. Insbesondere seien die Fragen zu beantworten, ob diese Entscheidung durch AGB getroffen werden könne und ob sich dies dann nach europäischem oder nationalem Recht richtete.

Frau JIN Jing (Universität Münster) führte in das Thema „Die Nacherfüllung im europäischen und chinesischen Kaufrecht: Voraussetzung, Inhalt, Rechtsfolge, Rechtsnatur“ ein. Dargestellt wurde die Systematik der Rechte des Käufers bei Nichterfüllung durch den Verkäufer im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs, welche durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie statuiert wurden und in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Eingang fanden. Hierbei seien der Vorrang der Nacherfüllung und das damit verbundene Wahlrecht des Käufers zwischen Nachliefe-

rung und Nachbesserung zentrales Element. Weiter stellte die Referentin den aktuellen Diskussionsstand bzgl. einer Fortentwicklung dieser Rechte dar. So werde überlegt, den Vorrang der Nacherfüllung durch ein freies Wahlrecht des Käufers zwischen allen in Frage kommenden Rechten bei Nichterfüllung durch den Verkäufer zu ersetzen. Es werde weiterhin gefordert, dem Käufer die Möglichkeit zu eröffnen, sein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Nacherfüllung auf den Verkäufer übergehen lassen zu können. Beim Internethandel könnte ein sogenannter „Blue button“ eingeführt werden, durch dessen Betätigung sich der Verbraucher entscheide, die Transaktion nicht nach nationalem sondern nach einem neuen europäischen Kaufrecht durchzuführen. Zudem werde erörtert, den Schutz nicht nur auf Verbraucher beim Verbrauchsgüterkauf (B2C-Verträge) sondern auch Schutzelemente bei Kaufverträgen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (B2B-Verträge) zu etablieren. Das Institut der Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung durch den Verkäufer sei in China im Vertragsrecht verankert und finde in der Praxis Anwendung. Problematisch erschien Frau JIN, dass diese im Allgemeinen Teil geregelt seien und somit keine unterschiedlichen Rechtsbehelfe bei verschiedenen Vertragstypen gelten. Dies führe nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen, zudem fehle es an einer klaren Kostentragungsregelung im Falle der Rechtsausübung. Hier wäre eine Orientierung am deutschen Recht, mit der spezifischen Rechtsbehelfsregelung beim jeweiligen Vertragstypus angezeigt. Desweiteren gelte es abzuwarten, ob das chinesische Recht bei Verträgen mit Verbrauchern eine ähnliche Entwicklung nehmen werde, wie das europäische Recht. Herr Prof. Coester sah keine Erforderlichkeit, im deutschen Recht einen sogenannten „Blue button“ einzuführen. Zwar sei es richtig, dass etwa der Käufer oft nicht weiß, welche Art der Nacherfüllung die im Einzelfall bessere sei, hier obliege dem Verkäufer meist ein Wissensvorteil. Verlange der Käufer jedoch Nacherfüllung ohne sich konkret für die Nachlieferung oder Nachbesserung zu entscheiden, ginge das Wahlrecht bereits nach jetziger Rechtslage auf den Verkäufer über. Man habe den durch einen Blue button gewünschten Erfolg daher bereits jetzt im deutschen Recht. Alle Diskussionsteilnehmer waren sich einig in der Einschätzung, dass einem etwaigen neuen Europäischen Kaufrecht, sofern dessen Wahl freiwillig erfolgen solle, keine hohe praktische Relevanz zukommen werde.

Zum Abschluss der Tagung am 2. Dezember 2011 trugen die Doktoranden zum Wirtschaftsrecht vor. Frau CAO Gaojun (Universität Hamburg) stellte ihr Thema „Einfluss des deutschen Kartellrechts auf das chinesische Antimonopolgesetz“ vor.

Betrachte man die chinesische Geschichte von Kartellen, so falle auf, dass diese nicht nur durch Entwicklung und Aufstieg entstanden seien. Vor der Gründung der Volksrepublik China seien die wesentlichen Wirtschaftsbereiche unter vier chinesischen Familien aufgeteilt gewesen. Nach Gründung der Volksrepublik seien Staatsmonopole entstanden. Auch nach Beginn der Öffnungs- und Reformpolitik ab dem Jahre 1978 seien Staatsmonopole und Staatskartelle der Marktwirtschaft immer noch die Regel. Im Jahr 1980 wurden erstmals vorläufige Regelungen zur Förderung der Vereinigung der Wirtschaft verabschiedet, um der regionalen Abgeschlossenheit zu begegnen. 1987 begann der Staatsrat mit der Arbeit an einem Entwurf, welche 1993 in der Verabschiedung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mündete. Ein Entwurf für ein Antimonopolgesetz (2004) wurde nach Überarbeitung im Jahre 2007 als Gesetz beschlossen und trat 2008 in Kraft. Während nach US-amerikanischem Recht marktbeherrschende Stellungen verboten werden sollen, sei die vorrangige Zielsetzung nach deutschem Recht, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sowie Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen zu verhindern. Das chinesische Antimonopolgesetz treffe keine eindeutige Entscheidung für eine Richtung, jedoch tendiere es zum deutschen Ansatz. So habe China etwa beim Kartellverbot eine dem deutschen und europäischen Recht vergleichbare Schutzregelung für kleine und mittlere Unternehmen übernommen. Für diese gelten die Beschränkungen nach dem Antimonopolgesetz nicht, wenn die in Frage stehenden Vereinbarungen getroffen wurden, um die Betriebseffizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (§ 15 Antimonopolgesetz). Auch beim Missbrauchsverbot einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens und der Fusionskontrolle sei eine Orientierung am deutschen Recht erkennbar, jedoch fehle es im Detail noch an konkreten Regelungen. Beim Missbrauchsverbot etwa zur Marktabgrenzung und zur Bestimmung eines Marktanteils; bei der Fusionskontrolle genaue Kriterien zur Beurteilung, was unter Zusammenschlüssen zu verstehen sei und welche etwaigen Tatbestände als Ausnahmen anerkannt würden. Herr Prof. Marc-Philippe Weller (Universität Freiburg) wies darauf hin, dass Unternehmen oft auch aus eigener Kraft wachsen und so eine einflussreiche Marktstellung erreichen können. In diesen Fällen finde keine Fusionskontrolle statt. Aus diesen Gründen sei die Diskussion zu einem Entflechtungsgesetz entstanden. Von Interesse sei, ob es ähnliche Überlegungen auch in China gebe. Frau Cao ergänzte zu ihrem Vortrag, dass sie insbesondere im Energiebereich die Notwendigkeit sehe, ein besonderes Energiegesetz zu erlassen, welches es

ermöglichte, auf die jeweiligen Besonderheiten durch Einzelfallentscheidungen zu reagieren. Herr Prof. Uwe Blaurock (Universität Freiburg) hob hervor, dass es eine der Kernfragen überhaupt sei, Marktbeherrschung zu definieren. Eine gesetzliche Regelung sei hier wohl nicht möglich. Kriterien und Bekanntmachungen des Bundeskartellrechts hätten sich in Deutschland bewährt und seien ein möglicher Weg für China, wo es ein vergleichbares Instrumentarium bislang noch nicht gäbe. Frau Prof. Bu erklärte, dass es seit 2008 vermehrt zu Privatklagen gekommen sei, bei welchen kleine Konkurrenten versucht hätten, sich gegen große Unternehmen mit Monopolstellung zur Wehr zu setzen. Die Voraussetzungen hierzu seien aber noch sehr vage. Das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China erarbeite derzeit Auslegungsbestimmungen zu dieser Frage, ein Diskussionsentwurf liege bereits vor.

Frau YANG Yiying (Universität Freiburg) referierte zu ihrem Promotionsthema „Einflüsse von Banken auf Wirtschaftsunternehmen – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Recht“. Der chinesische Gesetzgeber habe sich auch in diesem Rechtsgebiet an ausländischen Rechtsordnungen orientiert, eine systematische Umstrukturierung des Finanzsystems sei jedoch nicht erkennbar. In China würden Banken bis heute keinen wichtigen direkten Einfluss auf Wirtschaftsunternehmen ausüben, direkte Beteiligungen seien ohnehin gesetzlich verboten (§ 43 Geschäftsbankengesetz). Durch die erlaubte Gründung von Finanzholdinggesellschaften, welche ihrerseits Anteile an Gesellschaften erwerben, wachse die Macht der Banken jedoch stetig. Zudem sei es chinesischen Banken erlaubt, außerhalb der VR China Investmentbanken zu gründen, durch welche dann auf dem Gebiet der Volksrepublik investiert werde, was eine, wohl zulässige, Umgehung des § 43 Geschäftsbankengesetz darstelle. Auch in China werde über die Lockerung des bestehenden Trennbankensystems diskutiert. Allerdings sah Frau YANG die chinesischen Geschäftsbanken nicht in der Verfassung, in ein Universalbankensystem, wie etwa in Deutschland, zu wechseln. In der chinesischen Rechtswissenschaft habe sich die Meinung durchgesetzt, dass ein striktes Trennbankensystem mit der zukünftigen Entwicklung der Finanzbranche nicht vereinbar sei, dies auch, weil Finanzholdinggesellschaften heutzutage zur Normalität gehörten.

Als letzten Vortrag führte Frau TANG Xiaolin (Universität Hamburg) in das Thema „Die Rechtswirksamkeit der Anfechtung und Vernichtung der Vorstandsbeschlüsse“ ein. Die Gesellschafterversammlung sei oberstes Willensbildungsorgan der

Gesellschaft. Durch die Novellierung des Gesellschaftsgesetzes der VR China im Jahre 2005 (in Kraft seit dem 1.1.2006) wurde § 22 Gesellschaftsgesetz eingefügt. Hier werde zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen unterschieden. Ergänzungen hierzu erfolgten im September 2010 durch Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der VR China. § 22 Gesellschaftsgesetz erkläre Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung für wirkungslos, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen verstoße. Die Gesellschafter könnten innerhalb von 60 Tagen (Ausschlussfrist) nach Beschlussfassung beim zuständigen Volksgericht die Aufhebung verlangen, wenn das Einberufungs- oder Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoße. Frau TANG sah die Voraussetzungen für die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit klar in den genannten Gesetzesquellen geregelt. Jedoch fehle es an anderer Stelle weiter an einer deutlichen und präzisen Gesetzessprache, auch das Verhältnis zu anderen Gesetzen wie etwa der Zivilprozessordnung bleibe vage. Herr Prof. Blaurock ergänzte, dass bzgl. eines Rechts, Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zu erheben, zu beachten sei, dass man ein solches nicht an die Voraussetzungen knüpfen dürfe, ob eine erfolgreiche Anfechtung Auswirkungen auf den Beschluss hätte. Bei Unternehmen mit mehrheitlicher Staatsbeteiligung, wie dies in China oft der Fall sei, würde ein solches Anfechtungsrecht ansonsten irrelevant.

Die Veranstaltung bot eine gute Gelegenheit des Austausches zwischen den Doktoranden und den Professoren. Durch die Vorträge bewiesen die Alumnis auf beeindruckende Weise, dass das Kooperationsprojekt zwischen der CUPL und den deutschen Universitäten ein Erfolg ist. Die Mühen für das Projekt zahlen sich nunmehr durch gute Nachwuchswissenschaftler aus, was für den deutsch-chinesischen Rechtsdialog in der weiteren Zukunft von Vorteil sein wird. Die Vorträge werden in einem Tagungsband veröffentlicht.

ADRESSEN**Beijing****Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路1号
嘉里中心南楼31层3130室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路39号
建外SOHO 2号楼706室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦3326室
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街1号东方广场
安永大楼(东三办公楼)16层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦3705室
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼411室
(北京8806信箱-411室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
77 Jianguo Road
Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处
华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com

Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

Salans

13/F, China World Tower 1, China World Trade Center
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
Chaoyang District
100004 Beijing, VR China

胜蓝律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 13 层
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 1700; Fax: 010 6535 1711; e-mail: mmueller@salans.com

Ansprechpartner: *Matthias Müller*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心 A 座 706 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: willi.vett@bblaw.com, oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Willi Vett, Oscar Yu*

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Bird & Bird

30/F Chong Hing Finance Centre
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

鸿鹄律师行

创兴金融中心 30 层
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所

长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38 Floor Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施
律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

Hogan Lovells

18th Floor, Park Place
1601 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务所上海办事处
越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: andrew.mcginty@hoganlovells.com

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

Linklaters

16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Attorneys

21/F ONE LUJIAZUI
68 Jincheng Middle Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
时代金融中心 21 层
银城中路 68 号
上海浦东新区
200120 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com

Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

PricewaterhouseCoopers

11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China

普华永道
湖滨路 202 号
普华永道中心 11 楼
200021 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ulrich.reuter@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Ulrich Reuter*

Rödl & Partner

31/F POS Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 31 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com,

oliver.maaz@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

Salans

Park Place Office Tower, 22nd Floor
1601 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

胜蓝律师事务所上海代表处
越洋广场 22 楼
上海市静安区南京西路 1601 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011; e-mail: bstucken@salans.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwälte

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road
Zhangjiang Hi-Tech Park
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
1 幢 610-611 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net,
burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net

Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20 Cha Ling Bei Rd.
200032 Shanghai, VR China

瑞士文斐律师事务所
茶陵北路 20 号
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
200032 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
183 Tian He Bei Lu
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州 中华人民共和国

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln

Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892



Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M./M.A.)

中 德 法 学 研 究 所

Ab dem Wintersemester 2012/2013 bieten die Universitäten Göttingen und Nanjing einen Doppelmasterstudiengang für „Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung“ an. Der neue Studiengang wird auf Göttinger Seite am neugegründeten CeMEAS (Centre for Modern East Asian Studies) angesiedelt sein und unter der Federführung des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der beiden Universitäten stehen.

Der Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll den Studierenden, die bereits ein rechtswissenschaftliches oder sinologisches Studium absolviert haben, einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.

Angeboten werden:

- Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- Rechtsvergleichung
- Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas

Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Sinologie (bspw. Modernes China, Moderne Sinologie). Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).

Kurzprofil „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“:

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft „M.A.“ oder Rechtswissenschaft „LL.M.“ der Universität Göttingen und rechtswissenschaftlicher Master der Universität Nanjing

Regelstudienzeit: Vier Semester

Unterrichtssprache: Deutsch und Englisch

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt

Verfügbare Studienplätze: 25

Studienverlauf: 1.Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen

Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich

Bewerbungsfrist ist der 15. Juli

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de

Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de